

AMTSBLATT

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

Jahrgang 68

Inhaltsverzeichnis für das **Kalenderjahr 2013**

Herausgegeben

vom

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Der Jahrgang 68 (2013) umfasst die Nummern 1 bis 16.

A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A			
Angestellte			
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	49, 319		
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer			
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	43, 218		
Ärztinnen/Ärzte			
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	262		
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder			
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	32, 325		
Auszubildende			
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	50, 254		
Auszubildendenvertretung			
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 ...	174		
B			
Baumaßnahmen			
Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	320		
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	171		
Beihilfeverordnung			
Sechste Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)	270		
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	31		
Beschäftigte			
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307		
Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274		
Bestimmungen			
Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)	95		
		Betrieb	
		Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307
		Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274
		Bezirkstag	
		Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden	7
		Buchführungsverfahren	
		Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)	95
		Bürgermeister	
		Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	272
		Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	5
		D	
		Dienststätte	
		Zwölfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	318
		E	
		EDV	
		Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)	95
		Ehrenamtlich	
		Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	271
		Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	272

Seite	Seite
Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	3
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden	7
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	5
Einrichtung	
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307
Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274
Entschädigungen	
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	271
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	272
Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	3
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden	7
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	5
F	
Fachlaufbahn	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz	60
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	94
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337
Finanzen	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	94
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337

Seite	Seite
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337
Forstwirtschaft	
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307
Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274
Freistaat Bayern	
39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern	180
Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	320
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	171
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)	309
Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014)	9
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195
G	
Gemeinschaftsvorsitzenden	
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	272
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	5
Geschäftsbericht	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195
Gewerbsteuer	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014	178
Grundsteuer	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014	178
H	
Haushaltvollzugsrichtlinien	
Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014)	9
Haushaltswesen	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2013	314
J	
Jahresabschluss	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2013	314
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)	309
Jahreskrankenhausbauprogramm	
39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern	180
Jugendvertretung	
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013	174
K	
Kassenwesen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hier: Art. 44 BayHO	314
Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)	95
Konzept	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz	60
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
L	
Länder	
Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder	257

	Seite
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307
Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	50, 254
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	43, 218
Laufbahnrecht	
Zweite Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	306

M

Mitglied

Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	271
Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	3
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden	7

Modularität

Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz	60
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58

N

Naturwissenschaft

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
--	----

Nichttechnische Dienste

Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62
---	----

O

Öffentlicher Dienst

Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder	257
Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder	170
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	50, 254
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	43, 218

P

Personalunterkünfte

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	49, 319
--	---------

Personalwesen

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013	174
---	-----

Pflegepersonen

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	31
--	----

Praktikantinnen/Praktikanten

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	50, 254
--	---------

Präsident

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden	7
--	---

Prüfung

Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	94
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339

Seite	Seite		
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338	Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337	R	
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337	Rechnungsausschreiben	
Prüfungsrecht		Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)	309
Zweite Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	306	Rechnungslegung	
Q		Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)	309
Qualifikationsebene		Rechnungswesen	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	94	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hier: Art. 44 BayHO	314
Qualifikationsprüfung		Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)	95
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	94	Rentenversicherungsbeiträge	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	31
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339	Richtlinien	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338	Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	320
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338	Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	171
Qualifizierung		S	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz	60	Sammelheizung	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleistungen	63
		Sondervermögen	
		Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195
		Staatsfinanz	
		Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz	60

	Seite
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	94
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337
Stellvertreter	
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	272
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden	5
Steuer	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ...	94
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337
Steuerkraftzahlen	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014	178

	Seite
T	
Technik	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
Technische Dienste	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	62
U	
Universitätskliniken	
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	262
V	
Verbesserungsvorschläge	
Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	52
Versorgungsfonds	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195
Versorgungsrücklage	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195
Vertretungsorgan	
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	271
Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	3
Verwaltung	
Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	94
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013	307
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	339

Seite	Seite
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	339
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	338
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	338
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337
Tarifverträge der Länder – Forst	67, 274
Verwaltungsinformatik	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	27
Verwaltungsvorschrift	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	32, 325
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hier: Art. 44 BayHO	314
Verzeichnis	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . .	94
W	
Wirtschaftsführung	
Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014)	9
Wohnung	
Zwölfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	318
Z	
Zuweisungen	
Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	320
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	171
Zwischenprüfung	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . .	94
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	337
Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	337

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
23.11.2012	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az.: PE - P 3145 - 008 - 36 485/12 - 27
20.12.2012	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 429/12 - 2
28.12.2012	Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 790/12 - 3
28.12.2012	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 792/12 - 7
28.12.2012	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 791/12 - 5
28.12.2012	Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014) - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 48 402/12 - 9
10.01.2013	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 4/13 - 49
11.01.2013	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 40 258/12 - 32
11.01.2013	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 316/13 - 31
18.01.2013	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 020 - 347/13 - 52
21.01.2013	Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 708/12 - 60
21.01.2013	Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 709/12 - 62
21.01.2013	Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 707/12 - 58
21.01.2013	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 867/13 - 50

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
21.01.2013	43
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 059 - 866/13 -	
24.01.2013	67
Tarifverträge der Länder – Forst - Az.: 25 - P 2526 - 003 - 904/13 -	
28.01.2013	95
Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) - Az.: 17 - H 2011/1 - 001 - 3 326/13 -	
28.01.2013	63
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 423/13 -	
13.02.2013	94
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: PE - P 3510 - 001 - 5 077/13 -	
20.02.2013	171
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 6 958/13 -	
25.03.2013	170
Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 10 082/13 -	
23.04.2013	180
39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 424/13 und 22c-K9342-2012/4-11 -	
24.04.2013	178
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13 -	
25.04.2013	174
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 - Az.: PE - P 1051 - 001 - 11 877/13 -	
06.06.2013	195
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	
12.06.2013	218
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 059 - 19 916/13 -	
14.06.2013	254
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 20 851/13 -	
24.06.2013	257
Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 21 316/13 -	
12.07.2013	262
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 005 - 17 559/13 -	
18.07.2013	271
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 892/13 -	
18.07.2013	272
Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 893/13 -	

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
25.07.2013	Sechste Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 26 704/13 - 270
27.08.2013	Tarifverträge der Länder – Forst - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 29 802/13 - 274
10.09.2013	Zweite Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 O 1002-I/4-69 - 306
23.09.2013	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 25 340/13 - 309
04.10.2013	Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 32 502/13 - 307
16.10.2013	Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 36 185/13 - 314
24.10.2013	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hier: Art. 44 BayHO - Az.: 11 - H 1007 - 002 - 37 779/13 - 314
06.11.2013	Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 40 236/13 - 320
08.11.2013	Zwölfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 39 331/13 - 318
13.11.2013	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 40 161/13 - 319
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3534 - 001 - 40 835/13 - 339
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 682/13 - 339
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 836/13 - 338
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 683/13 - 338
25.11.2013	Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 684/13 - 337
25.11.2013	Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 681/13 - 337
05.12.2013	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 36 637/13 - 325

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 11. Januar 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Informations- und Kommunikationstechnik	
20.12.2012	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 429/12 -	2
	Einkommensteuer	
28.12.2012	61.03.04.17-F Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 790/12 -	3
28.12.2012	61.03.04.17-F Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 791/12 -	5
28.12.2012	61.03.04.17-F Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 792/12 -	7
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
28.12.2012	6320-F Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014) - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 48 402/12 -	9
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
23.11.2012	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az.: PE - P 3145 - 008 - 36 485/12 -	27

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

**Änderung der Bekanntmachung
zu Standards und Richtlinien für die
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
in der bayerischen Verwaltung**

**Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung**

vom 20. Dezember 2012

Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 429/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 30. August 2012 (FMBl S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „BayITSi-GO Geschäftsordnung für das Sicherheitsteam der bayerischen Staatsverwaltung“ gestrichen.
2. In Nr. 4 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „www.cio.bayern.de“ durch die Worte „www.cio.bybn.de“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Franz Josef Pschierer
IT-Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung

Einkommensteuer

61.03.04.17-F

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 28. Dezember 2012
Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 790/12**

Zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2011):

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

¹Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährten Entschädigungen nach Art. 20a Abs. 1 GO oder Art. 14a Abs. 1 LKrO unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. ²Darüber hinaus sind Entschädigungen, die für den Verdienstausschlag nach Art. 20a Abs. 2 GO oder Art. 14a Abs. 2 LKrO gewährt werden, in voller Höhe steuerpflichtig.

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt werden;
- b) nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

2.1 Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder Stadtrats

2.1.1. ¹Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnern	104 €	1.248 €
20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 €	1.992 €
50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 €	2.448 €
150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 €	3.072 €
mehr als 450 000 Einwohnern	306 €	3.672 €

²Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12

Abs. 3 Satz 3 LStR 2011 genannten Betrags von 175 € steuerfrei. ³Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ⁴Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.1.2. Soweit im Rahmen der Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 GO die tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet werden, werden diese neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 2.1.1 als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem Bayerischen Reisekostengesetz maßgebend.

2.1.3. Die steuerfreien Beträge gemäß Nr. 2.1.1 erhöhen sich für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 2.1.1; eine Verdoppelung des steuerfreien Mindestbetrags von 175 € monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1. ¹Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250 000 Einwohnern	204 €	2.448 €
mehr als 250 000 Einwohnern	256 €	3.072 €

²Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ³Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.2.2. Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft

¹Die Regelungen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft. ²Sie gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (vgl. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit [KommZG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I], zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 [GVBl S. 619], – Vierter Teil).

2.4 Ehrenamtliche Mitglieder von Bezirksausschüssen und Ortssprecher

¹Die Regelungen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder von Bezirksausschüssen in Städten sowie für den

Ortssprecher.²Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Stadt oder der Gemeinde, sondern die des Stadtbezirks oder des Gemeindeteils maßgebend.³Für Vorsitzende von Bezirksausschüssen verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nr. 2.1.1; eine Verdoppelung des steuerfreien Mindestbetrags von 175 € monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.5 Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

¹Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinn der vorstehenden Nrn. 2.1 bis 2.4 nebeneinander beziehen.²R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR 2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

3 **Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung**

¹Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nr. 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinn der Nr. 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten.²Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.³In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

4 **Schlussbestimmungen**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 1. August 1978 (FMBl S. 276), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (FMBl S. 185), außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F

**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen ersten und
weiteren Bürgermeistern und
Bürgermeisterinnen, den gewählten
Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen
sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von
Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 28. Dezember 2012
Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 791/12**

Zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2011):

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

¹Die den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten gewährten Entschädigungen nach Art. 20a Abs. 1 GO oder Art. 14a Abs. 1 LKrO unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3)). ²Dagegen sind die den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen) im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (GVBl S. 528), gewährten Entschädigungen nach Art. 53 KWBG sowie die jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen. ³Sie unterliegen damit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 38 ff. EStG). ⁴Zu diesem Personenkreis gehören

- a) die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
- b) die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
- c) der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin.

⁵Die den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 10 Abs. 2 VGemO in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1, Art. 20a Abs. 1 GO gezahlten Entschädigungen sind ebenfalls den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen, weil die Gemeinschaftsvorsitzenden ebenso wie die ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeister und

Bürgermeisterinnen die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums vollziehen.

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt werden;
- b) nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen abgelten.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

2.1 Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Von den den ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen gewährten Entschädigungen (Art. 53 Abs. 2 KWBG) bleibt monatlich ein Betrag von 33 1/3 v. H. steuerfrei, mindestens ein Betrag von 175 €, höchstens jedoch der Betrag der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG für berufsmäßige erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in kreisangehörigen Gemeinden als oberster Rahmenbetrag der Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist (Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 KWBG).

2.2 Ehrenamtliche weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Von der weiteren Entschädigung, die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeistern und ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterinnen nach Art. 53 Abs. 4 KWBG für ihre besondere Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen neben der Vergütung für ihre Gemeinderatstätigkeit nach Art. 20a Abs. 1 GO zustehenden Entschädigung gezahlt wird, bleibt monatlich ein Betrag in Höhe von 33 1/3 v. H. steuerfrei, mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen 175 € und dem für die ehrenamtliche Gemeinderatstätigkeit gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) berücksichtigten steuerfreien Betrag, höchstens jedoch der Betrag, um den der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG für berufsmäßige weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in vergleichbaren Gemeinden als Dienstaufwandsentschädigung festgesetzte oberste Rahmenbetrag den für die ehrenamtliche Gemeinderatstätigkeit in diesen Gemeinden gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) berücksichtigten steuerfreien Betrag übersteigt.

2.3 Gewählter Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin

Von der weiteren Entschädigung für die besondere Inanspruchnahme als ehrenamtlicher gewählter Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin, die

dem gewählten Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin nach Art. 53 Abs. 4 KWBG gezahlt wird, bleibt monatlich ein Betrag von 175 € steuerfrei.

2.4 Jährliche Sonderzahlung

In die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 steuerfreien Teils der Entschädigungen ist die nach Art. 55 KWBG zu leistende Sonderzahlung mit einzubeziehen.

2.5 Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaften

Von der dem Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Entschädigung bleibt monatlich ein Betrag von 175 € steuerfrei.

2.6 Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge

¹Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ²Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in den Nrn. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bezeichnete Tätigkeit jeweils während eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt wurde.

2.7 Fahrtkostenerstattung

Soweit im Rahmen der Entschädigung nach Art. 53 Abs. 2 KWBG oder der weiteren Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG die tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erstattet werden, werden diese neben den steuerfreien Beträgen nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz maßgebend.

2.8 Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

¹Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind bzw. mehrere Tätigkeiten als kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen ausüben, können steuerfreie Entschädigungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.7, nach Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt

werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) und nach Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 7) nebeneinander beziehen. ²R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR 2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

3 **Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

¹Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nr. 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinn der Nr. 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. ²Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. ³In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

4 **Schlussbestimmungen**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden; hier: Ehrenamtliche erste und weitere Bürgermeister, gewählte Stellvertreter der Landräte, Gemeinschaftsvorsitzende von Verwaltungsgemeinschaften vom 22. Januar 1979 (FMBl S. 25), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (FMBl S. 187), außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F

**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern,
den Bezirkstagspräsidenten und
Bezirkstagspräsidentinnen und ihren
gewählten Stellvertretern gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 28. Dezember 2012
Az.: 34 - S 2337 - 007 - 46 792/12**

Zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2011):

1 Allgemeines**1.1 Einkünfte**

¹Die den ehrenamtlichen Bezirksräten nach Art. 14a Abs. 1 BezO gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. ²Darüber hinaus sind Entschädigungen, die für den Verdienstaustausch nach Art. 13a Abs. 2 BezO gewährt werden, in voller Höhe steuerpflichtig. ³Die den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen nach Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (GVBl S. 528), gewährten Entschädigungen sowie die weiteren Entschädigungen, die deren gewählten Stellvertretern nach Art. 53 Abs. 4 KWBG gewährt werden, sind den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) zuzuordnen; das Gleiche gilt für die diesen Personen nach Art. 55 KWBG gewährte jährliche Sonderzuwendung

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt werden;
- b) nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**2.1 Ehrenamtliche Bezirksräte**

¹Die den ehrenamtlichen Bezirksräten nach Art. 14a Abs. 1 BezO gewährten pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt 256 € monatlich (3.072 € jährlich) nicht übersteigen. ²Die steuerfreien Beträge nach Satz 1 erhöhen sich für Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte.

2.2 Bezirkstagspräsident und Bezirkstagspräsidentin

¹Die den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen nach Art. 53 Abs. 3 KWBG gewährten Entschädigungen sind steuerfrei, soweit sie 768 € monatlich (9.216 € jährlich) nicht übersteigen. ²In die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des nach Satz 1 steuerfreien Teils der Entschädigung ist die nach Art. 55 KWBG zu leistende Sonderzahlung mit einzubeziehen.

2.3 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin

¹Die weitere Entschädigung, die dem gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin nach Art. 53 Abs. 4 KWBG für diese Tätigkeit neben der ihm als Bezirksrat nach Art. 14a Abs. 1 BezO zustehenden Entschädigung gewährt wird, ist steuerfrei, soweit sie 256 € monatlich (3.072 € jährlich) nicht übersteigt. ²Nr. 2.2 Satz 2 gilt entsprechend.

2.4 Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge

¹Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ²Dabei kann jedoch der jeweils maßgebliche steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Bezirkstag oder das Amt des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin oder als deren gewählter Stellvertreter während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.5 Fahrtkostenerstattung

¹Soweit ehrenamtlichen Bezirksräten im Rahmen der Entschädigung nach Art. 14a Abs. 1 BezO die tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet werden, werden diese neben den steuerfreien Beträgen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz maßgebend. ²Das Gleiche gilt, soweit Bezirkstagspräsidenten und der Bezirkstagspräsidentinnen sowie deren gewählten Stellvertretern im Rahmen der Entschädigung nach Art. 53 Abs. 3 KWBG oder im Rahmen der weiteren Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG die tatsächlichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle erstattet werden.

2.6 Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

¹Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind oder mehrere Tätigkeiten als kommunaler Wahlbeamter oder als kommunale Wahlbeamtin ausüben, können steuerfreie Entschädigungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.5, nach Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) und nach Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie

den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 5) nebeneinander beziehen. ²R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR 2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

3 **Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

¹Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nr. 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinn der Nr. 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. ²Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. ³In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden.

4 **Schlussbestimmungen**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden vom 22. Dezember 1978 (FMBl 1979 S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (FMBl S. 186), außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

**Richtlinien zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in
den Haushaltsjahren 2013 und 2014
(Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 28. Dezember 2012

Az.: 11 - H 1200 - 006 - 48 402/12

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Übersendung der Einzelpläne**
- 3. Ausführung des Haushaltsplans 2014**
- 4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**
 - 4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)
 - 4.2 Erhebung der Einnahmen
 - 4.3 Leistung von Ausgaben
 - 4.4 Kreditfinanzierte Ausgaben
 - 4.5 Haushaltsmittelreserven
 - 4.6 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
 - 4.7 Skontos und Rabatte
 - 4.8 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
 - 4.9 Auftragsvergaben
 - 4.10 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
 - 4.11 Anordnung von Auslandszahlungen
- 5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben**
 - 5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
 - 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
 - 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
 - 5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titeln 517 05 und 517 35)
 - 5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
 - 5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
 - 5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
 - 5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
 - 5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
 - 5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
 - 5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
- 5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
- 5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
- 5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)
- 5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- 5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“
- 5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung
- 6. Berücksichtigung der Haushaltssperre**
- 7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
 - 7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
 - 7.2 Antragstellung
 - 7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
 - 7.4 Hochbauausgaben
 - 7.5 Einspargebot
- 8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
 - 8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
 - 8.4 Mehrarbeit, Überstunden
 - 8.5 Vergleichbare Stellen
 - 8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen
 - 8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsräumzulage gemäß Art. 94 BayBesG
 - 8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
 - 8.9 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“
- 9. Verpflichtungsermächtigungen**
 - 9.1 Allgemeine Einwilligung
 - 9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2012
 - 9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
 - 9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
- 10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
- 11. Dezentrale Budgetverantwortung**
 - 11.1 Ziele
 - 11.2 Umfang des Budgets
 - 11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
 - 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
 - 11.5 Interne Verrechnungen
 - 11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 11.7 Mittelzuweisung

12. Abschließende Hinweise

- 12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
- 12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
- 12.4 Liquiditätssteuerung

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Inkrafttreten
- 13.2 Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686, BayRS 630-2-19-F) wurde der Haushaltsplan 2013/2014 festgestellt.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 richtet sich nach dem HG 2013/2014, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2013/2014 (DBestHG 2013/2014) und dem Haushaltsplan 2013 bzw. 2014. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien 2013/2014 zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sind zusammen mit weiteren ergänzenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern – VV-BayHS – und den Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) in der allen zuständigen Dienststellen übermittelten amtlichen Sammlung „Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –“ enthalten. Diese Verwaltungsvorschriften können auch in der Datenbank Bayern-Recht aufgerufen werden.

2. Übersendung der Einzelpläne

Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz übersendet das Staatsministerium der Finanzen den obersten Staatsbehörden als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2014

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten diese Haushaltsvollzugsrichtlinien auch für das Haushaltsjahr 2014 entsprechend. Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 können frühestens vom 1. Januar 2014 an in Anspruch genommen werden.

Wird der Nachtragshaushalt 2014 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2014 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 für den Vollzug des Haushaltsplans 2014 folgende Bestimmungen:

- a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 sind die Ausgabebewilligungen 2014 des Haushaltsplans 2013/2014; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2014 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2014 im Haushaltsplan 2013/2014, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2014 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinn des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.
- d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2014 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2014 bebucht werden.

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen mittelbewirtschaftenden Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen, die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Beauftragten des Haushalts haben darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden (VV Nr. 3.3.1 zu Art. 9 BayHO). Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 zu Art. 9 BayHO) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Bayerische Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan (enthalten in den VV-BayHS) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

IHV wurde auf der Basis der bisherigen DV-Verfahren HaushaltONLINE (HOL), Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem (BayMBS) und Kassen- und Zahlstellenbuchführungsverfahren (KABU) entwickelt, um sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten in einer EDV-Anwendung zusammenzufassen. Hierzu stehen die Verfahrenskomponenten Benutzerverwaltung, Verfahrensadministration, Mittelplanung, Mittelbewirtschaftung, Restebearbeitung und Kassenbuchführung zur Verfügung.

Die obersten Staatsbehörden werden gebeten, BayMBS baldmöglichst durch IHV zu ersetzen und für eine Anwendung in allen geeigneten Dienststellen ihres Geschäftsbereiches zu sorgen. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Finanzen ist möglich unter:

Tel.: 0941 5044-414

E-Mail: ihv@lff.bayern.de.

Für die Betreuung von IHV sind beim Landesamt für Finanzen zuständig:

- Mittelplanung, Restebearbeitung, Verfahrensadministration (Bereich Bestandsdaten) und Schulungsanfragen

Tel.: 089 7624-1222

E-Mail: Hotline@lff.bayern.de

- Mittelbewirtschaftung, Benutzerverwaltung und Verfahrensadministration (Bereich Dienststellenverwaltung) und Schulungsanfragen

Tel.: 0941 5044-500

E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de.

4.2 Erhebung der Einnahmen

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmehindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Vermögensgegenstände dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 BayHO); entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

Die Kassen und die sonst beteiligten Stellen sollen zu einer schnellen Einziehung staatlicher Forderungen beitragen.

4.3 Leistung von Ausgaben

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind jedoch keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar – die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs. Dies gilt auch für Förderprogramme und dergleichen.

4.4 Kreditfinanzierte Ausgaben

Im HG 2013/2014 sind keine kreditfinanzierten Ausgaben vorgesehen. Eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von kreditfinanzierten Ausgaben gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO ist deshalb nicht erforderlich. Die Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Nr. 9.

4.5 Haushaltsmittelreserven

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayHO). Von den mittelbewirtschaftenden Stellen ist rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen (z. B. unerwartet hohe Preissteigerung bei einzelnen Ausgaben) zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO).

4.6 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayHO). In einem Haushaltsjahr nicht mehr benötigte Haushaltsmittel dürfen nicht am Ende des Haushaltsjahrs für unnötige Vorratskäufe oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 12.1).

4.7 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Rahmenverträgen des Freistaates Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen.

- 4.8 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 4.8.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Untersuchungsmethode anzuwenden; insbesondere kommen finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche in Betracht (vgl. VV zu Art. 7 BayHO). Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. Sie müssen grundsätzlich auch den Zeitfaktor berücksichtigt; vor dem Betrachtungszeitpunkt anfallende Ein- bzw. Auszahlungen sind aufzuzinsen und in der Zukunft liegende Ein- bzw. Auszahlungen abzuzinsen (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).
- 4.8.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik „Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen“ abgerufen werden.
- Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen bereits einen Versorgungszuschlag sowie die Ausgaben für Beihilfen etc. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.
- Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten.
- Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.
- 4.8.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist das Instrument der Erfolgskontrolle zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns verstärkt zu nutzen und insbesondere bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht sind grundsätzlich Erfolgskontrollen durchzuführen. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden.
- 4.8.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“.
- Der Beschluss ist grundsätzlich zu beachten, wobei nach dem Ergebnis eines vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Auftrag gegebenen Gutachtens
- „Steuerliche Effekte bei privater Hochbaufinanzierung“ vom Juni 2000, u. a. auf Grund von Steuerrechtsänderungen – anders als bisher angenommen – nicht mehr grundsätzlich von Steuerausfällen bei privater Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen ausgegangen werden kann. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen privater Vorfinanzierungen können Steuerauswirkungen daher – jedenfalls bei Hochbaufinanzierungen – nach derzeit geltendem Steuerrecht mit Null angesetzt werden.
- 4.9 Auftragsvergaben
- 4.9.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO) sind zu beachten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR] vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17], geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 [AllMBl S. 243]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR). Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).
- Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).
- Die wichtigsten Vergabevorschriften sowie insbesondere eine Formulareammlung für Ausschreibungen nach der VOL und die Rahmenverträge für den Freistaat Bayern sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar.
- 4.9.2 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werk-

- stätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Bei gleicher Wirtschaftlichkeit mehrerer Angebote soll demnach dem Angebot einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Vorrang gewährt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht zudem eine Anrechnung von 50 v. H. des auf die dortige Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die vom Freistaat Bayern gegebenenfalls zu zahlende Ausgleichsabgabe. Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik „Beschaffungen“ Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf die Datenbank „Online Leistungskatalog der Werkstätten für behinderte Menschen“. Dort sind die Produkte und Dienstleistungen der rund 110 anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bayern abrufbar.
- 4.10 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 4.10.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2013/2014 hinaus besteht nicht.
- Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.
- Die Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.10.2 Alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinn des Art. 40 Abs. 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist.
- 4.11 Anordnung von Auslandszahlungen
- Bei Auslandszahlungen fallen in der Regel sehr hohe Gebühren an. Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel bei Feld-Nr. 119 EDVBK anzuordnen. Soweit vorhanden, ist bei Auslandszahlungen IBAN und BIC zu verwenden.
5. **Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben**
- 5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 5.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen. Die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse sind nach Möglichkeit zu reduzieren. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden; etwaige geringfügige Preisnachteile können im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden.
- Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger, heimischer Waldpflege hergestellt wurde, soll unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nach Möglichkeit gleichberechtigt neben Recyclingpapier verwendet werden (Beschluss der Staatsregierung vom 2. Dezember 1997). Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19) wird hingewiesen.
- 5.1.2 Die Ausgaben für Fotokopien sind möglichst zu reduzieren. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2013/2014). Eine private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte kann nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 5.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann. Loseblattsammlungen sind laufend un-

- ter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.
- 5.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner zu erfolgen.
- 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 5.2.1 Ausgaben für Sonderausstattungen, die im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs stehen, sind bei Titel 811 0. zu buchen. Eine Buchung bei Titel 514 0. ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt.
- 5.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienstfahrzeuge zu achten.
- 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 5.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die mit Haushaltsaufstellungsschreiben vom 6. Februar 2012 (Az.: 11 - H 1120 - 014 - 25/12) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR.
- 5.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Kopiergeräte) an.
- 5.3.3 Wartungsverträge sind regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Wartungsintervalle. Nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs kann vor allem bei Datenverarbeitungsanlagen und -geräten durch den Übergang von der Vollwartung auf andere Wartungsarten, insbesondere die Wartung nach Anfall, eine Senkung der Ausgaben erreicht werden (vgl. TNr. 23 des ORH-Jahresberichts 1987). Die Kosten für Einsatz und Pflege von Standardsoftware können vielfach durch Kauf statt Miete und durch Verzicht auf entbehrliche Pflege dieser Programme gesenkt werden (vgl. TNr. 17 des ORH-Jahresberichts 1988).
- 5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titeln 517 05 und 517 35)
- 5.4.1 Die Bewirtschaftung von Gebäuden ist konsequent auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung auszurichten (Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern).
- 5.4.2 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) sind – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei den Titeln 517 05 und 517 35 gesondert zu erfassen. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.
- 5.4.3 Gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern, wird bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.
- Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählerrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.
- Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.
- Ziel ist, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.
- 5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
- 5.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sind grund-

- sätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen sollte der Reinigungssturnus den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft ist im Allgemeinen eine Reinigungsfläche von mindestens 1 000 m² pro Arbeitstag anzusetzen; darin berücksichtigt sind bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).
- 5.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, sofern dies wirtschaftlich ist, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung).
- Durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen können erhebliche Einsparungen erzielt werden (vgl. auch TNr. 44 des ORH-Jahresberichts 1994). Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.
- Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2013/2014 verwiesen. Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.
- 5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 5.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.
- 5.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln. Die Frage, ob erworben oder gemietet bzw. geleast werden sollen, ist ausschließlich nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu entscheiden und nicht danach, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete bzw. Leasing veranschlagt sind. Aus einem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Bestehende Mietverträge sind zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ein Ankauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.
- 5.6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträgen bedürfen stets der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen (VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO); für Leasingverträge gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Einzelfall die wirtschaftlichste Beschaffungsart ist.
- 5.6.4 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.
- 5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 5.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2013/2014 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2013/2014 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde.
- 5.7.2 Die Mittel für den Bauunterhalt sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.
- 5.7.3 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2013/2014 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2013/2014 das sog. „Energieliefer-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.
- 5.7.4 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgen unter Mitwirkung der Bauverwaltung durch die Immobilien Freistaat Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Gemeinsamen Bekanntmachung über die Nutzung staatlicher Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen vom 20. November 2012 [FMBl S. 633]).
- Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung

der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. Die Vergütungen aus der Stromeinspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).

5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.

- 5.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise wirtschaftlicher und einfacher erreicht werden kann. Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 5.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen grundsätzlich nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).
- 5.8.3 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 5.8.4 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 5.8.5 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 5.8.6 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers vorgesehen sind.
- 5.8.7 Für Dienstreisen ist das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 5.8.8 Bei den Fahrkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen.
Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlosse-

nen Großkundenvereinbarung (Rabatt derzeit zehn v. H.) gebucht werden. Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis ab 19 € mit Zugbindung, drei Tage Vorausbuchungsfrist, besondere Stornobedingungen, Mitfahrerermäßigung möglich) durch rechtzeitige Buchung in Anspruch zu nehmen. Die Deutsche Bahn AG hat zum 12. Juni 2011 mit der BahnCard Business eine BahnCard für Geschäftsreisende eingeführt. Seit dem 11. Dezember 2011 ist die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt nur noch bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der künftig nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder Schwerbehinderung). Die mit dem Großkundenrabatt gebuchten 1. Klasse Bahnfahrkarten (gilt nur für Normaltarif, nicht für Sparpreise) beinhalten auch die sog. City-Ticket-Funktion. Danach hat der Reisende in über 120 Städten die Möglichkeit, zu Beginn und am Ziel der Bahnfahrt den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen; Voraussetzung ist eine Reise über mindestens 100 Kilometer im Fernverkehr (ICE, Intercity, Eurocity). Diese Regelung gilt auch am Rückreisetag zum Zielbahnhof der Hinreise. Für BahnCard-Inhaber gilt die City-Ticket-Funktion auch für Fahrkarten der 2. Klasse. Die Deutsche Bahn AG hat zudem zum 1. September 2005 ein neues Bonussystem für Inhaber von BahnCards und persönlichen JahresCards eingeführt. Vergleiche auch FMS vom 17. Oktober 2005 (Az.: 41 - H 4200 - 001 - 31 374/05).

Generell ist darauf zu achten, dass alle Bahnleistungen – auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – mit der siebenstelligen BMIS-Kundennummer (Bahn Management Informationssystem) gebucht werden.

Seit 1. Juli 2011 verlangt die Deutsche Bahn AG für die Ausstellung von Fahrkarten am Bahnschalter (Reisecenter) Gebühren, sofern die Fahrkarten vorab bestellt und/oder auf Rechnung erworben werden; bei Barzahlung fällt keine Gebühr an. Zur Einsparung von Haushaltsmitteln sind jedoch Bahnfahrkarten grundsätzlich gebührenfrei zu erwerben. Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt hinterlegt.

Mit Fluggesellschaften bestehen sog. Firmenfördervereinbarungen, die Nachlässe auf den

Umsatz vorsehen. Ferner sind für bestimmte Strecken sog. Nettoraten vereinbart. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Vergleiche auch FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06).

Informationen zum Themenbereich „Dienststreisen“ werden im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Dienststreisen“ aktuell zur Verfügung gestellt.

5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfüungsmittel“) sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Bei Veröffentlichungen ist deren Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Umfang und Auflagenhöhe sind zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Ausgaben für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen;
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen;
- in den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO („Rotabsetzung“) ist in solchen Fällen nicht einschlägig.

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). VV zu Art. 44 BayHO sowie die Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Förder-

grundsätze – FöGr) (Anlage 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern [Organisationsrichtlinie – OR] vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 [AllMBl 2012 S. 3, FMBl 2012 S. 28, JMBl 2012 S. 16, KWMBL 2012 S. 40, StAnz Nr. 51/52]) sind zu beachten. Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Förderprogramme sind zeitlich zu befristen; dies gilt insbesondere für sogenannte Anreizprogramme und Modellförderungen. Nur soweit es der Verwendungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden (Nr. 1.1 FöGr). Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

5.12.2 Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO); die im Einzelfall gewährten Fördersätze sollten grundsätzlich niedriger als die Förderhöchstsätze sein. Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

5.12.3 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbeseheid aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen.

5.12.4 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für

- Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2013/2014, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2013/2014); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2013/2014 (Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung) sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten; soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen. Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.
- 5.12.5 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.
- 5.12.6 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO).
- 5.12.7 Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof gemäß VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 4.4 VVK soll in elektronischer Form erfolgen. Hierfür steht auf dem Bayerischen Formularserver unter der Adresse <https://formularserver.bayern.de/zuleitungen> ein Zuleitungsformular zur Verfügung.
- 5.12.8 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen nur von der Ausgabe abgesetzt werden, in den in Nr. 7.3 DBestHG 2013/2014 geregelten Fällen oder wenn dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist. Nr. 7.3 der DBestHG 2013/2014 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.
- Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – gesondert als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins-A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
- 5.13.1 Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Die genehmigte Haushaltsunterlage ist bei der Durchführung der Baumaßnahme einzuhalten. Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken.
- 5.13.2 Die veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) können unter den in Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 genannten Voraussetzungen innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig verstärkt werden.
- 5.13.3 Für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.
- 5.13.4 Bei der Durchführung des Staatlichen Hochbaus und des Bauunterhalts gilt im Übrigen die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 – vom 25. Mai 2011 (AllMBl S. 309).
- 5.13.5 Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können. Auf die Feststellungen des Obersten Rechnungshofs zu Energieeinsparungen bei staatlichen Gebäuden wird hingewiesen (TNr. 20 des ORH-Jahresberichts 1997).
- 5.13.6 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.
- Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden Wert steigernden baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der RLBau 2011 verwiesen.
- Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Bau durchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabwiesbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

5.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs¹⁾ zu verfahren; dabei sind die Kosten und die Auslastung der Berufskraftfahrer besonders zu berücksichtigen.

5.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens vom 6. Februar 2012 (Az.: 11 - H 1120 - 014 - 25/12) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR zu beachten; u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO₂-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen. Ferner ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen sollen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche bzw. Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

5.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird.

Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Dienstfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

5.14.5 Die Entscheidung über Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeugs ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder

Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabwiesbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 7.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 5.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast bzw. gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie nicht als Einsparung für die Leasing- bzw. Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als Einsparung in Abgang zu stellen.

Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch rückblickend das Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/981 16 und 03 62/981 16 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04 Tit. 314 52 (Doppelhaushalt 2011/2012). Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnermäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kassenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen.

5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung

Im Zuge der Neukonzeption des Immobilienmanagements hat die Staatsregierung unter ande-

1) Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

rem die Einführung einer Objektbuchhaltung beschlossen. Die Objektbuchhaltung wurde mit FMS vom 8. Dezember 2010 (Az.: 51/11 - O 1939 - 011 - 38 414/10) eingeführt.

Ziel der Objektbuchhaltung ist die Zuordnung und Zusammenführung der immobilienbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt (insbesondere Gruppen 124, 517, 518, 519, 701, 702 und 710 bis 749) zu einer bestimmten Immobilie. Für jedes Objekt (Liegenschaft, Flurstück, Gebäude, Nutzungseinheit) ist eine gesonderte Immobiliennummer vergeben.

Für die Objektbuchhaltung ist bei allen immobilienbezogenen Zahlungsvorgängen in den Kassenanordnungen die jeweilige Immobiliennummer anzugeben. Im IHV ist die Immobiliennummer im Eingabefeld ‚Immobiliennummer‘ und bei anderen Buchungssystemen beim Verwendungszweck einzutragen.

Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben soll grundsätzlich gebäudescharf durch die Angabe der Immobiliennummer erfolgen. Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien soll entsprechend den Vorgaben in VV Nr. 3.2.3 zu Art. 64 BayHO eine Aufteilung nach Nutzereinheiten erfolgen.

Die Immobiliennummern sowie weitere Hinweise zur Objektbuchhaltung sind im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse <http://www.immobiliennummer.bybn.de> abrufbar.

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 31. Juli 2012 gemäß Art. 4 des HG 2013/2014 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags am 28. November 2012 gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

Zum Vollzug des Sperrebeschlusses wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 19. Dezember 2012 (Az.: 11 - H 1200 - 002 - 46 403/12) verwiesen.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.

7.2

Antragstellung

Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten, insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, gedeckt werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen; insbesondere sind die Unvorhergesehenheit und die Unabweisbarkeit darzulegen.

7.3

Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

7.3.1

Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

- a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder
- b) zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus kann grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.
- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.
- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.
- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.
- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen (zweifach) und dem Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

- Vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.
- 7.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 7.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.
- 7.4 Hochbauausgaben
Bei Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 nicht möglich ist.
- 7.5 Einspargebot
Das Staatsministerium der Finanzen kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**
Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes hingewiesen:
- 8.1 Allgemeines
- 8.1.1 Bei der Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 HG 2013/2014 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2013/2014.
- 8.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen (im Jahr 2013 nicht vor dem 1. Oktober 2013, im Jahr 2014 nicht vor dem 1. Oktober 2014) sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2013/2014 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 8.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2013/2014 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).
- 8.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).
- 8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 8.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.
- 8.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts handelt. Die Ausgaben sind beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2013/2014 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist insoweit nicht erforderlich.
- 8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.
Daneben wird auf Art. 6c HG 2013/2014 hingewiesen, wonach in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 150 Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird in einem gesonderten Schreiben Einzelheiten regeln.
- 8.4 Mehrarbeit, Überstunden
Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Auf § 8 TV-L, Art. 87 BayBG und Art. 61 BayBesG wird hingewiesen. Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.
Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2013/2014 unterliegen, müssen entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2013/2014). Zur Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste vgl. Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

8.5 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2013/2014 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 16	E 15 ^{Ü2)}
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13 ^{Ü3)}
A 12	E 12
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2 ^{Ü4)} , E 2, E 1

Auf Art. 6g HG 2013/2014 wird hingewiesen.

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2013/2014 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Andere Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt

- 2) Übergeleiteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet
- 3) Übergeleiteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten
- 4) Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2013/2014 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinn, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen bei Titel 443 15 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

8.9 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis für die Bewirtschaftung und Anordnung

- a) für Zuführungen an das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613) bei den Titeln 424 61 und 434 61 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62,
- b) für die Vereinnahmung von Versorgungszuschlägen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG bei Titel 281 14 der jeweiligen Kapitel .. 02 und 03 62

auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Allgemeine Einwilligung

Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen

der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

Das Staatsministerium der Finanzen willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

- a) Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,
- b) im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2014 ff. fällig werden.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2012

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2012 dürfen grundsätzlich keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 7 – mit Ausnahme von Nr. 7.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

10. **Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2013/2014 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:

- Festtitel 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG).
- Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen).

- Festtitel 532 0. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

- Titel 424 61 und 434 61 der Kapitel .. 02, 03 62 und 13 20 (Ausgaben der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger für den Pensionsfonds gemäß Art. 6 Abs. 1 BayVersRückIG).

- Titel 919 61 und 919 62 der Kapitel .. 02, 03 62 und 13 20 (Zuführungen an den Pensionsfonds gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayVersRückIG).

Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen.

11. **Dezentrale Budgetverantwortung**

11.1 Ziele

Ziel und Zweck der dezentralen Budgetverantwortung (Nr. 12 DBestHG 2013/2014) ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

11.2 Umfang des Budgets

In das Budget sind alle nach Nr. 12.1 und Nr. 12.8 DBestHG 2013/2014 in Frage kommenden Haushaltsansätze einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2013/2014 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme von weiteren Haushaltsansätzen im Haushaltsvollzug ist nicht zulässig.

11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2013/2014 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2013/2014) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

- 11.3.1 Gebundene Stellen
- 11.3.1.1 Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2013/2014); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3.1.2 Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2013/2014. Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.
- 11.3.1.3 Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2013/2014). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- 11.3.1.4 Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b und 6f HG 2013/2014 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- 11.3.1.5 Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabenwegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3.1.6 Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
- zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H. oder
 - zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.
- aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- 11.3.1.7 Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2013/2014 vom 6. Februar 2012 (Az.: 11 - H 1120 - 014 - 25/12) genannten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehalten“.
- Die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.
- 11.3.2 Ungebundene Stellen
- 11.3.2.1 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 Buchst. a DBestHG 2013/2014 genannten Personaltiteln.
- 11.3.2.2 Nr. 11.3.2.1 gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- 11.3.2.3 Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nrn. 11.3.1.2 und 11.3.1.3).
- 11.3.2.4 Nr. 11.3.1.7 gilt entsprechend.
- 11.3.3 Verstärkung der Personalausgaben
- Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechsmonats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2013/2014. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 11.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen
- Auf Nr. 12.4 DBestHG 2013/2014 wird hingewiesen.
- 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2013/2014 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.
- 11.5 Interne Verrechnungen
- Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen – mit Ausnahme der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord) – nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2013/2014; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.
- 11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 11.6.1 Überplanmäßige Ausgaben
- Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets ausgeglichen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2013/2014

erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Derartige überplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

11.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Zur allgemeinen Einwilligung bei über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für Arbeitskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 23. Juni 1980 (Az.: 11 - L 2500 - 5/510 - 53 570/79) hingewiesen.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an die Adresse sthk@stmf.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

11.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2013/2014. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

12. **Abschließende Hinweise**

12.1 Dienstpflcht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamStG besteht die Dienstpflcht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haus-

haltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

12.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

a) bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € unverzüglich vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80 535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmf.bayern.de) – bei Einsatz des BayMBS- oder IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

b) bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.

c) als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00 bzw. BIC MARKDEF1700, Kontonummer 700 015 66 bzw. IBAN DE34 7000 0000 0070 0015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

Die Annahmeanordnungen für den Staatshaushalt des Freistaates Bayern sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden

den Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

13.2 Außerkräftreten

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) vom 27. April 2011 (FMBl S. 222, StAnz Nr. 19), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 26, StAnz 2012 Nr. 1), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 23. November 2012
Az.: PE - P 3145 - 008 - 36 485/12

In den Jahren 2013 und 2014 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

1. Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Die FachV-VI sieht nicht mehr vor, dass die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung bereits bei der Teilnahme am Zulassungsverfahren vorliegen müssen. Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG ist damit bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

2.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird am **12. März 2013** am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

2.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2013 und 2014, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2015 durchgeführt werden wird.

2.3 Anmeldeschluss für die Meldung

Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis **15. Januar 2013** melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2013 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). Die Ernennungsbehörden melden bis **31. Januar 2013** die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern
– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –
Prüfungsamt
Wirthstr. 51
95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden (www.fhvr-aiv.de → Studiengänge → Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Ausbildungsqualifizierung).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum 11. Februar 2013 vorzulegen.

2.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

2.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

2.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

3. **Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden**

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

4. **Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Die oberste Dienstbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI oder Art. 9 Abs. 2 LlbG fest. Auf Tz. 3 der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) in der Fassung vom 27. Januar 2011 wird hingewiesen.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 31. Januar 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
11.01.2013	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 316/13 -	31
	Reisekosten	
11.01.2013	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 40 258/12 -	32
	Tarifrecht	
21.01.2013	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 059 - 866/13 -	43
10.01.2013	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 4/13 -	49
21.01.2013	2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 867/13 -	50
	Vorschlagswesen	
18.01.2013	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 020 - 347/13 -	52

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 2013 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 316/13

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2013 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.695 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.275 €. Gleichzeitig sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen und beträgt 18,9 v. H.

Ab 1. Januar 2013 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2013 (€)		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.156,00	1.820,00	407,48	343,98
	21 Std.	60	1.617,00	1.365,00	305,61	257,99
	14 Std.	40	1.078,00	910,00	203,74	171,99
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.437,33	1.213,33	271,66	229,32
	14 Std.	35,5555	958,22	808,89	181,10	152,88
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	718,67	606,67	135,83	114,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2012 ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 0,989997567 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 0,979354351 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung

der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2013 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 46,517 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 53,483 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Lazik
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

Änderung

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 11. Januar 2013 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 40 258/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 10, StAnz Nr. 51/52), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden durch die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Seite 1 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Cote d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	32	136

Anlage 1

Seite 2 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93, 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	27	90
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	40	145
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	100
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155

Anlage 1

Seite 3 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	40	80
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135

Anlage 1

Seite 4 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{**)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	39	135
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	87
Uganda	27	130

Anlage 1

Seite 5 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	33	115
- Boston	35	190
- Chicago	36	95
- Houston	31	110
- Los Angeles	41	135
- Miami	40	120
- New York City	40	215
- San Francisco	34	110
- Washington, D. C.	33	205
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	30	97
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV.

**) Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Anlage 2

Seite 1 von 5

**Übersicht über die ab 1. Januar 2013 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Äquatorialguinea	50	33	17	226
Albanien	23	16	8	110
Algerien	39	26	13	190
Andorra	32	21	11	82
Angola	77	52	26	265
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidtschan	40	27	14	120
Australien				
- Canberra	58	39	20	158
- Sydney	59	40	20	186
- im Übrigen	56	37	19	133
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	41	28	14	135
Benin	41	28	14	90
Bolivien	24	16	8	70
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	53	36	18	160
- Rio de Janeiro	47	32	16	145
- Sao Paulo	53	36	18	120
- im Übrigen	54	36	18	110
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	36	24	12	100
Burundi	47	32	16	98
Chile	40	27	14	130
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	62	41	21	170
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cote d'Ivoire	54	36	18	145
Dänemark	60	40	20	150
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	48	32	16	160
Ecuador	39	26	13	55
El Salvador	46	31	16	75

Anlage 2

Seite 2 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Eritrea	30	20	10	58
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	39	26	13	136
Frankreich				
- Paris ^{*)}	58	39	20	135
- Straßburg	48	32	16	89
- Lyon	53	36	18	83
- Marseille	51	34	17	86
- im Übrigen	44	29	15	81
Gabun	60	40	20	135
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	80
Ghana	38	25	13	130
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	57	38	19	125
- im Übrigen	42	28	14	132
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	38	25	13	110
Guinea - Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	50	33	17	111
Honduras	35	24	12	115
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	90
Island	53	36	18	105
Israel	59	40	20	175
Italien				
- Mailand	39	26	13	156
- Rom	52	35	18	160
- im Übrigen	34	23	12	126
Jamaika	48	32	16	145
Japan				
- Tokio	53	36	18	153
- im Übrigen	51	34	17	156
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun	40	27	14	130
Kanada				
- Ottawa	36	24	12	105
- Toronto	41	28	14	135

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Anlage 2

Seite 3 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
- Vancouver	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	100
Katar	56	37	19	170
Kenia	35	24	12	135
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kosovo	26	17	9	65
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	48	32	16	80
Kuwait	42	28	14	130
Laos	33	22	11	67
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	44	29	15	120
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	47	32	16	102
Madagaskar	38	25	13	83
Malawi	39	26	13	110
Malaysia	36	24	12	100
Malediven	38	25	13	93
Mali	40	27	14	125
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	105
Mauretanien	48	32	16	89
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	100
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	29	20	10	84
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	46	31	16	45
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	47	32	16	98
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	60	40	20	115
Niger	36	24	12	70
Nigeria	60	40	20	220
Norwegen	64	43	22	182
Österreich	29	20	10	92
Oman	48	32	16	120

Anlage 2

Seite 4 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	36	24	12	61
Peru	38	25	13	140
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	36	24	12	135
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0**)
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
Sao Tome - Principe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	72	48	24	165
Schweiz				
- Genf	62	41	21	174
- im Übrigen	48	32	16	139
Senegal	42	28	14	130
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	39	26	13	82
Simbabwe	47	32	16	135
Singapur	53	36	18	188
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	40	27	14	118

**) soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden

Anlage 2

Seite 5 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
- Kapstadt	30	20	10	90
- im Übrigen	30	20	10	80
Südsudan	46	31	16	134
Suriname	30	20	10	75
Syrien	38	25	13	140
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	39	26	13	165
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	59	40	20	145
Tschad	47	32	16	151
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	80
Turkmenistan	28	19	10	87
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	52	35	18	160
Venezuela	48	32	16	207
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Vereinigte Staaten von Amerika				
- Atlanta	40	27	14	115
- Boston	42	28	14	190
- Chicago	44	29	15	95
- Houston	38	25	13	110
- Los Angeles	50	33	17	135
- Miami	48	32	16	120
- New York City	48	32	16	215
- San Francisco	41	28	14	110
- Washington, D. C.	40	27	14	205
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- London	57	38	19	160
- im Übrigen	42	28	14	119
Vietnam	36	24	12	97
Weißrussland	27	18	9	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	39	26	13	90

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 21. Januar 2013 Az.: 25 - P 2607 - 059 - 866/13**

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 38; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012 (FMBl S. 555, StAnz Nr. 42),
 2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 94; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. März 2011 (FMBl S. 283, 294; StAnz Nr. 26) und
 3. Neufassung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV-Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012.
- Die Änderungstarifverträge bzw. Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit
- ver.di – vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - und
 - der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

... wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 47 nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Buchstabe o der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

„p) Beschäftigte des Landes Berlin, die als Bauarbeiter der Knobelsdorff-Schule/Oberstufenzentrum Bautechnik I, als Begleiter von Behinderten oder als Schulwegbegleiter beschäftigt werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe h werden nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ angefügt.
4. Dem § 36 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für das Land Berlin finden ferner die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.“
5. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.“
6. In § 47 werden in der Überschrift, in Nummer 1 Absatz 1 und 2 sowie in Nummer 2 Absatz 1 jeweils nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.

7. Die Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung zu Teil III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.3 wird der Gliederungsbegriff wie folgt gefasst:
 „Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“
- bb) In Nummer 3.16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.
- b) Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“
- bb) In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „Sportplatzwarte“ die Wörter „Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte,“ eingefügt.
- cc) Entgeltgruppe 4 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe 4
 1. Hausmeister.
 2. Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
 3. Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.“
- c) In der Überschrift des Teils III Abschnitt 3 Unterabschnitt 16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.

§ 2

Sanierungsgeld Zusatzversorgung

Bezogen auf die TdL und das Land Berlin bleibt es bei der bisherigen Gruppenbildung für die Verteilung des Sanierungsgeldes entsprechend der Satzung der VBL in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 30. November 2011 (§ 37 Absatz 3 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes [Tarifvertrag Altersversorgung – ATV] vom 1. März 2002).

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
 einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Ferner gilt dieser Tarifvertrag für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Kraftfahrer von Leichenwagen der Gerichtsmedizin des Landes Berlin.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Niederschriftserklärungen**I. Niederschriftserklärungen zum TV-L****1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:**

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen

3. Zu § 1 Absatz 3 und § 40:

Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

4. Zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

5. Zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

6. Zu § 8 Absatz 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

7. Zu § 10 Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

8.

9. Zu § 14 Absatz 1:

a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 2011 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-Länder fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

10. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

11. Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

12. Zu § 19 Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Pauschalzahlung nach § 19 Absatz 6 TV-L nur für diejenigen Monate gezahlt wird, für die der/dem Beschäftigten Erschwerniszuschläge aufgrund tatsächlicher Arbeitsleistung oder im Wege der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L zustehen.

13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.

14. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

16. Zu § 40 Nr. 1 (betreffend § 1 TV-L):

Hochschulen im Sinne von § 40 Nr. 1 sind die Hochschulen nach dem jeweiligen Landesrecht.

17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absätze 2 und 3 TV-L):

- a) Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass in der nächsten Tarifrunde weitergehende Regelungen zur dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Ausgestaltung geprüft werden, wenn in der Praxis erhebliche Umsetzungsprobleme erkennbar sind.
- b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.

18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-L):

Die Tarifvertragsparteien werden bis zum 30. September 2007 prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

19. Zu § 40 Nr. 8 und § 41 Nr. 19 (betreffend § 30 TV-L):

Die Tarifvertragsparteien erwarten eine verantwortungsbewusste Handhabung der Befristungen im Wissenschaftsbereich.

20. Zu § 41 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 10 TV-L):

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass es für die Vereinbarung einer durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von bis zu 66 Stunden einen Bedarf geben kann.

21. Zu § 41 Nr. 4, § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 1 TV-L):

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

22. Zu § 41 Nr. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 (betreffend §§ 6 bis 10 TV-L):

Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV-L) gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-L durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

22a. Zu § 43 Nr. 8:

Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass durch die Änderung des § 43 Nr. 8 im Hinblick auf die zwischen den Tarifvertragsparteien strittige und beim BAG anhängige Frage des Geltungsbereichs des § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 keine Änderung der vom BAG abschließend zu beurteilenden Rechtslage herbeigeführt wird.

22b. Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2:

Zur Erläuterung von § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. September 2009
bis zum 30. Juni 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. August 2010
bis zum 31. Mai 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2009
bis zum 28. Februar 2010 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2010
bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2011
bis zum 30. September 2011 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2012 bis zum 31. Juli 2012 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2012 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-L für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2012 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2012 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzu-

gerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2012 erfolgt in Stufe 3.

23. Zu § 47 Nr. 3 Absatz 2 :

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten die Höhe der garantierten Ablauleistung, auf welche die Versicherung abzuschließen ist, mitzuteilen.

II. Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder:

1. Zu § 1:

Für den Fall des Wiedereintritts eines Landes in die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verpflichtet sich die TdL zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Überleitung in den TV-L.

2. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-L und der TVÜ-Länder das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

3. Zu § 2 Absatz 4:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

4. Zu § 4:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Ärzte, die am 31. Oktober 2006 die Bezeichnung „Oberarzt/Oberärztin“ führen, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin beziehungsweise Oberarzt nach § 12 TV-L zu erfüllen, die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung nicht verlieren. Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe A 3 ist hiermit nicht verbunden.

5. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

6. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

7. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

8. Zu § 12:

Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-L prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausglei-

chen bestehen können, vornehmen müssen. Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgelttrunde 2009 zu berücksichtigen.

9. Zu § 17 Absatz 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

9a. Zu § 20 Absatz 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

9b. Zu § 29a:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

10. Zu § 30 Absatz 1:

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-L sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. November 2006. Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

III. Niederschriftserklärung zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege:

Zu § 17 TVA-L BBiG / TVA-L Pflege:

Die Tarifvertragsparteien weisen darauf hin, dass Auszubildende nicht vom Geltungsbereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes erfasst werden. Für die Dauer der Ausbildung werden keine Eigenbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung erhoben. Die Ausbildung wird aber als Wartezeit und als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit bei der Ruhegeldberechnung berücksichtigt, wenn sich unmittelbar an die Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg anschließt.

IV. Niederschriftserklärung zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

Zu § 3:

Es besteht Einvernehmen, dass zeitnah nach Inkrafttreten des TV-L die Verhandlungen zur Anpassung

des Praktikantenrechts ohne Erweiterung des Geltungsbereichs aufgenommen werden.

V. Niederschriftserklärung zum TV Entgeltumwandlung:

Zu § 5 Absatz 1:

Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.

VI. Niederschriftserklärung zum TV ZUSI-L

Zu § 2:

Dieser Tarifvertrag bezweckt die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit und damit die Vermeidung wirtschaftlicher Notlagen während der Konvergenzphase. Liegt eine wirtschaftliche Notlage vor oder tritt eine solche ein, kann anstelle einer Anwendungsvereinbarung ein eigenständiger Notlagentarifvertrag vereinbart werden.

2034.1.2-F

**Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte und Arbeiter
nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974**

**Bekanntmachung
des Staatsministeriums der Finanzen**

vom 10. Januar 2013 Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 4/13

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt [Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 [BGBl I S. 2714]) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2012 ergeben sich ab 1. Januar 2013 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,20
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,22
5	mit eigener Koch-nische, Toilette und Bad oder Dusche	10,90

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,27 Euro“ wird durch den Betrag „4,35 Euro“ ersetzt.

L a z i k
Ministerialdirektor

2034.3.1-F, 2034.3.2-F
Tarifverträge
für Auszubildende und
Praktikantinnen/Praktikanten
im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 21. Januar 2013 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 867/13

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (FMBl S. 301, 302; StAnz Nr. 26),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, 117; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (FMBl S. 301, 302; StAnz Nr. 26),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 22, StAnz Nr. 2).

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Lazik
 Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
 einerseits

und

... andererseits
 wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

... andererseits
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

2. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

... andererseits
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Berlins gelten einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2013 Az.: 45 - O 1020 - 020 - 347/13

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat in 2012 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Kfz-Nutzungsmanager“

Den Finanzämtern soll die vom Einsender entwickelte Excel-Vorlage zur Berechnung des Kfz-Eigenverbrauchs zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 650 €

2. Vorschlag „EDV-Verbund zwischen Hochbau- und Finanzämtern“

Für die Finanzämter soll eine zentrale EDV-Abfragemöglichkeit bei der staatlichen Hochbauverwaltung sowie gegebenenfalls eine zentrale Auskunftsstelle innerhalb der Hochbauverwaltung geschaffen werden, um Steuerforderungen des Freistaates Bayern mit Verbindlichkeiten gegenüber Bauunternehmen besser aufrechnen zu können.

Prämie: 650 €

3. Vorschlag ohne Kennwort

Die Vorlage „KM Auswertung Anschreiben“ wird für Anschreiben an den Steuerpflichtigen verwendet, um den Verbleib von Einnahmen zu erfragen, von denen das Finanzamt durch eine Kontrollmitteilung erfahren hat. In der Vorlage soll nicht mehr die Höhe des Geldbetrags genannt werden, der in der Kontrollmitteilung angegeben wurde.

Prämie: 400 €

4. Vorschlag „LD BAYHO“

Das Muster 2 zu Art. 44 BayHO, das die Kommunen einer Vielzahl von Förderanträgen beifügen müssen, soll dahingehend geändert werden, dass entweder die Spalten, in die die Landesdurchschnitte einzutragen sind (Nrn. 3 und 4 des Musters), entfernt werden oder im Online-Formular ein Link zu den entsprechenden Quellen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung eingefügt wird.

Prämie: 350 €

5. Vorschlag „Maschinelle Bescheidadressierung in Fällen mit Personenstandsmerker“

Ergänzung des Prüfhinweises E0-1900 („Die Anschrift ist personell zu ergänzen, weil die gespeicherte Anschrift für diesen VZ nicht gilt. Wenn Erstattungsfall, Erstattungsberechtigung prüfen; ggf. VE-Sperre setzen.“) um einen Hinweis auf die Eingabemöglichkeit der Anschrift über den Sachbereich 10 Kennziffern 40-45 (Anschriftenfeld) sowie Kennziffern 80-87 (Inhaltsadressat) oder Ausgabe eines zusätzlichen Prüfhinweises, der auf diese Eingabemöglichkeit hinweist.

Prämie: 350 €

6. Vorschlag „BayZeit - Mitzeichner/Genehmiger“

Wird in BayZeit ein Fehlzeitantrag erstellt und ist der Mitzeichner/Genehmiger des Antrags abwesend, soll eine Abwesenheitsmeldung ausgegeben bzw. der Mitzeichner/Genehmiger von vornherein nicht auswählbar sein.

Prämie: 300 €

7. Vorschlag „P-Konto-850k-Abs.9“

Der Einsender hat eine Vorlage entworfen, mit der das Finanzamt anordnen kann, welches Girokonto des Vollstreckungsschuldners als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verbleibt, wenn der Vollstreckungsschuldner missbräuchlich mehrere P-Konten führt (§ 850k Abs. 8 ZPO). Sie soll entweder als UNIFA-Word-Vorlage oder als VoSystem-Vorlage zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 250 €

8. Vorschlag „Riester Erläuterungstext“

Ergänzung des Erläuterungstextes „Ein Sonderausgabenabzug der geltend gemachten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) in Höhe von ... € kommt nicht in Betracht, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulagenanspruch günstiger ist.“ um die Höhe des errechneten Zulagenanspruchs.

Prämie: 250 €

9. Vorschlag „Corazon“

Im Rahmen der Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen soll ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn für die Steuerpflichtigen ein Altersentlastungsbetrag in Betracht kommt und die Kennzahl 17.11 nicht eingegeben wurde.

Prämie: 250 €

10. Vorschlag „Anna-Maria“

Die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Überwachungsbögen sollen in die Tabellenkalkulation Excel übernommen werden können.

Prämie: 200 €

11. Vorschlag „Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen“

Die vom Einsender entworfene Vorlage „Amtshilfersuchen Rentenversicherung“ soll für Anfragen bei der sogenannten Minijob-Zentrale bezüglich nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 200 €

12. Vorschlag „Schneppenhorst“

1. In UNIFA-Word soll folgender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden: „Dieses Schreiben ergeht an Sie als #A ‚Verfahren‘ *Insolvenzverfahren* Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren/*Insolvenzantragsverfahren* vorläufiger Insolvenzverwalter im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens# über das Vermögen #A ‚Insolvenzschuldner/in‘ *männlich* des /*weiblich* der# {DOKVARIABLE \$FÜRF}.“.

2. Die UNIFA-Word-Vorlage „Aktenrückgabe nach Beendigung des InsO-Verfahrens“ soll überarbei-

tet werden. Unter anderem soll sie an das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 angepasst und die Auswahlmöglichkeit „Personengesellschaften“ eingefügt werden. Wählt der Bearbeiter „Personengesellschaften“ aus, soll automatisch ein Hinweis auf einen möglichen Aufgabegewinn in die Vorlage übernommen werden.

Prämie: 200 €

13. Vorschlag „COO“

In E-Mails (UNIFA-Email, Poststellenmail) der Finanzverwaltung soll Werbung für Elster eingefügt werden.

Prämie: 200 €

14. Vorschlag „Gewerbsteueranmeldung“

Im Rahmen der Gewerbesteuer-Festsetzung soll ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines Rechtsformwechsels der Gewerbesteuerfreibetrag nur anteilig zu gewähren ist und kein Eintrag in der Kennzahl 30.69 erfolgte. Damit der Prüfhinweis ausgegeben werden kann, muss die Gewerbesteuer-Festsetzung mit dem Grundinformationsdienst verknüpft werden.

Prämie: 200 €

15. Vorschlag „Sandy“

Aufstellen von Info-Bildschirmen in den Servicezentren der Finanzämter. Auf den Bildschirmen soll eine Power-Point-Präsentation zum Thema Elster und zu verschiedenen anderen steuerlichen Themen abgespielt werden.

Prämie: 200 €

16. Vorschlag „Vollstreckung Landwirt“

Einführung eines Textbausteines für die Pfändung von land- und forstwirtschaftlichen Prämien und Zuschüssen (z. B. Betriebsprämie), die von der Staatsoberkasse Landshut ausbezahlt werden.

Prämie: 200 €

17. Vorschlag „Aufteilung VZ“

Bereitstellung der vom Einsender entworfenen UNIFA-Word-Vorlage, mit der bei den Steuerpflichtigen (Ehegatten) nachgefragt werden kann, wie die geleisteten Vorauszahlungen aufgeteilt werden sollen, wenn die Ehegatten getrennte Veranlagung beantragt haben.

Prämie: 200 €

18. Vorschlag „Aktuelles Jahr -1“

In der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagen Anforderung“ soll in der fachspezifischen Dialogmaske beim Erklärungsjahr nicht bereits zum 01.01. das aktuell zu veranlagende Jahr (z. B. 2011) vorbelegt sein, da es nicht sinnvoll ist, ein Jahr als Vorbelegung zur Verfügung zu stellen, das noch nicht bearbeitet werden kann. Stattdessen soll z. B. bis 29.02.2012 das Jahr 2010 und ab dem 01.03.2012 bzw. mit dem Start des Festsetzungsprogramms 2011 das Jahr 2011 als Vorbelegung angezeigt werden. Die gleiche Änderung soll auch in der Maske „Jahresauswahl“ der UNIFA-Word-Vorlagen „Anschreiben AN fehlende Lohndaten“, „Anschreiben häusliches Arbeitszimmer ab VZ 2007“ und „Bekanntgabewille Aufgabe“ vorgenommen werden.

Prämie: 200 €

19. Vorschlag „EBV1“

Im BiFi - Verfahren 66 soll in der Bearbeitungsmaske „Einmalbankverbindung/-anschrift“ das Feld „Verwendungszweck“ als Pflichtfeld gestaltet werden.

Prämie: 200 €

20. Vorschlag „Festsetzungsnahe Daten“

In den Festsetzungsnahe Daten (FnD) sollen die verschiedenen Nutzungen (Abschreibungen) eines Grundstücks in hintereinander angeordneten Registerkarten angezeigt werden.

Prämie: 200 €

21. Vorschlag „FCA-FAN11“

Wird eine Einkommensteuer-Veranlagung mit Vorgang 4 „Festsetzung und Festsetzung von Vorauszahlungen“ durchgeführt und ist seit der letzten personellen Anpassung der Vorauszahlungen nicht mindestens ein Jahr vergangen, werden die Hinweise E7-0973 und E1-0308 ausgegeben. Der Text der Hinweise soll so geändert werden, dass der Bearbeiter genau weiß, mit welchen Veranlagungskennzahlen die Veranlagung zutreffend durchgeführt werden kann. Es wird folgender Text vorgeschlagen: „Seit der personellen Anpassung der Vorauszahlungen ist nicht mindestens ein Jahr vergangen. Sollen die Vorauszahlungen wie personell festgesetzt beibehalten werden, ist dies wie folgt einzugeben Sachbereich 30, Kennzahl 38, Wert 1. Sollen die Vorauszahlungen neu aufgrund der aktuell zu veranlagenden Zahlen festgesetzt werden, ist dies wie folgt einzugeben Sachbereich 30, Kennzahl 42, Wert 1.“

Prämie: 200 €

22. Vorschlag „Mehrergebnis“

Die Veranlagungsstelle kann Kontrollmitteilungen (z. B. hinsichtlich Umsatzsteuer, verdeckte Gewinnausschüttung) der Lohnsteuer-Außenprüfung nicht mehr auswerten, wenn für denselben Prüfungszeitraum bereits eine Betriebsprüfung abgeschlossen wurde, da die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Bescheide eine erhöhte Bestandskraft haben. Um das zu verhindern, soll bei der Auswertung von Betriebsprüfungsberichten ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn der Betrieb auch auf dem Prüfungsplan der Lohnsteuer-Außenprüfung steht oder ein Prüfungsplanvormerk für das gleiche Jahr besteht.

Prämie: 150 €

23. Vorschlag „Gewerbekennzahl Cup-Laptop“

Die Umsatzsteuersonderprüfer sollen die UNIFA-Anwendung „Gewerbekennzahl/Wirtschaftszweig ermitteln“ auch im mobilen Laptopbetrieb aufrufen können. Um dies zu ermöglichen, könnte die Anwendung z. B. im Ordner „Startmenü 03-Dienste“ gespeichert werden.

Prämie: 150 €

24. Vorschlag ohne Kennwort

Bisher gibt es eine Handakte sowohl für die Steuerfahndungsstelle als auch für die Bußgeld- und Strafsachenstelle. Es wäre ausreichend, wenn es eine „allgemeine“ Handakte geben würde, auf der die zuständige Stelle (Bußgeld- und Strafsachenstelle oder Steuerfahndungsstelle) nur angekreuzt wird.

Prämie: 150 €

25. Vorschlag „CPO“

Die UNIFA-Funktion „Bildschirm aufräumen“ soll dahingehend angepasst werden, dass mit dieser Funktion alle geöffneten Anwendungen minimiert werden können.

Prämie: 100 €

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat in 2012 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag ohne Kennwort

Anerkennungsprämie: 400 €

2. Vorschlag „Borderwalker“

Anerkennungsprämie: 250 €

3. Vorschlag „siena“

Anerkennungsprämie: 200 €

4. Vorschlag „Einsatz eines größeren Bildschirms für den Außendienst bei Vermessungen mit dem Feldrechner“

Anerkennungsprämie: 200 €

5. Vorschlag „Betriebsprüfung-Aussparung“

Anerkennungsprämie: 150 €

6. Vorschlag „ABC: Käseigel“

Anerkennungsprämie: 150 €

7. Vorschlag „Parkgebühren auf staatliche Grundstücke“

Anerkennungsprämie: 150 €

8. Vorschlag „EDVPROFI“

Anerkennungsprämie: 150 €

C.**Jahresstatistik 2012**

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2012 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
	Anzahl	v. H.
In 2012 eingegangene Vorschläge	167	
In 2012 bearbeitete Vorschläge	287	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2011 und früher	245	
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden		
angenommen	25	8,7
als besondere Leistung anerkannt	8	2,8
ab- bzw. zurückgegeben	3	1,0
nicht angenommen	251	87,5
Ausbezahlt wurden	Euro	
Prämien	6.400	
Anerkennungsprämien	1.650	
Insgesamt	8.050	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Ergänzung WordSB Schreiben A305“

Im Word-SB Formblatt A 305 soll die Rentenversicherungsnummer des Beschäftigten mit angegeben werden, damit bei den Krankenkassen eine schnellere Zuordnung möglich ist.

Prämie: 200 €

2. Vorschlag „IT 8 - Zusatzinformation Bruttoänderung“

Beim IT 0008 soll bei der Kennzeichnung Mitteilung Bruttoänderung ein zusätzliches Feld aufgenommen werden, damit der Grund für die Mitteilung Bruttoänderung angegeben werden kann.

Prämie: 150 €

3. Vorschlag „BayBAS Untermaske für AA 35 Verhinderungspflege/stundenweise Verhinderungspflege“

Ergänzung des Hinweises bei der Abrechnung der Pauschalbeihilfe, ob es sich bei den Aufwendungen einer bereits abgerechneten Verhinderungspflege für einen identischen Zeitraum um stunden- oder tagesweise Pflege gehandelt hat.

Prämie: 150 €

4. Vorschlag „Erweiterung Personalbögen“

Auf den Personalbögen soll neben der zuständigen Bezügestelle auch die Beschäftigungsdienststelle der Neueingestellten/des Neueingestellten angegeben werden, damit die Neueinstellungen in der Bezügestelle leichter der jeweiligen Arbeitsgruppe zugeordnet werden können.

Prämie: 100 €

5. Vorschlag „Kranke“

Verbesserung des WordSB-Formblattes A 310 durch Beilegen einer Rückantwort und automatisches Befüllen der Vorerkrankungen.

Prämie: 100 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt, die 2012 ausgezahlt wurden:

1. Vorschlag „Verfahrenvereinfachung des Beihilfeantrages für aktive Beamte“

Anerkennungsprämie: 50 €

2. Vorschlag „Arbeitnehmer - WordSB A310 Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall / Krankenbezüge“

Anerkennungsprämie: 50 €

3. Vorschlag „Persönliche Werteliste für die Termin Sachbearbeitung“

Anerkennungsprämie: 50 €

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 3

München, den 8. Februar 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Laufbahnrecht	
21.01.2013	2030.2-F Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 707/12 -	58
21.01.2013	2030.2-F Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 708/12 -	60
21.01.2013	2030.2-F Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsminis- teriums der Finanzen - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 709/12 -	62
	Dienstwohnungen	
28.01.2013	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 423/13 -	63

Laufbahnrecht

2030.2-F

Änderung der Bekanntmachung zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Januar 2013 Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 707/12

I.

Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) vom 20. Juni 2011 (FMBl S. 254) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Übersichten 7 bis 12 angefügt:

„Übersicht 7:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 am Bayerischen Hauptmünzamt

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Personalmanagement und Finanzmanagement	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 8:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung im Bereich der Spielbankaufsicht

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mündliche Prüfung

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 9:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen der Innen- und Außenrevision, Vertrieb und Marketing

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Controlling und Organisation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 10:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung im Bereich IuK

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	ITIL V 3 Foundation	30 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Projektmanagement	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 8 oder A 9	LOGIK des Programmierens	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 11:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen Personal, Abteilung Spielbanken und Direktion der Spielbanken

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 12:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen IuK und Online-Zentralsysteme

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

2030.2-F

**Änderung der Bekanntmachung
zum Konzept zur modularen Qualifizierung
im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 21. Januar 2013 Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 708/12**

I.

Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) vom 8. Dezember 2011 (FMBl S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle der Übersicht 1 wird in der zweiten Spalte zweite Zeile vor dem Wort „Konfliktmanagement“ das Wort „Praxistraining“ eingefügt.
2. In der Tabelle der Übersicht 2 werden in der zweiten Spalte zweite Zeile die Worte „Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation“ durch das Wort „Schlüsselkompetenzen“ und in der dritten Spalte zweite Zeile die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
3. Es werden folgende Übersichten 4 bis 9 angefügt:

„Übersicht 4:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 am Bayerischen Hauptmünzamt

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Personalmanagement und Finanzmanagement	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 5:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung im Bereich der Spielbankaufsicht

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 6:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen der Innen- und Außenrevision, Vertrieb und Marketing

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Controlling und Organisation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 7:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung im Bereich IuK

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	ITIL V 3 Foundation	30 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	Projektmanagement	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 8 oder A 9	LOGIK des Programmierens	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 8:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen Personal, Abteilung Spielbanken und Direktion der Spielbanken

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Übersicht 9:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in den Bereichen IuK und Online-Zentral-systeme

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalt der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis der jeweiligen Ernennungsbehörde	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

2030.2-F**Änderung der Bekanntmachung
zum Konzept zur modularen Qualifizierung
in den fachlichen Schwerpunkten technische und
nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums der Finanzen****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen****vom 21. Januar 2013 Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 28 709/12**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) vom 20. Juni 2011 (FMBl S. 257) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle der Übersicht 1 Spalte 2 Nr. 3 und in der Tabelle der Übersicht 2 Spalte 2 Nr. 4 wird jeweils vor dem Wort „Konfliktmanagement“ das Wort „Praxistraining“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende Nr. 2.3 angefügt:

„2.3 Mögliche Anrechnung von Fortbildungen externer Veranstalter

Die oberste Dienstbehörde kann Fortbildungen externer Veranstalter in dem in § 5 Abs. 1 Satz 5 FachV-StMF zulässigen Umfang auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung anrechnen, die nicht mit einer Prüfung abschließen.“
2. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Spalte 2 Nr. 2 vor dem Wort „Konfliktmanagement“ das Wort „Praxistraining“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2013 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 423/13

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe	11,05 EUR/m ² ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,20 EUR/m ² .

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 4

München, den 22. Februar 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
24.01.2013	2034.1.1-F, 2034.3.1-F Tarifverträge der Länder – Forst - Az.: 25 - P 2526 - 003 - 904/13 -	67
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
13.02.2013	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: PE - P 3510 - 001 - 5 077/13 -	94
	Kassenwesen	
28.01.2013	6322-F Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungs- verfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) - Az.: 17 - H 2011/1 - 001 - 3 326/13 -	95

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.3.1-F

Tarifverträge der Länder – Forst

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 24. Januar 2013 Az.: 25 - P 2526 - 003 - 904/13

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz 2008 Nr. 15), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. April 2012 (FMBl S. 346, 347; StAnz Nr. 30);
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 (FMBl 2009 S. 42, StAnz 2009 Nr. 10), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 2011 (FMBl S. 368, 388, StAnz Nr. 49);
3. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten und der zum Forstwirt Auszubildenden in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin – Forst) vom 12. Dezember 2012.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwvtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,
andererseits
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-L-Forst

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 4 vom 2. Januar 2012“ durch die Wörter „Nr. 6 vom 12. Dezember 2012“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 8 werden nach den Worten „Baden-Württemberg“ ein Komma und das Wort „Berlin“ eingefügt.
3. § 2 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„Nr. 15

Zu § 36 - Anwendung weiterer Tarifverträge -
§ 36 gilt in folgender Fassung:

„§ 36

Anwendung weiterer Tarifverträge

Für das Land Berlin finden die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin – Forst) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.“

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Anlage zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 zum TV-L-Forst

Anlage zu § 4 TV-L-Forst

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen von
Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TV-Forst)**

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 4
vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personal-
gestellung
- § 5 Qualifizierung

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorarbeiterzuschlag
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Leistungsentgelt
- § 19 Forstzulage
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

**Befristung und Beendigung des
Arbeitsverhältnisses**

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (unbesetzt)
- § 32 (unbesetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündi-
gung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

- Anlage A Entgeltordnung Forst
- Anlage B Entgelttabelle TV-Forst

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. ²Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
- b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
- c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelerten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:
- Saat und Pflanzung,
 - Jungbestandspflege und Ästung,
 - Holzernte,
 - Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
 - Unterhaltung von forstlichen Wegen,
 - Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
 - Naturpflege und Landschaftspflege,
 - forstliche Bildungsarbeit,
 - Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.
3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) zum Forstwirt Auszubildende,
 - b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
 - c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
 - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - g) Beschäftigte, die
 - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
 - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestaltung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestaltung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestaltung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5

Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. ²Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. ³Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. ⁴Entsprechendes gilt für

Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ⁵Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

- (4) ¹Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. ²In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ³Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ⁴Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (7) ¹Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. ²Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. ³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. ⁴Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,
 - b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.

²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet.

³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrmotive ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

- (6) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (7) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

- (10) ¹In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. ²In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.

- (11) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 v. H.
- des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktorisiert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- für Überstunden

– in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v. H.,
– in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v. H.,
 - für Nachtarbeit 20 v. H.,
 - für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
 - bei Feiertagsarbeit

– ohne Freizeitausgleich	135 v. H.,
– mit Freizeitausgleich	35 v. H.,
- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. ⁷Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (6) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. ²Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. ³Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. ⁴Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

- (7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9

Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
 - Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- ³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) ¹Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. ²§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10

Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet

für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. ²In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. ³Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. ⁴Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Forst (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

(unbesetzt)

§ 14

Vorarbeiterzuschlag

- (1) ¹Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. ³Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. ⁴Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) ¹Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. ²Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
- (3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

¹Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

§ 15

Tabellenentgelt

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in Anlage B festgelegt.
- (3) ¹Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

§ 16

Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.
- (2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
 2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.

- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/ Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

¹Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 27,22 Euro ab 1. April 2011
 - 27,74 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 54,43 Euro ab 1. April 2011
 - 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.

§ 18

Leistungsentgelt

- (1) ¹Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. ²Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. ³Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.
- (2) ¹Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v.H. ²Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 1,5 v.H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. ³In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v.H. ⁴Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. ⁵Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszusahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstands Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausbezahlt worden sind. ²Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

- (3) ¹Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. ³Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ⁴Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. ⁵Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. ⁶Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) ¹Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. ²Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektifizierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. ³Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektifizierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.
- (5) ¹Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. ²Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in

der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. ³Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,

- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
- Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) ¹Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. ²In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragraphen abgewichen werden. ³Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. ¹Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v. H., in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ²Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ³Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. ¹Solange eine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren:

²Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

§ 19

Forstzulage

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 im Tarifgebiet West 81 v. H. und im Tarifgebiet Ost 58 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. ²In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Jahressonderzahlung abweichend von Satz 1 47 v. H.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

- ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.
- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminde-

rung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berech-

nungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vmhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
 - a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen

Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

- (4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) ¹Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. ²Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- bis 600 ccm 0,18 Euro,
- von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

³Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. ⁴Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

⁵Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 5:

- Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
 - Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.
- (6) ¹Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrer Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro. ²Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 5 gezahlt. ³Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrer Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. ⁴Die Entschädigung beträgt
- bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 3,00 Euro,
 - bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,50 Euro.
- ⁵Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrer Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- (7) ¹Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungsschädigung. ²Die Entfernungsschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hin- und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. ³Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum
- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm | 0,18 Euro, |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,30 Euro. |
- ⁴Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungsschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.
- ⁵Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungsschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.
- (8) Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.
- ³Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.
- ⁴Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.
- (9) Entschädigungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

- Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
- Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

- ¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26

Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr
- | | |
|----------------------|--------------------|
| bis zum vollendeten | |
| 30. Lebensjahr | 26 Arbeitstage, |
| bis zum vollendeten | |
| 40. Lebensjahr | 29 Arbeitstage und |
| nach dem vollendeten | |
| 40. Lebensjahr | 30 Arbeitstage. |
- ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu

arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

- ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit.
- Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
 - bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für

- je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

- ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
 - Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
 - Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
 - Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
 - 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
 - schwere Erkrankung
 - einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden;

dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

¹Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

§ 31

(unbesetzt)

§ 32

(unbesetzt)

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustimmung des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)
- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| bis zu einem Jahr | ein Monat zum Monatschluss, |
| von mehr als einem Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei

denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36

Anwendung weiterer Tarifverträge

Für das Land Berlin finden die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin – Forst) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.

§ 37

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38

Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:
- Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.
 - Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.
 - Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des

Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (5) ¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 39

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
 - a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) § 12 und die Entgeltordnung Forst (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014,
 - d) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - e) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - f) die Entgelttabelle in der Anlage B mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabelle in der Anlage B.

Anlagen

Anlage A

Entgeltordnung Forst

Vorbemerkungen:

1. ¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. ²Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Rückeschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, zum Beispiel Fahrer von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Klettersägenführer; Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten zum Beispiel das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst
– Gültig ab 1. Januar 2012 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 4 vom 12. Dezember 2012“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

3. Die Anlage zu § 3 Absatz 5 TVA-L-Forst wird wie folgt ergänzt:

„5.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 1. August 1985
6.	Zweiter Tarifvertrag über die Auszubildendenvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 28. Juni 1976
7.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 6. Dezember 1982
8.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 5. September 1975
9.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an die zum Forstwirt Auszubildenden vom 11. August 1975“

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum TVA-L-Forst

Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

**Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3
vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVA-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3**Probezeit**

- Die Probezeit beträgt drei Monate.
- Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4**Ärztliche Untersuchungen**

- ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit

sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

- ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6**Personalakten**

- ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.
- Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen

gen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 714,13 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 765,74 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 813,07 Euro, |
- b) ab 1. Januar 2012
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 733,70 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 786,29 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 834,52 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
- b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Mai 2011 von 10,23 Euro,

b) ab 1. Juni 2011 von 10,38 Euro

gewährt werden.

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufs-

krankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v. H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende kei-

nen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

§ 20

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21

Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anlage
zu § 23 Absatz 5
– Ersetzte Tarifverträge –**

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 1. August 1985
6.	Zweiter Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 28. Juni 1976
7.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 6. Dezember 1982
8.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 5. September 1975
9.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an die zum Forstwirt Auszubildenden vom 11. August 1975

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten und der zum
Forstwirt Auszubildenden in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL
(TV Wiederaufnahme Berlin – Forst)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Mit diesem Tarifvertrag gestalten die Tarifvertragsparteien die Rückkehr des Landes Berlin in den Flächentarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). ²Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam einheitliche Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst der Bundesländer an. ³Das Land Berlin leistet mit der Rückkehr in die TdL einen Beitrag zur Stärkung des Tarifvertragssystems im öffentlichen Dienst. ⁴Dieser Tarifvertrag trägt zugleich Berliner Besonderheiten Rechnung.

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) fallen, sowie für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) fallen.

**§ 2
Ersetzung des Tarifrechts des Landes Berlin
durch das Tarifrecht der TdL**

- (1) Der TV-L-Forst und der TVA-L-Forst sowie die diese ergänzenden Tarifverträge ersetzen in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin für Arbeiter der Berliner Forsten an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (Angleichungs-TV Forst Land Berlin) vom 19. März 2011, soweit in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) ¹Für die Beschäftigten gelten der TV-L-Forst und die ihn ergänzenden Tarifverträge mit den Maßgaben

dieses Tarifvertrages. ²Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die der TVA-L-Forst gilt.

- (3) ¹Wenn nachstehend auf Regelungen des TV-L verwiesen wird, ist damit jeweils der TV-L in der nach § 2 TV-L-Forst maßgeblichen Fassung gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. ²Wenn nachstehend auf Regelungen des TVA-L BBiG verwiesen wird, ist damit jeweils der TVA-L BBiG in der nach § 2 TVA-L-Forst maßgeblichen Fassung gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3

Geltung der Tarifregelungen für das Tarifgebiet West

§ 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L gilt nicht für die Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschnitt

Maßgaben zum TV-L-Forst und zum TV-L

§ 4

Arbeitszeit

Bei einer Erhöhung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L erhöht sich diese für die Beschäftigten der Berliner Forsten bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Bemessungssatz nach § 6 auf 100 v. H. angehoben wird, auf höchstens 39 Stunden.

§ 5

Vorarbeiterzuschlag

Der Vorarbeiterzuschlag nach § 14 TV-L wird Haumeistern der Berliner Forsten nicht gezahlt.

§ 6

Bemessungssatz; allgemeine Entgelthanpassungen

¹Abweichend von § 2 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L-Forst gelten zu § 15 Absatz 2 TV-L folgende Regelungen:

²Ab dem 1. Januar 2013 gelten die Anlage B zum TV-L-Forst sowie die sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile, die durch den TV-L-Forst und den diesen ergänzende Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen (dynamische Entgelte) wirksam werden, in der für das Tarifgebiet West am 1. Januar 2012 geltenden Fassung in Höhe von 97 v. H. (Bemessungssatz).

³Bei allgemeinen Entgelthanpassungen (einschl. etwaiger Sockelbeträge), die nach dem 31. Dezember 2012 im Land Berlin wirksam werden, werden die dynamischen Entgelte in der Weise angepasst, dass der Bemessungssatz auf diese Entgelte bezogen wird.

⁴Allgemeine Entgelthanpassungen, die im Jahr 2013 wirksam werden, gelten im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten entsprechend der Regelung in Satz 3.

⁵Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgelthanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 3 zeitgleich auch für die Beschäftigten des Landes Berlin wirksam.

⁶Sofern eine im TV-L-Forst für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgelterhöhung im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 im TV-L-Forst vereinbarte, werden beide Entgelterhöhungen zu demselben

Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Entgelterhöhung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt.

⁷Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie der Bemessungssatz nach § 5 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 12. Dezember 2012. ⁸Die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend für Einmalzahlungen.

⁹Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie nach dem TV-L-Forst gezahlt.

§ 7

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Die Garantiebeträge nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen nach Maßgabe des § 6 an allgemeinen Entgelthanpassungen teil.

§ 8

Forstzulage

¹Abweichend von § 2 Nr. 8 TV-L-Forst beträgt die Forstzulage

- bis 30. Juni 2014 monatlich 33,3 v. H.,
- vom 1. Juli 2014 bis 30. November 2017 monatlich 66,6 v. H. und
- vom 1. Dezember 2017 an monatlich 100 v. H.

der Forstzulage nach § 2 Nr. 8 TV-L-Forst. ²Forstwirtschaftsmeistern und Haumeistern, die am 31. Oktober 2010 in den Angleichungs-TV Forst Land Berlin übergeleitet wurden, wird keine Forstzulage gezahlt.

§ 9

Spezielle Stichtage Berlin

An die Stelle der in den nachfolgenden Regelungen des TV-L aufgeführten Daten treten abweichend von den Regelungen des TV-L-Forst folgende Daten:

In	tritt an die Stelle des Datums	das Datum
§ 8 Absatz 6 TV-L	31. Oktober 2006	31. Oktober 2010
§ 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L	31. Januar 2010	31. Januar 2014
§ 20 Absatz 6 TV-L	20. Mai 2006	31. Dezember 2009
§ 34 Absatz 2 Satz 2 TV-L	31. Oktober 2006	31. Oktober 2010

3. Abschnitt

Maßgaben zum TVÜ-Forst

§ 10

Geltung besonderer Regelungen des Angleichungs-TV Forst Land Berlin

- (1) ¹Für die Beschäftigten gilt Abschnitt III („Maßgaben zum TVÜ-Forst“) des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin für Arbeiter der Berliner Forsten an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (Angleichungs-TV Forst Land Berlin) vom 19. März 2011 mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages. ²Der in Bezug genommene TVÜ-Forst gilt in seiner jeweiligen Fassung, soweit im Abschnitt III des Angleichungs-

TV Forst Land Berlin hierzu nichts Abweichendes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 1:

¹Soweit im Abschnitt III des Angleichungs-TV Forst Land Berlin auf den TV-L-Forst bzw. den TV-L oder deren Anlagen Bezug genommen wird, gelten der TV-L-Forst, der TV-L bzw. deren Anlagen in der nach dem 2. Abschnitt dieses Tarifvertrages maßgebenden Fassung. ²Soweit für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 auf § 15 Absatz 2 TV-L-Forst Bezug genommen wird, gilt dieser abweichend von Satz 1 in der Fassung des § 5 Absatz 4 Angleichungs-TV Forst Land Berlin.

- (2) In § 21 Absatz 2 Angleichungs-TV Forst Land Berlin werden die Worte „Entgelte der Entgeltgruppe 3“ durch die Worte „Entgelte der Entgeltgruppe 5“ ersetzt.

**4. Abschnitt
Maßgaben für Auszubildende**

**§ 11
Ausbildungsentgelt TVA-L Forst**

¹Abweichend von § 2 Nr. 3 TVA-L-Forst beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG ab dem 1. Januar 2013

im ersten Ausbildungsjahr	711,69 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	762,70 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	809,48 EUR.

²Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte für das Jahr 2013 werden im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten wirksam. ³Sofern durch die zeitliche Verschiebung eine für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung beim Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 vereinbarte, werden beide Entgeltanpassungen zu dem selben Zeitpunkt wirksam, der für das Wirksamwerden der Entgeltanpassung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt. ⁴Der jeweils nach § 6 festgesetzte Bemessungssatz gilt. ⁵Regelungen zu Einmalzahlungen gelten nach den Maßgaben der vorstehenden Sätze.

⁶Bemessen sich sonstige Leistungen nach dem Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG, ist jeweils das Ausbildungsentgelt nach den Sätzen 1 bis 4 zugrunde zu legen.

**5. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 12
Weitere Übergangsregelungen**

- (1) § 2 Nr. 7 TV-L-Forst findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Land Berlin die Pauschalzahlung nach der Protokollerklärung zu § 18 Nr. 4 TV-Forst zur Anwendung kommt.
- (2) Abschnitt VI des Angleichungs-TV Forst Land Berlin gilt fort.

Protokollerklärung zu § 12:

Soweit im Abschnitt VI des Angleichungs-TV Forst Land Berlin auf den TV-L-Forst bzw. den TV-L und die sie ergänzenden Tarifverträge Bezug genommen wird, gelten der TV-L-Forst, der TV-L bzw. die sie ergänzenden Tarifverträge in der nach diesem Tarifvertrag maßgebenden Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 10 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Die §§ 6, 7 und 11 treten mit Erreichen des Bemessungssatzes (§ 6) von 100 v. H. außer Kraft.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2017.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2013 Az.: PE - P 3510 - 001 - 5 077/13

I.

Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.5 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.1.5 Gewerbesteuer,
amtliches Handbuch;“.

2. Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.1.8 Umsatzsteuer,
amtliches Handbuch;“.

3. Nr. 1.1.10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.1.10 Erbschaftsteuer,
amtliches Handbuch
Sonderdrucke:
Auszug aus den ErbStR 2003
(Drs. 943/02),
Erlasse vom 15. März 2006,
BStBl I S. 314 (Betriebsvorrichtungen),
Erlasse vom 7. Dezember 2001,
BStBl I S. 1041 (Kapitalforderungen),
Anlage zu § 14 BewG für 2009
(BStBl 2009 I S. 271),
Anlage zu § 14 BewG für 2010
(BStBl 2009 I S. 1169),
Anlage zu § 14 BewG für 2011
(BStBl 2010 I S. 1288),
Erlasse vom 30. März 2009,
BStBl I S. 546 (Fest),
Erlasse vom 5. Mai 2009,
BStBl I S. 590 (GrdV),
Erlasse vom 25. Juni 2009,
BStBl I S. 698 (BV),
Erlasse vom 25. Juni 2009,
BStBl I S. 713 (ErbSt);“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Kassenwesen

6322-F

**Bestimmungen
für die Erteilung von Kassenanordnungen
im automatisierten Buchführungsverfahren
der Staatskassen
(EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 28. Januar 2013 Az.: 17 - H 2011/1 - 001 - 3 326/13

Gem. Art. 79 Abs. 3 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof – nachstehende Bekanntmachung:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

ZWEITER ABSCHNITT

GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE UND SCHRIFTLICHE ANORDNUNGEN

2. Allgemeines
3. Förmliche Zahlungsanordnung, allgemeine Zahlungsanordnung, Buchungsbeleg
4. Pfändungen/Abtretungen/Aufrechnungen (nur StOK)
5. Zugelassene Muster
6. Erläuterungen zu den einzelnen Mustern
7. Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

DRITTER ABSCHNITT

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE ANORDNUNGEN

8. Allgemeines
9. Datenübermittlung
10. Zulassung zum Verfahren
11. Erforderliche Unterlagen, Aufgabenabgrenzung
12. Anordnungsprotokoll
13. Datensätze
14. Datenträgerbegleitbeleg
15. Sicherheitsmaßnahmen bei der ASt

VIERTER ABSCHNITT

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SCHRIFTLICHE ANORDNUNGEN UND EINZAHLUNGSVORDRUCKE

16. Regelungen zu den Vordrucken für Kassenanordnungen
17. Einzahlungsvordrucke

FÜNFTER ABSCHNITT

ABLAUFORGANISATION IN DER KASSE (SOWEIT FÜR DIE ASt VON BEDEUTUNG)

18. Zahlungsanordnungen für einmalige und wiederkehrende Ein- und Auszahlungen
19. Kontoauszug für die ASt
20. Kontenübersicht für Mittelbehörden

SECHSTER ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Inkrafttreten
22. Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- | | |
|--------------------|---|
| Anlage 1 | Länderschlüssel- und ISO-Währungscode-Verzeichnis |
| Anlage 2 | Kennzahlen für die Statistik des Zahlungsverkehrs |
| Anlage M 01 | Muster 01 (Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen) |
| Anlage M 02 | Muster 02 (Kostenverfügung allgemein) |
| Anlage M 04 | Muster 04 (Kostenverfügung speziell) |
| Anlage M 09 | Muster 09 (Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt) |
| Anlage M 10 | Muster 10 (Sammel-Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen) |
| Anlage M 11 | Muster 11 (Liste der Zahlungspflichtigen) |
| Anlage M 12 | Muster 12 (Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe) |
| Anlage M 20 | Muster 20 (Annahmeanordnung wiederkehrende Einzahlungen) |
| Anlage M 30 | Muster 30 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen) |
| Anlage M 32 | Muster 32 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt) |
| Anlage M 33 | Muster 33 (Auszahlungsanordnung besondere einmalige Auszahlungen) |
| Anlage M 35 | Muster 35 (Auszahlungsanordnung Zahlungen Außenwirtschaftsverkehr) |
| Anlage M 36 | Muster 36 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung) |
| Anlage M 40 | Muster 40 (Sammel-Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen) |
| Anlage M 42 | Muster 42 (Empfängerliste) |
| Anlage M 50 | Muster 50 (Auszahlungsanordnung wiederkehrende Auszahlungen) |
| Anlage M 60 | Muster 60 (Änderungsanordnung einmalige Ein- und Auszahlungen) |
| Anlage M 61 | Muster 61 (Änderungsanordnung Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen) |

Anlage M 65	Muster 65 (Kassenanordnung Umbuchung einmalige Zahlungen)		Erster Abschnitt Allgemeines
Anlage M 70	Muster 70 (Auszahlungs- und Annahmearbeitung Abrechnungen Handvorschüsse/Geldannahmestellen)	1. 1.1	Geltungsbereich Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche anordnenden Stellen für die elektronische und schriftliche Erteilung von Kassenanordnungen an Kassen, die das KABU anwenden.
Anlage M 90	Muster 90 (abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung für Zahlstellen)		
Anlage M 800	Muster 800 (Anordnungsprotokoll)	1.2	¹ Werden Kassenanordnungen einer Zahlstelle erteilt, gelten diese Bestimmungen entsprechend. ² Nr. 19 gilt nicht für Zahlstellen, die KABU-light nicht anwenden. ³ Im Übrigen sind spezielle Regelungen für Zahlstellen vorrangig zu beachten.
Abkürzungsverzeichnis			
ASt	Anordnungsstelle(n)		
ASt-Nr.	Anordnungsstellenummer	1.3	Diese Bestimmungen gelten auch für die ASt anderer juristischer Personen und sonstiger Einrichtungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen), soweit deren Kassenaufgaben von einer Staatskasse wahrzunehmen sind (= fremde Kassenaufgaben).
BayMBS	Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem		
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung		
BIC	Bank Identifier Code		
BKZ	Buchungskennzeichen		
BLZ	Bankleitzahl		
BSt	Buchungsstelle		
EDVBK	Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse)	2. 2.1	Zweiter Abschnitt Gemeinsame Regelungen für elektronische und schriftliche Anordnungen Allgemeines ¹ Anordnungen haben grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen. ² In Ausnahmefällen können schriftliche Anordnungen erfolgen.
GV-Nr.	Geschäftsvorfallnummer		
HKR-ADV-Best	Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO)	2.2	Die ASt-Nrn. werden durch das LfF, Dienststelle München – Leitstelle Personalwirtschaft – festgelegt.
HKZ	Haushaltskennzeichen	2.3	¹ Für Zahlungen in Europa wurde der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (auf Englisch SEPA; derzeit die 27 Mitgliedsstaaten der EU, die 3 EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen, die Schweiz und Monaco) geschaffen. ² Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen (z. B. in IHV), können bereits jetzt Anordnungen unter Angabe von IBAN und BIC verarbeitet werden; ab 1. Februar 2014 sind Anordnungen zwingend unter Angabe von IBAN und BIC einzureichen. ³ Eilüberweisungen und Zahlungen ab 100.000 Euro innerhalb Deutschlands fallen derzeit noch nicht unter das SEPA-Verfahren und sind bis auf Weiteres mit Kontonummer und BLZ anzuordnen.
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste		
HÜL-A	Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben		
HÜL-A-Nr.	Nummer Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben		
HÜL-E	Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen		
HÜL-E-Nr.	Nummer Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen		
IBAN	International Bank Account Number		
IHV	Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren		
KABU	Kassenbuchführungsverfahren	3.	Förmliche Zahlungsanordnung, allgemeine Zahlungsanordnung, Buchungsbeleg
KABU-light	Zahlstellenbuchführungsverfahren		
LfF	Landesamt für Finanzen	3.1	Zahlungsanordnungen sind grundsätzlich als förmliche Zahlungsanordnungen (VV Nrn. 5 bis 21 zu Art. 70 BayHO) unter Verwendung der nach Nr. 5 zugelassenen Muster zu erteilen.
LJK	Landesjustizkasse Bamberg		
ORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof		
PK	Personenkonto(en)		
PK-Nr.	Personenkontonummer	3.2	Ist eine allgemeine Zahlungsanordnung erteilt (VV Nr. 22 zu Art. 70 BayHO), so erfolgt die Anordnung a) im elektronischen Anordnungsverfahren mit einer förmlichen Zahlungsanordnung und b) im schriftlichen Anordnungsverfahren mit einem Buchungsbeleg. ² Als Buchungsbelege sind Vordrucke nach den Mustern dieser Bestimmungen zu verwenden. ³ Die Buchungsbelege sind von der ASt zu fertigen und im Feld „Unterschrift des Anordnungsbeauftragten“
SEPA	Single Euro Payments Area		
StMF	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen		
StOK	Staatsoberkasse Bayern in Landshut		
UStG	Umsatzsteuergesetz		
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
VV	Verwaltungsvorschrift		

Daneben gelten die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen.

anstelle der Unterschrift mit dem Hinweis „VV 22.2/70 BayHO“ zu versehen. ⁴Soweit die Kasse vor der ASt mit der Zahlung befasst ist, bereitet sie den Buchungsbeleg vor und übersendet ihn der ASt zur Ergänzung.

3.3 ¹Umbuchungen und Auszahlungen bei Verwahrungen und Vorschüssen mit Kassennummer sowie Istbuchungen bei PK und BKZ dürfen nur durch die Kasse geleistet bzw. abgewickelt werden. ²Informationen und Hinweise hierzu von den ASt sind zwar keine Kassenanordnungen im materiellen Sinn; sie sind aber im maschinellen Verfahren in Form einer elektronischen Kassenanordnung an die Kasse zu übermitteln. ³Diese Datensätze werden programmseitig gesperrt und von der Kasse in eigener Verantwortung übernommen, verändert oder verworfen.

3.4 ¹In begründeten Einzelfällen kann die Kasse die Abwicklung von festgelegten Verwahrungsbuchungsstellen der ASt übertragen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Sachverhalt/Vorgang allein einer bestimmten ASt zuzuordnen ist, einen eindeutigen Verwendungszweck betrifft und die entsprechenden Einnahmen nicht dem Bedürfnis einer Sollstellung unterliegen. ³Diese BSt werden unter der ASt-Nr. der jeweiligen ASt unter Beachtung des Art. 60 BayHO und der VV hierzu in eigener Zuständigkeit und Verantwortung geführt.

4. **Pfändungen/Abtretungen/Aufrechnungen (nur StOK)**

4.1 ¹Abtretungsanzeigen sind der StOK unverzüglich zuzuleiten. ²Bei Anordnungen zu Pfändungen und Abtretungen ist der Gesamtbetrag an die StOK zu überweisen. ³Hierzu ist als Empfänger in der Auszahlungsanordnung „Staatsoberkasse Bayern“, die Bankverbindung der StOK und im Verwendungszweck „70 55/101 38-1“ sowie Name, Vorname und Postleitzahl des Schuldners anzugeben.

4.2 ¹Grundsätzlich werden größere Auszahlungen maschinell dahingehend geprüft, ob Aufrechnungen mit offenen und fälligen Forderungen gegen den Zahlungsempfänger möglich sind. ²Diese maschinelle Prüfung erfordert exakte Angaben in den Feld-Nrn. 07 (Zahlungspflichtiger/Empfänger in der Reihenfolge Name/Vorname, vgl. Nr. 7.7), 09 (Postleitzahl und Ort, vgl. Nr. 7.9), 16 (Schlüssel für Mahnung/Beitreibung, vgl. Nr. 7.16) und eine aktuelle gültige Sollstellung der staatlichen Forderung. ³Soweit Änderungen eintreten (z. B. Berichtigung, Vergleich, Stundung, Niederschlagung, Erlass, Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, sonstige Aussetzung der Vollziehung), die einer Aufrechnung entgegenstehen, ist umgehend eine Änderungsanordnung zu erteilen.

5. **Zugelassene Muster**

5.1 Für Kassenanordnungen gelten folgende Muster (VV Nr. 2.1 zu Art. 70 BayHO):

Musterschriftliche Anordnungen	Musterelektronische Anordnungen	
01	811	Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit Rechnung/Zahlungsaufforderung
02	811	Kostenverfügung allgemein
03	811	Kostenverfügung für Vermessungsgebühren – mit Kostenrechnung und Einzahlungsvordrucken – (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
04	811	Kostenverfügung (Möglichkeit spezieller Eindrücke im Feld „Bezeichnung der Forderung ...“)
07	811	Kostenverfügung für Eichgebühren (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
08	nicht zugelassen	Kassenanordnung Annahme Geldhinterlegung (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
09	809	Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt
10	811	Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen
11	811	Liste der Zahlungspflichtigen
12	811	Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe
20	820	Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen
30	842	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen
32	832	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt
33	842	Auszahlungsanordnung für besondere einmalige Auszahlungen
34	nicht zugelassen	Auszahlungsanordnung/Löschungsanordnung (nur für Justizverwaltung – dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
35	835	Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Musterschriftliche Anordnungen	Musterelektronische Anordnungen	
36	836	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung
38	nicht zugelassen	Kassenanordnung Herausgabe Geldhinterlegung (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
40	842	Sammel-Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen
42	842	Empfängerliste ohne Überweisungsträger
50	850	Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen
60	860	Änderungsanordnung zu Kassenanordnungen für einmalige Einzahlungen und Auszahlungen
61	860	Änderungsanordnung für Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen
65	865	Kassenanordnung für Umbuchungen von einmaligen Zahlungen
70	870	Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen von Handvorschüssen und Geldannahmestellen
90	nicht zugelassen	Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung (Anweisungsstempel) – nur für Zahlstellen –
---	800	Anordnungsprotokoll

- 5.2 Das Muster 34 ist nur noch übergangsweise in der Justizverwaltung zugelassen und wird von der LJK in Sammelbestellung beschafft; auf Nr. 16.2 wird hingewiesen.
- 5.3 Welche der zugelassenen Muster in elektronischen Anordnungsverfahren zur Verfügung stehen, ist der jeweiligen Programmbeschreibung zu entnehmen.
- 6. **Erläuterungen zu den einzelnen Mustern**
- 6.1 Muster Einzahlungen
- 6.1.1 Einzelanordnungen
- 6.1.1.1 Muster 01 (Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit Rechnung/Zahlungsaufforderung)
- 6.1.1.1.1 ¹Der Vordruck ist für sämtliche Einzahlungen (Einnahmen und Ausgabekürzungen) zu verwenden, soweit nicht die Verwendung beson-

- derer Vordrucke zugelassen wurde. ²Falls Vermerke gemäß VV zu Art. 73 BayHO erforderlich sind, können diese an geeigneter Stelle handschriftlich eingetragen werden.
- 6.1.1.1.2 In elektronischen Anordnungsverfahren wird der Vordrucksatz durch die elektronische Annahmeanordnung und den Ausdruck der Rechnung/Zahlungsaufforderung ersetzt.
- 6.1.1.1.3 ¹Im schriftlichen Anordnungsverfahren besteht der Vordrucksatz aus
 - a) der Annahmeanordnung,
 - b) der Rechnung/Zahlungsaufforderung für den Zahlungspflichtigen und
 - c) dem Abdruck der Annahmeanordnung (verbleibt bei der ASt).²Der Vordruck kann auch ohne Rechnung/Zahlungsaufforderung und ohne Abdruck hergestellt und verwendet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ³Beim Einzug im Wege des Lastschriftzugsverkehrs ist nach Nr. 6.1.1.1.10 zu verfahren. ⁴Es ist darauf zu achten, dass Rechnung und Einzahlungsvordrucke das gleiche BKZ tragen. ⁵Die Einzahlungsvordrucke dürfen nur an der Perforation gefaltet werden.
- 6.1.1.1.4 ¹Der Vordruck ist so aufgebaut, dass zugleich mit der Erstellung der Annahmeanordnung die Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung für den Zahlungspflichtigen im Durchschreibeverfahren mitgefertigt wird. ²Im unteren Teil der Rechnung/Zahlungsaufforderung ist die Angabe der Kasse (mit Anschrift) und der Konten der Kasse (Kontonummer, Bank, BLZ bzw. IBAN und BIC) erforderlich.
- 6.1.1.1.5 ¹Im Feld „Bezeichnung der Forderung ...“ ist der Grund (Anlass) für die Annahmeanordnung/Rechnung so anzugeben, dass die Angaben sowohl für die Annahmeanordnung (für Zwecke der Rechnungsprüfung) als auch für den Zahlungspflichtigen ausreichen. ²Erforderlichenfalls sind die Einzelbeträge, aus denen sich die Gesamtforderung zusammensetzt, anzugeben und zu erläutern. ³In diesem Fall ist am Schluss eine Gesamtsumme zu bilden.
- 6.1.1.1.6 ¹In besonderen Fällen (wenn z. B. ein Festsetzungsbescheid erforderlich ist) kann von der Versendung der Rechnung an den Zahlungspflichtigen abgesehen werden. ²Die für den Zahlungspflichtigen erforderlichen Angaben (Bezeichnung, Anschrift und Konten der Kasse, zu zahlender Betrag, Fälligkeitstag und BKZ) sind in diesen Fällen in dem gesonderten Schreiben (z. B. Bescheid) aufzuführen. ³Soweit zweckmäßig ist diesem Schreiben ein Einzahlungsvordruck mit vorgedrucktem oder hand/maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänztem BKZ beizufügen. ⁴Die Angabe des BKZ ist für die Kasse unbedingt erforderlich.
- 6.1.1.1.7 ¹Die Annahmeanordnung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Rechnungsstellung bzw. Anforderung des Betrages zu erteilen und abzusenden. ²In Ausnahmefällen (z. B. wenn nicht feststeht, ob und in welcher Höhe eine Schadenersatzforderung anerkannt wird), kann im Einvernehmen mit der zuständigen Kasse die

Annahmeanordnung nach Eingang der Zahlung entsprechend Nr. 6.1.1.1.9 Sätze 1 bis 3 erteilt werden. ³Für diese Fälle wird der ASt von der Kasse eine Verwahrungsbuchungsstelle mitgeteilt. ⁴Die ASt hat in der Zahlungsaufforderung die mitgeteilte Verwahrungsbuchungsstelle anzugeben und auf die Angabe bei der Einzahlung hinzuweisen. ⁵Sofern zweckmäßig, ist diesem Schreiben ein Einzahlungsvordruck mit vorge-druckter oder hand-/maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänzter Verwahrungsbuchungsstelle beizufügen.

6.1.1.1.8 Ist der von einem Zahlungspflichtigen anzufordernde Betrag bei mehreren BSt anzuordnen, ist Muster 09 zu verwenden.

6.1.1.1.9 ¹Hat die Kasse eine Einzahlung im Verwahrungsbuch unter Angabe der PK-Nr. angezeigt, ist in der Annahmeanordnung in Feld-Nr. 03 anstelle des BKZ die mitgeteilte PK-Nr. des Verwahrungsbuches anzugeben. ²Dies gilt auch, wenn für einen Verwahrungsbetrag mehrere Anordnungen (für Teilabwicklungen) erteilt werden; Muster 09 darf für Teilabwicklungen nicht verwendet werden. ³Die Feld-Nrn. 08, 09 und 14 bis 20 brauchen bei einer Annahmeanordnung mit Verwahr-PK-Nr. nicht ausgefüllt werden. ⁴Wurde über einen angezeigten Verwahrungsbetrag eine Annahmeanordnung bereits erteilt, ist das in der Annahmeanordnung angegebene BKZ in der Zahlungsanzeige zu vermerken und die Zahlungsanzeige an die Kasse zurückzusenden.

6.1.1.1.10 Ist der Rechnungsbetrag im Wege des Lastschrifteinzugs zu erheben, so gilt für die schriftliche Anordnung Folgendes:

- a) In Feld-Nr. 20 ist ein Hinweis auf den Lastschrifteinzug einzutragen,
- b) der Annahmeanordnung ist die Ermächtigung des Zahlungspflichtigen zum Lastschrifteinzug beizufügen,
- c) in der Rechnung/Zahlungsaufforderung ist auf den Lastschrifteinzug hinzuweisen,
- d) ein Einzahlungsvordruck ist nicht zu versenden.

6.1.1.2 Muster 02 (Kostenverfügung allgemein)

6.1.1.2.1 Der Vordruck ist für Kostenverfügungen zu verwenden, die den Kassen erteilt werden.

6.1.1.2.2 Der Vordruck besteht aus

- a) der Kostenverfügung (für die Kasse),
- b) der Kostenrechnung (für den Zahlungspflichtigen) und
- c) der Kostenverfügung (für die ASt).

6.1.1.2.3 Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5 und 6.1.1.1.7 gelten entsprechend.

6.1.1.2.4 ¹Ist der von einem Zahlungspflichtigen anzufordernde Betrag bei mehreren BSt anzuordnen, ist über den Gesamtbetrag eine Kostenverfügung Muster 02 für die BSt, auf die der größte Betrag entfällt, zu erteilen. ²Für die auf die weiteren BSt entfallenden Teilbeträge ist nach Geld-eingang mit Kassenanordnung Muster 65 die Umbuchung anzuordnen. ³Alternativ kann die Anordnung auch mit Muster 09 erfolgen.

6.1.1.2.5 Für die Verfahren IHV und BayMBS gilt abweichend von den Nrn. 6.1.1.2.1 bis 6.1.1.2.4 Folgendes:

a) ¹In **IHV** und **BayMBS** ist die Anordnung folgender Kostenrechnungen möglich:

- Kostenrechnung allgemein;
- für Sozialgerichte;
- Kostenrechnung gemäß § 109 SGG.

²Bei jeder der aufgeführten Kostenrechnungsarten ist bei einem Ausdruck das Feld Bezeichnung der Forderung grundsätzlich frei. ³Dieses Feld kann mit Freitext oder den angelegten Textbausteinen gefüllt werden. ⁴Im Bereich der LJK ist von der Kostenerhebung über IHV oder BayMBS abzusehen, soweit dafür spezielle Justizprogramme vorhanden sind.

b) Zu Nr. 6.1.1.2.2:

Der Vordrucksatz wird ersetzt durch die elektronische Kostenverfügung für die Kasse und durch den Ausdruck der Kostenrechnung für den Zahlungspflichtigen, sowie durch den Ausdruck des Entwurfs der Kostenrechnung (Kostenverfügung) für die ASt.

c) ¹Die Einzahlungsvordrucke sind Blankovordrucke; das BKZ wird von BayMBS vergeben und eingedruckt. ²BKZ in Listenform entfallen. ³In IHV entfallen die Einzahlungsvordrucke. ⁴Dennoch kann der Zahlungsaufforderung/Rechnung, soweit zweckmäßig, ein Einzahlungsvordruck mit hand- oder maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänztem BKZ beigefügt werden.

6.1.1.2.6 Für **andere elektronische Anordnungsverfahren** gilt abweichend von Nr. 6.1.1.2.2 Folgendes:

¹Die Kostenverfügung für die Kasse wird durch den Datensatz ersetzt. ²Soweit Ausdrücke möglich sind, ersetzen diese die Kostenrechnung für den Zahlungspflichtigen und den Abdruck der Kostenrechnung (Kostenverfügung) für die ASt.

6.1.1.3 Muster 03 (Kostenverfügung für Vermessungsgebühren)

Das Muster und die weiteren Einzelheiten hierzu sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug kosten- und kassenrechtlicher Vorschriften für die staatlichen Vermessungsämter – KVerMBek – vom 7. Februar 2001 (FMBl S. 95, ber. S. 160) geregelt.

6.1.1.4 Muster 04 (Kostenverfügung)

6.1.1.4.1 ¹Das Muster ist für Kostenverfügungen zu verwenden, für die Muster 02 nicht geeignet ist. ²Hierzu können im Feld „Bezeichnung der Forderung ...“ geeignete Texte eingedruckt werden. ³Solche Eindrücke werden insbesondere in den Fällen zweckmäßig oder erforderlich sein, in denen bei privatrechtlichen Entgelten das Anordnungs- und Erhebungsverfahren mit Kostenverfügungen für entsprechend anwendbar erklärt worden ist.

- 6.1.1.4.2 Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5 und 6.1.1.1.7 sowie 6.1.1.2.4 bis 6.1.1.2.6 gelten entsprechend.
- 6.1.1.5 Muster 07 (Kostenverfügung für Eichgebühren)
Das Muster wird nicht abgedruckt.
- 6.1.1.6 Muster 08 (Kassenanordnung Annahme Geldhinterlegung)
Der Vordruck ist nur im Bereich der Justizverwaltung für die Annahme von Geldhinterlegungen zu verwenden.
- 6.1.1.7 Muster 09 (Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt)
- 6.1.1.7.1 ¹Der Vordruck ist für Einzahlungen (Einnahmen und Ausgabekürzungen) zu verwenden, die bei bis zu fünf verschiedenen BSt anzuordnen sind. ²Die erste BSt und der dazugehörige Anordnungsbetrag müssen immer ausgefüllt sein.
- 6.1.1.7.2 Zur Anordnung von Einzahlungen mit Umsatzsteuer kann das sechste BSt-Feld für die Umsatzsteuer verwendet werden; es ist eine bei der Kasse zu erfragende Verwahrungsbuchungsstelle in Feld-Nr. 01, der Umsatzsteuersatz in Feld-Nr. 43 und der Umsatzsteuerbetrag in Feld-Nr. 44 einzutragen.
- 6.1.1.7.3 ¹Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.7 gelten entsprechend. ²Für jede BSt ist eine Ausfertigung zu erstellen. ³In jeder Ausfertigung ist die BSt, für die sie bestimmt ist, deutlich zu unterstreichen. ⁴Alle Ausfertigungen sind zusammen der Kasse zu übermitteln.
- 6.1.1.7.4 Die Verwendung von Muster 09 ist nicht zugelassen, wenn die Kasse eine Einzahlung im Verwahrungsbuch unter Angabe der PK-Nr. angezeigt hat (vgl. Nr. 6.1.1.1.9).
- 6.1.2 Sammelanordnungen
- 6.1.2.1 Die folgenden Bestimmungen in Nrn. 6.1.2.2 bis 6.1.2.4 gelten nur im schriftlichen Anordnungsverfahren, da bei Verwendung elektronischer Anordnungsverfahren Sammelanordnungen nicht erzeugt werden.
- 6.1.2.2 Muster 10 (Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen)
¹Der Vordruck ist als Annahmeanordnung für Listen nach Muster 11 und Muster 12 zu verwenden. ²Feld-Nr. 14 ist nur dann auszufüllen, wenn diese Angaben für alle Zahlungspflichtigen einheitlich sind.
- 6.1.2.3 Muster 11 (Liste der Zahlungspflichtigen)
- 6.1.2.3.1 Sind von mehreren Zahlungspflichtigen Beträge zu erheben, können sie in einer Liste nach Muster 11 zusammengefasst werden, wenn sie
- bei der gleichen BSt anzuordnen,
 - zum gleichen Zeitpunkt fällig und
 - im Fall der Mahnung, des Verzugs und der zwangsweisen Beitreibung gleich zu behandeln sind.
- 6.1.2.3.2 ¹Die einzelnen Zahlungspflichtigen sind mit den Einzelbeträgen und den weiteren Angaben in eine Liste nach Muster 11 einzutragen. ²Nach dem letzten Eintrag je Blatt ist in dem hierfür vorgesehenen Feld die Summe einzutragen.
- ³Nicht belegte Teile des Vordrucks sind zu entwerfen.
- 6.1.2.3.3 ¹Die Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5, 6.1.1.1.7 und 6.1.1.1.9 gelten entsprechend. ²In einem Muster 11 dürfen entweder nur Einzahlungen mit BKZ oder nur Einzahlungen mit PK-Nrn. enthalten sein.
- 6.1.2.3.4 ¹Über den Gesamtbetrag der Liste ist eine Sammel-Annahmeanordnung nach Muster 10 zu erteilen. ²Die Liste ist geordnet nach Blattnummern vor den weiteren Unterlagen fest mit der Annahmeanordnung zu verbinden.
- 6.1.2.4 Muster 12 (Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe)
Nr. 6.1.2.3 gilt entsprechend.
- 6.1.3 Wiederkehrende Einzahlungen
Muster 20 (Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen)
Vgl. Nr. 6.2.4.
- 6.2 Muster Auszahlungen
- 6.2.1 Einzelanordnungen
- 6.2.1.1 Muster 30 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen)
- 6.2.1.1.1 ¹Muster 30 ist zu verwenden, wenn eine Auszahlung durch Überweisung zu leisten ist. ²Das Muster ist für die Anordnung von Ausgaben und Einnahmekürzungen zu erteilen. ³Es ist als Auszahlungsanordnung für einen Empfänger und für eine BSt vorgesehen. ⁴Verteilt sich eine Zahlung an einen Empfänger auf mehrere BSt, ist Muster 32 oder Muster 30 in entsprechender Anzahl zu verwenden. ⁵Hat die Kasse eine Einzahlung im Verwahrungsbuch unter Angabe der PK-Nr. angezeigt, ist für die Anordnung zur Auszahlung aus dem Verwahrungsbuch, sofern nach VV Nr. 3.3 zu Art. 60 BayHO für die Abwicklung die Dienststelle verantwortlich ist, Muster 30 zu verwenden.
- 6.2.1.1.2 ¹Für jede Abschlagszahlung sowie für die Schlusszahlung ist jeweils eine eigene Auszahlungsanordnung zu erteilen. ²Aus kassentechnischen Gründen dürfen diese Anordnungen nicht gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander erfolgen (vorherige Abschlagszahlung muss im Kassenverfahren gebucht worden sein). ³Bei Schlusszahlungen ist die Summe der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen einzutragen. ⁴Ergibt sich auf Grund der Schlussrechnung, dass
- zu hohe Abschlagszahlungen oder
 - Abschlagszahlungen in Höhe der Schlussrechnung
- geleistet wurden, ist als Anordnungsbetrag „0,00“ einzutragen. ⁵Die Rückzahlung der zu viel geleisteten Abschlagszahlungen ist mit Muster 01 anzuordnen.
- 6.2.1.1.3 Für **elektronische** Anordnungsverfahren gilt:
¹Das Muster ist nicht zu verwenden bei:
- Barzahlungen und Postbarzahlungen,
 - Verrechnungen, es sei denn es besteht die Möglichkeit, den Schlüssel 112 in Feld-Nr. 20 anzuordnen,

- ²In diesen Fällen sind, soweit das jeweilige Programm nicht andere elektronische Muster vorsieht, die einschlägigen Kassenanordnungen nach dem schriftlichen Anordnungsverfahren zu erteilen.
- 6.2.1.1.4 Für die **schriftliche** Anordnung gilt:
Das Muster ist außerdem zu verwenden bei:
- Barzahlungen und Postbarzahlungen,
 - Verrechnungen (soweit nicht Muster 36 zu verwenden ist),
 - Pfändungen und Abtretungen (vgl. Nrn. 7.7.3 und 7.7.4).
- 6.2.1.1.5 ¹Muster 30 ist auch zu verwenden für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. ²Die Zahlungen sind nur in Euro anzuordnen (andernfalls ist das Muster 35 zu verwenden). ³Bei Zahlungen über 12.500 Euro an Gebietsfremde (Empfänger von Zahlungen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands) sind die Kennzahl sowie die näheren Angaben über den Zahlungszweck nach dem Leistungsverzeichnis der Anlage 2 einzutragen.
- 6.2.1.2 Muster 32 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt)
- 6.2.1.2.1 ¹Das Muster 32 ist anstelle von Muster 30 zu verwenden, wenn eine Zahlung an einen Empfänger bei mehreren BSt anzuordnen ist. ²Muster 32 ist nicht zu verwenden bei Abschlags- und Schlusszahlungen sowie für steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im EU-Binnenmarkt und Verrechnungen. ³Die Angabe der Buchhaltung pro BSt erfolgt durch die Kasse. ⁴Bei elektronischen Anordnungen ist die Anzahl der möglichen BSt der jeweiligen Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.
- 6.2.1.2.2 Für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.
- 6.2.1.2.3 Für das schriftliche Anordnungsverfahren gilt insbesondere:
- Es können bis zu fünf BSt angegeben werden.
 - Für jede BSt ist eine Ausfertigung zu erstellen.
 - In jeder Ausfertigung ist die BSt, für die sie bestimmt ist, deutlich zu unterstreichen. ⁴Alle Ausfertigungen sind zusammen der Kasse zu übermitteln.
- 6.2.1.3 Muster 33 (Auszahlungsanordnung für besondere einmalige Auszahlungen)
- 6.2.1.3.1 ¹Der Vordruck ist vorgesehen für die Kombination mit anderen Vordrucken. ²Deshalb enthält er ein großes Leerfeld, in das ebenso wie auf der Rückseite beliebige Eindrücke vorgenommen werden können. ³Insbesondere können entsprechende Eindrücke für die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld, Entschädigung für Zeugen usw. aufgenommen werden. ⁴Der Text im fett umrandeten Teil des Vordruckkopfs ist entsprechend zu ergänzen.
- 6.2.1.3.2 ¹Der Vordruck kann verwendet werden für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. ²Ggf. gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.
- 6.2.1.4 Muster 34 (Auszahlungsanordnung/Löschungsanordnung für die Zurückzahlung bzw. Löschung von Kosten und Strafen und für durchlaufende Gelder)
- Der Vordruck ist nur noch übergangsweise im Bereich der Justizverwaltung zur Erleichterung und Beschleunigung des Kassenbetriebs zu verwenden.
- 6.2.1.5 Muster 35 (Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr)
- 6.2.1.5.1 Dieser Vordruck ist zu verwenden für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (unabhängig von der Währung), sowie für Zahlungen im SEPA-Zahlungsraum, wenn die Zahlung in anderer Währung als Euro anzuordnen ist.
- 6.2.1.5.2 ¹Die Bezeichnung der Währung (als ISO-Währungscode) und der Länderschlüssel (für Empfänger und Bank) sind nach Anlage 1 einzutragen. ²Bei Zahlungen über 12.500 Euro (bzw. Gegenwert) an Gebietsfremde sind auch die Kennzahl sowie die näheren Angaben über den Zahlungszweck nach dem Leistungsverzeichnis der Anlage 2 vorzugeben. ³Nr. 7.24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ist zu beachten.
- 6.2.1.6 Muster 36 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung)
- 6.2.1.6.1 ¹Das Muster ist immer zu verwenden, wenn der volle Anordnungsbetrag verrechnet werden soll. ²Der Betrag, mit dem zu verrechnen ist, muss bei der gleichen Kasse mit Annahmeanordnung für einmalige oder wiederkehrende Einzahlung angeordnet sein. ³Das Muster kann nicht für die Verrechnung von Auszahlungen mit steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt, Abschlagszahlungen oder Schlusszahlungen verwendet werden; dies ist nur mit Muster 30 möglich. ⁴Für jedes betroffene BKZ bzw. jede PK-Nr. ist der Betrag anzugeben.
- 6.2.1.6.2 Für das schriftliche Anordnungsverfahren gilt insbesondere:
- Die Auszahlung kann aus vier verschiedenen BSt erfolgen; für jede BSt der Auszahlung ist eine Ausfertigung zu erstellen. ²Nr. 6.2.1.2.3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Für die im Teil „zu verrechnen mit“ aufgeführten Beträge ist keine Ausfertigung erforderlich. ⁴Die Angabe der Buchhaltung pro BSt erfolgt durch die Kasse. ⁵Einnahmekürzungen und Ausgabekürzungen sind hinter dem Betrag mit dem Vorzeichen „Minus“ (-) zu kennzeichnen. ⁶Die Beträge in den Feldern „Summe 1“ und „Summe 2“ müssen übereinstimmen; Vorzeichen bleiben bei der Summenbildung unberücksichtigt.
- 6.2.1.7 Muster 38 (Kassenanordnung Herausgabe Geldhinterlegung)
- 6.2.1.7.1 ¹Der Vordruck ist nur im Bereich der Justizverwaltung für die Auszahlung von Geldhinterlegungen nebst Zinsen zu verwenden. ²Der Vordruck besteht aus
- Blatt 1: Auszahlungsanordnung für Geldhinterlegungen,
 - und
 - Blatt 2: Auszahlungsanordnung für Zinsen.

- ³Die Zeile „Summe“ des Feldes 05 ist stets auszufüllen. ⁴Blatt 2 ist nur erforderlich, wenn Hinterlegungszinsen zu zahlen sind (§ 8 HinterlO, Art. 29 Abs. 2 BayHintG, Nr. 16 BayHiVV).
- 6.2.1.7.2 Enthält das Hinterlegungskonto (PK) einen Sicherungsvermerk (bei Pfändungen und Abtretungen, vgl. Nr. 7.42), so ist – sofern nicht nach Nr. 7.7.2 verfahren wird – im Feld „Begründung“ zu vermerken, dass der Anspruch beachtet wurde oder nicht mehr besteht.
- 6.2.2 Sammelanordnungen
- Die folgenden Bestimmungen in Nrn. 6.2.2.1.1 bis 6.2.2.1.3 und 6.2.2.2 gelten nur im schriftlichen Anordnungsverfahren, da bei Verwendung von elektronischen Anordnungsverfahren Sammelanordnungen nicht erzeugt werden.
- 6.2.2.1 Muster 40 (Sammel-Auszahlungsanordnungen für einmalige Auszahlungen)
- 6.2.2.1.1 ¹Der Vordruck ist als Auszahlungsanordnung für mehrere Empfänger zu verwenden, für die die erforderlichen Angaben in einer Empfängerliste enthalten sind. ²Als Empfängerliste ist Muster 42 zu benutzen. Feld-Nr. 14 ist bei Muster 40 nur dann auszufüllen, wenn diese Angaben für alle Empfänger einheitlich sind.
- 6.2.2.1.2 Der Vordruck ist nicht zu verwenden bei
- Lastschreifeinzugsverfahren,
 - steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt,
 - Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen,
 - Verrechnungen,
 - Pfändungen sowie Abtretungen und
 - Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr.
- 6.2.2.1.3 ¹Muster 40 in Verbindung mit Muster 42 kann – soweit Nr. 6.2.2.1.2 nicht entgegensteht – auch verwendet werden, wenn der jedem Empfänger zustehende Betrag bei mehreren, für alle Empfänger gleichen BSt nachzuweisen ist. ²Hierzu ist über den Gesamtbetrag eine Auszahlungsanordnung nach Muster 40 in Verbindung mit Empfängerlisten nach Muster 42 für die BSt, auf die der größte Betrag entfällt, zu erteilen. ³Für die auf die weiteren BSt entfallenden Teilbeträge ist gleichzeitig mit Kassenanordnung nach Muster 65 die Umbuchung anzuordnen.
- 6.2.2.1.4 Für Massenzahlungen, die bei einer BSt angeordnet werden und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten sind, ist
- eine Kassenanordnung Muster 40 in Verbindung mit einer Bankbegleitliste, die Muster 42 ersetzt,
 - ein Datenträger mit den Überweisungen (belegloser Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten) und
 - ein Datenträgerbegleitzettel (nach dem von den Kreditinstituten vorgeschriebenen Muster) zu erstellen.
- 6.2.2.1.5 Auf einem Datenträger können auch mehrere Kassenanordnungen Muster 40/42 zusammengefasst werden.
- 6.2.2.1.6 ¹Ob eine Massenzahlung vorliegt, ist mit der zuständigen Kasse zu klären. ²Die bei der Erstellung des Datenträgers und des Datenträgerbegleitzettels zu beachtenden Bestimmungen sind bei der zuständigen Kasse ggf. nach Rücksprache mit dem kontoführenden Kreditinstitut zu erfragen.
- 6.2.2.1.7 Für Massenzahlungen, die bei mehreren BSt angeordnet werden und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten sind, gelten die vom StMF mit Einwilligung des ORH erlassenen besonderen Bestimmungen.
- 6.2.2.1.8 Vor Anwendung eines Verfahrens nach den Nrn. 6.2.2.1.4 bis 6.2.2.1.7 ist mit Einwilligung der zuständigen Kasse ein Test mit dem Kreditinstitut durchzuführen.
- 6.2.2.2 Muster 42 (Empfängerliste)
- 6.2.2.2.1 ¹Muster 42 ist als Empfängerliste zu Muster 40 zu verwenden. ²Für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend. ³Sind Zahlungen an mehrere Empfänger zu leisten, sind sie in einer Empfängerliste Muster 42 zusammenzufassen, wenn sie
- bei der gleichen BSt anzuordnen und
 - zum gleichen Zeitpunkt fällig sind.
- ⁴Ferner ist Voraussetzung, dass die Zahlungen einheitlich
- durch Überweisung,
 - bar oder
 - postbar
- abzuwickeln sind. ⁵Nr. 6.2.2.1.2 und die Hinweise auf die Verwendbarkeit im Vordruck sind zu beachten.
- 6.2.2.2.2 ¹Die einzelnen Empfänger sind mit den Einzelbeträgen und den weiteren Angaben in eine Empfängerliste nach Muster 42 einzutragen. ²Nach dem letzten Eintrag je Blatt ist in dem hierfür vorgesehenen Feld die Summe einzutragen. ³Nicht belegte Teile des Vordrucks sind zu entwerten.
- 6.2.2.2.3 ¹Über den Gesamtbetrag der Empfängerliste ist eine Auszahlungsanordnung Muster 40 zu erteilen. ²Die Empfängerliste ist geordnet nach Blattnummern vor den weiteren Unterlagen fest mit der Auszahlungsanordnung zu verbinden.
- 6.2.3 Wiederkehrende Auszahlungen
- Muster 50 (Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen)
- 6.2.3.1 ¹Muster 50 ist geeignet für die erstmalige Anordnung und Änderung von Auszahlungen an Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw. ²Hierzu wird zunächst nur der laufende Betrag angeordnet. ³Der in der Abrechnung ausgewiesene Rest (Nachzahlungs-)Betrag wird mit Änderungsanordnung als „vorausgehender Einmalbetrag“ und die neuen Raten als neuer „laufender Betrag“ angeordnet.
- 6.2.3.2 Muster 50 ist nicht zu verwenden für Auszahlungen bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt.

- 6.2.3.3 ¹Muster 50 ist auch geeignet für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. ²Ggf. gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.
- 6.2.3.4 Vgl. zusätzlich Nr. 6.2.4.
- 6.2.4 Gemeinsam geltende Regelungen für wiederkehrende Ein- und Auszahlungen mit den Mustern 20 und 50 EDVBK
- 6.2.4.1 ¹Diese Muster sind zu verwenden für die erstmalige Anordnung (= Nr. 001) und die Änderung (= Nr. 002 ff.) von wiederkehrenden, während eines beliebig langen Zeitraumes zu erhebenden oder auszahlenden Beträgen. ²Die Muster 60 und 65 dürfen für die Änderungen nicht verwendet werden. ³Alle Änderungsanordnungen zu einem Zahlfall sind unter der bei der erstmaligen Anordnung vom elektronischen Anordnungsverfahren oder von der Kasse vergebenen PK-Nr. anzuordnen.
- 6.2.4.2 ¹Änderungen dürfen nicht in der Weise angeordnet werden, dass die vorhergehende Anordnung außer Kraft gesetzt und eine neue Anordnung nach Muster 20 bzw. Muster 50 erteilt wird, weil hierdurch der Fall unter einer neuen PK-Nr. aufgebaut würde. ²Bei Änderungen der BSt, der ASt-Nr. (ggf. jeweils einschließlich Unterteil) oder des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten (nicht bei bloßer Änderung des Namens) muss ein neues PK eröffnet werden; ggf. muss der Fall mit Muster 20 bzw. 50 (nächste lfd. Nummer) eingestellt und mit den geänderten Daten neu (lfd. Nr. 001) angeordnet werden. ³Ändert sich die BSt oder die ASt-Nr. (ggf. einschließlich Unterteil) für alle PK mit der gleichen BSt oder ASt-Nr. mit Wirkung ab 1. Januar eines Jahres, kann die Änderung abweichend von VV Nr. 26.4 zu Art. 70 BayHO mit einer allgemeinen Änderungsanordnung angeordnet werden.
- 6.2.4.3 ¹Ist eine Anordnung für wiederkehrende Zahlungen zu ändern, so sind in der hierzu zu erteilenden Anordnung nur die lfd. Nr. (Feld-Nr. 36), die PK-Nr. (Feld-Nr. 03) sowie der Zahlungspflichtige bzw. der Empfangsberechtigte (Feld-Nr. 07) und im Übrigen die zu ändernden Felder auszufüllen. ²Ist der lfd. (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29) oder der Tag der erstmaligen Fälligkeit (Feld-Nr. 30) zu ändern, dann sind jeweils beide Felder anzugeben.
- 6.2.4.4 ¹Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ist ebenfalls eine Änderungsanordnung nach Muster 20 zu erteilen. ²Die Nr. 6.3.1.1.4 gilt entsprechend. ³Für die Anordnung von Stundungszinsen gilt Nr. 6.3.2.
- 6.2.4.5 Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Fälligkeitstag der Kasse vorliegen, damit sie termingerecht berücksichtigt werden können.
- 6.2.4.6 ¹Ist ein Jahresbetrag in regelmäßigen Teilbeträgen zu erheben oder zu leisten, so sind Teilbeträge in gleicher Höhe zu bilden. ²Ergeben sich hierbei Bruchteile eines Cents, so werden diese bei Einnahmen nicht erhoben oder bei Ausgaben auf einen vollen Cent aufgerundet (z. B. sind für einen Jahresbetrag von 1.250 Euro bei Einnahmen Monatsraten in Höhe von 104,16 Euro und bei Ausgaben in Höhe von 104,17 Euro anzuordnen).
- 6.2.4.7 ¹Als vorausgehender bzw. nachfolgender Einmalbetrag sind auch Beträge für Teile des regelmäßigen Zahlungszeitraumes (z. B. für den Rest bzw. den Anfang des Monats, des Quartals usw.) anzuordnen. ²Soll ein vorausgehender bzw. nachfolgender Einmalbetrag geändert werden, ist nur der Unterschiedsbetrag zum bisher angeordneten Einmalbetrag einzutragen (bei Verminderung des ursprünglichen Betrags mit Minuszeichen).
- 6.2.4.8 ¹Rückwirkende Änderungen des lfd. (Teil-) Betrages sind in der Regel durch entsprechende Angabe des Fälligkeitsdatums anzuordnen. ²So weit es zweckmäßig ist, können rückwirkende Änderungen auch als vorausgehender Einmalbetrag angeordnet werden. ³Änderungen, die in abgelaufene Haushaltsjahre zurückwirken, sind immer als vorausgehender Einmalbetrag anzuordnen; als Fälligkeitstag ist ein Datum des laufenden Haushaltsjahres anzugeben.
- Beispiel:**
Erteilung einer Änderungsanordnung am 14. Oktober 2010; rückwirkende Änderung des laufenden Betrags ab 1. April 2010 von 100 Euro auf 150 Euro.
Vorgabe nach Satz 1:
In Feld-Nr. 29 „150,00“ und in Feld-Nr. 30 „01.04.10“.
Vorgabe nach Satz 2:
In Feld-Nr. 29 „150,00“ und in Feld-Nr. 30 „01.11.10“ sowie in Feld-Nr. 28 „350,00“ und in Feld-Nr. 15 „01.11.10“.
- 6.2.4.9 ¹Die ausgeglichenen PK werden erst ein Jahr nach dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die letzte Fälligkeit lag, gelöscht. ²Bei wiederkehrenden Einzahlungen unterbleibt jedoch die Löschung auch nach Ablauf dieser Frist, wenn der angeordnete Gesamtbetrag der Forderung noch nicht restlos getilgt ist; soll die Löschung erfolgen, ist der Gesamtbetrag der Forderung zu ändern.
- 6.3 Muster Änderungsanordnungen
- 6.3.1 Muster 60 (Änderungsanordnung zu Kassenanordnungen für **einmalige** Einzahlungen und Auszahlungen)
- 6.3.1.1 Einmalige Einzahlungen
- 6.3.1.1.1 Änderung von **BSt/AST-Nr.**
¹Soweit das BKZ bei der Kasse noch nicht durch eine Zahlung ausgeglichen ist, kann die BSt und die ASt-Nr. im schriftlichen Anordnungsverfahren mit Muster 60 geändert werden. ²Diese Anordnung darf nur nach vorheriger Absprache mit der Kasse erfolgen; die Änderung eines Einnahmetitels in einen Ausgabebetitel oder umgekehrt ist nicht möglich. ³In elektronischen Anordnungsverfahren ist eine Änderung der BSt und/oder ASt-Nr. nicht möglich. ⁴In diesem Fall ist auf die schriftliche Kassenanordnung

nach Muster 60 zurückzugreifen. ⁵In welcher Form die Istbeträge in den elektronischen Anordnungsverfahren zu berichtigen sind, ist den jeweiligen Beschreibungen hierzu zu entnehmen.

⁶Ist das BKZ bereits vollständig durch eine Zahlung ausgeglichen, wird keine Änderungsanordnung nach Muster 60 erteilt. ⁷Die Istbeträge sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahres mit Muster 65 umzubuchen. ⁸Näheres siehe Muster 65. ⁹Nach Ablauf des Haushaltsjahres vgl. VV Nr. 2.3 zu Art. 35 BayHO und VV Nr. 4.8 zu Art. 70 BayHO.

6.3.1.1.2 Änderung des **Betrages**

¹Sind auf dem BKZ noch keine Istbeträge eingegangen, ist eine Änderungsanordnung nach Muster 60 mit dem neuen Betrag zu erteilen. ²Sind auf dem BKZ Istbeträge eingegangen, gilt Folgendes:

- a) Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Änderungsanordnung nach Muster 60 zu erteilen.
- b) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist, soweit der neue Sollbetrag höher als der alte Sollbetrag ist, eine neue Annahmeanordnung über den Differenzbetrag zu erteilen. ²Auf der Rückseite der nach Satz 1 notwendigen Zahlungsanordnung ist ein Hinweis auf die vorangegangene Kassenanordnung mit folgendem Inhalt anzubringen: BSt, ASt-Nr., BKZ, HÜL-E/A-Nr., Betrag, Tag der Anordnung, Haushaltsjahr.

6.3.1.1.3 Änderung der **übrigen Felder**

Alle anderen Felder – mit Ausnahme des Feldes 03 (BKZ bzw. Abschlagsnummer) – sind jederzeit mit Muster 60 änderbar.

6.3.1.1.4 **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

¹Muster 60 ist auch zu verwenden bei Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung sowie für den Widerruf solcher Maßnahmen (VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO).

Sachverhalt	Maßnahme	Muster
Stundung <u>ohne</u> Ratenzahlung, befristete Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung	Änderung des Fälligkeitstages Neuer Fälligkeitstag = Tag nach Ablauf der Stundungs-/ Niederschlagungsfrist; ggf. Änderung des Schlüssels in Feld-Nr. 16	60
Stundung <u>mit</u> Ratenzahlung	Stornierung des Zahlfalls Erstellung Annahmeanordnung	60 20
unbefristete Niederschlagung oder Erlass der Gesamtschuld	Stornierung des Zahlfalls	60

Sachverhalt	Maßnahme	Muster
unbefristete Niederschlagung oder Erlass einer Teilschuld	Stornierung des Teilbetrags = Betragsänderung auf den zu zahlenden Betrag	60
Widerruf von Stundung <u>ohne</u> Ratenzahlung, befristeter Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung	Änderung des Fälligkeitstages	60
Widerruf von Stundung <u>mit</u> Ratenzahlung	Einstellung der Ratenzahlung und Vorgabe des restlichen Gesamtbetrags als nachfolgender Einmalbetrag mit Fälligkeitstag	20
Widerruf einer unbefristeten Niederschlagung (Gesamt-betrag)	Erteilung einer neuen Annahmeanordnung (mit neuem BKZ)	01
Widerruf einer unbefristeten Niederschlagung (Teil-betrag)	a) im selben Haushaltsjahr Betragsänderung b) in einem späteren Haushaltsjahr neue Sollstellung mit neuem BKZ	60 01

²Soweit Muster 60 im elektronischen Anordnungsverfahren nicht möglich ist, ist nach Nr. 6.3.1.1.5 zu verfahren.

6.3.1.1.5 Schriftliches Anordnungsverfahren:

¹Der Vordruck ist in drei Teile gegliedert:

Teil A enthält die Daten, die für das Auffinden der zu ändernden Anordnung erforderlich sind. Die linke Spalte ist in jedem Fall vollständig auszufüllen; in der rechten Spalte sind nur Änderungen einzutragen. Die Feld-Nr. 03 (BKZ bzw. Abschlagsnummer) kann nicht geändert werden.

Teil B enthält Felder, in denen am häufigsten Änderungen vorkommen. Es ist nur die jeweils zutreffende Zeile auszufüllen.

Teil C bietet die Möglichkeit, auch alle übrigen Felder zu ändern. In diesem Fall sind außer der zu ändernden Daten auch die zutreffende Feld-Nr. und die zugehörige Textbezeichnung einzutragen.

²Wird eine Kassenanordnung aufgehoben, ist im Muster 60 in der Spalte „zu ändern in“ im Betragsfeld lediglich das Wort „Storno“ einzutragen.³Ist in einer Sammelanordnung

(Muster 10/11) der Betrag für einen Zahlungspflichtigen zu ändern oder aufzuheben, sind in Muster 60 im Teil A die Angaben zur Sammelanordnung (Muster 10) und im Teil C die Angaben für den Zahlungspflichtigen (Muster 11) zu ändern; das BKZ ist anzugeben.

6.3.1.2 Einmalige Auszahlungen

6.3.1.2.1 ¹Für die Rückforderung zu viel ausgezahlter Beträge ist eine Annahmeanordnung nach Muster 01 zu erstellen. ²Für die Nachzahlung zu wenig ausgezahlter Beträge ist eine Auszahlungsanordnung nach Muster 30 zu erteilen.

6.3.1.2.2 ¹Soweit in elektronischen Anordnungsverfahren angeordnete einmalige Auszahlungen auf Veranlassung (per Fax, Telefon) der ASt durch die Kasse nicht auszuführen sind, ist dieser Sachverhalt im Nachgang über eine förmliche Anordnung Muster 60 der Kasse mitzuteilen. ²Dabei ist in Teil A die linke Spalte bis auf Feld-Nr. 03 vollständig auszufüllen und in der rechten Spalte im Betragsfeld lediglich das Wort „Storno“ einzutragen. ³Zudem ist im Begründungsfeld auf die im ursprünglichen Anordnungssatz enthaltene Dateinummer zu verweisen. ⁴In IHV sind im Ausdruck des Detailsatzes der Stornierung sowohl die GV-Nr. als auch die weiteren Anordnungsdaten vorhanden. ⁵Deshalb kann anstelle Muster 60 der vom Anordnungsbefugten unterschriebene Detailsatzausdruck verwendet werden.

6.3.2 Muster 61 (Änderungsanordnung für Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen)
Soweit für eine Stundung oder Aussetzung der Vollziehung gleichzeitig Zinsen zu erheben sind, werden der Zeitraum und die Höhe des Zinssatzes mit Muster 61 angeordnet.

6.3.3 Muster 65 (Kassenanordnung für Umbuchungen von einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen)

6.3.3.1 ¹Muster 65 dient zur Umbuchung der tatsächlich gezahlten Beträge bei Änderungen in den Feldern BSt in Verbindung mit der ASt-Nr., BKZ/Abschlagsnummer/PK-Nr. und HÜL-Nr. ²Umbuchungen mit verschiedenen ASt-Nrn. sind nur möglich, wenn für alle ASt eine Anordnungsbefugnis bei der veranlassenden Stelle vorliegt.

6.3.3.2 ¹Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist für jede BSt eine Ausfertigung zu erstellen. ²Die Beträge sind mit Vorzeichen (Plus oder Minus nach dem Betrag) anzugeben.

6.4 Muster sonstige Zahlungsanordnungen

6.4.1 Muster 70 (Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen von Handvorschüssen und Geldannahmestellen)
¹Muster 70 ist ausschließlich für die Abrechnung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen zu verwenden. ²Nr. 6.2.1.2.3 gilt entsprechend. ³Wird Muster 70 im elektronischen Anordnungsverfahren erstellt, verbleiben abweichend von Nr. 15.9 Sätze 4 und 5 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO die Anschreibelisten und die Belege bei der ASt; die Überwachung der regelmäßigen Abrechnung hat ebenfalls durch

die ASt zu erfolgen. ⁴Die Erfassung von IBAN und BIC sind möglich.

6.4.2 Muster 90 (Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung – Anweisungstempel)

¹Diese Form der Auszahlungsanordnung ist nur für Zahlstellen zugelassen. ²Das Muster kann bei entsprechender Änderung auch als Annahmeanordnung bei Zahlstellen verwendet werden.

7. **Erläuterungen zu den einzelnen Feldern**

Die Feldnummerierung z. B. Feld-Nr. 01 bezieht sich auf das schriftliche Anordnungsverfahren.

7.1 Feld-Nr. 01 – BSt/Buchungsstellenunterteil/Budget –

7.1.1 ¹Die BSt ist in der üblichen Schreibweise (xx xx/xxx xx-x) anzugeben und bezeichnet das Kapitel (vier Stellen), den Titel (fünf Stellen) und die Prüfziffer (eine Stelle); vgl. Nr. 1 der VV zu Art. 13 BayHO. ²Diese Angabe ist gegebenenfalls mit dem Zusatz zur BSt zu ergänzen; dabei bedeutet

1 = außerplanmäßig (apl.), vgl. Art. 71 Abs. 4 BayHO

2 = Ausgaberesult bei einem nicht mehr im Haushaltsplan enthaltenen Titel (apl. Ausgaberesult = apl. AR), vgl. Art. 71 Abs. 3 Nr. 2 BayHO.

7.1.2 ¹Die vollständige Vorgabe der BSt ist – soweit nicht für einzelne Muster etwas anderes bestimmt ist – in jedem Fall erforderlich. ²Ist die Prüfziffer bei Erteilung einer Kassenanordnung nicht bekannt, ist diese bei der Kasse zu erfragen. ³In elektronischen Anordnungsverfahren kann die Berechnung der Prüfziffer durch das Programm erfolgen. ⁴Dies gilt auch für Verwahrungs- und Vorschussbuchungsstellen sowie bei BSt für fremde Kassenaufgaben.

7.1.3 Buchungsstellenunterteil/Titelzusatz

7.1.3.1 ¹Die Unterteile bei BSt können maximal eine Länge von sechs Stellen haben. ²Die Belegung kann von den ASt vorgenommen werden. ³Werden Unterteile belegt, sind sie in allen Kassenanordnungen anzugeben. ⁴Die Angabe muss linksbündig erfolgen, frei bleibende Stellen brauchen nicht mit Nullen aufgefüllt zu werden.

7.1.3.2 ¹Bei der Vorgabe ist zu beachten, dass nach der BSt einschließlich Prüfziffer ggf. zuerst der Zusatz für apl. Ausgaben oder apl. Ausgaberesulte und anschließend der Unterteil folgen. ²Die Kennung 1 für PK an der sechsten Stelle des Titels vor der Prüfziffer ist nicht vorzugeben.

Beispiel:

06 16 / 124 01_-3 _ 123456

Kapitel
Titel mit Prüfziffer (ggf. Ziffer 1 an sechster Stelle für PK vorhanden)
apl.-Kennung (1 = apl., 2 = apl. AR)
Buchungsstellenunterteil/Titelzusatz

7.1.3.3 Bei Forschungsprojekten ist, soweit ein Forschungsprojekt mehrere Titel berührt, bei allen Titeln der gleiche Unterteil zu verwenden.

- 7.1.4 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt:
- 7.1.4.1 ¹Bei der ersten Zahlungsanordnung für eine apl. BSt ist der ASt die Prüfziffer nicht bekannt. ²In diesem Fall ist anstelle der Prüfziffer „N“ anzugeben. ³Die Prüfziffer wird von der Kasse ermittelt, in die Zahlungsanordnung eingesetzt und der ASt mitgeteilt. ⁴In der Folge hat die ASt die Prüfziffer in den Zahlungsanordnungen anzugeben.
- 7.1.4.2 Falls bei Verwahrungen und Vorschüssen der ASt die BSt nicht bekannt ist, kann ausnahmsweise das Wort „Verwahrung“ bzw. „Vorschuss“ eingetragen werden.
- 7.1.4.3 ¹Für fremde Kassenaufgaben ermittelt die Kasse die Prüfziffern und teilt sie den ASt mit. ²Die mitgeteilten Prüfziffern sind in den Zahlungsanordnungen anzugeben.
- 7.1.4.4 ¹Soweit aus dem Vordruck nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht (z. B. Muster 32), kann nur eine BSt angegeben werden. ²Falls sich ein Betrag auf mehrere BSt verteilt, sind grundsätzlich entsprechend viele Zahlungsanordnungen zu erteilen.
- 7.1.4.5 ¹Das Feld „Budget“ kann nur bei Anordnungen an die StOK verwendet werden. ²Das Feld Budget enthält bis zu zehn Stellen. ³Die Stellen eins bis vier sind mit der Bezeichnung des Kapitels zu belegen; die Stellen fünf bis zehn sind vom Fachressort frei zu vergeben. ⁴In Ausnahmefällen ist ein anderer Aufbau möglich.
- 7.2 Feld-Nr. 02 – ASt-Nr. –
- 7.2.1 ¹Die sich aus dem Dienststellenverzeichnis des LfF, Dienststelle München ergebende ASt-Nr. ist siebenstellig und wird vom LfF der ASt mitgeteilt. ²Jede ASt erhält nur eine Nummer. ³Diese Nummer ist bei der Erteilung von Kassenanordnungen in allen Anordnungsverfahren stets anzugeben. ⁴Im schriftlichen Anordnungsverfahren kann für einzelne Muster etwas anderes bestimmt sein.
- 7.2.2 Anordnungsstellenunterteil
- 7.2.2.1 ¹Die Unterteile bei ASt können maximal eine Länge von sieben Stellen haben. ²Die Nr. 7.1.3.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Belegung kann mit Ausnahme der Universitäten und Hochschulen (vgl. Nr. 7.2.3) von den ASt vorgenommen werden.
- 7.2.2.2 Zusätzlich werden Unterteile allgemein zugelassen
- a) für die aus Kreiskassenabrechnungen mit Belegartschlüssel „086“ erfassten BSt einheitlich Unterteil „1“,
- b) für Zuschusszahlungen zum Kostenersatz an die Schulaufwandträger bei Heimunterbringung von Berufsschülern einheitlich Unterteil „3“.
- 7.2.3 Für Universitäten und Hochschulen Folgendes:
- 7.2.3.1 ¹Bei den Universitäten und Hochschulen wird die ASt-Nr. um einen siebenstelligen Institutsschlüssel ergänzt. ²Der Aufbau des Institutsschlüssels richtet sich nach dem Rahmenkonzept für die inhaltliche Ausgestaltung des Institutsschlüssels (Anlage 1 zum KMS vom 15. Mai 1985, Az.: I B 11 - 5/60 596 in der jeweils geltenden Fassung).
- 7.2.3.2 ¹Der Institutsschlüssel wird an jeder Hochschule zentral von **einer** Stelle, welcher auch die Pflege des Schlüsselverzeichnisses obliegt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt vergeben. ²Von jeder erstmaligen Vergabe oder Änderung erhalten die zuständige Kasse und die mittelbewirtschaftende Stelle eine Mitteilung.
- 7.3 Feld-Nr. 03 – BKZ, PK-Nr., Abschlagsnummer –
- 7.3.1 BKZ
- 7.3.1.1 ¹Für jede einmalige Einzahlung ist mit Ausnahme der in Nr. 6.1.1.1.7 Satz 2 genannten Fälle ein eigenes BKZ zu verwenden. ²Das BKZ darf nicht verändert werden.
- 7.3.1.2 ¹Wird das BKZ von einem elektronischen Anordnungsverfahren vergeben, ist das Verfahren von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zu genehmigen. ²In IHV setzt sich das BKZ wie folgt zusammen:
- Stellen eins und zwei = Kennung für IHV,
 Stellen drei bis sechs = von IHV vergebener Schlüssel für die ASt,
 Stellen sieben bis elf = fortlaufende Nummer,
 Stelle zwölf = Prüfziffer.
- ³In BayMBS setzt sich das BKZ wie folgt zusammen:
- Stellen eins und zwei = Kennung für BayMBS,
 Stellen drei bis sechs = DTA-Kennung,
 Stellen sieben bis elf = fortlaufende Nummer,
 Stelle zwölf = Prüfziffer.
- ⁴Die Vergabe erfolgt bei Erteilung der Annahmeanordnung durch das Programm. ⁵Beim Ausdruck der Rechnung/Kostenrechnung/Zahlungsaufforderung und des Einzahlungsvordrucks wird das BKZ integriert.
- 7.3.1.3 ¹Wird das BKZ nicht von einem elektronischen Anordnungsverfahren vergeben, hat die ASt diese auf Vorrat bei der Kasse anzufordern. ²Zu diesem Zweck sind bei der Kasse BKZ in Listenform oder Einzahlungsvordrucke mit bereits eingedruckten BKZ zu bestellen. ³Die von der Kasse vergebenen BKZ bestehen aus der ASt-Nr. ohne Prüfziffer (sechs Stellen), der laufenden Nummer (fünf Stellen) und der Prüfziffer (eine Stelle). ⁴Dieses BKZ ist in die Annahmeanordnung oder Kostenverfügung zu übernehmen (Schreibweise: xxxx.xxxx.xxxx).
- 7.3.1.4 ¹Das BKZ ermöglicht der Kasse die Zusammenführung der Istzahlung mit der Sollstellung und damit die ordnungsmäßige Buchung. ²Die Angabe ist daher bei allen Zahlungen sowie bei Rückfragen des Einzahlers und der ASt erforderlich.

- 7.3.2 PK-Nr. erste Stelle der Titelnnummer steht, die Ziffer „1“ aufweisen,
- 7.3.2.1 ¹Die PK-Nr. (zwölf Stellen) wird von der Kasse bei erstmaligen Anordnungen von wiederkehrenden Einzahlungen und Auszahlungen vergeben (Schreibweise: xxxx.xxxx.xxxx). ²Sie kann somit bei der erstmaligen Erteilung einer Anordnung (Neuzugang) nicht angegeben werden. ³Die Kasse teilt bei Neuzugängen (außer bei Vergabe der PK-Nr. durch die ASt) die PK-Nr. der ASt durch Übersendung eines Datenblattes mit. ⁴Bei wiederkehrenden Einzahlungen wird die PK-Nr. dem Zahlungspflichtigen durch Übersendung eines maschinellen Ausdrucks (mit Lastschrifteinzugsermächtigung) mitgeteilt. ⁵Nach Möglichkeit sollen die Unterlagen der ASt und die PK-Nr.-Mitteilung der Kasse dem Zahlungspflichtigen zusammen übersandt werden. ⁶Auf Anforderung können daher die PK-Nr.-Mitteilungen statt an die Zahlungspflichtigen der zuständigen ASt übersandt werden. ⁶In BayMBS entspricht der Aufbau der PK-Nr. dem des BKZ.
- ⁷In IHV setzt sich die PK-Nr. wie folgt zusammen:
- | | |
|------------------------|---|
| Stellen eins und zwei | = Kennung für IHV, |
| Stelle drei | = Kennung für Einnahme- oder Ausgabe-PK: 2 bis 5 = Einnahme-PK, 6 bis 9 = Ausgabe-PK, |
| Stellen vier bis sechs | = von IHV vergebener Schlüssel für die ASt, |
| Stellen sieben bis elf | = fortlaufende Nummer, |
| Stelle zwölf | = Prüfziffer. |
- 7.3.2.2 ¹Im Justizbereich wird eine PK-Nr. von der Kasse auch bei Anordnungen für die Annahme von Geldhinterlegungen vergeben. ²Die PK-Nr. darf nicht verändert werden. ³Die Kasse teilt bei Neuzugängen die PK-Nr. der ASt in der Buchungsbescheinigung mit.
- 7.3.2.3 ¹Für bestimmte abgrenzbare Bereiche können von der ASt zu vergebene PK-Nrn. zugelassen werden. ²Hierzu ist die Vergabe eines dreistelligen festen Teiles der PK-Nr. durch die Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München erforderlich. ³Die weiteren acht Stellen können mit eindeutigen und unverwechselbaren Zahlenkombinationen (z. B. Gemeindegchlüssel, Betriebsnummer, o. Ä.) belegt werden. ⁴Die ASt errechnet die Prüfziffer und gibt die PK-Nr. bei der erstmaligen Anordnung in Feld-Nr. 03 an. ⁴Verfügt die ASt über keine DV-Anlage, lässt sie die Prüfziffern von der zuständigen Kasse errechnen.
- 7.3.2.4 ¹Für Verwahrungen und Vorschüsse sind grundsätzlich PK zu führen. ²Ausgenommen sind lediglich solche BSt, bei denen die gebuchten Beträge insgesamt abgewickelt werden. ³PK werden geführt für
- a) Verwahrungen (beginnend mit 70), wenn die BSt an der Stelle, an der beim Haushalt die
- b) Vorschüsse (beginnend mit 75), wenn die BSt an der Stelle, an der beim Haushalt die erste Stelle der Titelnnummer steht, die Ziffer „5“ aufweisen.
- ⁴Die dritte und vierte Stelle beinhalten grundsätzlich das Jahr der Eröffnung.
- 7.3.2.5 Aus Vereinfachungsgründen können bei Kassen, die das KABU nicht anwenden, kürzere PK-Nrn. verwendet werden.
- 7.3.3 Abschlagsnummer
- ¹Regelmäßig wiederkehrende Abschlagszahlungen sind mit Muster 50 anzuordnen und erhalten eine PK-Nr. ²Die nachstehenden Ausführungen gelten deshalb nur für unregelmäßig wiederkehrende Abschlagszahlungen.
- 7.3.3.1 Die Abschlagsnummer (sieben Stellen) ist – soweit die Abschlagszahlung als solche in der förmlichen Zahlungsanordnung gekennzeichnet wird – von der ASt zu bilden und setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Haushaltsjahr (zwei Stellen) und | } der ersten Abschlagszahlung in der jeweiligen Angelegenheit |
| b) HÜL-A/E-Nr. (fünf Stellen) | |
- 7.3.3.2 ¹Der Eintrag der HÜL-A/E-Nr. ist mit führenden Nullen vorzunehmen (Beispiel: HÜL-A-Nr. 15 im Haushaltsjahr 2010 = „100.0015“). ²Die Vorgabe ist auch erforderlich bei jeder weiteren Abschlagszahlung und bei der Schlusszahlung. ³Unter der Abschlagsnummer werden alle dazugehörigen Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung zusammengefasst und die Abwicklung überwacht. ⁴Ist auf die Führung der HÜL-A verzichtet worden, ist anstelle der HÜL-A/E-Nr. eine fünfstellige fortlaufende Nummer zu verwenden. ⁵Bei Umbuchungen ist die Abschlagsnummer mit fünf führenden Neunen anzugeben (z. B. „9999.9100.0015“).
- 7.3.3.3 In elektronischen Anordnungsverfahren wird die Abschlagsnummer programmseitig mit fünf führenden Neunen aufgefüllt.
- 7.4 Feld-Nr. 04 – HÜL-A/E-Nr. –
- ¹Eine förmliche Zahlungsanordnung muss die Nummer der Eintragung in die HÜL-E oder die HÜL-A und das Namenszeichen des Listenführers enthalten, sofern nicht von der Führung der HÜL nach Nrn. 6.1 und 7.1.2 der VV zu Art. 34 BayHO abgesehen worden ist. ²Es können bis zu sechs Stellen vorgegeben werden. ³In elektronischen Anordnungsverfahren erfolgt die HÜL-Nummernvergabe durch das Programm. ⁴Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist die handschriftliche Eintragung stets zulässig. ⁵Die HÜL-Nummernfolge wird von der Kasse nicht geprüft.
- 7.5 Feld- Nr. 05 – Anordnungsbetrag –
- 7.5.1 In elektronischen Anordnungsverfahren bleiben nicht benötigte Betragfelder unbelegt und auf die Wiederholung in Buchstaben kann verzich-

- tet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe des Betrages gegen Fälschung und Änderung ausreichend gesichert ist.
- 7.5.2 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt abweichend davon:
- ¹Euro-Beträge von 1.000 Euro und mehr – ausgenommen bei Kostenverfügungen – sind in Buchstaben zu wiederholen. ²Die Beträge sind so anzugeben, dass die Anzahl der Stellen nicht erweitert werden kann. ³Euro- und Cent-Beträge sind auf jeden Fall durch ein Komma (kein Punkt) zu trennen. ⁴Soweit zur Begrenzung ein Sicherheitszeichen angegeben wird, darf zur Vermeidung von Missverständnissen nur ein Stern (*) oder „x“ verwendet werden. ⁵Müssen in einzelnen Mustern Betragfelder unausgefüllt bleiben, sind sie zweifelsfrei zu entwerten. ⁶Der für die Angabe der Beträge vorgesehene Raum ist, soweit er bei der Eintragung frei bleibt, so zu entwerten, dass nachträgliche Zusätze erkennbar sind. ⁷Bei Minus-Beträgen ist nach dem Betrag das Vorzeichen anzugeben. ⁸Bei wiederkehrenden Anordnungen ist der laufende Teilbetrag in Worten zu wiederholen.
- 7.5.3 Die Angabe des Betrages in einer Zahlungsanordnung ist nicht erforderlich, wenn:
- a) er aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Tarifvertrages oder einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift berechnet werden kann (betraglose Zahlungsanordnung)
- b) sie Merkmale enthält, die die Errechnung des Betrages aufgrund der im Verantwortungsbereich der Kasse in einem automatisierten Verfahren gespeicherten PK ermöglichen, die Berechnung in einem automatisierten Verfahren ausgeführt wird und die hierbei verwendeten Programme vom zuständigen Staatsministerium freigegeben worden sind.
- 7.5.4 Zahlungen an ausländische Empfänger:
- a) Bei Zahlungen in das Ausland, die in **Euro** zu leisten sind (hier ermittelt das Kreditinstitut aus dem Euro-Betrag den Betrag in der amtlichen Landeswährung des Empfängers zum Tageskurs und überweist ihn dem Empfänger), gilt die Regelung in Nrn. 7.5.2 und 7.5.3.
- b) ¹Ist eine Zahlung in das Ausland in **anderer Währung als Euro** zu leisten (der Empfänger erhält den Anordnungsbetrag in der angegebenen Währung, das Kreditinstitut ermittelt den Euro-Betrag zum amtlichen Tageskurs und belastet diesen der Kasse), ist der Betrag nicht im Feld „Anordnungsbetrag (Euro)“, sondern im Feld „Betrag in fremder Währung“ einzutragen und die Währung im Feld „Bezeichnung der Währung“ anzugeben; zusätzlich ist im Feld Anordnungsbetrag in Worten die Währung in Volltext zu wiederholen. ²Die Kasse bucht den Umrechnungsbetrag in Euro.
- c) ¹Bei einem **innereuropäischen Erwerb** im Sinne des UStG ist als Anordnungsbetrag der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. ²Von AST, denen keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt ist, ist zudem in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) der maßgebliche Umsatzsteuersatz anzugeben. ³Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen BSt vor (vgl. Nr. 7.24).
- d) Bei Überweisungen an sog. **Devisen-Ausländer** auf Konten bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik gilt die Regelung in Nrn. 7.5.2 und 7.5.3.
- 7.6 Feld-Nr. 06 – Anrede des Zahlungspflichtigen –
- ¹Hier können Angaben wie „Herrn“, „Frau“, „Firma“ eingetragen werden, die üblicherweise im Anschriftenfeld vor dem Namen gemacht werden. ²Diese Angabe wird ggf. von der Kasse in Schreiben und Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen (z. B. im Fall der Mahnung) verwendet.
- 7.7 Feld-Nr. 07 – Zahlungspflichtiger/Empfänger –
- 7.7.1 ¹Die Vorgabe ist in jedem Fall erforderlich. ²Bei natürlichen Personen sind Name, Namenszusatz (jun., sen.) und Vorname/n anzugeben. ³Die Reihenfolge (Name, Namenszusatz, Vorname/n) ist aus Gründen der Sortierung und zur Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten (vgl. Nr. 4.2) zu beachten. ⁴Akademische Grade (Prof., Dr.) und Adelsprädikate (Herzog, von) sind nach dem Vornamen einzutragen.
- Beispiel**
- Herr Dr. Hans Olaf von Kleinhausen jun. wäre wie folgt zu erfassen:
Kleinhausen jun. Hans Olaf Dr. von
- 7.7.1.1 ¹Bei juristischen Personen sind Name und soweit vorhanden ein Zusatz (z. B. übliche Abkürzung der Rechtsform bei juristischen Personen des privaten Rechts) anzugeben. ²Dabei ist die Reihenfolge Name, Zusatz zu beachten.
- Beispiele**
- Hans Meier GmbH
Baustoffhandlung Mustermann oHG
Landeshauptstadt München
- 7.7.1.2 Gegebenenfalls ist die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen/Empfängers in sinnvoller Weise so abzukürzen, dass sie innerhalb der zur Verfügung stehenden 35 Stellen untergebracht werden kann.
- 7.7.2 ¹Ist der Zahlungspflichtige nicht zugleich Schuldner oder der Empfangsberechtigte nicht zugleich Forderungsberechtigter, so muss dies aus der förmlichen Zahlungsanordnung ersichtlich sein. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Erlöse aus dem Verkauf von Gebührenmarken, Eintrittskarten u. dgl. abgeliefert werden und allgemeine Annahmeanordnungen nicht erteilt worden sind.
- 7.7.3 Bei Pfändungen und Abtretungen für die StOK ist Nr. 4.1 zu beachten.

- 7.7.4 ¹Bei Pfändungen und Abtretungen für die LJK gilt:
- ²Ist der Anordnungsbetrag ganz oder teilweise gepfändet bzw. abgetreten, ist als Empfänger der ‚neue Gläubiger‘ (= Pfändungsgläubiger) anzugeben; in den Feld-Nrn. 08, 09 und 11 bis 13 sind die Daten des ‚neuen Gläubigers‘ anzugeben. ³Bei Vorliegen einer Mehrpfändung (mehrere Pfändungsgläubiger in einem Beschluss) und bei einem Pfändungsbeschluss ohne Überweisungsbeschluss sind in den Feld-Nrn. 07 bis 09 und 11 bis 13 die Daten der zuständigen Hinterlegungsstelle einzutragen. ⁴Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist zusätzlich in den Fällen der Sätze 1 und 2 der ursprüngliche Forderungsberechtigte (= Pfändungsschuldner) in Feld-Nr. 20 einzutragen.
- 7.8 Feld-Nr. 08 – Straße und Hausnummer –
- 7.8.1 ¹Die Angabe ist in jedem Fall erforderlich. ²Kann die Straße nicht ermittelt werden, ist das Wort „Unbekannt“ anzuordnen.
- 7.8.2 Bei Verwendung eines Schlüssels in Feld-Nr. 16, der die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen bejaht, ist immer eine Straßenangabe (kein Postfach) erforderlich.
- 7.9 Feld-Nr. 09 – Postleitzahl und Ort –
- 7.9.1 ¹Die Angabe des Ortes ist in jedem Fall erforderlich. ²Inländische, fünfstellige Postleitzahlen sind ebenfalls anzugeben. ³Können Postleitzahl und/oder der Ort nicht ermittelt werden, ist für die Postleitzahl der Wert „99999“ und für den Ort das Wort „Unbekannt“ anzuordnen. ⁴Eventuelle ausländische Postleitzahlen sollen dem Ort vorangestellt werden. ⁵In elektronischen Anordnungsverfahren ist die Angabe der möglichen Stellen den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen. ⁶Im schriftlichen Anordnungsverfahren können fünf Stellen für die Postleitzahl und 27 Stellen für die Ortsbezeichnung angegeben werden.
- 7.9.2 ¹Zusätzlich zu den Adressangaben ist in bestimmten Fällen die Angabe eines Länderschlüssels erforderlich. ²Näheres hierzu ist in Nr. 7.114 geregelt.
- 7.10 Feld-Nr. 10 – Art der Zahlung –
- 7.10.1 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt Folgendes:
- ¹Der Normalfall der Zahlung (= Überweisung auf ein Konto) braucht **nicht** gekennzeichnet zu werden. ²Kann eine Zahlung ausnahmsweise nicht durch Überweisung ausgeführt werden, ist die Art der Zahlung durch folgenden Schlüssel anzugeben:
- 1 = Barzahlung,
 2 = Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Verfahren) bzw. postbar,
 3 = Lastschriftinzug durch Empfänger,
 5 = Verrechnung (Der Schlüssel ist einzutragen, wenn der Anordnungsbetrag ganz verrechnet werden soll),
 6 = Auszahlungen mittels Scheck oder „0“-Anordnungen (z. B. bei Schlusszahlung einer Abschlagszahlung ohne Anordnungsbetrag im Sinn der Nr. 6.2.1.1.2),
- 8 = Storno des bisherigen Schlüssels 1 bis 6 (bedeutet wieder Überweisung auf ein Konto).
- 7.10.2 Welche der oben aufgeführten Zahlarten in elektronischen Anordnungsverfahren zugelassen sind, kann den einzelnen Verfahrensbeschreibungen entnommen werden.
- 7.11 Feld-Nr. 11 – Kurzbezeichnung des Kreditinstituts –
- 7.11.1 Im schriftlichen Anordnungsverfahren – und, soweit Ausdrücke in elektronischen Anordnungsverfahren erstellt werden – ist die Angabe erforderlich, wenn die Bezeichnung des Kreditinstituts aus Anlagen zur Kassenanordnung nicht ersichtlich ist.
- 7.11.2 Bei Anordnung einer Auslandsauszahlung sind hier sämtliche Angaben zur ausländischen Bank einzutragen, wenn möglich in folgender Reihenfolge:
- a) Name,
 b) BLZ bzw. BIC,
 c) Straße,
 d) Ort/Land.
- 7.12 Feld-Nr. 12 – BLZ bzw. BIC –
- 7.12.1 ¹Es kann sowohl die BLZ als auch der BIC eingetragen werden; für Zahlungen im SEPA-Zahlungsraum ist ausschließlich der BIC anzuordnen. ²Bei Eilüberweisungen und Zahlungen ab 100.000 Euro im Inland ist die BLZ einzutragen. ³Die BLZ besteht aus acht Ziffern; im schriftlichen Anordnungsverfahren ist die amtliche Schreibweise (xxx xxx xx) zur Vermeidung von Fehlleitungen einzuhalten. ⁴Der BIC (auch bekannt als SWIFT-Code), ist die internationale BLZ eines Kreditinstituts. ⁵Er besteht entweder aus acht oder elf Stellen.
- 7.12.2 Für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr siehe Nr. 7.116.
- 7.13 Feld-Nr. 13 – Kontonummer des Empfängers bzw. IBAN –
- ¹Es ist die Kontonummer bzw. die IBAN des Empfängers in der jeweiligen geforderten Zeichenlänge vorzugeben. ²Bei Zahlungen im SEPA-Zahlungsraum ist ausschließlich die IBAN anzuordnen. ³Bei Eilüberweisungen und Zahlungen ab 100.000 Euro im Inland ist die Kontonummer einzutragen.
- 7.14 Feld-Nr. 14 – Grund der Forderung/Verwendungszweck –
- 7.14.1 ¹Beim Grund der Forderung und dem Verwendungszweck handelt es sich nicht um die Begründung, sondern lediglich um Buchungshinweise für den Zahlungspflichtigen oder den Empfänger. ²Die Angaben hierzu sollen so aussagefähig sein, dass
- a) dem **Zahlungspflichtigen** gegenüber im Fall der Mahnung die Forderung zweifelsfrei bezeichnet werden kann bzw.
- b) dem **Empfänger** die Buchung der Zahlung ermöglicht wird, ohne dass Dritten aus Datenschutzgründen Aufschluss über persön-

- liche Verhältnisse des Zahlungsempfängers gegeben wird, sowie
- c) die ASt übersandte Zahlungsanzeigen und Mitteilungen nach Nr. 7.16 zuordnen kann (Angabe des Aktenzeichens notwendig).
- ³Es können 3 × 27 Stellen (insgesamt 81 Stellen) angegeben werden. ⁴Erforderlichenfalls sind sinnvolle Abkürzungen zu verwenden.
- 7.14.2 ¹In der Auszahlungsanordnung sind die vom Empfänger geforderten Angaben (z. B. Rechnungsnummer, Kundennummer) einzutragen. ²Ist der Auszahlungsanordnung ein Bescheid oder, soweit kein Bescheid ergangen ist, ein Antrag des Empfängers vorangegangen, sind für den Verwendungszweck nach Möglichkeit folgende Formulierungen zu verwenden:
- a) wenn ein Bescheid erteilt worden ist:
„Bescheid der (des) ... vom ... Gz.: ...“,
- b) wenn kein Bescheid erteilt worden ist, aber ein Antrag vorliegt:
„Zum Antrag vom ... an ...“.
- 7.15 Feld-Nr. 15 – Fällig am –
- 7.15.1 Bei Vorgabe eines anzunehmenden oder auszahlenden Betrags ist stets der Fälligkeitstag anzugeben.
- 7.15.2 Bei Annahmeanordnungen soll als Fälligkeitstag ein Tag festgelegt werden, der einen Monat nach dem Tag der Erstellung der Aufforderung zur Zahlung (durch Rechnung, Bescheid o. ä.) liegt, soweit nicht auf Grund anderweitiger Vorschriften oder auf Grund von vertraglichen Regelungen ein anderer Fälligkeitstag zu bestimmen ist.
- 7.15.3 ¹Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). ²Unter diesem Gesichtspunkt ist zur Vermeidung von Zinsschäden für den Freistaat Bayern der Fälligkeitstag zu bestimmen. ³Als Fälligkeitstag ist das Datum vorzugeben, an dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung (in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen) oder Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. ⁴Ist bei Erstellung der Auszahlungsanordnung der Betrag bereits fällig, so ist als Fälligkeitstag das Datum der Auszahlungsanordnung anzugeben.
- 7.15.4 ¹In elektronischen Anordnungsverfahren ist die Eingabeform der jeweiligen Verfahrensbeschreibung zu entnehmen. ²Im schriftlichen Anordnungsverfahren wird TT.MM.JJ (z. B.: „01.07.10“) vorgegeben.
- 7.16 Feld-Nr. 16 – Schlüssel für Mahnung/Beitreibung –
- 7.16.1 Die Vorgabe ist – soweit nicht für einzelne Muster etwas anderes bestimmt ist – stets erforderlich.

7.16.2

Der Schlüssel ist **zweistellig** und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Mahnung	Vollstreckung (bei öffentlichen Forderungen)	Rückstandsanzeige (bei privatrechtlichen Forderungen)	Mitteilung an die ASt
11 ¹	ja	ja	–	nein
12 ¹	nein	ja	–	nein
13	nein	nein	–	ja ²
14	ja	nein	–	ja ³
15 ¹	ja ⁴	ja	–	nein
16	ja ⁴	nein	–	ja ³
17 ¹	ja	ja	–	ja ³
21	ja	–	ja ⁵	nein
22	nein	–	ja ⁵	nein
23	nein	–	nein	ja ²
24	ja	–	nein	ja ³
25	ja ⁴	–	ja ⁵	nein
26	ja ⁴	–	nein	ja ³
27	ja	–	ja ⁵	ja ³

- 1 Mit der Angabe dieses Schlüssels wird bescheinigt, dass
- die angeordnete Geldleistung öffentlich-rechtlicher Art ist,
 - ein entsprechender Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) vorliegt (Art. 18 VwZVG) und
 - die Voraussetzungen für die Vollstreckung (Art. 19 und 23 VwZVG) – ggf. nach Durchführung einer angeordneten Mahnung – gegeben sind (Art. 24 Abs. 2 VwZVG).
- In Feld-Nr. 08 ist bei Verwendung dieses Schlüssels immer eine Straßenangabe erforderlich.
- 2 Die Mitteilung erfolgt
- a) zum Mahntermin und
 - b) bei jeder späteren Einzahlung (nur bei einmaligen Einzahlungen)
- 3 Die Mitteilung erfolgt
- a) drei Wochen nach der Mahnung und
 - b) bei jeder späteren Einzahlung (nur bei einmaligen Einzahlungen)
- 4 Mahngebühren bzw. Mahnauslagen sind nicht zu berechnen.
- 5 Nach Erteilung einer Rückstandsanzeige wird über jede Einzahlung eine Zahlungsanzeige erteilt, auch wenn dies in Feld-Nr. 17 nicht angeordnet ist.

Die Mitteilung wird alle sechs Monate wiederholt, solange

- der Schlüssel nicht geändert wird oder
- der offene Betrag nicht gezahlt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen wird.

- 7.16.3 Erteilt die Kasse eine Rückstandsanzeige oder eine Mitteilung über eine nicht erfolgte Einzahlung, hat die ASt weitere geeignete Maßnahmen zu treffen und ggf. die Kasse zu unterrichten (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO, Nrn. 6.3.1 und 6.3.2).
- 7.16.4 Bei Anordnungen unter Angabe der Schlüssel 12, 13, 22 oder 23 unterbleibt eine edv-mäßig unterstützte Aufrechnungsprüfung (vgl. Nr. 4.2).
- 7.17 Feld-Nr. 17 – Schlüssel für Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung (ZA/KIB) –
- 7.17.1 ¹Zahlungsanzeigen werden grundsätzlich in Dateiform übermittelt. ²Auf Anforderung können diese in Ausnahmefällen auch in Papierform erstellt werden. ³Für das Verfahren IHV werden keine Zahlungsanzeigen erzeugt, da die Geldgänge im täglichen Abgleich von der Kasse an IHV geliefert werden.
- 7.17.2 ¹Bei der Kleinbetragsregelung ist immer „ja“ (Schlüssel 01, 11, 21, 91 oder 93) anzuordnen. ²Ausnahmen hiervon sind nur bei Fällen nach Nr. 6 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO zulässig.
- 7.17.3 Der **zweistellige** Schlüssel ist stets vorzugeben und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Zahlungs-anzeige	Für Kleinbeträge gelten Nrn. 2 bis 5 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO
00	nein	nein
01	nein	ja
10	ja	nein
11	ja	ja
20	ja ¹	nein
90 ²	ja	nein ³
21	ja ¹	ja
91 ²	ja	ja
92 ⁴	ja	nein ³
93 ⁴	ja	ja
99 ⁵	nein	nein

1 Zahlungsanzeige ist erst zu erteilen, wenn die Gesamtforderung (Feld-Nr. 34) getilgt ist.
 2 Gilt nur für Holzgroßverkäufe mit den Zahlungsbedingungen: Skontofrist 21 Tage, Fälligkeit 42 Tage.
 3 Außer bei Mahnung, hier gilt die Kleinbetragsregelung.
 4 Gilt nur für Holzgroßverkäufe mit den Zahlungsbedingungen: Skontofrist 14 Tage, Fälligkeit 21 Tage.
 5 Soll ein vorhandener Schlüssel in „00“ geändert werden, ist Schlüssel „99“ einzutragen.

- 7.18 Feld-Nr. 18 – Schlüssel für Verzugszinsen / Säumniszuschläge / Stundungszinsen –
- 7.18.1 Folgende **einstellige** Schlüssel sind zugelassen:
 0 = Keine Verzugszinsen (Vorgabe ist nicht erforderlich);
 A = Verzugszinsen sind zu erheben in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 288 Abs. 1 BGB) (= Normalfall der ZinsA), Beginn des Verzugs mit dem Ablauf des Tages der Fälligkeit in Feld-Nr. 15;
 B = Verzugszinsen sind zu erheben in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 288 Abs. 2 BGB); Beginn des Verzugs mit dem Ablauf des Tages der Fälligkeit in Feld-Nr. 15;
 1 = Frei (Früher einschlägig für die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 1 des mit Wirkung vom 4. April 2002 aufgehobenen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes [DÜG] vom 9. Juni 1998 [BGBl I S. 1242]. Der Schlüssel war für Schuldverhältnisse, die nach dem 1. Januar 2002 entstanden sind, nicht mehr zu verwenden.);
 2 = Verzugszinsen sind in anderer Höhe zu erheben oder für den Beginn des Verzugs wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen (Tritt der Verzug ein, erfragt die Kasse die erforderlichen Angaben von der ASt);
 3 = Um einen vorhandenen Schlüssel aus dem Konto zu entfernen, ist die Vorgabe des Schlüssels „3“ erforderlich; der Schlüssel wird dann auf „0“ (= keine Verzugszinsen) gesetzt;
 4 = Säumniszuschläge nach Art. 18 Kostengesetz (des Freistaates Bayern);
 5 = Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (einschließlich Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG, § 5 Nr. 2 WNGebO, § 7 Nr. 11 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben);
 6 = Säumniszuschläge nach § 18 Verwaltungskostengesetz (des Bundes);
 7 = Frei (Früher einschlägig für die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 9 der mit Wirkung vom 31. Mai 2011 aufgehobenen Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 8. September 1976 [BGBl I S. 2728]);
 8 = Säumniszuschläge nach § 77 Abs. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.
- 7.18.2 Auf Nr. 1.1 der ZinsA (Anlage zu den VV zu Art. 34 BayHO) wird hingewiesen.
- 7.19 Feld-Nr. 19 – frei –
- 7.20 Feld-Nr. 20 – Sonstige Anordnungen –
- 7.20.1 ¹Soweit in einem elektronischen Anordnungsverfahren bei Sollstellungen die Vorgabe eines Schlüssels für Pfändung/Abtretung möglich ist (z. B. bei PK für Unterkunftsgebühren), wird die-

	ser Schlüssel angegeben. ² Festgelegte Schlüssel sind:	7.23.2	Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt insbesondere:
	110 = Belegung nur bei Unterkunftsgebühren;		Soweit mehr als eine Abschlagszahlung unter einer Abschlagsnummer geleistet wurde, sind die einzelnen Abschlagszahlungen in zeitlicher Reihenfolge betragsmäßig auf der Rückseite der Kassenanordnung nach Muster 30 aufzuführen.
	111 = Abtretung/Pfändung liegt der Kasse vor;		
	112 = Hinweis auf Verrechnung;		
	150 = Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV);		
	999 = Rücknahme eines angeordneten Schlüssels bei wiederkehrenden Auszahlungen.	7.23.3	Bei der Schlusszahlung muss die Summe der abgerechneten Abschlagszahlungen mit dem Stand des PK übereinstimmen.
	³ Beim Zusammentreffen einer Abtretung/Pfändung oder Verrechnung mit einer Zahlung nach der Mitteilungsverordnung hat die Anordnung ausschließlich mit Muster 30 zu erfolgen.	7.24	<u>Feld-Nr. 24 – Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt –</u>
7.20.2	Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt insbesondere:	7.24.1	¹ Bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben ist der Umsatzsteuersatz in Prozent (z. B. „19“, „7“ oder „8,50“) anzugeben. ² Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerben (§ 4b UStG) ist der Schlüssel „99“ einzutragen.
	¹ Hier sind gegebenenfalls Hinweise auf eine Dienstwohnungsvergütung, Verrechnung, Abtretung, Pfändung, Zahlung nach der Mitteilungsverordnung u. Ä. und Beschleunigungsvermerke einzutragen. ² Ferner ist anzugeben, ob eine bei der gleichen Feld-Nr. früher angeordnete Änderung mit einem späteren Giltabdatum weiterhin Gültigkeit haben soll. ³ Nicht zugelassen sind solche Anordnungen, für die besondere Vordrucke zu verwenden sind. ⁴ Wird ein Bediensteter mit der Abholung von angeordneten Beträgen beauftragt (z. B. bei aufzufüllenden Handvorschüssen – Muster 70 –, Auffüllung des Freistemplers – Muster 30 –), soll in Feld-Nr. 20 der Abholer angegeben werden.	7.24.2	¹ Bei steuerpflichtigen Umsätzen gemäß § 13b UStG ist der Umsatzsteuersatz in Prozent anzugeben. ² Bei paralleler Anwendung des § 13b UStG und einer Bauabzugsteuer im Bereich der Staatsbauverwaltung ist der fiktive Umsatzsteuersatz, z. B. „23,128“, „8,34“ anzugeben. ³ Ein Eintrag im Feld „Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis“ (Nr. 7.118) ist in jedem Fall erforderlich.
7.21	<u>Feld-Nr. 21 – Verrechnungsbetrag –</u> Dieses Feld ist ausschließlich von der Kasse auszufüllen.	7.24.3	¹ Die Anordnung eines Umsatzsteuersatzes beinhaltet gleichzeitig die Anordnung zur Haushaltsbelastung unter dem angegebenen Buchungsbegriff (Nrn. 7.1 und 7.2). ² Die Kasse ermittelt anhand der Einträge den anfallenden Umsatzsteuerbetrag und veranlasst im mtl. Turnus die Abführung an das zuständige Finanzamt. ³ Auf Grund der Einträge werden bei der Kasse Listen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Erklärung erstellt (§ 22 UStG).
7.22	<u>Feld-Nr. 22 – Schlüssel für Abschlags-/Schlusszahlung –</u>		
7.22.1	¹ Die Vorgabe ist immer erforderlich, wenn die Zahlung eine Abschlagszahlung oder eine Schlusszahlung ist. ² Folgende Schlüssel sind zu verwenden: 1 = erste Abschlagszahlung, 2 = weitere Abschlagszahlung (in der gleichen Sache und an den gleichen Empfänger), 9 = Schlusszahlung.	7.24.4	¹ AST, denen eine eigene USt-IdNr. zugeteilt ist, nehmen in Feld-Nr. 24 grundsätzlich keine Einträge vor. ² Neben der Steuermelde- und Abführungspflicht verbleibt in diesen Fällen auch die Pflicht zur Aufzeichnung bei der AST. ³ Die Umsatzsteuer ist als Umbuchung mit Muster 65 zugunsten einer von der zuständigen Kasse zu vergebenden Verwahrungsbuchungsstelle, die dann eigenverantwortlich auszugleichen ist, anzuordnen. ⁴ Bei elektronischen Auszahlungsanordnungen kann in Feld-Nr. 24 ein Umsatzsteuersatz eingetragen werden, sofern dies die AST der zuständigen Kasse schriftlich anzeigen. ⁵ Die erforderlichen Umbuchungen auf die jeweiligen Verwahrungsbuchungsstellen werden für diese Auszahlungen in der Kasse maschinell erzeugt. ⁶ Den einzelnen AST wird zur Erfüllung der Melde- und Abführungspflicht eine Liste der verarbeiteten Auszahlungen zur Verfügung gestellt.
7.22.2	¹ In IHV und BayMBS ist die Vorgabe der Abschlagsschlüssel eins, zwei und neun möglich. ² Inwieweit Abschlagszahlungen in anderen elektronischen Anordnungsverfahren möglich sind, ist den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen.		
7.23	<u>Feld-Nr. 23 – Summe der abgerechneten Abschlagszahlungen –</u>		
7.23.1	¹ Für die Form der Vorgabe gelten die Regelungen zu Feld-Nr. 05 (Anordnungsbetrag) entsprechend. ² Die Vorgabe ist bei Leistung der Schlusszahlung zwingend erforderlich. ³ In IHV und BayMBS erfolgt die Berechnung der Summe und die Vorgabe der bisher geleisteten Abschlagszahlungen per Programm. ⁴ Für andere elektronische Anordnungsverfahren gilt die Verfahrensbeschreibung hierzu.	7.25	<u>Feld-Nr. 25 – Anzahl der Empfänger –</u> Hier ist die Anzahl der Empfänger, die in der Empfängerliste zusammengefasst sind, anzugeben.
		7.26	<u>Feld-Nr. 26 – frei –</u>

- 7.27 Feld-Nr. 27 – Gilt ab –
¹Dieses Feld kann nur im schriftlichen Anordnungsverfahren und nur bei Änderungen ausgefüllt werden. ²Es enthält das Datum, ab dem bei wiederkehrenden Zahlungen die Änderungen mit Ausnahme der Beträge (vgl. Feld-Nrn. 15 und 30) zur Anwendung kommen müssen. ³Form: TT.MM.JJ (z. B. „01.10.10“).
- 7.28 Feld-Nr. 28 – Vorausgehender Einmalbetrag –
¹Hier kann ein einmaliger Betrag angeordnet werden, der einer laufenden Zahlung vorausgeht. ²Auf Nrn. 6.2.3.7 und 6.2.3.10 wird Bezug genommen. ³Für die Schreibweise gelten die Ausführungen in Nr. 7.5 entsprechend.
- 7.29 Feld-Nr. 29 – Laufender (Teil-)Betrag –
¹Es ist der Betrag anzugeben, der wiederholt, in gleichbleibender Höhe anzunehmen bzw. auszuführen ist. ²Auf Nrn. 6.2.3.6 und 6.2.3.8 wird Bezug genommen. ³Für die Schreibweise gelten die Ausführungen in Nr. 7.5 entsprechend. ⁴Vgl. auch Nr. 7.30.
- 7.30 Feld-Nr. 30 – Fällig erstmals am –
¹Anzugeben ist der Fälligkeitstag, zu dem der laufende Teilbetrag (Feld-Nr. 29) erstmals anzunehmen bzw. auszuführen ist. ²Auf Nr. 6.2.3.8 wird Bezug genommen. ³Wird die Fälligkeit geändert, ist zuerst die letztmalige Fälligkeit in Feld-Nr. 32 anzuordnen. ⁴In einer weiteren Anordnung ist der laufende (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29), die neue erstmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 30), der Turnus (Feld-Nr. 31) und die letztmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 32) anzugeben. ⁵Bei der erstmaligen Anordnung und bei jeder Änderung ist gleichzeitig ein Eintrag im Feld-Nr. 32 vorzunehmen (vgl. Nr. 7.32).
- 7.31 Feld-Nr. 31 – Fällig jeweils –
- 7.31.1 ¹Hier ist der Turnus der wiederkehrenden Zahlung anzugeben. ²Der Turnus bezieht sich auf die in Feld-Nr. 30 angegebene erstmalige Fälligkeit. ³Wird der Turnus geändert, ist zuerst die letztmalige Fälligkeit in Feld-Nr. 32 anzuordnen. ⁴In einer weiteren Anordnung ist der laufende (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29), die erstmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 30), der neue Turnus (Feld-Nr. 31) und die letztmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 32) anzugeben.
- 7.31.2 Es bedeuten:
- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 1 = monatlich, | 5 = jeden zweiten Monat, |
| 2 = vierteljährlich, | 6 = jedes zweite Jahr, |
| 3 = halbjährlich, | 7 = jedes dritte Jahr. |
| 4 = jährlich, | |
- 7.32 Feld-Nr. 32 – Fällig letztmals am –
¹Anzugeben ist der Fälligkeitstag, zu dem der laufende Teilbetrag (Feld-Nr. 29) letztmals anzunehmen bzw. auszuführen ist. ²Ist die Zahlung zeitlich unbefristet (bis auf Weiteres), so ist der Schlüssel „99“ einzutragen. ³In IHV ist anstelle des Eintrags von Schlüssel „99“ die Option „b.a.w. (bis auf Weiteres)“ auszuwählen. ⁴Bei Änderung der letztmaligen Fälligkeit in ein späteres Datum oder Schlüssel „99“ sind auch die Feld-Nrn. 29 und 30 auszufüllen.
- 7.33 Feld-Nr. 33 – Nachfolgender Einmalbetrag –
 Nr. 7.28 gilt entsprechend.
- 7.34 Feld-Nr. 34 – Gesamtbetrag der Forderung –
¹Soweit insgesamt ein bestimmter Betrag zu erheben ist (z. B. bei Darlehen), ist hier der Gesamtbetrag der zu erhebenden Forderung einzutragen. ²In diesen Fällen ist in der Erstanordnung in Feld „fällig letztmals am“ (Feld-Nr. 32) der Schlüssel „99“ (bis auf Weiteres) einzutragen. ³Die Kasse überwacht den Gesamtbetrag der Forderung und stellt die Erhebung ein, wenn der Gesamtbetrag zurückgezahlt ist. ⁴Bei Änderungen des Gesamtbetrages der Forderung ist nur der Unterschiedsbetrag einzutragen (vgl. Nr. 6.2.3.7 Satz 2).
- 7.35 Feld-Nr. 35 – Art des PK –
¹Hier können Gruppen von Zahlungspflichtigen bzw. Empfängern gekennzeichnet werden, für die zu bestimmten Terminen oder auf Grund bestimmter Ereignisse einheitlich maschinell die gleichen Änderungen vorzunehmen sind (z. B. der laufende Betrag ist ab einem bestimmten Zeitpunkt einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen). ²Für die Änderung genügt eine allgemeine Änderungsanordnung. ³Die gleich zu behandelnden Gruppen werden mit einem dreistelligen Schlüssel bezeichnet, der von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zu erfragen ist.
- 7.36 Feld-Nr. 36 – Nummer der Annahme-/Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Ein- und Auszahlungen –
- 7.36.1 ¹Für jeden Zahlfall einer wiederkehrenden Zahlung sind die Kassenanordnungen fortlaufend zu nummerieren. ²Die erstmalige Anordnung für jeden Zahlfall (Neuzugang) ist mit „001“ zu erteilen und muss sämtliche erforderlichen Angaben enthalten. ³Die Änderungen pro Zahlfall sind beginnend mit „002“ fortlaufend zu nummerieren (vgl. Nr. 6.2.3.3). ⁴Eine durchgehende Nummerierung wird durch die Kasse überprüft.
- 7.36.2 ¹In IHV und BayMBS erfolgt die fortlaufende Nummerierung programmseitig. ²In anderen elektronischen Anordnungsverfahren ist die Programmbeschreibung zu beachten.
- 7.37 Feld-Nr. 37 – Block- und Blattnummer der Kostenverfügung –
 Das Feld enthält bei Kostenverfügungen die Block- und Blattnummer, die jeweils dreistellig (ggf. mit führenden Nullen) eingedruckt sein müssen.
- 7.38 Feld-Nr. 38 – frei –
- 7.39 Feld-Nr. 39 – frei –
- 7.40 Feld-Nr. 40 – HL-Nummer bei Geldhinterlegungen –
- 7.40.1 Hier ist bei allen Zahlungsanordnungen für Geldhinterlegungen die Geschäftsnummer der Hinterlegungsstelle zehnstellig wie folgt vorzugeben:

	Erste bis vierte Stelle:	das Jahr der Hinterlegung,			fremden Zahlungspflichtigen angegeben werden. ² Bei einmaligen und wiederkehrenden Auszahlungen an gebietsfremde Empfänger ist ein Schlüssel anzugeben. ³ Des Weiteren ist der Schlüssel – auch bei einer Inlandsadresse – stets anzugeben
	fünfte und sechste Stelle:	die von der Kasse mitgeteilte laufende Kennnummer,			a) bei der Anordnung von Auslandszahlungen (Muster 35) und
	siebente bis zehnte Stelle:	die ggf. mit führenden Nullen aufgefüllte laufende Registernummer.			b) bei der Anordnung von einmaligen und wiederkehrenden Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum.
7.40.2	Die Zusammenfassung mehrerer HL-Nummern in einem PK und die Eröffnung mehrerer PK für eine HL-Nummer sind nicht möglich.		7.115	<u>Feld-Nr. 115 – Länderschlüssel Bank –</u>	Der zweistellige Schlüssel (ISO-Alpha-2-Länder-Code) ist der Anlage 1 zu entnehmen.
7.41	<u>Feld-Nr. 41 – Schlüssel bei Annahmeanordnungen für Geldhinterlegungen –</u>		7.116	<u>Feld-Nr. 116 – BIC –</u>	
	¹ Zur Prüfung der Identität zwischen HL-Nummer/AST-Nr. mit PK-Nr. ist eine zusätzliche Kennung erforderlich. ² Folgende Schlüssel sind zu verwenden:		7.116.1		¹ Hier ist der BIC der ausländischen Bank des Begünstigten einzutragen. ² Der BIC ist ein Code, der entweder acht oder elf alphanumerische Zeichen beinhaltet. ³ Im elektronischen Anordnungsverfahren ist die Belegung für das BIC-Feld den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen. ⁴ Bei der Angabe des BIC sind grds. keine weiteren Angaben zu Bezeichnung oder Anschrift der ausländischen Bank (vgl. Nr. 7.11.2) erforderlich.
	1 = erste Annahmeanordnung,				
	2 = weitere Annahmeanordnung.				
7.42	<u>Feld-Nr. 42 – Schlüssel für Sicherungsvermerk/PK-Löschung –</u>				
7.42.1	Der Schlüssel ist zweistellig und hat folgende Bedeutung:				
7.42.1.1	Erste Stelle (Sicherungsvermerk gemäß VV Nr. 11.5.1 Satz 2 Buchst. c zu Art. 71 BayHO):		7.116.2		Der BIC einer lediglich vermittelnden, nicht aber endbegünstigten Bank, ist sowohl im schriftlichen als auch im elektronischen Anordnungsverfahren ausschließlich in Feld-Nr. 11 einzutragen und deutlich als solcher zu kennzeichnen (z. B. mit dem Zusatz „Vermittler“).
	1 = kein Sicherungsvermerk,				
	2 = Vorpfändung,				
	3 = Pfändung oder Abtretung,				
	4 = mehrere Pfändungen.				
7.42.1.2	Zweite Stelle (Löschung eines ausgeschöpften PK)		7.117	<u>Feld-Nr. 117 – Überweisungsart –</u>	Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist in diesem Feld anzugeben, auf welche Art die Überweisung zu erfolgen hat:
	1 = nein (Offenhaltung des Kontos),				00 = Standardüberweisung,
	2 = ja (Löschung des Kontos).				20 = Scheck an Zahlungsempfänger,
7.42.2	Der Schlüssel wird ausschließlich von der Kasse vorgegeben.				30 = Scheck an AST.
7.43	<u>Feld-Nr. 43 – Umsatzsteuersatz –</u>		7.118	<u>Feld-Nr. 118 – Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis –</u>	
	¹ Es können bis zu zwei Stellen vor und drei Stellen nach dem Komma vorgegeben werden (z. B. „19“; „7,5“; „11,375“). ² Vgl. auch Nr. 6.1.1.7.2.		7.118.1		¹ Bei Zahlungen über 12.500 Euro (bzw. Gegenwert) an Gebietsfremde ist der dreistellige Schlüssel anzugeben. ² Der Schlüssel sowie Beispiele zur Belegung des Feldes „Angaben über den Zahlungszweck“ sind in Anlage 2 enthalten.
7.44	<u>Feld-Nr. 44 – Teilbetrag –</u>				
	Für die Schreibweise gelten die Ausführungen unter Nr. 7.5 entsprechend.				
7.45	<u>Feld-Nr. 45 – Referenz –</u>		7.118.2		¹ In den Fällen des § 13b UStG und erfolgtem Eintrag in Feld-Nr. 24 ist bei Unterschreitung der in Nr. 7.118.1 genannten Betragsgrenze stets der Schlüssel „999“ einzutragen. ² Dieser Schlüssel dient allein den Aufzeichnungen bei der Kasse.
	In diesem Feld können interne Vermerke der AST (z. B. Aktenzeichen) eingetragen werden, die nur in den Kontoauszügen und Zahlungsanzeigen ausgedruckt werden.				
7.113	<u>Feld-Nr. 113 – ISO-Währungscode –</u>		7.119	<u>Feld-Nr. 119 – Gebührenregelung –</u>	
	Der dreistellige Schlüssel ist der Anlage 1 zu entnehmen.				¹ Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist in diesem Feld anzugeben, wer die Gebühren für die Überweisung zu tragen hat. ² Es bedeuten:
7.114	<u>Feld-Nr. 114 – Länderschlüssel Zahlungspflichtiger/Empfänger –</u>				00 = Der Staat trägt die Gebühren der Inlandsbank, die Gebühren von Auslandsbanken werden dem Empfänger angelastet (= Normalfall),
7.114.1	¹ Der zweistellige Schlüssel (ISO-Alpha-2-Länder-Code) ist der Anlage 1 zu entnehmen. ² Für Deutschland gilt der Schlüssel „DE“.				
7.114.2	¹ Er soll bei Anordnungen für einmalige und wiederkehrende Einzahlungen von gebiets-				

01 = Der Staat trägt alle Gebühren; die Auszahlung erfolgt für den Empfänger spesenfrei,

02 = Der Empfänger trägt alle Gebühren.

7.120 Feld-Nr. 120 – Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut –

Hier ist z. B. anzugeben, wenn

- a) eine Fremdwährung transferiert werden soll, die nicht mit der Landeswährung des Begünstigten übereinstimmt (z. B. US-Dollar nach Frankreich) oder
- b) die Zahlung mit Scheck vorgenommen werden soll.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Regelungen für elektronische Anordnungen

8. **Allgemeines**

8.1 Soweit ASt IHV anwenden, sind anstelle der Nrn. 10 bis 15 die Verfahrensbeschreibung, die Dienstanweisung und die Arbeitsanleitungen zu beachten.

8.2 ¹In den Verfahren IHV und BayMBS werden die BKZ durch das Verfahren vergeben. ²Bei Verwendung anderer elektronischer Anordnungsverfahren werden die BKZ durch das Verfahren (s. a. Nr. 7.3.1.2 Satz 1) oder von der Kasse festgelegt.

8.3 ¹Die PK-Nrn. werden grundsätzlich von der Kasse vergeben. ²Bei Dienststellen, die das Verfahren IHV oder BayMBS anwenden, sowie bei einer zugelassenen Ausnahme nach Nr. 7.3.2.3, werden die PK-Nrn. vom jeweiligen Verfahren bzw. von der ASt gebildet.

8.4 Für die elektronischen Anordnungsverfahren sind von den zuständigen Stellen Dienstanweisungen zu erstellen (vgl. hierzu die HKR-ADV-Best).

8.5 Die in Nrn. 5 und 7 genannten Muster und Felder sind in den elektronischen Verfahren entsprechend nachzubilden.

9. **Datenübermittlung**

9.1 ¹ASt, die für die Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen ein Informations-Technik (IT)-Verfahren einsetzen, haben der zuständigen Kasse die erforderlichen Daten durch Datenfernübertragung oder durch Datenträgeraustausch zu übermitteln, sofern sie und die Kasse über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. ²Abweichend von Satz 1 stehen in IHV die Datensätze mit Ausübung der Anordnungsbefugnis für die Kasse zur Abholung bereit.

9.2 ¹Für ein IT-Verfahren, in dem elektronische Kassenanordnungen erstellt werden, gelten die HKR-ADV-Best. ²Wird zwischen der ASt und der Kasse für die elektronischen Kassenanordnungen die Datenübermittlung (Datenfernübertragung oder Datenträger) angewendet, sind die Nrn. 10 bis 15 zu beachten.

9.3 Für Massenzahlungen gelten die Nrn. 6.2.2.1.4 bis 6.2.2.1.8

10. **Zulassung zum Verfahren**

10.1 ¹Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen mittels automatisierter Verfahren ist die Zulassung bei der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zu beantragen. ²Für Vorverfahren zu IHV ist der entsprechende Antrag bei der Leitstelle Finanzwesen – Mittelbewirtschaftung – des LfF, Dienststelle Regensburg zu stellen. ³Die Zulassung erfolgt von diesen Stellen. ⁴Die Zulassung eines Verfahrens ist nur bei Einhaltung der in der HKR-ADV-Best genannten Voraussetzungen möglich.

10.2 Im Zulassungsverfahren wird insbesondere festgelegt:

- a) die Kasse, mit der dieses Verfahren angewendet wird,
- b) der Beginn des Verfahrenseinsatzes,
- c) die Umsetzung und Einhaltung der jeweils gültigen Schnittstellenbeschreibung,
- d) die bei der Erstellung der Datei durchzuführenden Prüfmaßnahmen,
- e) die Art der Datenübermittlung (Datenfernübertragung, Datenträgeraustausch) und die jeweils zu beachtenden technischen Anforderungen,
- f) die Sicherungsmaßnahmen, die konkret für die Wiederholung der Datenübermittlung getroffen werden müssen (Nr. 15) und
- g) die Zusammensetzung der zu verwendenden Dateinummern.

10.3 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der Zulassung getroffenen Festlegungen von der ASt oder von dem dort eingesetzten automatisierten Verfahren nicht eingehalten werden.

10.4 ¹Änderungen des Verfahrens, insbesondere der Schnittstellenbeschreibung, werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. ²Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens muss die Datenübermittlung diese Änderungen berücksichtigen, ansonsten wird die Zulassung ungültig und die Verarbeitung übermittelter Datensätze unterbleibt.

11. **Erforderliche Unterlagen, Aufgabenabgrenzung**

11.1 Bei der Anwendung des Verfahrens sind von der ASt zu erstellen

- a) das Anordnungsprotokoll (Nr. 12),
- b) die Datensätze (Nr. 13) und
- c) der Datenträgerbegleitbeleg (Nr. 14) – nur bei Datenträgeraustausch –.

11.2 Das Druckbild für das Anordnungsprotokoll sowie der Inhalt und Aufbau der Datensätze werden vom StMF festgelegt und auf Anforderung von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zur Verfügung gestellt.

- 11.3 ¹Die ASt ist für die richtige und vollständige Erstellung und für die rechtzeitige Absendung der in Nr. 11.1 genannten Unterlagen verantwortlich. ²Das Nähere hat die ASt unter Beachtung der HKR-ADV-Best durch Dienstanweisung zu regeln.
12. **Anordnungsprotokoll**
- 12.1 ¹Für jede Datei ist ein Anordnungsprotokoll nach Muster 800 zu erstellen und der Kasse zu übermitteln. ²In einem Anordnungsprotokoll dürfen nur Datensätze für ein Haushaltsjahr enthalten sein. ³Bei einmaligen Haushaltsausgaben ist zum Ende des Haushaltsjahres darauf zu achten, dass der Fälligkeitstag im angeordneten Haushaltsjahr liegt, da ansonsten die Buchung bei der Kasse zu Lasten von Haushaltsmitteln des nächsten Haushaltsjahres erfolgt. ⁴Das Anordnungsprotokoll ist durch den Anordnungsbeauftragten zu unterschreiben.
- 12.2 Durch entsprechende Verfahrenssicherungen (Zugriffsschutz für Daten und Programme u. ä.) und Dienstanweisungen muss sichergestellt werden, dass in die zu erstellende Datei nur Kassenanordnungen aufgenommen werden können, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt worden ist.
13. **Datensätze**
- ¹Die zu einem Anordnungsprotokoll gehörenden Datensätze (Muster 809 ff. als Datensätze in Form der aktuellen Schnittstellenbeschreibung) sind – soweit zugelassen – (vgl. Nr. 5) in einer Datei zusammenzufassen. ²Der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständige Bedienstete hat auf dem Anordnungsprotokoll zu bescheinigen, dass das Anordnungsprotokoll und die Datei durch dokumentierte, gültige und freigegebene Programme richtig, vollständig und unverändert erstellt worden sind.
14. **Datenträgerbegleitbeleg**
- ¹Jedem Datenträger ist ein Datenträgerbegleitbeleg beizufügen. ²Auf dem Datenträgerbegleitbeleg ist von dem für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zuständigen Bediensteten zu bescheinigen, dass der Datenträger durch dokumentierte, gültige und freigegebene Programme richtig, vollständig und unverändert erstellt worden ist.
15. **Sicherheitsmaßnahmen bei der ASt**
- 15.1 ¹Die ASt oder die von ihr beauftragte Stelle hat nach Erstellung des Anordnungsprotokolls durch geeignete Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei Bedarf eine Wiederholung der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches möglich ist. ²Soweit das jeweilige Verfahren nicht bereits programmseitig eine Wiederholmöglichkeit anbietet, ist die gesicherte Datei bzw. das Datenträger-Duplikat als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mindestens zehn Arbeitstage aufzubewahren.
- 15.2 Auf die Beachtung der Sicherungshinweise in den Programmbeschreibungen zu den jeweiligen Verfahren (z. B. Sicherung der Datenbank) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Vierter Abschnitt
Ergänzende Regelungen für schriftliche Anordnungen und Einzahlungsvordrucke
16. **Regelungen zu den Vordrucken für Kassenanordnungen**
- 16.1 Allgemeines
- 16.1.1 ¹Für die Erteilung von schriftlichen Kassenanordnungen sind ausschließlich Vordrucke nach den Mustern der Nr. 5.1 EDVBK zu verwenden; dies gilt auch für die Mitteilung von Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung sowie den Widerruf solcher Maßnahmen (VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO). ²Soweit Kassenanordnungen als Ausdrucke erstellt werden, sind diese nach den Bestimmungen der EDVBK zu erstellen. ³Werden Kassenanordnungen mit einem PC als Ausdruck erstellt, kann weißes Blankopapier (Recyclingpapier) anstelle der Vordrucke verwendet werden. ⁴Die Vordrucke/Ausdrucke dürfen grundsätzlich nicht abgeändert oder erweitert werden. ⁵Die Vordrucke/Ausdrucke sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, im DIN A4-Format zu verwenden. ⁶Die Vordrucke dürfen aus Gründen der Kassensicherheit von den ASt nur im Intranet, nicht aber im Internet zur Nutzung bereitgestellt werden. ⁷Das Verfahren für die Erteilung der Kostenverfügungen wird für den Bereich der Justizverwaltung in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung vom 1. März 1976 (JMBl S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. August 2009 (JMBl S. 98), und für den Bereich der Vermessungsverwaltung in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug kosten- und kassenrechtlicher Vorschriften für die staatlichen Vermessungsämter – KVerMBek – geregelt.
- 16.1.2 ¹Die Vordrucke dürfen, sofern sie nicht mit dem PC erstellt werden, handschriftlich ausgefüllt werden, wenn die Eintragungen deutlich und zweifelsfrei auch auf den Durchschriften lesbar sind. ²Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist der Eindruck von gleichbleibenden Angaben zulässig (z. B. Bezeichnung der ASt und Kasse, ASt-Nr.). ³Erfassungsdaten (in mit Feld-Nrn. gekennzeichneten Vordruckfeldern) sind – soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind – in schwarzer Farbe einzudrucken.
- 16.1.3 ¹In den (durch Feld-Nrn. gekennzeichneten) Erfassungsfeldern sollen die Eintragungen aus Sicherheitsgründen linksbündig vorgenommen werden. ²In jedem Feld ist die zugelassene Anzahl der Zeichen (Feldlänge) angegeben, die für Einträge zur Verfügung steht. ³Sie entspricht der jeweiligen Feldlänge im Datensatz und ist unbedingt einzuhalten. ⁴Eintragungen außerhalb der zugelassenen Felder und Überschreitung der Feldlängen sind unzulässig.
- 16.1.4 ¹Soweit ein Abdruck der Kassenanordnung erforderlich ist und ein solcher nicht bereits (im Vordrucksatz) vorgesehen ist, soll hierfür andersfarbiges (möglichst gelbes) Papier ver-

- wendet werden. ²Aus Kassensicherheitsgründen sind Abdrucke und etwa erforderliche Entwürfe – insbesondere mittels PC erstellte Ausdrucke – deutlich mit dem Vermerk „Abdruck“, „Entwurf“ o. ä. zu kennzeichnen.
- 16.1.5 Bei Kassenanordnungen Muster 01, 02 und 04 an Kreiskassen und bei Kassenanordnungen Muster 01 an Zahlstellen kann in den Vordrucksatz – soweit dies zweckmäßig erscheint – ein weiteres Blatt, das als Mahnung verwendet werden kann und die hierfür erforderlichen Angaben enthält, eingefügt werden.
- 16.1.6 Für die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bei den **Zahlstellen** ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 16.1.6.1 Die BKZ (ggf. in abgekürzter Form) werden von der Zahlstelle festgelegt. ²Die Angabe der ASt-Nr. muss in der vom LfF festgelegten Form erfolgen.
- 16.1.6.2 Das StMF kann im Einvernehmen mit dem ORH Abweichungen anordnen oder zulassen.
- 16.2 Vordruckbeschaffung und -verwaltung
¹Die Vordrucke für Kassenanordnungen (ohne Muster 03, 08, 34 und 38) können durch Verlage und Druckereien unter der Bedingung hergestellt werden, dass sie nicht verändert werden (vgl. Nr. 16.1.1). ²Soweit sogenannte selbstdurchschreibende Papiere verwendet werden, müssen sie den Anforderungen der Rechnungslegung (dokumentenechte Färbung und Lesbarkeit für mindestens zehn Jahre ab Lieferung) entsprechen. ³Auf die teilweise erforderliche Neutralisierung (unterschiedliche Eindrücke in den Durchschriften) sowie auf Nr. 6.1.1.1.4 Satz 2 wird hingewiesen. ⁴Die ASt sollen von den aus mehreren Blättern bestehenden Vordrucksätzen wegen der begrenzten Lagerfähigkeit (selbstdurchschreibendes Papier) nur so viele Vordrucke beschaffen, wie etwa in einem Jahr aufgebraucht werden.
17. **Einzahlungsvordrucke**
- 17.1 ¹Soweit zweckmäßig, sind den Zahlungsaufforderungen/Rechnungen Einzahlungsvordrucke beizufügen (vgl. Nr. 6.1.1.1.6). ²Die Überweisungsträger dürfen nur an der Perforation gefaltet werden. ³Wenn Einzahlungsvordrucke verwendet werden, die auf eine Zahlstelle lauten, müssen die entsprechenden Annahmeanordnungen ebenfalls dieser Zahlstelle erteilt werden.
- 17.2 ¹Die Einzahlungsvordrucke werden für Kassen, die das KABU anwenden, ausschließlich vom StMF unter Einschaltung der StOK als Sammelbestellung beschafft. ²Sie sind zum Nachdruck und zur allgemeinen Herstellung durch Verlage und Druckereien aus Sicherheitsgründen und wegen einer eventuellen Kostenbeteiligung des erstbeauftragten Kreditinstituts nicht freigegeben. ³Bedarfsmeldungen sind zum 1. November jeden Jahres der StOK zu übermitteln.
- 17.3 ¹Soweit BKZ nicht automatisch durch das elektronische Anordnungsverfahren vergeben werden, können bei der Kasse anstelle von BKZ in Listenform auch Einzahlungsvordrucke mit bereits eingedruckten BKZ und BSt bestellt werden (vgl. Nr. 7.3.1.3). ²Ggf. ist darauf zu achten, dass in der Zahlungsaufforderung/Rechnung und in der Annahmeanordnung das BKZ des beigefügten Einzahlungsvordrucks angegeben wird. ³Damit die Rechnung und die Einzahlungsvordrucke im behördeninternen Geschäftsgang bis zur Versendung nicht vertauscht werden, sollen sie miteinander verbunden werden.
- 17.4 Die Zahlstellen beschaffen die Einzahlungsvordrucke wie bisher (ggf. bei ihrem örtlichen Kreditinstitut) oder verfahren nach Nr. 17.2 Satz 1.
- 17.5 Die Vordrucke werden von der Kasse bzw. Zahlstelle auf Anforderung an die ASt ausgegeben; eine Weitergabe bei bereits eingedrucktem BKZ an andere Dienststellen ist nicht zulässig.
- Fünfter Abschnitt
Ablauforganisation in der Kasse
(soweit für die ASt von Bedeutung)
18. **Zahlungsanordnungen für einmalige und wiederkehrende Ein- und Auszahlungen**
- 18.1 Zahlungsanordnungen für einmalige Einzahlungen
- 18.1.1. ¹Die Kasse stellt die Annahmeanordnung zum Soll und überwacht maschinell den Zahlungseingang. ²Die Sollstellung hat zur Folge, dass für jeden Zahlungspflichtigen ein PK eingerichtet wird und das BKZ (Feld-Nr. 03) als Suchbegriff und Zuordnungsmerkmal Verwendung findet. ³Das PK wird mit Ablauf des Haushaltsjahres gelöscht, in dem es durch Einzahlung, Niederschlagung oder Erlass erledigt wurde.
- 18.1.2. ¹Aus Gründen der Sicherheit erfolgt eine Sollstellung (= Aufbau eines PK) nur auf Grund einer Annahmeanordnung. ²Ohne Sollstellung ist die Buchung einer Einzahlung bei der BSt grundsätzlich nicht möglich, auch wenn das BKZ oder die BSt angegeben ist. ³Die Annahmeanordnung ist deshalb grundsätzlich gleichzeitig mit der Rechnungsstellung bzw. Anforderung des Betrages zu erteilen und an die Kasse zu senden (vgl. Nr. 6.1.1.7). ⁴Einzahlungen, für die keine Sollstellung vorhanden ist, werden daher zunächst in Verwahrung gebucht. ⁵Da die Kontoauszüge nach Nr. 19 nur Buchungen unter der ASt-Nr. der zugehörigen Dienststelle beinhalten, erhält die ASt von den in Verwahrung unter der Kassenummer gebuchten Beträgen keine Kenntnis. ⁶Daher erhalten die ASt in der Regel zur weiteren Abwicklung eine Verwahranzeige.
- 18.1.3. ¹Erfolgt bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, wird nach dem in Feld-Nr. 16 angegebenen Schlüsselverfahren. ²Die Mahnungen werden im elektronischen Verfahren alle zwei Wochen durchgeführt. ³Im Übrigen werden die offenen Beträge nach VV Nr. 41.3 zu Art. 70 BayHO behandelt. ⁴Darüber hinaus teilt die Kasse ggf. alle sechs Monate der ASt mit, dass der Betrag noch offen ist.
- 18.1.4. Kommen z. B. Mahnungen als nicht zustellbar zurück, darf die Kasse den Schlüssel für Mah-

- nung/Betreibung (vgl. Nr. 7.16) abändern, um den Versand weiterer Mahnungen (bei wiederkehrenden Sollstellungen) zu vermeiden. Die Kasse hat die ASt über diese Änderung und deren Grund zu unterrichten und um weitere Veranlassung (Übernahme des von der Kasse gesetzten Mahnschlüssels in das Anordnungsverfahren, Ermittlung der zutreffenden Anschrift und Reaktivierung des ursprünglichen Mahnschlüssels oder Niederschlagung) zu bitten.
- 18.1.5. ¹Ist das PK am Jahresschluss noch nicht ausgeglichen, wird es im neuen Jahr weitergeführt und der zu diesem Zeitpunkt noch offene Betrag als Kassenrest behandelt. ²Somit entfällt die Rückgabe bei den zum Soll gestellten Annahmeanordnungen, die zum Jahresschluss nicht ausgeführt sind (VV Nr. 4.6 zu Art. 70 BayHO).
- 18.1.6. ¹Dies gilt auch für Annahmeanordnungen auf Ausgabekürzungen, die im Hinblick auf VV Nrn. 2.2 und 3.2.2 zu Art. 35 BayHO am Jahresschluss von der ASt überprüft werden müssen. ²Gegebenenfalls ist die Berichtigung der HÜL-A analog VV Nr. 7.4 zu Art. 34 BayHO vorzunehmen.
- 18.1.7. ¹Soweit der rückständige Hauptsachebetrag unter die Kleinbetragsregelung (VV Nr. 2.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO) fällt, wird dieser von der Kasse als niedergeschlagen behandelt. ²Das Gleiche gilt bei rückständigen Mahngebühren bzw. -auslagen für eine Mahnung pro Fall.
- 18.1.8. Die von der Kasse zum Jahresschluss übersandte Liste der gelöschten Kleinbeträge für einmalige und wiederkehrende Einzahlungen ist von der ASt zu überprüfen; ggf. sind Änderungen in der HÜL-A/E vorzunehmen.
- 18.1.9. Wird ein Betrag, für den eine Annahmeanordnung erteilt ist,
- 18.1.9.1 gestundet, gilt die vor der Stundung geltende Anordnung nach Ablauf der Stundungsfrist weiter, sofern die ASt keine andere Anordnung erteilt,
- 18.1.9.2 befristet niedergeschlagen oder die Vollziehung ausgesetzt, behandelt die Kasse den Tag nach Ablauf der Frist wie den Fälligkeitstag und verfährt ggf. nach VV Nr. 41.3 zu Art. 70 BayHO; die Erhebung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt,
- 18.1.9.3 unbefristet niedergeschlagen, wird die dem niedergeschlagenen Betrag zugrunde liegende Annahmeanordnung (ggf. in Höhe des niedergeschlagenen Betrages) als erledigt behandelt; die evtl. Weiterverfolgung des Anspruchs ist Aufgabe der ASt; soll der Anspruch von der Kasse weiter verfolgt werden, hat die ASt eine neue Kassenanordnung (mit neuem BKZ) zu erteilen (vgl. Nr. 6.3.1.1.4),
- 18.1.9.4 erlassen, wird die dem erlassenen Betrag zugrunde liegende Annahmeanordnung (ggf. in Höhe des erlassenen Betrages) als erledigt behandelt.
- 18.1.10 Übersteigt bei BKZ der eingezahlte Betrag den Sollbetrag, so hat die Kasse diese Überzahlung nach VV Nr. 42.1 zu Art. 70 BayHO zu behandeln oder im Einvernehmen mit der ASt an den Einzahler zurück zu zahlen.
- 18.2 Zahlungsanordnungen für einmalige Auszahlungen
¹Die Kassen übersenden den ASt zweimal jährlich eine Auflistung der offenen Abschlagszahlungen zur Prüfung. ²Abweichungen von den Unterlagen der ASt sind im Benehmen mit der Kasse zu klären.
- 18.3 Zahlungsanordnungen für wiederkehrende Einzahlungen
18.3.1 Die Nrn. 18.1.1 bis 18.1.9 gelten entsprechend.
18.3.2 Übersteigt bei PK, für die eine Gesamtforderung in Feld-Nr. 34 festgestellt ist, der eingezahlte Betrag den fälligen Betrag, so hat die Kasse diese Überzahlung nach VV Nr. 42.1 zu Art. 70 BayHO zu behandeln oder im Einvernehmen mit der ASt an den Einzahler zurück zu zahlen.
19. **Kontoauszug für die ASt**
19.1 ¹ASt, die das Verfahren IHV nicht anwenden, erhalten ohne Anforderung einen monatlichen Kontoauszug für alle BSt, die unter der jeweiligen ASt-Nr. bebucht wurden. ²IHV-Anwender erhalten auf Anforderung einen Kontoauszug. ³Die BSt sind in aufsteigender Reihenfolge aufgeführt. ⁴Um eine leichtere Abstimmung mit der HÜL zu ermöglichen wird im Kontoauszug zwischen einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen unterschieden.
- 19.2 Bei Geldhinterlegungen erhalten die Hinterlegungsstellen über die Eröffnung und Veränderung eines Hinterlegungskontos ein Datenblatt als Kontrollmitteilung zu den Hinterlegungsakten.
20. **Kontenübersicht für Mittelbehörden**
¹Für ASt der Mittelinstanz (Mittelbehörden), die das Verfahren IHV nicht anwenden und die ihren nachgeordneten ASt Haushaltsmittel zuteilen, wird bei Bedarf eine monatliche Kontenübersicht erstellt. ²IHV-Anwender erhalten auf Anforderung eine Kontenübersicht. ³Die Kontenübersicht enthält in der Ordnung der BSt für jede ASt (einschließlich der Mittelbehörde) den Anfangs- und Endbestand sowie die Summe der seit der letzten Kontenübersicht gebuchten Beträge je BSt, sowie die Summen dieser Beträge für alle ASt. ⁴Wurden Zahlungen bei mehreren Kassen/Zahlstellen angeordnet, sind in der Kontenübersicht die BSt aller betroffenen Kassen und Zahlstellen zusammengefasst.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

21. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

22. **Außerkräftreten**

Mit Ablauf des 31. Januar 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –) vom 19. Dezember 2000 (FMBl 2001 S. 3, StAnz 2001 Nr. 2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2009 (FMBl S. 436, StAnz Nr. 49), außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

LÄNDERVERZEICHNIS FÜR AUSSENWIRTSCHAFTSSTATISTIKEN

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ¹

(Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen, siehe Fußnote 2)

I. Der numerische-Code ist für alle AWV-Meldungen vorgesehen, die beleghaft (auch EDV-mäßig erstellte Papiermeldungen) eingereicht werden.

II. Der ISO-Alpha-2-Länder-Code ist derzeit nur für beleglos übermittelte Meldungen zulässig.

Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code	Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code	Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code
num. Code	ISO- Alpha-2- Code	A			num. Code	ISO- Alpha-2- Code	noch B			num. Code	ISO- Alpha-2- Code	noch G		
I.	II.	A			I.	II.	noch B			I.	II.	noch G		
647	AE	Abu Dhabi	A Emir	AED	039	CH	Büdingen	Schwz	CHF			(ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)		
647	AE	Adschman	A Emir	AED			C							
660	AF	Afghanistan	Afghani	AFN	330	AO	Cabinda	Angola	AOA	001	FR	Guadeloupe	Frankr	EUR
220	EG	Ägypten	Aegypt	EGP	454	TC	Caicos-In, Turks- u.	Turk I	USD	831	GU	Guam	Guam	USD
070	AL	Albanien	Alban	ALL	021	XC	Ceuta	Ceuta	EUR	416	GT	Guatemala	Guatem	GTQ
208	DZ	Algerien	Alger	DZD	512	CL	Chile	Chile	CLP	001	FR	Guayana, Franz.-	Frankr	EUR
457	VI	Am. Jungfern-In	Am Jgf	USD	720	CN	China, VR	China	CNY	107	GG	Guernsey ⁵	Guern	GBP
830	AS	Am.-Samoa	Asamoa	USD	837	CK	Cook-In	Cookin	NZD	310	GQ	Guinea, Äquatorial-	Ae Gui	XAF
832	UM	Am. Übersee-In, kl.	A Uebi	USD	436	CR	Costa Rica	Costa	CRC	260	GN	Guinea	Guinea	GNF
355	SC	Amiranten-In	Seych	SCR	272	CI	Côte d'Ivoire	Côteelv	XOF	257	GW	Guinea-Bissau	Bissau	XOF
043	AD	Andorra	Andorr	EUR	477	CW	Curacao-I	Curacao	ANG	488	GY	Guyana	Guyana	GYP
330	AO	Angola	Angola	AOA			D					H		
446	AI	Anguilla	Anguil	XCD	008	DK	Dänemark	Daenm	DKK	452	HT	Haiti	Haiti	HTG
891	AQ	Antarktis	Antark	-	703	BN	Darussalam, Brunei	Brunei	BND	835	HM	Heard u.	Heard	AUD
459	AG	Antigua u. Barbuda	Antigu	XCD	322	CD	Dem. Rep. Kongo	DR Kon	CDF			McDonald-In		
310	GQ	Äquatorialguinea	Ae Gui	XAF	724	KP	Dem. VR Korea	DV Kor	KPW	045	VA	Heiliger Stuhl	Vatik	EUR
647	AE	Arabische Emirate, Ver.	A Emir	AED	684	LA	Dem. VR Laos	Laos	LAK			Herzgowina, Bosnien u.	B Herz	BAM
608	SY	Arab. Rep. Syrien	Syrien	SDP	001	FR	Désirade-I	Frankr	EUR	424	HN	Honduras	Hondur	HNL
528	AR	Argentinien	Argent	ARS	460	DM	Dominica	Domini	XCD	740	HK	Hongkong	Hongk	HKD
077	AM	Armenien	Armen	AMD	456	DO	Dominik. Rep.	Dom Rp	DOP			I		
474	AW	Aruba	Aruba	AWG	338	DJ	Dschibuti	Dsbuti	DJF	664	IN	Indien	Indien	INR
329	SH	Ascension	St Hel	SHP	647	AE	Dubai	A Emir	AED	700	ID	Indonesien	Indone	IDR
078	AZ	Aserbaidshjan	Aserb	AZN			E			109	IM	Insel Man ⁵	Man	GBP
334	ET	Äthiopien	Aethio	ETB	500	EC	Ecuador	Ecuador	USD	612	IQ	Irak	Irak	IQD
800	AU	Australien	Austri	AUD	272	CI	Eifenbeinküste	Côteelv	XOF	616	IR	Iran, Islam. Rep.	Iran	IRR
010	PT	Azoren	Portug	EUR	428	SV	El Salvador	El Sal	svcsUSD	007	IE	Irland	Irland	EUR
		B			336	ER	Eritrea	Eritre	ERN	024	IS	Island	Island	ISK
453	BS	Bahamas	Bahama	BSD	053	EE	Estland	Estld	EUR	624	IL	Israel	Israel	ILS
640	BH	Bahrain	Bahrai	BHD			F			005	IT	Italien	Ital	EUR
666	BD	Bangladesch	Bangla	BDT	529	FK	Falklandinseln (Malwinen)	Falkl	FKP			J		
469	BB	Barbados	Barbad	BBD						464	JM	Jamaika	Jamaik	JMD
459	AG	Barbuda, Antigua u.	Antigu	XCD	041	FO	Färöer	Faroer	DKK	732	JP	Japan	Japan	JPY
073	BY	Belarus	Belars	BYR	815	FJ	Fidschi	Fidsch	FJD	653	YE	Jemen	Jemen	YER
017	BE	Belgien	Belgi	EUR	032	FI	Finnland	Finnl	EUR	108	JE	Jersey ⁵	Jersey	GBP
421	BZ	Belize	Belize	BZD	823	FM	Föd. Staaten v. Mikronesien	Mikron	USD	628	JO	Jordanien	Jordan	JOD
284	BJ	Benin	Benin	XOF						457	VI	Jungfern-In, Amerikanische	Am Jgf	USD
413	BM	Bermuda	Bermud	BMD	001	FR	Frankreich	Frankr	EUR			Jungfern-Inseln, Britische	Br Jgf	USD
625	PS	Beset.Paläst.Gebiete	Bpal G	-	001	FR	Franz.-Guayana	Frankr	EUR	468	VG			
675	BT	Bhutan	Bhutan	BTN/INR	822	PF	Franz.-Polynesien	F Poly	XPF			K		
516	BO	Bolivien, Plurinat.St.	Boliv	BOB	894	TF	Franz.-Südgebiete	F Sued	EUR					
475	BQ	Bonaire, St.Eustatius, und Saba	Bonaire	USD	647	AE	Fudschaira	A Emir	AED	463	KY	Kaiman-In	Kaiman	KYD
					811	WF	Futuna, Wallis u.	Wallis	XPF	696	KH	Kambodscha	Kambod	KHR
701	MY	Borneo, Nord-	Malays	MYR			G			302	CM	Kamerun	Kameru	XAF
700	ID	Borneo, Süd-	Indone	IDR	314	GA	Gabun	Gabun	XAF	404	CA	Kanada	Kanada	CAD
093	BA	Bosnien u. Herzegovina	B Herz	BAM	500	EC	Galapagos-In	Ecuad	USD	011	ES	Kanarische-In	Span	EUR
					252	GM	Gambia	Gambia	GMD	247	CV	Kap Verde	K Verd	CVE
391	BW	Botsuana	Botsu	BWP	076	GE	Georgien	Georg	GEL	079	KZ	Kasachstan	Kasach	KZT
892	BV	Bouvet-I	Bouvet	NOK	822	PF	Gesellschafts-In	F Poly	XPF	644	QA	Katar	Katar	QAR
508	BR	Brasilien	Brasil	BRL	276	GH	Ghana	Ghana	GHS	346	KE	Kenia	Kenia	KES
468	VG	Brit. Jungfern-In	Br Jgf	USD	044	GI	Gibraltar	Gibral	GIP	083	KG	Kirgisische Republik	Kirgis	KGS
357	IO	Brit. Territorium i. Indischen Ozean	Ind Oz	USD/ GBP	473 467	GD	Grenada	Grenad	XCD	812	KI	Kiribati	Kiriba	AUD
						VC	Grenadinen	Vincen	XCD	833	CC	Kokos-In (Keeling-In)	Kokosi	AUD
703	BN	Brunei Darussalam	Brunei	BND			St. Vincent u. die							
068	BG	Bulgarien	Bulgar	BGN	009	GR	Griechenland	Griech	EUR	480	CO	Kolumbien	Kolumb	COP
236	BF	Burkina Faso	Burkin	XOF	406	GL	Grönland	Groenl	DKK	375	KM	Komoren	Komor	KMF
328	BI	Burundi	Burund	BIF	006	GB	Großbritannien ⁴	G Brit	GBP	322	CD	Kongo, Dem. Rep.	DR Kon	CDF

* Änderungen gegenüber dem Länderverzeichnis - Stand: Januar 2012 - sind mit * gekennzeichnet.

¹ Basierend auf dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt). - Zur Zuordnung einzelner Gebiete zu bestimmten Ländern siehe: "Alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik", hrsg. vom Statistischen Bundesamt.² Eingehende und ausgehende Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen sollen in den Meldungen unter dem speziellen Ländercode (s. Spalte "num. Code" im Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen) angegeben werden.³ Provisorischer Code, der nicht der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift.⁴ Die für die Meldungen der Kreditinstitute gemäß § 18 BBK-Gesetz geforderten Länderschlüssel "106 - U1" können ebenfalls verwendet werden.⁵ Abweichende Länderschlüssel vom Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.⁶ Einschließlich Gebiete Jungholz und Mittelberg.⁷ Serbien einschließlich Kosovo kann gemeldet werden unter: num. Code: 099; ISO-Alpha-2-Code: RS; Länderabkürzung: SerKos.

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

⁸ Dieser Code sollte nur nach Absprache mit der Deutschen Bundesbank verwendet werden.

Anlage 1 zu den EDVBK
(zu den Nrn. 7.113 bis 7.115 EDVBK)

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land						
num.	ISO-Alpha-2-Code		Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	num.	ISO-Alpha-2-Code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	num.	ISO-Alpha-2-Code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code		
I.	II.				I.	II.			I.	II.				
318	CG	noch K	R Kong	XAF	701	MY	Ostmalaysia	Malays	MYR	893	GS	Südgeorgien u. d. südl. Sandwich-In	Sgeorg	-
724	KP	Korea, Dem. VR	DV Kor	KPW	662	PK	Pakistan	Pakist	PKR	225	SS	Südsudan	Ssudan	SSP
728	KR	ehem. Nordkorea	RepKor	KRW	625	PS	Palästinensische Gebiete, besetzte	Bpal G	-	492	SR	Suriname	Surin	SRD
095	XK	Kosovo ⁷	Kosovo	EUR	825	PW	Palau	Palau	USD	424	HN	Swan-In	Norweg	NOK
092	HR	Kroatien	Kroat	HRK	442	PA	Panama	Panama	PAB/	028	NO	Svalbard	Hondur	HNL
448	CU	Kuba	Kuba	CUP/CUC			(einschl. Kanal-Z.)		USD	393	SZ	Swasiland	Swasi	SZL
636	KW	Kuwait	Kuwait	KWD	801	PG	Papua-Neuguinea	Papua	PGK	608	SY	Syrien, Arab. Rep.	Syrien	SYP
701	MY	Labuan	Malays	MYR	520	PY	Paraguay	Paragu	PYG	082	TJ	Tadschikistan	Tadsch	TJS
684	LA	Laos, Dem. VR	Laos	LAK	504	PE	Peru	Peru	PEN	822	PF	Tahiti-I	F Poly	XPf
395	LS	Lesotho	Lesotho	LSL/ZAR	708	PH	Philippinen	Philip	PHP	736	TW	Taiwan	Taiwan	TWD
001	FR	Les Saintes-In	Frankr	EUR	813	PN	Pitcairn-In	Pitcai	NZD	352	TZ	Tansania, Ver. Rep.	Tansan	TZS
054	LV	Lettland	Lettld	LVL	060	PL	Polen	Polen	PLN	800	AU	Tasmanien	Austri	AUD
604	LB	Libanon	Liban	LBP	822	PF	Polynesien, Franz.	F Poly	XPF	011	ES	Teneriffa	Span	EUR
268	LR	Liberia	Liberi	LRD	010	PT	Portugal	Portug	EUR	680	TH	Thailand	Thail	THB
216	LY	Libyen	Libyen	LYD	311	ST	Principe, São Tomé u.	S Tomé	STD	720	CN	Tibet	China	CNY
037	LI	Liechtenstein	Liecht	CHF	400	US	Puerto Rico	USA	USD	626	TL	Timor-Leste	TimLes	USD
055	LT	Litauen	Litau	LTL			R			472	TT	Tobago u. Trinidad	Trinid	TTD
018	LU	Luxemburg	Luxemb	EUR	280	TG				280	TG	Togo	Togo	XOF
743	MO	Macau	Macau	MOP	647	AE	Ras al Chaima	A Emir	AED	839	TK	Tokelau	Tokel	NZD
370	MG	Madagaskar	Madag	MGA	318	CG	Rep. Kongo	R Kong	XAF	817	TO	Tonga	Tonga	TOP
010	PT	Madeira	Portug	EUR	728	KR	Rep. Korea	RepKor	KRW	472	TT	Trinidad u. Tobago	Trinid	TTD
386	MW	Malawi	Malawi	MWK	074	MD	ehem. Südkorea	Moldau	MDL	329	SH	Tristan da Cunha	St Hel	SHP
701	MY	Malaysia	Malays	MYR	001	FR	Reunion	Frankr	EUR	244	TD	Tschad	Tschad	XAF
667	MV	Malediven	Maldiv	MVR	074	MD	Rep. Moldau (Moldawien)	Moldau	MDL	357	IO	Tschagos-In	Ind Oz	USD/GBP
232	ML	Mali	Mali	XOF	066	RO	Rumänien	Rumaen	RON	061	CZ	Tschech. Rep.	Tsche	CZK
046	MT	Malta	Malta	EUR	324	RW	Ruanda	Ruanda	RWF	822	PF	Tuamotu- (Paumotu-) In	F Poly	XPf
109	IM	Man, I ⁵	Man	GBP	066	RO	Rumänien	Rumaen	RON	212	TN	Tunesien	Tunes	TND
001	FR	Marie-Galante-I	Frankr	EUR	075	RU	Russ. Föderation	Russld	RUB	052	TR	Türkei	Tuerk	TRY
204	MA	Marokko	Marokk	MAD	475	BQ	Saba, Bonaire und St. Eustatius	Bonaire	USD	080	TM	Turkmenistan	Turkm	TMT
824	MH	Marshall-In	Marsh	USD	701	MY	Sabah	Malays	MYR	454	TC	Turks- u. Caicos-In	Turk I	USD
001	FR	Martinique	Frankr	EUR	806	SB	Salomonen	Salom	SBD	807	TV	Tuvalu	Tuvalu	AUD
228	MR	Mauretanien	Mauret	MRO	378	ZM	Sambia	Sambia	ZMW	350	UG	Uganda	Uganda	UGX
373	MU	Mauritius	Maurit	MUR	830	AS	Samoa, Am.	Asamoa	USD	072	UA	Ukraine	Ukrain	UAH
377	YT	Mayotte	Mayott	EUR	819	WS	Samoa	Samoa	WST	647	AE	Umm al-Kaiwain	A Emir	AED
096	MK	Mazedonien ³	Mazed	MKD	047	SM	San Marino	Marino	EUR	064	HU	Ungarn	Ungarn	HUF
835	HM	ehem. jugosl. Rep. McDonald-In, Heard u.	Heard	AUD	352	TZ	Sansibar	Tansan	TZS	524	UY	Uruguay	Urugu	UYU
023	XL	Melilla	Melill	EUR	311	ST	São Tomé u. Principe	S Tomé	STD	400	US	USA	USA	USD
412	MX	Mexiko	Mexiko	MXN	632	SA	Saudi-Arabien	Saudia	SAR	081	UZ	Usbekistan	Usbek	UZS
823	FM	Mikronesien, Föd. Staaten v.	Mikron	USD	647	AE	Schardscha	A Emir	AED	816	VU	Vanuatu	Vanua	VUV
408	PM	Miquelon	Pierre	EUR	030	SE	Schweden	Schwed	SEK	045	VA	Vatikanstadt	Vatik	EUR
074	MD	Moldau, Rep. (Moldawien)	Moldau	MDL	039	CH	Schweiz	Schwz	CHF	484	VE	Venezuela, Bol. Rep.	Venezu	VEF
001	FR	Monaco	Frankr	EUR	248	SN	Senegal	Seneg	XOF	647	AE	Ver. Arabische Emirate	A Emir	AED
716	MN	Mongolei	Mongol	MNT	098	XS	Serbien ⁷	Serbie	RSD					
097	ME	Montenegro	Monten	EUR	355	SC	Seychellen	Seych	SCR	352	TZ	Ver. Rep. Tansania	Tansan	TZS
470	MS	Montserrat	Monts	XCD	264	SL	Sierra Leone	Sier L	SLL	400	US	Ver. Staaten	USA	USD
366	MZ	Mosambik	Mosamb	MZN	382	ZW	Simbabwe	Simbab	ZWL	006	GB	Ver. Königreich ⁴	G Brit	GBP
676	MM	Myanmar	Myan	MMK	097	SG	Singapur	Singap	SGD			(ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)		
389	NA	Namibia	Namib	NAD/ZAR	063	SK	Slowakei	Slowak	EUR	690	VN	Vietnam	Vietn	VND
803	NR	Nauru	Nauru	AUD	091	SI	Slowenien	Slowen	EUR	720	CN	VR China	China	CNY
672	NP	Nepal	Nepal	NPR	011	ES	Spanien	Somali	SOS			W		
809	NC	Neukaledonien	Neukal	XPF	028	NO	Spitzbergen	Span	EUR	811	WF	Wallis u. Futuna	Wallis	XPF
804	NZ	Neuseeland	Neusee	NZD	669	LK	Sri Lanka	Norweg	NOK	834	CX	Weihnachts-I (Ind. Ozean)	Weihni	AUD
449	KN	Nevis, St. Kitts u.	St Kit	XCD	001	FR	St. Barthélemy ⁵	Srilan	LKR	812	KI	Weihnachts-I (Paz. Ozean)	Kiriba	AUD
432	NI	Nicaragua	Nicara	NIO	475	BQ	St.Eustatius, Bonaire und Saba	Bonaire	USD			Z		
003	NL	Niederlande	Niedl	EUR	329	SH	St. Helena, Ascension u. Tristan da Cunha	St Hel	SHP	306	CF	Zentralafrik. Rep.	Zentaf	XAF
240	NE	Niger	Niger	XOF	449	KN	St. Kitts u. Nevis	St Kit	XCD	600	CY	Zypern	Zypern	EUR
288	NG	Nigeria	Nigeri	NGN	465	LC	St. Lucia	Lucia	XCD					
838	NU	Niue-I	Niue	NZD	001	FR	St. Martin (französ.)	Frankr	EUR	858	QU	nicht ermittelte Länder u. Gebiete ⁸	N erm	
820	MP	Nördliche Marianen	Marian	USD	479	SX	St. Martin (niederl.)	St Mar	ANG					
006	GB	Nordirland ⁴	G Brit	GBP	408	PM	St. Pierre u. Miquelon	Pierre	EUR					
836	NF	Norfolk-I	Norfol	AUD	467	VC	St. Vincent u. die Grenadinen	Vincen	XCD					
028	NO	Norwegen	Norweg	NOK	388	ZA	Südafrika	S Afr	ZAR					
649	OM	Oman	Oman	OMR	224	SD	Sudan	Sudan	SDG					
038	AT	Österreich ⁶	Oester	EUR	894	TF	Südgebiete, Franz.	F Sued	EUR					

Abkürzungen: Dem. = Demokratische, Föd. = Föderierte, Rep. = Republik, Ver. = Vereinigte(s), VR = Volksrepublik, I = Insel, In = Inseln

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis

der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	017
Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr	
Seetransporte	
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern auf See	016
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Einfuhr	210
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Ausfuhr	220
Ausgaben für Seefrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Seefrachten zwischen dritten Ländern	081
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Seeschifffahrt	310
Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
Binnenschifftransporte	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	015
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	016
Einnahmen und Ausgaben für Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt einschl. Streckenschleppiöhlen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	216
Ausgaben für Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	080
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Binnenschifffahrtsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Schiffsbedarf)	320
Ausgaben der Binnenschifffahrtsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf	362
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen (z. B. Treibstoffe)	362
Lufttransporte	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	014
Ausgaben an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	015
Ausgaben für die Personenbeförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes	020
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	225
Ausgaben an gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Luftfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	244
Ausgaben für Luftfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Luftfrachten zwischen dritten Ländern	082
Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	270
Einnahmen aus Transportnebenleistungen im Luftverkehr	360
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für z. B. Start-, Lande- und Überfluggebühren sowie Flugsicherung	360
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf	361
Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung	
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	226
Einnahmen aus der Bereitstellung von Rohrleitungen/Durchleitung durch Rohrleitungen für den Transport durch das Wirtschaftsgebiet (ohne Entnahmen)	215
Einnahmen und Ausgaben für Elektrizitätsübertragung	217
Schienenverkehr	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen aus grenzüberschreitender Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	013
Ausgaben an gebietsfremde Bahnunternehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	016
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten im Wechselverkehr	233
Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	080
Einnahmen gebietsansässiger Bahnunternehmen aus der Durchfuhr	234
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Einnahmen aus Transportnebenleistungen, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe im Inland erbracht werden	340

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen für Transportnebenleistungen, die von Gebietsfremden im Ausland erbracht werden	340
Straßenverkehr	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern von gebietsansässigen Straßenverkehrsunternehmen (z. B. Busreisen)	015
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern (z. B. Busreisen)	016
Ausgaben für Landfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	240
Einnahmen aus Landfrachten zwischen dritten Ländern	080
Ausgaben für Landfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen und Ausgaben für Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Straßengüterverkehrsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Fahrzeugbedarf)	320
Ausgaben der Straßengüterverkehrsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
Sonstiges	
Einnahmen aus Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind) sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorlagen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	370
Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen	330
Einnahmen der Binnen- und Flughafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	250
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen für die deutsche Ein- und Ausfuhr	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420
Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherungsverträge mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
Direktversicherungsverträge mit Gebietsansässigen	
Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstiger Versicherungsverkehr	445
Einnahmen und Ausgaben für Rückversicherungen	
Abfließendes Geschäft	450
Einfließendes Geschäft	451
Sonstige Einnahmen aus Regressen u. Ä.	460
Verschiedene Dienstleistungen	
Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren und sonstigen Rechten	
Künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren (technisches „Know-how“)	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Emissionsrechte (z. B. EU-Allowances, Assigned Amount Units)	507
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entsorgungsleistungen	534
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	530
Regiekosten	531
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

Reparaturen	
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln	560
Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden	562
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelt für Importe)	570
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. Ä. im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist.	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer	601
Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherung	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen (Meldungen der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter)	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	740
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen an Gebietsfremde	761
Schuldenerlass des Bundes	725
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationalen Organisationen, z. B. für ausländische Ertragssteuern	810
Eingehende Zahlungen für Subventionen von der Europäischen Union	812
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, z. B. Unternehmen und Verbände	724
Privater Schuldenerlass	727

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. Ä. sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	854
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögenanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	<i>Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers</i>		
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	129		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte	
2.1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
Anteile an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	207	
Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	827	927	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Finanzierungstöchtern , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		269	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Schwestergesellschaften		228	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Schwestergesellschaften		268	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage			
1. Inländische Wertpapiere			
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten			
Bundesschatzanweisungen			140
Festverzinsliche Anleihen			141
Variabel verzinsliche Anleihen			641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen			133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen			134
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen			143
Anleihen inländischer privater Emittenten			
Festverzinsliche Euro-Anleihen			142
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen			642
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			149
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			649
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			245
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			345
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)			344
Bankaktien			144
Nichtbankaktien			258
Genussscheine			155
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung			646
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung			647
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung			146
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung			157
2. Direktinvestitionen in Deutschland			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
		Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
		MFIs	Unternehmen
Anteile an inländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften		147	247
Anteile an inländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften		847	947
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften		148	248
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften		151	251
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften		152	252
2.2 Direktinvestitionskredite			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen			262
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen			227
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige Finanzierungstöchter an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht			219
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Schwestergesellschaften			228
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Schwestergesellschaften			268
3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
		Sektor des inländischen Schuldners	
		MFIs	Unternehmen und Privatpersonen
			Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
		MFIs	Unternehmen und Privatpersonen
			Öffentliche Haushalte
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Credit Default Swaps	840
Total Return Swaps	584
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen		Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten		382		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten		183		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985	
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren		285		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885	
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten		685		
2. Erträge aus Direktinvestitionen	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen		
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288		
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286		
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287		
Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen		289		
Zinsen auf Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren		689		
Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen		789		
Zinsen auf Kredite von Finanzierungsföchtern an Direktinvestoren		889		
Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	190	290		
3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	Sektor des inländischen Investors oder Schuldners			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte	
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384	
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz				
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380	
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	197	297	297	

**Anlage 2 zu den EDVBK
(zu Nr. 7.118 EDVBK)****C. Warenverkehr**

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	250
Sonstiger Warenverkehr	997
Entnahmen aus Lohnveredelungen	598

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
				Buchungsstelle -17-	
Aktenzeichen		01		Budget -10-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen		01		Anordnungsstellen-Nr. -14-	
		02		Buchungskennzeichen -12-	
06 Anrede des Zahlungspflichtigen -35-		03		Grund der Forderung -27-	
07 Name, Vorname -35-		14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
09 Postleitzahl, Ort -32-		14		Mahnung/Beitreibung -2-	
114 Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-		16		Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung -2-	
		17		Verzugszinsschlüssel -1-	
04 HÜL-E/A-Nr. -6- Namenszeichen		18		Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15 Fällig am -8- Haushaltsjahr		20		Sonstige Anordnungen	
05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-		20		Referenz -20-	
		45			

Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:	in Worten (ab 1.000 Euro)
--	---------------------------

..... Anlagen		Sachlich richtig - und - Rechnerisch richtig		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle ASt-Nr.	
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.		*)		SB _____ Namensz. _____	
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten				*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Zahlstellenbuch Nr. _____	1. Mahnung _____	abgesandt am _____		Eingangsstempel der Kasse	
Titelverzeichnis Nr. _____	2. Postnachnahme _____				
	3. Vollstreckungsersuchen/ Rückstandsanzeige _____				

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen:	<p>Rechnung/Zahlungsaufforderung (Durchschrift gilt als Original)</p>

Bitte bei der Zahlung angeben:
Buchungskennzeichen:

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)

Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

..... Anlagen

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse zu überweisen.
Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke.

Falls Sie die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisungsbitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden, und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

Kasse:	Konten:
---------------	----------------

Abdruck

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

			Buchungsstelle	-17-
Aktenzeichen			01 Budget	-10-
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen			02 Anordnungsstellen-Nr.	-14-
			Buchungskennzeichen	-12-
06 Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-		03 Grund der Forderung	-27-
07 Name, Vorname	-35-		14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
08 Straße, Haus-Nr.	-35-		14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09 Postleitzahl, Ort	-32-		14 Mahnung/Beitreibung	-2-
114 Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-		16 Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
			17 Verzugszinsschlüssel	-1-
04 HÜL-E/A-Nr.	-6-	Namenszeichen	18 Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15 Fällig am	-8-	Haushaltsjahr	20 Sonstige Anordnungen	
05 Anordnungsbetrag (Euro)	-13-		20 Referenz	-20-
			45	

Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:	in Worten (ab 1.000 Euro)
--	---------------------------

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nm. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Muster 01 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		01	Buchungsstelle	-17-	
Kostenverfügung		01	Budget	-10-	
		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	03	Buchungskennzeichen	-12-
07	Name, Vorname	-35-	14	Grund der Forderung	-27-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
			17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
			18	Verzugszinsschlüssel	-1-
37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15	Fällig am	-8-	20	Sonstige Anordnungen	
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	45	Referenz	-20-

37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen: Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als

Alleinschuldner Erstschuldner

Gesamtschuldner nach Kopfteilen

Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren _____

Auslagen/Schreibauslagen _____

Geldbußen/Verwarnungsgelder _____

Mehrerlöse usw. _____

Zwangsgelder _____

Ordnungsgelder _____

Durchlaufende Gelder _____

Insgesamt _____

Davon sind bereits entrichtet _____

Kostenrechnung vom _____

Kostenverfügungs-Nr. _____

Ergibt Rechnungsbetrag _____

Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das o. a. Aktenzeichen erhalten.
Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der o. a. Höhe abhängig gemacht.

Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

Wird der Vorschuss nicht bis zum o. a. Fälligkeitstag eingezahlt, so wird kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Muster 02 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Bh</td> <td style="width: 40%; border-bottom: 1px solid black;">Buchungsstelle</td> <td style="width: 35%; border-bottom: 1px solid black;">ASt-Nr.</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">*)</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border-bottom: 1px solid black;">SB _____ Namensz.: _____</td> </tr> </table> *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.	*)			SB _____ Namensz.: _____		
Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.										
*)												
SB _____ Namensz.: _____												
Unterschrift des Anordnungsbefugten		Eingangsstempel der Kasse										
Zahlstellenbuch	Nr. _____	Betrag eingegangen am	_____									
Titelverzeichnis	Nr. _____	Einzahlungsanzeige erstattet am	_____									

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		
Erledigt durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		Änderungsanordnung vom	
Erledigt durch <input type="checkbox"/> unbefristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Erlass <input type="checkbox"/> Gnadenerlass		Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert durch <input type="checkbox"/> Stundung <input type="checkbox"/> befristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Vollziehung		Neuer Fälligkeitstag Änderungsanordnung vom	
In die Terminliste		Eingetragen am	
In das Verzeichnis der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenvorfügungen		Eingetragen am Unter lfd. Nr.	

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben:
Buchungskennzeichen
Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:	Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> oder ausgefüllt
<input type="checkbox"/> In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als <input type="checkbox"/> Alleinschuldner <input type="checkbox"/> Erstschuldner <input type="checkbox"/> Gesamtschuldner <input type="checkbox"/> nach Kopfteilen Folgende Beträge zu entrichten: Euro Gebühren/Prüfungsgebühren _____ Auslagen/Schreibauslagen _____ Geldbußen/Verwarnungsgelder _____ Mehrerlöse usw. _____ Zwangsgelder _____ Ordnungsgelder _____ Durchlaufende Gelder _____ _____ Insgesamt _____ Davon sind bereits entrichtet _____ Kostenrechnung vom _____ Kostenverfügungs-Nr. _____ Ergibt Rechnungsbetrag _____	<input type="checkbox"/> Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das o. a. Aktenzeichen erhalten. Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der o. a. Höhe abhängig gemacht. <input type="checkbox"/> Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt. <input type="checkbox"/> Wird der Vorschuss nicht bis zum o. a. Fälligkeitstag eingezahlt, so <input type="checkbox"/> wird <input type="checkbox"/> kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG). In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG). <input type="checkbox"/> Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichen auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.

Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Ein etwa überbezahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

	Kasse:	Konten:
Unterschrift		

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

		01	Buchungsstelle	-17-
		01	Budget	-10-
		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
		03	Buchungskennzeichen	-12-
		14	Grund der Forderung	-27-
		14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
		14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
		16	Mahnung/Beitreibung	-2-
		17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
		18	Verzugszinsschlüssel	-1-
		20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
		20	Sonstige Anordnungen	
		45	Referenz	-20-

I.

Kostenverfügung		
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-	
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro)		

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen: Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als

Alleinschuldner Erschuldner

Gesamtschuldner nach Kopfteilen

Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren _____

Auslagen/Schreibauslagen _____

Geldbußen/Verwarnungsgelder _____

Mehrerlöse usw. _____

Zwangsgelder _____

Ordnungsgelder _____

Durchlaufende Gelder _____

.....

Insgesamt _____

Davon sind bereits entrichtet _____

Kostenrechnung vom _____

Kostenverfügungs-Nr. _____

Ergibt Rechnungsbetrag _____

Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das o. a. Aktenzeichen erhalten.
Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der o. a. Höhe abhängig gemacht.

Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

Wird der Vorschuss nicht bis zum o. a. Fälligkeitstag eingezahlt, so wird kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten

II. Kostenrechnung am zur Post geben/durch Boten übergeben
III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
				Buchungsstelle -17-	
Aktenzeichen		01		Budget -10-	
Kostenverfügung		01		Anordnungsstellen-Nr. -14-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	02		Buchungskennzeichen -12-	
07	Name, Vorname -35-	03		Grund der Forderung -27-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14		Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
		16		Mahnung/Beitreibung -2-	
		17		Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung -2-	
		18		Verzugszinsschlüssel -1-	
37	Block-Nr./Blatt-Nr. -6-	20		Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
15	Fällig am -8- Haushaltsjahr	20		Sonstige Anordnungen	
05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	45		Referenz -20-	

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO):
Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	AST-Nr.
*)		

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

SB _____ Namensz.: _____

Unterschrift des Anordnungsbefugten

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Eingangsstempel der Kasse

Zahlstellenbuch	Nr. _____	Betrag eingegangen am _____
Titelverzeichnis	Nr. _____	Einzahlungsanzeige erstattet am _____

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		
Erledigt durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		Änderungsanordnung vom	
Erledigt durch <input type="checkbox"/> unbefristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Erlass <input type="checkbox"/> Gnadenerlass		Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert durch <input type="checkbox"/> Stundung <input type="checkbox"/> befristete Niederschlagung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Vollziehung		Neuer Fälligkeitstag Änderungsanordnung vom	
In die Terminliste		Eingetragen am	
In das Verzeichnis der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenvorfügungen		Eingetragen am Unter lfd. Nr.	

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

<p>Bitte bei der Zahlung angeben: Buchungskennzeichen</p>
<p>Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)</p>

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichens auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.

Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Ein etwa überbezahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

	Kasse:	Konten:
Unterschrift		

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		01	Buchungsstelle	-17-	
		01	Budget	-10-	
		02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
		03	Buchungskennzeichen	-12-	
		14	Grund der Forderung	-27-	
		14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
		14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
		16	Mahnung/Beitreibung	-2-	
		17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
		18	Verzugszinsschlüssel	-1-	
		20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		20	Sonstige Anordnungen		
		45	Referenz	-20-	
I. Kostenverfügung					
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-			
07	Name, Vorname	-35-			
08	Straße, Haus-Nr.	-35-			
09	Postleitzahl, Ort	-32-			
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-			
37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-			
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr		
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-			

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten

II. Kostenrechnung am zur Post gegeben/durch Boten übergeben
 III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr.		-14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen		-12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	14 Grund der Forderung	-27-	
07	Name, Vorname	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	16 Mahnung/Beitreib. -2- 17 Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2- 18 Verzugszinsschlüssel	-1-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	20 Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		45 Referenz		-20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Teilbetrag (Euro)	-13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Teilbetrag (Euro)	-13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Teilbetrag (Euro)	-13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Teilbetrag (Euro)	-13-
		01 Buchungsstelle		-17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 Teilbetrag (Euro)	-13-
		Zwischensumme:			
		01 Buchungsstelle der MWSt.		-17-	
		43 MWSt. (%)	04 HÜL-E-Nr.	NZ	44 MWSt. (Euro) -13-
Anlagen:	Haushaltsjahr	15 Fällig am	-8-	05 Anordnungsbetrag (Euro)	-13-
		Gesamtbetrag			
in Worten (ab 1.000 Euro)					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig				Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)				Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.				Bh	AST-Nr.
Unterschrift des Anordnungsbefugten				*)	
				SB _____ Namensz.: _____	
				*) ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Zahlstellenbuch	Nr. _____	1. Mahnung	abgesandt am _____		
Titelverzeichnis	Nr. _____	2. Postnachnahme	_____		
		3. Vollstreckungsersuchen/ Rückstandsanzeige	_____		
				Eingangsstempel der Kasse	

Muster 09 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Absender Aktenzeichen	Ort, Datum
Rechnung/Zahlungsaufforderung (Durchschrift gilt als Original)	
Bitte bei der Zahlung angeben (Buchungskennzeichen):	
	Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)
Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im einzelnen	Euro
	Zwischensumme:
	MWSt.
	Rechnungsbetrag:
Fällig am: <input data-bbox="478 1512 730 1568" type="text"/> % <input data-bbox="478 1568 730 1624" type="text"/>	Rechnungsbetrag: <input data-bbox="1149 1568 1473 1624" type="text"/>
Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse/Zahlstelle zu überweisen. Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck.	
Falls Sie den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse/Zahlstelle unnötige Mühen und Kosten.	
Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.	
Kasse/Zahlstelle:	Konten:

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum		Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)		TL-Nr.	
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr.		-14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen		-12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-	14 Grund der Forderung	-27-	
07	Name, Vorname	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	16 Mahnung/Beitreib. -2-	17 Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2-	18 Verzugszinsschlüssel -1-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	20 Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)		
		45 Referenz		-20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		01 Buchungsstelle -17-		01 Budget -10-	
		04 HÜL-E-Nr. NZ		44 Teilbetrag (Euro) -13-	
		Zwischensumme:			
		01 Buchungsstelle der MWSt.		-17-	
		43 MWSt. (%)		04 HÜL-E-Nr. NZ 44 MWSt. (Euro) -13-	
Anlagen:	Haushaltsjahr	15 Fällig am -8-	Gesamtbetrag		05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-
in Worten (ab 1.000 Euro)					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig					
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.					
Unterschrift des Anordnungsbefugten					

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen	Haushaltsjahr	
---	---------------	--

01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anliegenden Liste	-13-	
15	Fällig am	-6-	
14	Grund der Forderung	-27-	- nur wenn für alle Zahlungspflichtigen einheitlich -
14	Grund der Forderung	-27-	(Fortsetzung)
14	Grund der Forderung	-27-	(Fortsetzung)
16	Mahnung/Beitreibung	-2-	
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
18	Verzugszinsschlüssel	-1-	
20	Sonstige Anordnungen		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-	
45	Referenz	-20-	

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Anlagen	Zusammenstellung der Blattsummen: _____ Euro Blatt 1 _____ Euro Blatt 2 _____ Euro Blatt 3 _____ Euro Blatt 4 _____ Euro Blatt 5 _____ Euro Blatt 6 _____ Euro Blatt 7 _____ Euro Blatt 8 _____ Euro Anordnungsbetrag
	Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO) Der Betrag ist wie, oben angegeben, anzunehmen und zu buchen. Ort, Datum Unterschrift des Anordnungsbefugten	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO): 1. Geprüft 2. Anzunehmen/zu verrechnen mit <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bh</th> <th>Buchungsstelle</th> <th>AST-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	Bh	Buchungsstelle	AST-Nr.									
Bh	Buchungsstelle	AST-Nr.											

Zahlstellenbuch Nr. _____ Titelverzeichnis Nr. _____	Eingangsstempel der Kasse
---	---------------------------

Muster 10 EDVBK (Papier rosa/Druck schwarz)

Liste der Zahlungspflichtigen (Anlage zu Muster 10)				*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben								
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	-10-	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Blatt
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)								-27-
Blattsumme:												

(nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

Blatt

*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben

07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)				-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)				-27-
Blattsumme:								

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
		TL-Nr.

36	Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen	Nr. -3-	
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –	-12-	
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –	-6-	
01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-E-Nr.	-6-	Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	_____ fällig am	-6-	
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)	-10-	
30	_____ fällig erstmals am	-6-	
31	_____ fällig jeweils <small>(1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)</small>	-1-	
32	_____ fällig letztmals am/bis auf Weiteres (= 99)	-6-	
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	_____ fällig am	-6-	
06	Anrede	-35-	
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	
14	Grund der Forderung	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
16	Mahnung/Beitreibung	-2-	
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
18	Verzugszinsschlüssel	-1-	
34	Gesamtbetrag der Forderung	-13-	
35	Art des Personenkontos	-3-	
45	Referenz	-20-	
20	Sonstige Anordnungen		

Laufender (Teil-)Betrag in Worten

Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO):

Geprüft und zum Soll zu stellen

SB _____ Namensz.: _____

Eingangsstempel der Kasse

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen	Haushaltsjahr	15	Fällig am
--	---------------	----	-----------

01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung	-1-	11
	<small>1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschriftinzug d. Empf. 5 = Verrechnung</small>		
12	Bankleitzahl/BIC	-8/11-	
13	Konto-Nr./IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
22	Abschlagsschlüssel	-1-	In eine KA darf entweder nur eine Abschlagsaus- oder eine Schlusszahlung angeordnet werden.
	<small>1 = 1. Abschl.-Ausz., 2 = weitere Abschl.-Ausz., 9 = Schlusszahlung</small>		
03	PK-Nr. – Abschl.-Nr. (Hj. u. HÜL-A-Nr. d. 1. Abschl.-Kassenanordnung)	-12-	
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Euro)	-13-	
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-	
45	Referenz	-20-	

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen	Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im Geräteverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Unterschrift	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit <table border="1"> <tr> <td>Bh</td> <td>Buchungsstelle</td> <td>ASt-Nr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> *) SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite			Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.			
Bh		Buchungsstelle	ASt-Nr.							
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig										
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)										
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.										
Ort, Datum										
Unterschrift des Anordnungsbefugten										

Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum Unterschrift: Zahlstellenbuch Nr. Titelverzeichnis Nr.	Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschriftinzug <input type="checkbox"/> Überweisung _____ Kreditinstitut Unterschrift:	Eingangsstempel der Kasse
--	--	---------------------------

Muster 30 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)		

Abrechnung der Abschlagsauszahlungen (Aufgliederung zu Feld-Nr. 23 – ggf. gesondertes Blatt beifügen –			
Lfd. Nr.	Auszahlungsanordnungen		Bemerkungen
	Datum	Betrag (Euro)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
	Summe:		

Ggf. Fortsetzung der Begründung von Vorderseite:

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen					Haushaltsjahr	15	Fällig am				
01	Buchungsstelle	-	01	Budget	-10-	05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	04	HÜL-A/E-Nr. -6-	NZ	Bh*)
Summe:							*) Von der Kasse einzutragen				

02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung <small>1=bar, 2=postbar., 3=Lastschriftinzug durch Empfänger</small>	-1-	11
12	Bankleitzahl/BIC	-8/11-	
13	Konto-Nr./IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
45	Referenz	-20-	

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im Geräteverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr.	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO)		
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		1. Geprüft Nr.	Bh	Buchungsstelle
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.				ASSt-Nr.
Ort, Datum		*)		
Unterschrift des Anordnungsbefugten	Unterschrift	SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		

Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der	Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschriftinzug <input type="checkbox"/> Überweisung	Eingangsstempel der Kasse
Ort, Datum Unterschrift:		
Zahlstellenbuch Nr.	Kreditinstitut	
Titelverzeichnis Nr.	Unterschrift:	

Muster 32 EDVBK (Papier weiß/Druck braun)

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)		

Anordnende Stelle		Auszahlungsanordnung für			Beleg-Nr.	
		An die (Bezeichnung der Kasse)				
					TL-Nr.	
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	08	Straße, Haus-Nr. -35-	09	Postleitzahl, Ort -32-	
114	Länderschlüssel Empfänger -2-					
11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts	12	Bankleitzahl/BIC -11-	13	Konto-Nr./IBAN -34-	
01	Buchungsstelle -17-	01	Budget -10-	02	Anordnungsstellen-Nr. -14-	
05	Betrag (Euro)	10	Art d..Zahlg	21	Verrechnungsbetrag -13-	
				04	HÜL-A-Nr. -6- Namensz.	
14	Verwendungszweck für Empfänger -27-	14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -27-	14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -27-	
22	Abschlags-Schl. 1 = 1. Abschlagsauszahlung, 2 = weitere Abschlagszahlung 9 = Schlusszahlung	03	Abschlags-Nr. -7-	23	Summe d. abger. Abschlagsz. (Euro)	
Haushaltsjahr	15	Fällig am	Betrag in Worten (ab 1.000 Euro)			
Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)						
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-					
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)						

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nm. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		1. Geprüft	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit:	
Ort, Datum		Bh	Buchungsstelle
		ASt-Nr.	
Unterschrift des Anordnungsbefugten		*)	
		SB _____ Namensz.: _____	
		*) Ggf Fortsetzung auf der Rückseite	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar	Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO):	Eingangsstempel der Kasse	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der	Ausgezahlt durch _____ am _____		
Ort, Datum	<input type="checkbox"/> Verrechnung _____		
Unterschrift:	<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug _____		
Zahlstellenbuch Nr.	<input type="checkbox"/> Überweisung _____		
Titelverzeichnis Nr.	Unterschrift:		

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
		Haushaltsjahr	15	fällig am	
Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr		01	Buchungsstelle	-17-	
04	HÜL-A/E-Nr. -6- Namenszeichen	01	Budget	-10-	
05	Anordnungsbetrag (Euro) Betrag in fremder Währung	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	Bezeichnung der Währung		113	ISO-Währungscode -3-
07	Empfänger (Name, Vorname) (Fortsetzung) -35-	11	Bank des Empfängers	-35-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
14	Verwendungszweck für Empfänger -35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	12	Bankleitzahl	-8-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	13	Konto-Nr. des Empfängers/IBAN	-35-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	114	Länderschl. Empfänger -2-	115	Länderschl. Bank -2-
03	PK-Nr./Abschlags-Nr. -12-	116	BIC -11-	117	Überweisungsart -2-
22	Abschlagsschlüssel -1-	118	Kenz. It. Leistungsverzeichnis -3-	119	Gebührenregelung -2-
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abger. Abschlagszahlungen (Euro) -13-	120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut	-35-	
20	Sonstige Anordnungen	120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (Fortsetzung)	-35-	
45	Referenz -20-	24	Umsatzsteuer (%)	-5-	
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)					
Anordnungsbetrag sowie Währung in Worten					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)					
..... Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		Geräteverz. Nr.	1. Geprüft		
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		Materialverz. Nr.	2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit		
Ort, Datum	 Verz. Nr.	Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
Unterschrift des Anordnungsbefugten	 Verz. Nr.	*)		
		Unterschrift	SB _____ Namensz.: _____		
			*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar		Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO):		Eingangsstempel der Kasse	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch am			
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Verrechnung			
Unterschrift:		<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug			
Zahlstellenbuch Nr.		<input type="checkbox"/> Überweisung			
Titelverzeichnis Nr.		Kreditinstitut			
		Unterschrift:			

Muster 35 EDVBK (Papierweiß/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)			Beleg-Nr.										
					TL-Nr.										
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung		Haushaltsjahr	15	Fällig am											
		*) Von der Kasse einzutragen													
07	Empfänger (Name, Vorname)		-35-												
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	-10-	02	Anordnungsst.-Nr.	05	Anordnungsbetrag (Euro)	04	HÖL- A/E-Nr	NZ	101 Bh*)		
Summe 1:															
Der volle Anordnungsbetrag ist zu verrechnen mit:															
				03	BKZ/PK-Nr. -12-	05	Betrag (Euro)								
- Von der anordnenden Stelle ist hier das Buchungskennzeichen (BKZ) bzw. die PK-Nr. (aus der Zahlungsaufforderung, Rechnung oder PK-Mitteilung) und der Verrechnungsbetrag einzusetzen. - Bei Verrechnung mit mehreren BKZ oder PK-Nrn. sind die jeweiligen Beträge anzugeben.															
Summe 2:															
Anordnungsbetrag Summe 1 in Worten (ab 1.000 Euro)															
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)															
..... Anlagen															
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig				Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im				Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO):							
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)				Geräteverz. Nr.				1. Geprüft		2. Umbuchung veranlaßt bei					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, durch Verrechnung auszuführen und zu buchen.				Materialverz. Nr.				Bh		Buchungsstelle		ASt-Nr.			
Ort, Datum			 Verz. Nr.											
Unterschrift des Anordnungsbefugten			 Verz. Nr.											
				Unterschrift				SB _____ Namensz.: _____							
Zahlstellenbuch Nr. _____				Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____				Eingangsstempel der Kasse							
Titelverzeichnis Nr. _____				<input type="checkbox"/> Verrechnung											
				<input type="checkbox"/> Umbuchung											
				Unterschrift _____											

Muster 36 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
Sammel-Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Haushaltsjahr	15	Fällig am
01	Buchungsstelle	-17-			
01	Budget	-10-			
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-			Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anl. Empfängerliste		-13-		
25	Anzahl der Empfänger in der anliegenden Empfängerliste		-3-		
10	Art der Zahlung	1 = bar, 2 = postbar	-1-		
14	Verwendungszweck für Empfänger	<small>– nur wenn für alle Empfänger einheitlich –</small>	Nur bei Verwendung von Muster 42 ausfüllen!	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	(Fortsetzung)		-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	(Fortsetzung)		-27-	
45	Referenz	-20-			
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –		-13-		
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)			Lfd. Nr. der Empfängerliste Muster 41		
			von _____ bis _____		
..... Anlagen			Zusammenstellung der Blattsummen (Muster 42)		
			_____ Euro Blatt 1		
			_____ Euro Blatt 2		
			_____ Euro Blatt 3		
			_____ Euro Blatt 4		
			_____ Euro Blatt 5		
			_____ Euro Blatt 6		
			_____ Euro Blatt 7		
			_____ Euro Blatt 8		
			_____ Euro Anordnungsbetrag		
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im Geräteverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr.		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle AST-Nr. *)	
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO) Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen. Ort, Datum	 Unterschrift		SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Unterschrift des Anordnungsbefugten					
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der		Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut		Eingangsstempel der Kasse	
Ort, Datum Unterschrift:		Unterschrift:			
Zahlstellenbuch Nr.					
Titelverzeichnis Nr.					

Muster 40 EDVBK (Papier weiß/Druck blau)

EMPFÄNGERLISTE (Anlage zu Muster 40) *) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben. **) Nur von der Kasse auszufüllen			Empfängerliste nicht zu verwenden bei 1. Abschlagsauszahlungen/Schlusszahlungen 2. Lastschrifteinzug 3. Zahlungen im Aussenwirtschaftsverkehr 4. Verrechnungen			5. Steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EG-Binnenmarkt 6. Kombinationen von Überweisungen mit Bar- und Postbarzahlungen sowie Barzahlungen mit Postbarzahlungen						
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	-10-	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Blatt
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)									
13	Kontonummer/IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)									
13	Kontonummer/IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)									
13	Kontonummer/IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)									
13	Kontonummer/IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)									
13	Kontonummer/IBAN	-34-										
Blattsumme:												(nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

*) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben.						Blatt	
**) Nur von der Kasse auszufüllen							
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	Kontonummer/IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	Kontonummer/IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	Kontonummer/IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	Bankleitzahl/BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	Kontonummer/IBAN	-34-					

Blattsumme:

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
		TL-Nr.

36	Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen	Nr. -3-	
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –	-12-	
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –	-6-	
01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A-Nr.	-6-	Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	fällig am	-6-	
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)	-10-	
30	fällig erstmals am	-6-	
31	fällig jeweils (1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)	-1-	
32	fällig letztmals am/bis auf weiteres (= 99)	-6-	
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	fällig am	-6-	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung (1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschriftinzug d. Empf. 5 = Verrechnung)	-1-	11
12	Bankleitzahl/BIC	-8/11-	
13	Konto-Nr./IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
35	Art des Personenkontos	-3-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-	
45	Referenz	-20-	

Laufender (Teil-)Betrag in Worten

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)

118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
-----	------------------------------------	-----

Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO): Geprüft und zum Soll zu stellen
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuführen und zu buchen.	SB _____ Namensz.: _____
Ort, Datum	Eingangsstempel der Kasse
Unterschrift des Anordnungsbefugten	

Muster 50 EDVBK (Papier hellblau/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Änderungsanordnung zur Kassenanordnung für einmalige Zahlungen vom HHJ

In jedem Fall vollständig ausfüllen!

Bisherige Anordnung	Textbezeichnung	Zu ändern in
01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	BKZ/Abschl.-Nr.	-12-
04	HÜL-A/E-Nr.	-6- Namensz.:
05	Anordnungsbetrag	-13-
07	Empfänger/Zahlungspflichtiger	-35-

Teil B Nur die zu ändernden Felder ausfüllen!	09	Postleitzahl, Ort	-32-
	114	Länderschl. Zahlungspfl./Empf.	-2-
	15	Fällig am	-6-
	16	Mahnung/Beitreibung	-2-
	17	Zahlungsanz./Kleinbetragsregelung	-2-
	18	Verzugszinsschlüssel	-1-

Teil C Weitere zu ändernde Daten (mit Feld-Nr. und Textbezeichnung eintragen)			

Bei Betragsänderung Euro in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Änderung, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art. 79 BayHO): Geprüft und Erfassungsbeleg gefertigt SB _____ Namensz.: _____
Unterschrift (VV Nr. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)	
Vorgenannte Änderung(en) ist (sind) durchzuführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift des Anordnungsbefugten	

Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum Unterschrift Zahlstellenbuch Nr. Titelverzeichnis Nr.	Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Unterschrift _____ Kreditinstitut	Eingangsstempel der Kasse
--	---	---------------------------

Muster 60 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen ^{*)}					Haushaltsjahr	15	Fällig am			
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	04	HÜL-A/E-Nr. -6-	NZ	Bh ^{**)}
bleibt anzunehmen/auszuzahlen:							*) nur f. Handvorschussabrechnungen und Geldannahmestellen **) wird von der Kasse ausgefüllt			

02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
07	Zahlungspflichtiger/Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
10	Art der Zahlung 1 = bar, 2 = postbar	-1-	11 Kurzbezeichnung des Kreditinstituts
12	Bankleitzahl/BIC	-8/11-	
13	Konto-Nr./IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –		
45	Referenz	-20-	

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im Geräteverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr.	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 zu Art.79 BayHO):		
Unterschrift (VV Nrn. 11 bis 19 und 20.1.2 zu Art. 70 BayHO)		1. Geprüft	Bh	Buchungsstelle
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		2. Anzunehmen/auszuzahlen/zu verrechnen mit	AST-Nr.	
Ort, Datum				
Unterschrift des Anordnungsbefugten Unterschrift	SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		

Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der	Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO): Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut _____	Eingangsstempel der Kasse
Ort, Datum	Unterschrift:	
Unterschrift:		
Zahlstellenbuch Nr.		
Titelverzeichnis Nr.		

Muster 70 EDVBK (Papier chamois/Druck schwarz)

Muster 90 EDVBK

Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung (Anweisungstempel)
 – nur für Zahlstellen – (Format 10 x 10 cm)

Auszahlungsanordnung		
An die (Zahlstelle)		
Haushaltsjahr	Buchungsstelle (z. B. Kap./Tit.)	Betrag in Euro
Betrag in Worten (ab 1.000 Euro)		
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig (Unterschrift)		
Der Betrag ist wie oben bzw. umseitig angegeben auszuzahlen und zu buchen.		
Anordnende Stelle:		
Ort, Datum		
HÜL-A-Nr.	Unterschrift des Anordnungsbefugten	
Namensz.:		

800 Anordnungsprotokoll

Dienststellenbezeichnung

HHJ _____

HKZ _____

	Muster	Anzahl	Gesamtbetrag
An die (Kasse)	809	0	
	811	0	
.....	820	0	
	832	0	
.....	835	0	
	836	0	
.....	842	0	
	850	0	
	860	0	
	865	0	
	869	0	
	870	0	
	Summe:	0	

ASt-Nr. :

Datei vom :

Datei-Name :

Ges. Betrag :

Der Gesamtbetrag (.....) ist nach Maßgabe der übertragenen Datensätze anzunehmen bzw. zu zahlen und zu buchen.

Bescheinigung nach
Nr. 5 HKR-DÜ-Best:

Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Kasseninterner Prüfungsvermerk

1. Die Anordnungsdatei wurde geprüft;
es sind folgende Änderungen veranlasst worden:

2. Für die Verarbeitung für den(die) Buchungstag(e) _____
freigegeben.

SB: _____ Namensz.: _____

800 Anordnungsprotokoll

Dienststelle

Adresse

ASt-Nr.:

Datei vom:

Datei-Name:

Der Gesamtbetrag auf Seite 1 betrifft folgende Buchungsstellen:

Mu.	Buchungsstelle (BSt)	Betrag
809		
811		
820		
832		
835		
836		
842		
850		
860		
865		
869		
870		

Summe Betrag:

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 28. März 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
25.03.2013	2034.1.1-F Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 10 082/13 -	170
	Finanzausgleich	
20.02.2013	605-F Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 6 958/13 -	171
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	172

Tarifrecht

2034.1.1-F

Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 25. März 2013 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 10 082/13

I.

Nr. 8 Abs. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Oktober 2012 (FMBl S. 564, StAnz Nr. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden

1.1 der Betrag „79.000 Euro“ durch den Betrag „81.000 Euro“ und

1.2 der Betrag „81.000 Euro“ durch den Betrag „83.000 Euro“
ersetzt.

2. In Satz 2 werden

2.1 der Betrag „87.000 Euro“ durch den Betrag „90.000 Euro“ und

2.2 der Betrag „90.000 Euro“ durch den Betrag „92.000 Euro“
ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten jedoch Abschnitt I Nrn. 1.2 und 2.2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 20. Februar 2013 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 6 958/13

I.

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien

über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2012 (FMBl S. 214, AllMBl S. 322, StAnz Nr. 13), wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2013)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.533
Schulische Sportanlagen <u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	896.500
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.656.700
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.258.200
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.852.000
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.807.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.585.700
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.429.200
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	103.400
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	235.100
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	88.000

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	177.100
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	22.900
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	41.500
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	41.500
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	83.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	124.500
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	166.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	207.500
Laufbahn (4/1,22 m x 400 m)	311.400
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	18.800
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.247
9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.663

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/13, Stand Januar 2013 und Lieferung 02/13, Stand Februar 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 856 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €
ISBN 978-3-503-03595-3

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2013, Stand Februar 2013 und Lieferung 02/2013, Stand März 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1354 Seiten, ein Ordner, Preis 89 €
ISBN 978-3-503-06049-8

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 01/13, Stand Februar 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 8824 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €
ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 17. Mai 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
25.04.2013	2035-F Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 - Az.: PE - P 1051 - 001 - 11 877/13 -	174
	Finanzausgleich	
24.04.2013	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13 -	178
	Krankenhausfinanzierung	
23.04.2013	2126.8.2-UG 39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 424/13 und 22c-K9342-2012/4-11 -	180

Personalwesen

2035-F

**Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
zu den
Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. April 2013 Az.: PE - P 1051 - 001 - 11 877/13**

I.

Die regelmäßige Amtszeit der 2011 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Januar 2014 (Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).

Die Neuwahlen sind in der Zeit vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2014 durchzuführen (Art. 60 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayPVG). Die Amtszeit der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt **zwei Jahre und sechs Monate** (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 BayPVG).

Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen werden gebildet, sofern die Voraussetzungen der Art. 57 Abs. 1 und Art. 64 BayPVG erfüllt sind.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 20 bis 23, Art. 53 Abs. 3 und 4, Art. 56, 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt bzw. gewählt werden.

Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – darauf geachtet werden, dass eine absolute

Personenidentität zweier Wahlvorstände (z. B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften über die Wahl der Personalvertretungen entsprechend mit den Besonderheiten, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 BayPVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 WO-BayPVG) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG) keine Anwendung finden (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Vorabstimmungen nach § 4 WO-BayPVG finden nicht statt.

II.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des BayPVG wird angeregt, die Bestellung der Wahlvorstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen der Mitglieder der Wahlvorstände spätestens am Montag, den 26. August 2013 bekannt gegeben werden können und die **Stimmabgabe einheitlich** an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, **Dienstag, 26. November 2013**, erfolgen kann. Die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden (vgl. §§ 37, 45 Abs. 1, §§ 46, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Obwohl der Wahlterminvorschlag keine Direktive darstellt, werden die staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen gebeten, einheitlich am Dienstag, den 26. November 2013, die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen durchzuführen; im staatlichen Bereich gilt dies umso mehr, als hier verschiedene Dienststellen „Bündelfunktionen“ für verschiedene Ressorts wahrnehmen und unterschiedliche Wahltermine zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Wahlvorständen führen würden.

Ausgehend vom Dienstag, 26. November 2013, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum BayPVG folgender Zeitplan ergeben:

- unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands, spätestens am Montag, 26. August 2013: Aushang der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 16. September 2013: Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),

- innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:
Einreichung von Wahlvorschlägen
(§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 11. November 2013:
Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(§ 13 WO-BayPVG),
- **Tag der Stimmabgabe: Dienstag, 26. November 2013,**
- spätestens am Montag, 2. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 61 WO-BayPVG in Verbindung mit § 193 BGB),
- spätestens am Mittwoch, 4. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 9. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),
- spätestens am Dienstag, 10. Dezember 2013:
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu-gewählten örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen
(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayPVG),
- spätestens am Dienstag, 17. Dezember 2013:
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu-gewählten Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen
(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).

Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.

Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).

Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide

zu beachten. Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.

Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).

Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG).

III.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 ist das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), und die **Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz** (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl S. 196), anzuwenden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG hingewiesen:

Zu Art. 27 Abs. 5

Hat die Amtszeit einer örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn des in Art. 60 Abs. 2 BayPVG für die regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen. Die nächste regelmäßige Wahl zu dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in diesem Fall erst 2016 statt (Art. 27 Abs. 5, Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG). Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Zu Art. 53a

Für den Fall der Anfechtung der Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen wird auf Art. 53a, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und § 54 WO-BayPVG hingewiesen. Die Durchführung von Teilwiederholungswahlen in den von der Wahlanfechtung betroffenen Dienststellen obliegt auf allen Stufen bzw. Ebenen den mit der Durchführung der teilweise angefochtenen Wahlen betrauten Wahlvorständen (§ 54 Abs. 1 und 6 WO-BayPVG).

Zu Art. 58 Abs. 1

Wahlberechtigt zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sind neben den Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), auch Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, die

am Wahltag das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (Art. 58 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** sind, sind nicht wahlberechtigt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). Wird die Beschäftigung spätestens am Wahltag wieder aufgenommen, so stellt die davorliegende Inanspruchnahme des Urlaubs keine Unterbrechung der Ressortzugehörigkeit im Sinn der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG dar.

Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinn des Art. 58 Abs. 1 BayPVG und die nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet haben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden; entsprechendes gilt für die Mitglieder der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats für die Wahl zur Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 58 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Zu Art. 60 Abs. 2 BayPVG

Die Dauer der Amtszeit der 2013 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Zu § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG

Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 können die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern ihre Stimme nur schriftlich abgeben. Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

Zu § 31 Abs. 1 WO-BayPVG

Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsitzende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer **Jugend- und Auszubildendenversammlung** in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

Für die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern – dies gilt auch für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Studierende und Lehrgangsteilnehmer

– findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinn des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule – dies gilt ebenfalls für ressortfremde und „nicht-staatliche“ Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinn des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsorten der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 4 WO-BayPVG).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

Zu § 32 WO-BayPVG

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden, wenn an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden sind. Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

Bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG kommen auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugute, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.

Zu § 45 WO-BayPVG

Für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt § 45 Abs. 2 WO-BayPVG, dass in

Dienststellen, in denen es keine zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten gibt, auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden kann. Sollten jedoch noch vor Abschluss der Stimmabgabe in die Dienststelle wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

IV.

Ergänzend wird auf die Abschnitte III und IV der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 vom 18. November 2010 (FMBl S. 202, StAnz Nr. 49) verwiesen.

V.

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Mustervordrucke in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen vom 18. November 2010 (FMBl S. 210, StAnz Nr. 49) hingewiesen.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 25. April 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008 vom 4. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 12, StAnz 2008 Nr. 1) außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 24. April 2013 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBL S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2014 sind die Isteinnahmen 2012 und die für 2012 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2012).

Soweit im Jahr 2012 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2012 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2012 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2011 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2013 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2012 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2012 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2012 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2011 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2012 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2013 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2012 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2012.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2013 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2012, die erst im Laufe des Jahres 2013 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2013 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen

gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2013 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2014 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2013 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2012 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2012 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der

Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen**

**vom 23. April 2013 Az.: 22c-K9342-2012/4-11 und
62 - FV 6800 - 010 - 13 424/13**

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 [BGBl I S. 277], sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 [GVBl S. 122]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2013 bewilligte Fördermittel werden 2014 ausbezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2014 bis 2016 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgege-

bene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 29. November 2013 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 24. April 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

39. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2013

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München – Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) –	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	--	15,07	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, München – Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) –	Städtisches Klinikum München GmbH	28,38	08/09	--	25,73	
3	Klinikum Harlaching, München – Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) –	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	1,00	73,49	nFB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
4	Klinikum Bogenhausen, München – Verbesserung Endoskopiebereich –	Städtisches Klinikum München GmbH	10,16	11/10	0,50	6,59	
5	Klinikum München-Pasing – Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	4,13	2,20	
6	Klinikum München-Pasing – Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungs-bauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,13	12/10	1,20	3,93	
7	Klinik München-Perlach – Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	0,20	--	
8	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg – Erweiterung Kinderklinik –	Schwesterschaft der Kranken-fürsorge des Dritten Ordens	4,93	10/10	0,55	0,25	
9	Sana-Klinik München-Sendling – Ersatzneubau zur Zusammenführung der beiden Betriebsstellen Solln und Sendling –	Sana Kliniken Solln Sendling GmbH	12,00	12/10	6,60	4,00	nFB, Teilförderung, BK: 31,9 Mio. €
10	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, München – Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,30	08/09	5,50	1,12	
11	RoMed Klinikum Rosenheim – Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) –	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	15,23	11/09	3,88	1,50	
12	Kreisklinik Altötting – Strukturverbesserung Funktionsbereich –	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	7,25	02/10	0,29	0,36	
13	Kreisklinik Berchtesgaden – Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) –	Kliniken Südostbayern AG	4,30	12/10	2,59	0,21	
14	Klinikum Dachau – Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) –	Amper Kliniken AG	8,54	11/10	0,24	8,30	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2013	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
15	Kreisklinik Ebersberg – Bauabschnitt 8 (insb. Anpassung Bauteile B u. E) –	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,90	10/10	7,70	3,00	
16	Klinikum Freising – Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) –	Krankenhaus Freising GmbH	17,17	11/09	5,00	3,27	
17	Klinikum Freising – Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) –	Krankenhaus Freising GmbH u. Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,26	7,30	nfB
18	Isar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck – Neubau einer psychiatrischen Klinik –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,10	11/11	1,00	12,10	NA, nfB
19	Klinikum Garmisch-Partenkirchen – Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) –	Klinikum Garmisch- Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	5,60	4,77	
20	Rheumazentrum Oberammergau – Konzentration / Neubau Akutbereich –	Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. – Rheumaklinik KG –	10,13	01/10	9,18	0,95	NA
21	Krankenhaus Mühldorf am Inn – Erweiterung Funktionstrakt –	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	11,18	01/11	3,50	7,68	NA
22	Privatklinik Dr. Wolfart, Gräfelfing – Erweiterung OP-Abteilung mit Zentralsteri- lisation –	Fritz Wolfart GmbH & Co. KG	4,96	04/11	2,31	0,25	
23	Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar – Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Errichtung Bauteile A u. VS) –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	15,02	02/11	4,47	0,75	
24	Urologische Klinik München-Planegg – Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) –	Medical Team Clinic GmbH	7,67	01/11	0,70	6,52	
25	Schön Klinik Vogtareuth – Neubau OP- und Intensivtrakt –	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	3,65	8,90	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
26	Klinikum Traunstein – Bauabschnitt 8 (Zentralsterilisation) –	Kliniken Südostbayern AG	4,72	08/11	2,50	2,22	NA, nfB
27	Kreisklinik Trostberg – Bauabschnitt 5 (insb. Bestandssanierung Funktionstrakt) –	Kliniken Südostbayern AG	3,19	11/10	1,98	0,16	
28	Krankenhaus Schongau – Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil E, Neu- einrichtung Intensivpflege u. Entbindung) –	Krankenhaus GmbH Land- kreis Weilheim-Schongau	13,36	08/09	5,00	3,66	
Regierungsbezirk Niederbayern							
29	Klinikum Landshut – Internistische Intensivversorgung –	Klinikum Landshut gGmbH	7,97	11/11	1,40	6,57	NA, nfB
30	Krankenhaus Landshut-Achdorf – Bauabschnitt 4 (Anpassung / Erweiterung OP-Abteilung, Entbindung, Neonatologie) –	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR – La.KUMed –	9,88	11/10	2,00	6,38	nfB
31	Klinikum Passau – Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) –	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	1,20	5,80	NA, nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
32	Bezirkskrankenhaus Passau – Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik –	Bezirk Niederbayern	13,13	05/08	5,00	1,53	
33	DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Bauabschnitt 5 (Ausbau Bettenhaus Ost u. Einrichtung Tagesklinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU und Bezirk Niederbayern	10,29	11/09	2,00	0,79	
34	DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Bauabschnitt 6 (Verlegung / Erweiterung Dialyse) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU	3,06	11/11	2,50	0,56	NA, nFB
35	Kreiskrankenhaus Grafenau – Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege –	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	5,05	11/09	0,80	4,25	NA, nFB
36	Kreiskrankenhaus Freyung – Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) –	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	12,30	05/08	2,00	4,86	
37	Goldberg-Klinik Kelheim – Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) –	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	0,50	3,80	
38	Kreiskrankenhaus Vilshofen – Strukturverbesserung Funktionsbereich u. Intensivpflege –	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	8,50	11/09	2,90	0,50	nFB
39	Kreiskrankenhaus Viechtach – Bauabschnitt 1 (Funktionstrakterweiterung West) –	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	10,55	11/10	2,89	6,71	nFB
40	DONAUISAR Klinikum Dingolfing – Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU	7,70	11/08	2,00	1,70	
Regierungsbezirk Oberpfalz							
41	Klinikum St. Marien Amberg – Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dach-landeplatz) –	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,37	12/10	11,32	17,67	
42	Klinikum Weiden – Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) –	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,89	12/07	0,95	0,49	
43	Klinikum Weiden – Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) –	Kliniken Nordoberpfalz AG	15,22	11/09	2,16	0,76	
44	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg – Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbesserung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst-räume, Entbindung, Einrichtung IMC) –	KU Krankenhäuser d. Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,50	5,44	
45	Psychiatrische Klinik Cham – Erweiterung um einen vollstationären Bereich –	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	9,43	11/11	4,50	4,93	NA
46	Klinikum Neumarkt – Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) –	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	21,50	02/12	2,00	19,50	NA, nFB
47	Kreisklinik Wörth a.d. Donau – Ergänzungsmaßnahmen –	Landkreis Regensburg	2,04	06/11	0,84	0,10	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2013	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberfranken							
48	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald – Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Sterilisation) –	Sozialstiftung Bamberg	27,08	01/11	9,00	18,08	NA
49	Klinikum Bayreuth – Erweiterung Intensivpflege –	Klinikum Bayreuth GmbH	9,08	02/11	2,53	0,45	
50	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth – Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) –	Klinikum Bayreuth GmbH	19,41	03/11	9,00	10,41	NA
51	Klinikum Coburg – Bauabschnitt 1 (Verlegung Apotheke) –	Klinikum Coburg gGmbH	4,14	10/10	0,71	0,21	
52	Klinikum Coburg – Bauabschnitt 2 (Erweiterung Notaufnahme) –	Klinikum Coburg gGmbH	5,15	02/11	1,06	4,09	NA, nFB
53	Klinikum Kulmbach – Erweiterung (insb. Intensiv, Urologie, Kardiologie u. Verwaltung) –	Zweckverband Klinikum Kulm- bach	8,90	05/11	2,96	1,44	
54	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels – Ersatzneubau –	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	69,80	08/08	7,90	59,90	
55	Klinikum Fichtelgebirge Markredwitz – Sanierung, 5. Bauabschnitt (OP-Bereich, Intensivpflege, Sterilisation) –	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	11,79	08/10	2,85	0,59	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
56	Klinikum Ansbach – Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) –	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt u. d. Landkreises Ansbach	7,33	08/11	1,30	4,29	
57	Klinikum Ansbach – Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie und Zentrallabor) –	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt u. d. Landkreises Ansbach	11,55	11/11	1,00	10,55	NA, nFB
58	Klinikum Fürth – Notaufnahme, Strukturverbesserung –	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	1,99	3,18	
59	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord – Neubau Ost –	KU Klinikum Nürnberg	55,36	11/07	9,59	2,77	Teilförderung, GK: 62,51 Mio. €
60	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd – Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken –	KU Klinikum Nürnberg	4,25	11/10	1,00	3,25	nFB
61	St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg – Erweiterung Intensiv, Aufnahmepflege –	St. Theresien-Krankenhaus gGmbH	5,33	11/10	1,83	0,27	
62	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg – Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) –	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,59	11/09	1,46	0,53	
63	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg – Sanierung, Bauabschnitt 3b (Anpassung Südflügel, Sanierung Westflügel) –	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	9,34	05/11	3,00	3,14	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
64	Klinik Hallerwiese Nürnberg – Erweiterung Geburtshilfe –	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	2,46	02/10	0,27	0,13	
65	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen – Sanierung Pflege –	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	17,50	11/09	2,00	15,50	nfB
Regierungsbezirk Unterfranken							
66	Klinikum Aschaffenburg – Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station –	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	14,31	07/09	1,54	0,72	
67	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt – Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) –	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,25	0,30	
68	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt – Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztendienst) –	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	6,38	02/10	1,70	1,48	
69	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg – Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu-gestaltung Aufnahmebereich –	Bezirk Unterfranken	15,58	08/11	0,70	14,88	NA, nfB
70	Kreiskrankenhaus Aschaffenburg in Alzenau-Wasserlos – Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) –	Landkreis Aschaffenburg	6,02	05/11	1,20	3,02	
71	Haßberg-Kliniken – Haus Haßfurt – Erweiterung u. Sanierung Pflege –	KU Haßberg-Kliniken, AöR	2,61	06/11	0,31	0,20	
72	Bezirkskrankenhaus Lohr am Main – Sanierung Haus 18 –	Bezirk Unterfranken	8,24	08/09	0,20	0,68	
73	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck – Sanierung, 4. Bauabschnitt (B-Bau) –	Bezirk Unterfranken	5,24	11/10	1,00	0,74	
Regierungsbezirk Schwaben							
74	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	21,43	11/06	8,70	3,81	
75	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	27,16	08/10	12,43	5,94	
76	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	91,35	11/11	6,00	85,35	NA, nfB
77	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg – Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) –	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	16,96	02/10	3,01	0,85	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
78	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg – Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) –	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	13,25	02/10	4,70	8,55	NA, nFB
79	Josefinum Kinderkrankenhaus – Entbindungs-klinik Augsburg – Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) –	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	15,06	02/10	3,00	2,99	
80	Josefinum Kinderkrankenhaus – Entbindungs-klinik Augsburg – Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) –	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	1,50	14,36	
81	Orthopädische Fachkliniken der Hessing Stiftung, Augsburg-Göggingen – Pflegesanierung Mittelbau, Neueinrichtung Zentralsterilisation –	Hessing Stiftung	9,04	08/11	2,89	0,45	
82	Klinikum Kaufbeuren – Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) –	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	3,39	2,78	
83	Klinikum Kempten-Oberallgäu – Bauabschnitt 5 (Funktionsneubau Nordteil) –	Klinikum Kempten-Oberallgäu gGmbH und Bezirkskliniken Schwaben KU	23,14	11/11	20,00	3,14	NA
84	Bezirkskrankenhaus Kempten – Erweiterung und Angliederung an Standort Klinikum –	Bezirkskliniken Schwaben KU	21,26	11/10	12,00	9,26	NA
85	Klinikum Memmingen – Bauabschnitt 1 (Erweiterung / Strukturverbes- serung Pädiatrie) –	Kreisfreie Stadt Memmingen	6,26	11/10	1,70	4,56	nFB
86	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach – Ersatzneubau –	Landkreis Aichach-Friedberg	23,75	11/11	0,55	23,20	NA, nFB, Teilförderung, BK: 32,25 Mio. €
87	Wertachklinik Schwabmünchen – Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) –	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	10,93	02/10	3,69	2,70	
88	Kreiskrankenhaus Wertingen – Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) –	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	6,69	11/08	0,80	5,68	
89	Klinik Günzburg – Umstrukturierung Funktionstrakt –	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	2,50	7,28	
90	Donauklinik Neu-Ulm – Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bettenhaus Südwest) –	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	13,43	02/11	5,40	1,16	
91	Klinik Füssen – Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) –	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	1,13	5,58	nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2013	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2014 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
92	Donau-Ries-Klinik Donauwörth – Erweiterung Psychiatrie und Verlegung Geburtshilfe –	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU und Bezirkskliniken Schwaben KU	3,90	11/09	2,00	1,65	
					289,73		

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

15,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

52,34

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

357,07

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **195,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **13,2 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU : Kommunalunternehmen

AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2014** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2014):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg – Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) –	18,00	03/12	
2	Schön Klinik Harthausen, Bad Aibling – Ersatzneubau Funktionsgebäude –	13,60	11/11	
Regierungsbezirk Niederbayern				
3	Bezirksklinikum Mainkofen – Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 –	11,99	11/11	
Regierungsbezirk Unterfranken				
4	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen – Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterilisation u. Verwaltung) –	15,00	02/11	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2015** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2015):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Kosten- Mio. € stand	Bemerkung
Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum Ingolstadt – Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) –	59,97 11/10	
Regierungsbezirk Schwaben			
2	Josefinum Kinderkrankenhaus-Entbindungsklinik, Augsburg – Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) –	24,16 02/11	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2016** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2016):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München – Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) –	10,30	03/12	
2	RoMed Klinikum Rosenheim – Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) –	19,75	11/11	
3	Krankenhaus Mühldorf am Inn – Anpassung Funktionstrakt –	5,45	11/11	
Regierungsbezirk Oberpfalz				
4	Klinikum Weiden – Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) –	27,34	02/12	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 7

München, den 14. Juni 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen	
	Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes	194
	Versorgung	
06.06.2013	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2012 –	195

Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

**Landtags- und Bezirkswahl am 15. September 2013
sowie Bundestagswahl am 22. September 2013**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Finanzverwaltung,

am 15. September 2013 findet die Landtags- und Bezirkswahl und am 22. September 2013 die Bundestagswahl statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer/Wahlhelferinnen benötigt. Erfahrungsgemäß ist es den politischen Parteien nicht möglich, die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände zu benennen. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen als ehrenamtliche Helfer/Helferinnen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich auch die Angehörigen der Finanzverwaltung in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern bereit erklären würden.

Danke für Ihre Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister

Versorgung



Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Geschäftsbericht 2012

Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

Gemäß Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) in der bis 31.12.2012 geltenden Fassung ergeben sich die Zuführungen der Mittel aus der in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2012 wurden die Zuführungen des Freistaates Bayern gemäß Art. 12 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) auf die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG entfallenden Mittel beschränkt.

An dem Sondervermögen waren im Jahr 2012 insgesamt weitere neun Einrichtungen beteiligt. Die Unfallkasse München fusionierte zum 1.1.2012 mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern, die ab 2013 die Versorgungsrücklage selbst verwaltet. Depot und Konto der ehemaligen Unfallkasse München wurden im Dezember 2012 daher aufgelöst.

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20.12.2007 (GVBl S. 947) wurde zum 1.1.2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eingerichtet. Für die Dauer jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 BayVersRücklG genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31.12.2007 begründet worden ist, sollte dem Sondervermögen aus dem Staatshaushalt ein monatlicher Pauschalbetrag zugeführt werden (Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayVersRücklG). Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayVersRücklG wären in den Jahren 2008 bis 2016 Mindestzuführungen zu leisten. Im Jahr 2012 wurden die Zuführungen nach Art. 16 Abs. 1 und 5 BayVersRücklG gemäß Art. 12 Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012 ausgesetzt. Davon ausgenommen sind die von Dritten geleisteten Versorgungszuschläge (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayVersRücklG). Mit

Nachtragshaushaltsgesetz 2012 – NHG 2012 wurde Art. 12 des Haushaltsgesetzes dahingehend ergänzt, dass dem Versorgungsfonds im Jahr 2012 100 Mio € abzüglich der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für 2012 zu leistenden Zuführungen als Sonderzuführung zugeführt werden.

Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11.12.2012 (GVBl S. 613) wurden die Sondervermögen unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Die Neuregelung ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten. Der Geschäftsbericht bezieht sich auf die Entwicklung nach dem bis 31.12.2012 geltenden Rechtsstand.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut.

Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Kapitalmarktbericht für das Jahr 2012

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2012. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch in den Sondervermögen gehalten werden.

Internationale Finanzmärkte und Zentralbankpolitik

Die Entwicklung an den Kapitalmärkten wurde im Jahr 2012 vor allem durch die Staatsschuldenkrise im Euro-Raum einerseits sowie durch weitere geldpolitische Stützungsmaßnahmen seitens der großen Zentralbanken andererseits geprägt. Hinzu kamen im Jahresverlauf zunehmende Konjunktursorgen, die zum Jahresende vor allem durch die Aussicht auf automatische Steuererhöhungen und Haushaltskürzungen in den USA („fiscal cliff“) geprägt waren.

Angesichts wieder zunehmender Zweifel an der Schuldentragfähigkeit von einigen Ländern in der Eurozone verstärkte sich im Frühjahr die Präferenz vieler Marktteilnehmer für liquide, erstklassige Anlagen; Kapitalflüsse hin zu sicheren Anlagen drückten die Renditen in Deutschland, den USA und Japan. Zu einer Trendumkehr kam es dann im Sommer, als die EZB ihren Leitzins auf 0,75 Prozentpunkte senkte und EZB-Präsident Draghi verkündete, alles Erforderliche zu tun, um den Euro zu erhalten. Zudem begrüßten die Märkte die Implementierung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Dies begünstigte bis zum Jahresende wiederum eine deutliche Reduzierung der Renditespreads von Anleihen der Euro-Peripherieländer über Bundesanleihen. Währenddessen stiegen die Renditen der europäischen Kernländer und der USA bis zum Jahresende wieder leicht an, lagen aber immer noch unter den Werten zu Jahresbeginn.

Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten der Eurozone

Bundesanleihen blieben im Umfeld der Finanzmarktkrise des Jahres 2012 gesucht. Ende 2012 lagen die Renditen zehnjähriger Bundesanleihen knapp 0,5 Prozentpunkte niedriger als Ende 2011 (Abb. 1). Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen erreichte zur Jahresmitte ihren historischen Tiefststand bei 1,17 %. Bis zum Jahresende schwankte sie um 1,3 % (Abb. 2).

Im ersten Quartal des Jahres 2012 bewegten sich die Renditen von Bundesanleihen bei wechselnden Konjunkturschätzungen kaum. Die Bundesanleiherenditen suchten auch im Umfeld der massiven Liquiditätsbereitstellung durch die dreijährigen Langfristender der EZB Ende Dezember 2011 und im Februar 2012 und der damit verbundenen Entspannung für die Anleihemärkte von Peripheriestaaten der Eurozone nach Orientierung. Deutliche Renditerückgänge der Bundesanleihen in allen Laufzeitbereichen waren dann im Frühjahr zu verzeichnen (Abb. 2). Die erneute Fluchtwelle in sichere Papiere führte im zweiten Quartal dazu, dass sich die Rendite für 2-jährige Bundesanleihen auf null Prozent zu bewegte, und im weiteren Jahresverlauf eng bei – und zeitweise sogar unter – dieser Marke blieb (Abb. 2). Die hohe Liquidität der Bundeswertpapiere begünstigte diese Entwicklung.

Abbildung 1: Renditestruktur deutscher Staatsanleihen (Ende 2011 vs. Ende 2012)

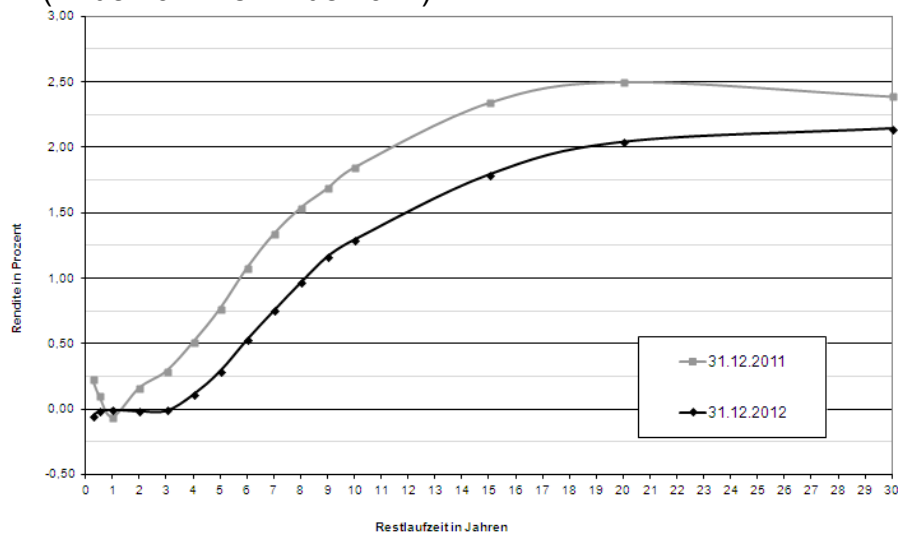


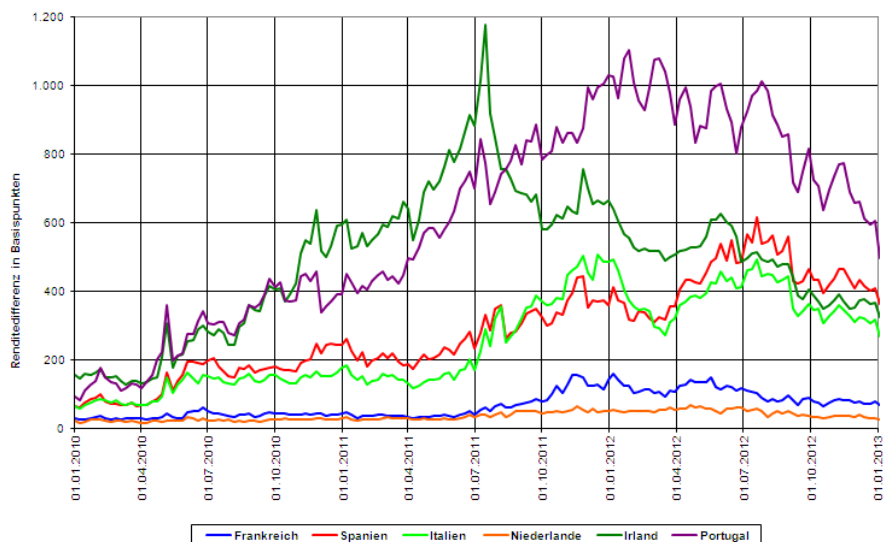
Abbildung 2: Renditeentwicklung deutscher Staatsanleihen (verschiedene Laufzeiten)



Die Anspannungen in den Rentenmärkten der Euro-Peripherieländer erreichten im Sommer einen neuen Höhepunkt. Zeitweise lagen die Renditen 10-jähriger Staatsanleihen in Spanien bei 7,5 % und in Italien bei 6,5 %. Aufgrund des schwachen Wachstums war die öffentliche Gesamtverschuldung in Relation zum BIP in diesen Ländern sehr stark angestiegen.

Vor diesem Hintergrund weiteten sich die Renditeabstände 10-jähriger spanischer Staatsanleihen gegenüber entsprechenden deutschen Anleihen im Juli auf bis zu 6 Prozentpunkte bzw. 5 Prozentpunkte bei italienischen Staatsanleihen aus (Abb. 3).

Abbildung 3: Renditeaufschlag von Staatsanleihen der Eurozone zu Bundesanleihen (Laufzeit 10 Jahre)



Erst mit der Ankündigung von EZB-Präsident Draghi, alles Erforderliche zu tun, um den Euro zu erhalten sowie eines Ankaufprogramms für Staatsanleihen des Eurosystems als „Outright Monetary Transactions (OMT)“ fielen die Renditen sowie Spreads der Peripherieländer wieder. So reduzierte sich der Spread spanischer Anleihen über Bundesanleihen auf ein Niveau von ca. 4 Prozentpunkten und der Spread italienischer Staatsanleihen bewegte sich im Dezember 2012 auf die Marke von 3 Prozentpunkten zu. In diesem Umfeld sanken portugiesische Anleiherenditen besonders deutlich und schrumpften deren Renditeaufschläge über Bundesanleihen Ende 2012 wieder auf ein Niveau, wie es zuletzt im ersten Quartal 2011 zu beobachten war. Der Renditeaufschlag irischer 10-jähriger Staatsanleihen über Bundesanleihen erreichte sogar ein Niveau wie zuletzt im Oktober 2010 (Abb. 3).

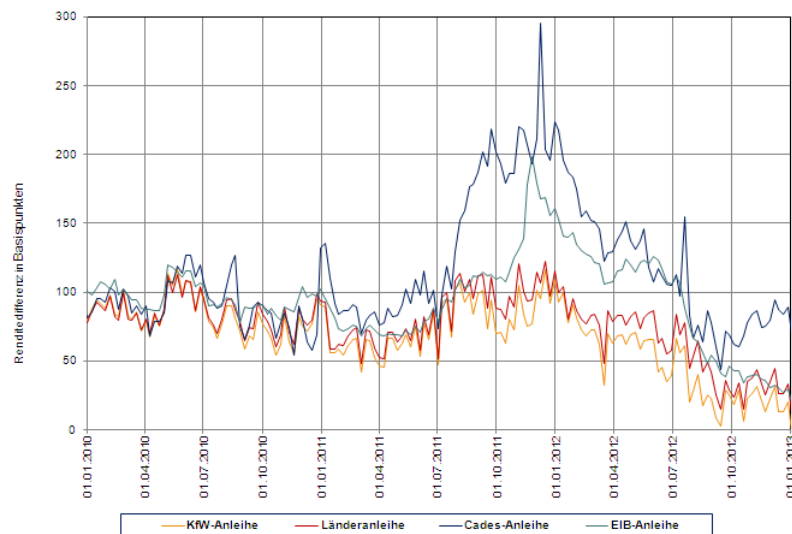
Die Spreads der französischen Staatsanleihen, die zu Jahresbeginn und auch im Mai 2012 einen Renditeabstand von ca. 1,5 Prozentpunkten gegenüber den 10-jährigen Bunds aufwiesen, sanken bis Ende 2012 wieder auf ein Niveau von 0,7 Prozentpunkten über den Bundesanleiherenditen (Abb. 3). Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden makroökonomischen Datenlage hatte die Rating-Agentur Standard & Poor's (S&P) die Bonität Frankreichs bereits Anfang des Jahres 2012 von "AAA" auf "AA+" mit negativem Ausblick gesenkt; im November folgte dann auch Moody's, ebenfalls mit einem negativen Ausblick. Dass Renditeaufschläge hier eher begrenzt blieben, ist auch der Größe des französischen Staatsanleihemarktes (Gesamtvolumen 1,2 Billionen Euro) und der Tatsache geschuldet, dass es in der Euro-Zone wenige Alternativen im hochliquiden Staatsanleihesegment gibt.

Die Staatsanleihen der Niederlande können als eines der letzten Länder der Eurozone mit einem „AAA“-Rating bei den drei großen Ratingagenturen aufwarten. Aber auch hier haben S&P und Moody's das Spitzenrating bereits mit einem negativen Ausblick versehen. Niederländische Staatsanleihen wiesen im Jahr 2012 einen Renditeaufschlag von durchschnittlich ca. 0,3 Prozentpunkten über Bundesanleihen auf (Abb. 3). Ähnlich wenig gefährdet wie die Bundesrepublik Deutschland, das „AAA“-Rating zu verlieren, ist gegenwärtig Finnland. Das Land hat aber einen deutlich kleineren Staatsanleihemarkt als z. B. die Niederlande.

Anleihen von Bundesländern und staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads anderer bedeutender öffentlicher Emittenten – der Bundesländer, der Europäischen Investitionsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau – gegenüber Bundesanleihen sanken im Jahresverlauf der Tendenz nach (Abb. 4). Eine Ausnahme bildete die französische Refinanzierungsgesellschaft für Sozialversicherungen CADES (Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale)¹.

Abbildung 4: Renditeaufschlag ausgesuchter öffentlicher Anleihen zu Bundesanleihen (Restlaufzeit etwa 5 Jahre)



Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist ein supranationales Institut, dessen Eigentümer die EU-Staaten sind. Im Vergleich zum letzten Quartal 2011, als die Renditeabstände der EIB-Anleihen auf circa 200 Basispunkte gestiegen waren, deuten die Jahresendwerte der Spreads auch hier auf die Rückkehr zu langjährigen Durchschnittswerten hin.

Größter Emittent unter den staatsnahen Emittenten (Agencies) ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern; die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Dies erklärt den geringen Renditeabstand der KfW-Anleihen zu Bundesanleihen. Dem gegenüber weist eine Länderanleihe üblicherweise eine höhere Rendite auf.

¹ Hier beispielhaft verwendet: DE000A0MFJX5, KfW 4,125% 7.4.17; DE0001240265, Bundesländer-Schatz Nr. 27 bis 13.4.17; FR0010456434, CADES 4,125% 25.4.2017; XS0308505055, EIB 3,875% 15.10.2016.

Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Die Staatsschuldenkrise in den Peripherieländern warf ihre Schatten auch auf die Entwicklung der Spreads in den Märkten für Covered Bonds. Abbildung 5 zeigt dies exemplarisch für die drei bedeutendsten Covered Bond-Märkte der Eurozone. Während sich die Renditen von Cédulas, Obligations Foncières und Jumbo Pfandbriefen im ersten Quartal noch einheitlich nach unten bewegten, kam es im zweiten Quartal zur extremen Spreizung der Renditen auf den Kernmärkten Deutschland und Frankreich einerseits und Spanien andererseits. Aufgrund des Abrutschens Spaniens in die Rezession und dem steigenden Anteil notleidender Kredite wurden zahlreiche Cédulas-Emittenten und in der Folge auch Covered Bond-Programme von den Ratingagenturen herabgestuft. Die Ankündigung des OMT-Programms ließ auch die Renditeaufschläge deutscher und französischer Covered Bonds über Bundesanleihen weiter schrumpfen. Währenddessen stabilisierten sich die Renditeaufschläge der Cédulas in der Folge zwar, jedoch auf einem erhöhten Niveau von geringfügig unter 6 Prozentpunkten über der Rendite 5-jähriger Bundesanleihen. Auch das zweite Covered Bond Purchase Programme des Eurosystems (Laufzeit von November 2011 bis Oktober 2012) konnte diese differenzierte Entwicklung nicht aufhalten. Auch innerhalb der genannten Länder streuten die Renditen erheblich, wie Abbildung 6 für das Jahresende 2012 zeigt.

Abbildung 5: Renditeaufschlag von deutschen, französischen und spanischen Covered Bonds zu Bundesanleihen (Laufzeit 5 Jahre)

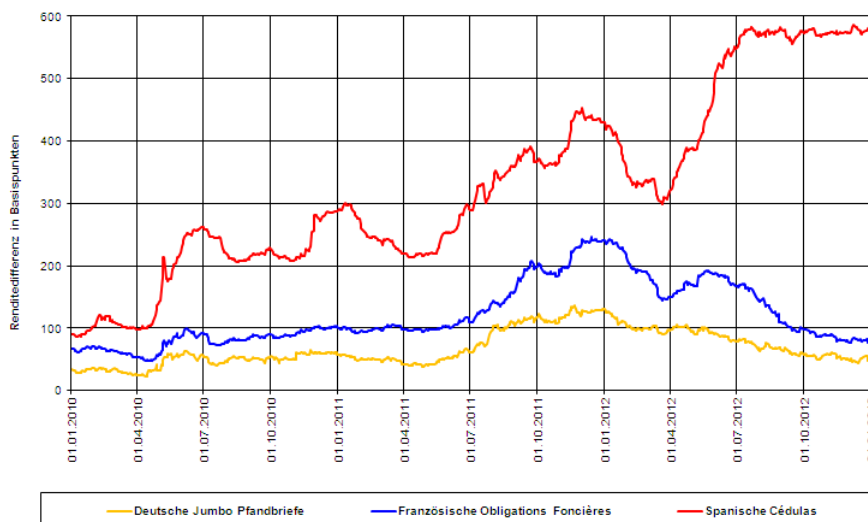
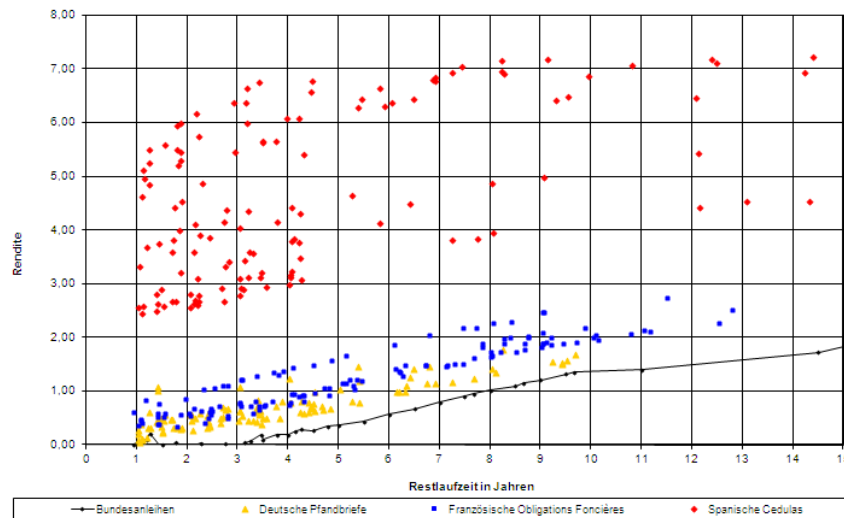


Abbildung 6: Renditestrukturen von Bundesanleihen und Covered Bonds
(Stand: Schlusskurse vom 31.12.2012)

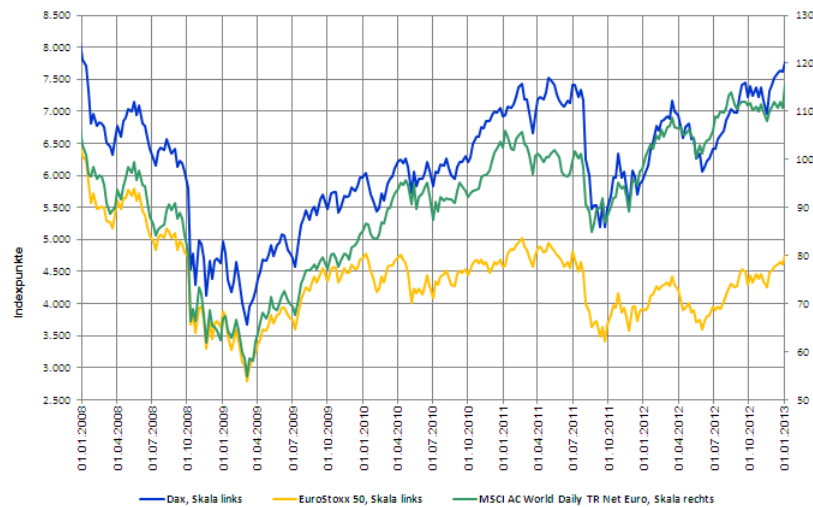


Aktienmärkte

An den großen Aktienmärkten kam es 2012 vor dem Hintergrund der weltweiten expansiven Geldpolitik per Saldo zu kräftigen Kursgewinnen. So verbuchten der japanische Nikkei Aktienindex und der amerikanische S&P 500 im Jahresverlauf Gewinne von 23 % bzw. 13 % in lokaler Währung. Auch in der Eurozone stiegen trotz der Staatsschuldenkrise die Notierungen der großen Aktienwerte. Der EuroStoxx 50-Performance-Index stand am Jahresende mit 4.629,72 rund 700 Punkte bzw. 18 % über dem Vorjahresendniveau (Abb. 7).

Die deutschen Aktien schnitten noch deutlich besser ab und verteuerten sich – gemessen am Aktienindex DAX – um ca. 29 %. Der DAX profitierte nicht zuletzt von der Exportstärke heimischer Firmen in den wachstumsstarken Regionen, was sich anders als für die im EuroStoxx gelisteten Unternehmen auch in gestiegenen Gewinnerwartungen für die nächsten zwölf Monaten ablesen lässt. Die Entwicklung beider europäischer Indizes übertraf im Jahr 2012 die des globalen MSCI AC World Index.

Abbildung 7: Entwicklung des Dax, EuroStoxx 50 und MSCI AC World*
(Performance-Indizes)



*Der MSCI AC World Index ist einer der wichtigsten weltweiten Aktienindizes. Der Index beinhaltet über 2.400 Aktien aus 24 entwickelten Ländern ([Australien](#), [Belgien](#), [Dänemark](#), [Deutschland](#), [Finnland](#), [Frankreich](#), [Griechenland](#), [Großbritannien](#), [Hongkong](#), [Irland](#), [Israel](#), [Italien](#), [Japan](#), [Kanada](#), [Neuseeland](#), [Niederlande](#), [Norwegen](#), [Österreich](#), [Portugal](#), [Schweden](#), [Schweiz](#), [Singapur](#), [Spanien](#) und [USA](#)) und 21 Schwellenländern (Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Türkei und Ungarn).²

Ähnlich wie an den Rentenmärkten dominierten im Verlauf von 2012 vor allem die europäische Staatsschuldenkrise und die geldpolitischen Maßnahmen der großen Zentralbanken die Entwicklung an den internationalen Aktienmärkten. So sorgte die Aussicht auf einen zweiten Dreijahrestender der EZB zu Jahresbeginn insbesondere bei den Finanztiteln für eine positive Einschätzung. Ungünstigere Konjunkturaussichten und die zuvor bereits angesprochene Verschärfung der Schuldenkrise führten dann aber im zweiten Quartal zu starken Kursrückgängen. Das besondere Augenmerk der Marktteilnehmer richtete sich dabei auf die spanischen Banken, die sowohl durch den Preisverfall am dortigen Immobilienmarkt als auch durch Zweifel an der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Bedrängnis gerieten. Zum Ende der ersten Jahreshälfte setzte dann eine Gegenbewegung an den Aktienmärkten ein, die zunächst von der Erwartung einer Rekapitalisierung angeschlagener spanischer Banken getragen wurde. Darüber hinaus stützten die Regierungsbildung in Griechenland, die Hoffnung auf eine fortgesetzt lockere US-Geldpolitik sowie die im Juli in Aussicht gestellten Hilfsmaßnahmen des Eurosystems die Aktienkurse.

² Quelle: MSCI Inc., Stand: 31.12.2012

Verwaltung der Sondervermögen

Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u. a. in Eurodenominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, supranationaler Organisationen, staatlich dominierter Emittenten sowie in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, die im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poors oder Fitch, bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2012 Anleihen aus Österreich, Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Während bei den drei Erstgenannten in Staatsanleihen investiert wurde, fiel bei den niederländischen Werten die Wahl auf Emissionen der Bank Nederlandse Gemeenten, deren Geschäftsschwerpunkt in der Kommunalfinanzierung liegt. Lediglich im Januar wurde in einen Pfandbrief der französischen Caisse de Refinancement de l'Habitat investiert. Allen Titeln gemein war zum Anlagezeitpunkt eine Rendite, die deutlich über denen von Bundesanleihen oder auch deutschen Pfandbriefen lag. Um die Durationsvorgaben einzuhalten, fiel die Wahl auf Anleihen mit Laufzeiten von zehn und elf Jahren.

Der Kursanstieg bei Bundesanleihen führte im Juni zu der Konstellation, dass bei zwei solchen Titeln im Bestand mit einer Restlaufzeit von einem und zwei Jahren die Marktrendite auf 0 % fiel. Da bei diesen Werten ein Halten bis zur Endfälligkeit somit keinen weiteren Ertrag mehr generiert hätte, wurde vom Anlageausschuss der Verkauf der Anleihen verfügt. Die Wiederanlage des Verkaufserlöses erfolgte im Rahmen der regelmäßigen Anlagerunden.

Insgesamt führte der allgemeine Renditerückgang bei Titeln hoher Bonität zu einer deutlich niedrigeren Einstandsrendite als in den Vorjahren: Die durchschnittliche Einstandsrendite der in 2012 getätigten Anlagen errechnete sich mit 2,77 %. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen sank damit auf 3,87 %.

Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Dabei soll der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. Das in Aktien angelegte Kapital soll mit je 50 % den DAX und den EuroStoxx50 nachbilden.

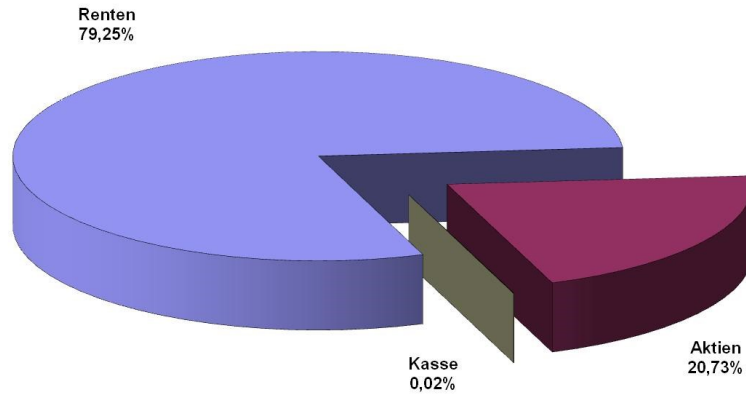
In den Monaten April, September, Oktober und Dezember war aufgrund der positiven Entwicklung an den Aktienmärkten die Aktienquote von 20 % bereits erreicht, so dass keine Neuanlagen in Dividentiteln vorgenommen wurden. Im September wurden die Aktienteilportfolios an die Gewichtungen der Aktien in den Indizes angepasst. In den übrigen Monaten erfolgte die Anlage in Aktien bis zur der als Zielgröße definierten Quote von 20 % des Portfoliowertes oder bis zur Quote von 30 % des monatlichen Anlagevolumens.

Im Jahr 2012 flossen dem Sondervermögen Versorgungsrücklage 74 Mio € aus Zuführungen, 45 Mio € aus Zins- und Dividendenzahlungen und knapp 50 Mio € aus fälligen Wertpapieren zu. Diese Mittel einschließlich eines anfänglichen Kassenbestandes in Höhe von 0,4 Mio € wurden für Käufe in Höhe von netto 169 Mio € verwendet. Zum Jahresschluss verblieb ein Kassenbestand von 0,3 Mio €.

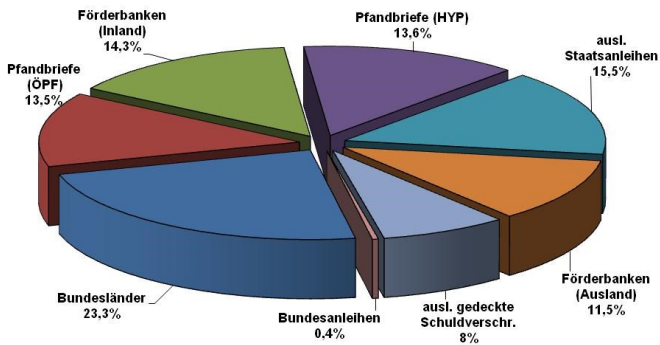
Für die auf die weiteren Einrichtungen entfallenden Sondervermögen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen oder alternativ öffentliche Anleihen mit ähnlicher Laufzeit erworben. Die Regelung für bestimmte kleinere Sondervermögen, gemäß der nur eine vierteljährliche oder jährliche Anlage vorgesehen ist, wurde dahingehend geändert, dass eine Einbeziehung in die aktuelle Anlagerunde immer dann erfolgt, wenn der Kontostand 1.500 € übersteigt. Damit wird der wachsenden Bedeutung von laufenden Kapitalerträgen und Rückzahlungen Rechnung getragen.

Die durch regelmäßige Anlage der vierteljährlichen Zuführungen entstehenden vorübergehenden Giro Guthaben wurden von der Bundesbank bisher mit dem Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems verzinst. Gemäß dem Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 17.1.2012 wurde die Verzinsung per 1.4.2012 auf den Satz der Einlagefazilität des Eurosystems gesenkt. Mit Wirkung vom 11.7.2012 senkte die EZB den Satz für die Einlagefazilität auf 0 %. Ab August wurden deshalb Kontoguthaben weitgehend vollständig im Rahmen der monatlichen Anlagerunden investiert.

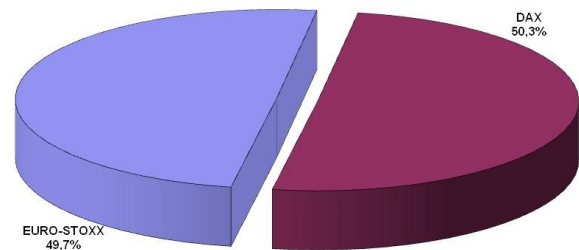
Per 31.12.2012 stellte sich das Sondervermögen wie folgt dar:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2012 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2012	426.036 €
(+) Zinsen Kassekonto	72.846 €
(+) Wertpapierverkäufe	23.633.970 €
(+) Tilgung (= Fälligkeit von Wertpapieren)	49.526.836 €
(+) Kuponzahlungen	37.272.255 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	8.117.611 €
(+) Zuführungen	74.330.319 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	192.953.837 €

(-) Wertpapierkäufe	192.976.879 €
(-) Entnahmen (Auflösung Konto/Depot Unfallkasse)	59.163 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	193.036.042 €
Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2012	343.831 €

Im Berichtsjahr erzielten die aggregierten Versorgungsrücklagen des Freistaates Bayern eine geldgewichtete Rendite von 13,06 %. Das beste Ergebnis verzeichnete das Teilportfolio mit Aktien und Aktienindexfonds (23,40 %). Auch das Teilportfolio mit anderen Schuldverschreibungen lieferte mit einer geldgewichteten Rendite von 12,05 % einen positiven Beitrag. Die Rendite von Anleihen von Bund und Ländern betrug geldgewichtet 7,52 %. Seit Auflage erzielten die aggregierten Versorgungsrücklagen eine annualisierte Rendite von geldgewichtet 5,67 %.

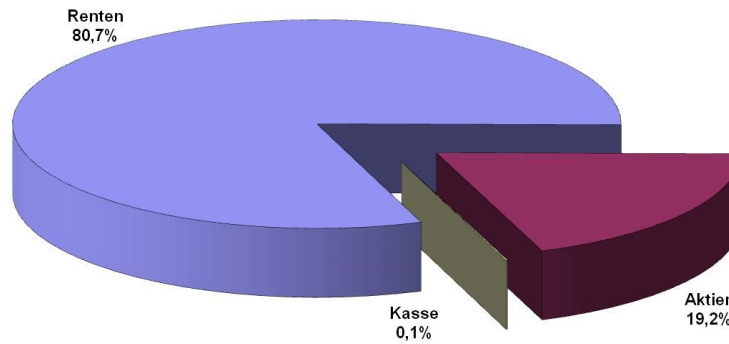
Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Für den Versorgungsfonds gelten gleichlautende Anlagerichtlinien wie für die Versorgungsrücklage. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden regelmäßig die gleichen Titel erworben wie für die Versorgungsrücklage; deshalb ist für den Versorgungsfonds auch bis auf Weiteres keine Zielduration vorgegeben. Gemäß dem Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden die Zuführungen ausgesetzt. Im Januar erfolgten nicht von der Aussetzung betroffene Zuführungen in Höhe von netto 1,1 Mio €. Auf Grund des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 wurden dem Versorgungsfonds im zweiten Halbjahr 27,4 Mio € zugeführt. Wie bei der Versorgungsrücklage wurden Kontoguthaben weitgehend im Rahmen der monatlichen Anlagen investiert. Für die Monate Juli und November ergaben sich somit keine Investitionen, im April wurden aufgrund des geringen Anlagebetrags lediglich Rentenwerte gekauft.

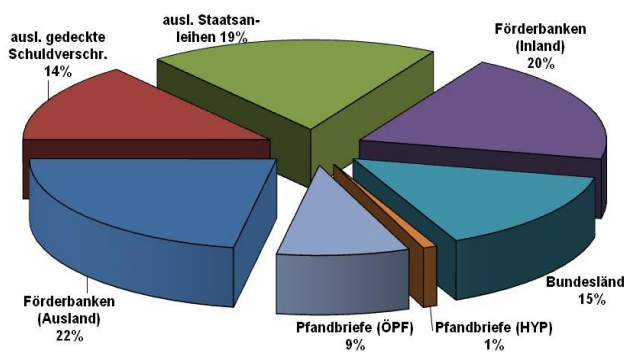
Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2012 erworbenen Rentenwerte errechnet sich mit 2,47 %; die durchschnittliche Einstandsrendite der Bestände im Versorgungsfonds liegt per Ende 2012 bei 3,67 %.

Unter Berücksichtigung eines Kassenanfangsbestandes in Höhe von 0,1 Mio €, Zuführungen (netto) von rund 28,5 Mio € und Zins- und Dividendenerträgen von 8 Mio € ergab sich nach Abzug von Wertpapierkäufen in Höhe von 36,5 Mio € ein Kassenendbestand von 0,2 Mio €.

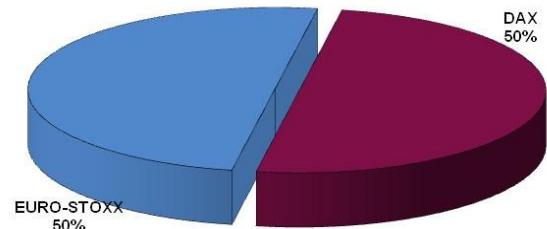
Das Sondervermögen wies zum 31.12.2012 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2012 haben sich für das Sondervermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2012	142.962 €
(+) Zinsen Kassekonto	3.942 €
(+) Wertpapierverkäufe	1.030.330 €
(+) Kuponzahlungen	6.658.572 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	1.323.520 €
(+) Zuführungen	30.180.790 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	39.197.155 €

(-) Wertpapierkäufe	37.524.486 €
(-) Entnahmen gemäß Art. 19 BayVersRücklG	1.592.401 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	39.116.887 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2012	223.230 €

Im Berichtsjahr erzielte der Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eine geldgewichtete Rendite von 14,68 %. Alle Teilportfolien lieferten positive Beiträge zu dieser Rendite. Das beste Teilergebnis verzeichnete das Aktienportfolio mit 23,17 %. Andere Schuldverschreibungen verbuchten eine geldgewichtete Rendite von 13,67 %. Die Rendite im Teilportfolio mit Bundes- und Länderanleihen betrug geldgewichtet 9,92 %. Insgesamt verzeichnete der Versorgungsfonds seit Auflage eine annualisierte geldgewichtete Rendite von 8,65 %.

München, 6. Juni 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Wolfgang Lazik

Ministerialdirektor

Anlage 1**Wertentwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2012**
(01.01.2012 bis 31.12.2012)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072	
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Unfallkasse München ³⁾ 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049		Versorgungsrücklage aggregiert
Kursgew.-verluste	112.725.760	563.149	169.464	462.738	173.074	51.975	4.859	103.340	1.993	11.617	114.267.969	23.658.997
Zinserträge (Kupons)	36.780.651	178.598	54.618	147.441	55.267	16.682	1.295	33.838	610	3.255	37.272.255	6.658.572
Dividenden u. so. Erträge	9.533.553	28.477	8.710	23.479	8.808	2.722	267	5.540	109	577	9.612.242	1.566.569
Kontozinsen	71.822	380	119	322	119	23	4	52	2	4	72.847	3.942
sonst. Zinsansprüche ²⁾	-690.784	-5.614	-1.714	-5.042	-1.934	-612	-32	-1.096	11	-35	-706.852	-45.333
Aufwendungen	-11.773	-56	-39	-51	-39	-22	-22	-24	-6	-11	-12.043	-4.242
Wertzuwachs	158.409.229	764.934	231.158	628.887	235.295	70.768	6.371	141.650	2.718	15.408	160.506.418	31.838.505

Wertentwicklung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2012)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072	
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Unfallkasse München ³⁾ 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049		Versorgungsrücklage aggregiert
Kursgew.-verluste	128.753.034	662.432	206.442	560.540	211.738	60.782	5.173	122.025	2.170	8.749	130.593.085	34.063.836
Zinserträge (Kupons)	200.147.501	819.509	287.568	755.531	271.900	83.808	8.978	167.531	3.486	5.808	202.551.620	18.710.429
Dividenden u. so. Erträge	41.831.656	99.664	32.560	87.917	31.962	9.743	923	21.547	314	1.040	42.117.326	5.007.562
Kontozinsen	4.060.487	14.347	5.742	15.620	5.914	1.664	412	3.793	177	252	4.108.408	208.132
sonst. Zinsansprüche ²⁾	17.258.328	48.287	23.989	63.273	23.239	7.577	474	16.615	215	812	17.442.809	2.102.281
Aufwendungen	-49.240	-216	-105	-191	-99	-42	-27	-50	-8	-14	-49.992	-14.496
Wertzuwachs	392.001.767	1.644.023	556.196	1.482.690	544.655	163.531	15.933	331.461	6.353	16.646	396.763.256	60.077.744

²⁾ periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen

³⁾ aufgelöst zum 22.12.2012

Anlage 2

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2012
(01.01.2012 bis 31.12.2012)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München ³⁾ 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Versorgungsrücklage aggregiert	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Anfangskapital	1.174.729.549	5.477.250	1.680.509	4.509.009	1.691.459	513.116	48.565	1.056.254	20.128	105.931	1.189.831.770	210.109.024
Einzahlungen	72.557.774	635.663	185.082	538.238	205.724	66.061	-54.936	116.311	4.113	17.126	74.271.156	28.588.389
Wertentwicklung	158.409.229	764.934	231.158	628.887	235.295	70.768	6.371	141.650	2.718	15.408	160.506.418	31.838.505
Endkapital	1.405.696.552	6.877.847	2.096.749	5.676.134	2.132.478	649.945	0	1.314.215	26.959	138.465	1.424.609.344	270.535.918
Änderung im Vermögen	230.967.003	1.400.597	416.240	1.167.125	441.019	136.829	-48.565	257.961	6.831	32.534	234.777.574	60.426.894
Wertentw. in %¹⁾	13,06	13,18	13,01	13,14	13,09	12,93	12,70	12,68	12,13	13,37	13,06	14,68

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2012)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München ³⁾ 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Versorgungsrücklage aggregiert	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen	1.013.694.785	5.233.824	1.540.553	4.193.444	1.587.823	486.414	-15.933	982.754	20.606	121.819	1.027.846.089	210.458.174
Wertentwicklung	392.001.767	1.644.023	556.196	1.482.690	544.655	163.531	15.933	331.461	6.353	16.646	396.763.256	60.077.744
Endkapital	1.405.696.552	6.877.847	2.096.749	5.676.134	2.132.478	649.945	0	1.314.215	26.959	138.465	1.424.609.344	270.535.918
Rendite in %¹⁾	5,67	5,88	5,66	5,80	5,76	5,63	5,26	5,36	5,40	6,30	5,67	8,65

¹⁾ Geldgewichtete Renditen

Hinweis: in den Spalten / -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Struktur nach Anlagemedien

Anlage 3

Stand 31.12.2012

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München ¹⁾ 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat BY Vers.-fonds 4001072
Staatsanleihen	176.993.562	1.180.173	378.823	991.623	391.879	125.389	0	205.424	15.168	38.983	180.321.024	41.397.694
Anleihen von Bundesländern	259.933.923	1.208.837	348.160	988.512	372.354	117.672	0	266.923	0	21.870	263.258.251	32.290.114
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	212.464.326	874.239	257.114	704.447	256.171	50.260	0	120.970	3.731	23.043	214.754.301	47.429.133
Supranationals	75.804.842	314.034	86.332	255.233	97.526	41.202	0	73.711	0	0	76.672.880	45.033.470
Pfandbriefe/Covered Bonds	388.383.205	1.864.987	588.755	1.551.169	569.214	178.786	0	371.084	1.171	25.442	393.533.813	52.142.460
Summe Rentenwerte	1.113.579.858	5.442.270	1.659.184	4.490.984	1.687.144	513.309	0	1.038.112	20.070	109.338	1.128.540.269	218.292.871
Aktien/ETFs	291.777.839	1.434.982	437.393	1.184.647	445.139	135.873	0	274.945	5.526	28.902	295.725.246	52.019.817
Summe Aktien	291.777.839	1.434.982	437.393	1.184.647	445.139	135.873	0	274.945	5.526	28.902	295.725.246	52.019.817
Kasse	338.855	595	173	503	194	764	0	1.158	1.364	224	343.830	223.230
Gesamt	1.405.696.552	6.877.847	2.096.750	5.676.134	2.132.477	649.946	0	1.314.215	26.960	138.464	1.424.609.345	270.535.918

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München ¹⁾ 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat BY Vers.-fonds 4001072
Staatsanleihen	12,6%	17,2%	18,1%	17,5%	18,4%	19,3%	0,0%	15,6%	56,3%	28,2%	12,7%	15,3%
Anleihen von Bundesländern	18,5%	17,6%	16,6%	17,4%	17,5%	18,1%	0,0%	20,3%	0,0%	15,8%	18,5%	11,9%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	15,1%	12,7%	12,3%	12,4%	12,0%	7,7%	0,0%	9,2%	13,8%	16,6%	15,1%	17,5%
Supranationals	5,4%	4,6%	4,1%	4,5%	4,6%	6,3%	0,0%	5,6%	0,0%	0,0%	5,4%	16,6%
Jumbo-Pfandbriefe	27,6%	27,1%	28,1%	27,3%	26,7%	27,5%	0,0%	28,2%	4,3%	18,4%	27,6%	19,3%
Summe Rentenwerte	79,2%	79,1%	79,1%	79,1%	79,1%	79,0%	0,0%	79,0%	74,4%	79,0%	79,2%	80,7%
Aktien/ETFs	20,8%	20,9%	20,9%	20,9%	20,9%	20,9%	0,0%	20,9%	20,5%	20,9%	20,8%	19,2%
Summe Aktien	20,8%	20,9%	20,9%	20,9%	20,9%	20,9%	0,0%	20,9%	20,5%	20,9%	20,8%	19,2%
Kasse	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	5,1%	0,2%	0,0%	0,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

1) Aufgelöst zum 22.12.2012

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2012
(01.01.2012 bis 31.12.2012)

Anlage 4

Depot-Stammnr.	Beiträge in Euro											
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München ¹⁾ 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat BY Vers.-fonds 4001072
Kontostand 01.01.2012	418.624	2.313	686	1.934	738	630	118	768	106	118	426.035	142.962
Verkauf Wertpapiere	23.380.926	70.059	24.039	49.494	17.060	9.383	62.117	18.854	2.038	0	23.633.970	1.030.330
Tilgung (Fälligkeiten)	48.915.551	220.305	69.620	185.875	67.265	21.410	1.995	44.065	750	0	49.526.836	0
Kupons	36.780.651	178.598	54.618	147.441	55.267	16.682	1.295	33.838	610	3.255	37.272.255	6.658.572
Nettodiv. u. so. Zahlungen	8.038.922	28.477	8.710	23.479	8.808	2.722	267	5.540	109	577	8.117.611	1.323.520
Zinsen Kassekonto	71.822	380	119	322	119	23	4	52	2	4	72.847	3.942
Zuführungen	72.557.774	635.663	185.082	538.238	205.724	66.061	4.227	116.311	4.113	17.126	74.330.319	30.180.790
Mittelzuflüsse	189.745.646	1.133.482	342.188	944.849	354.243	116.281	69.905	218.660	7.622	20.962	192.953.838	39.197.154
Kauf Wertpapiere	189.825.415	1.135.199	342.701	946.280	354.788	116.147	10.861	218.269	6.364	20.855	192.976.879	37.524.486
Entnahmen	0	0	0	0	0	0	59.163	0	0	0	59.163	1.592.401
Mittelabflüsse	189.825.415	1.135.199	342.701	946.280	354.788	116.147	70.024	218.269	6.364	20.855	193.036.042	39.116.887
Kontostand 31.12.2012	338.855	596	173	503	193	764	0	1.159	1.364	224	343.831	223.230

¹⁾Aufgelöst zum 22.12.2012
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 8

München, den 28. Juni 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
12.06.2013	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 059 - 19 916/13 -	218
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung einer Richterstelle	250

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 12. Juni 2013 Az.: 25 - P 2607 - 059 - 19 916/13**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 6; StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012 (FMBl S. 555, 563; StAnz Nr. 42),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 38; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 43, StAnz 2013 Nr. 4) und
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 94; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 43, 44; StAnz 2013 Nr. 4).

Die Änderungstarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 9. März 2013

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die besonderen Tabellenwerte betragen
a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28"

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65

- b) ab 1. Januar 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.737,83	3.937,21	4.284,69	4.637,88	5.179,05"

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.076,52	5.634,77	6.164,55	6.512,05	6.597,50"

3. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:
"Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.1.2013 bis 31.12.2013	ab 1.1.2014
	Euro	Euro
5 bis 8	25,60	19,20
9 bis 13	28,80	21,60"

4. In § 30 Absatz 4 wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:
"§ 50 Sonderregelungen für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg"
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k angefügt:
"k) Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg (§ 50)."
3. Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
4. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 28,48 Euro ab 1. Januar 2013
– 29,32 Euro ab 1. Januar 2014
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 56,93 Euro ab 1. Januar 2013
– 58,61 Euro ab 1. Januar 2014."
5. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben.
6. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter "diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden." durch die Wörter "die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt." ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

"3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen."

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "des § 3 Absatz 2 und des" durch die Wörter "von § 3 Absatz 2, § 3a und" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
"Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:
Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich."
8. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage."
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - d) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe "7" durch die Angabe "6" ersetzt.
9. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007" gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist" gestrichen.
 - cc) In Buchstabe c werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2007" gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a, b, d und e werden jeweils die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007" gestrichen.
 - bb) In Buchstabe f werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 30. Juni 2012" gestrichen.

cc) In Buchstabe g wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt:
– 17,82 Euro ab 1. Januar 2013
– 18,35 Euro ab 1. Januar 2014."

b) In Nr. 10 wird die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 aufgehoben.

12. In § 42 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt:
– 17,82 Euro ab 1. Januar 2013
– 18,35 Euro ab 1. Januar 2014."

13. In § 44 Nr. 4 werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Beschäftigte im Einsatzdienst erhalten eine monatliche Zulage (Feuerwehrezulage). ²Hierfür finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung."

b) In Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.

15. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

§ 50

Sonderregelungen für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg

Nr. 1

Zu § 1 Absatz 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg neben den Sonderregelungen in § 42 und § 43.

Nr. 2

Zu § 27 - Zusatzurlaub -

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg, die überwiegend und nicht nur vorübergehend in unmittelbarem Kontakt mit psychisch kranken Menschen stehen, erhalten im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub, soweit sich nicht aufgrund von Absatz 1 Satz 1 ein entsprechender Anspruch auf mehr als einen Tag Zusatzurlaub ergibt;
§ 26 gilt für diesen Zusatzurlaub entsprechend." "

16. In Anlage A wird der Anhang zu Teil III durch den diesem Tarifvertrag als Anlage A beigefügten Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L ersetzt.

17. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Anlage A

Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

I.

Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem der Beschäftigte tätig ist.
- (3) ¹Der Beschäftigte hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem er die Prüfung ablegen will, zu verbringen. ²Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem der Beschäftigte tätig ist. ³Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 muss sich der Beschäftigte für die verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau mindestens drei Jahre als Beschäftigter im Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen. ⁴Der Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die für die Tätigkeit als Straßenwärter förderlich ist (z. B. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Steinmetz, Asphaltbauer), muss sich mindestens sechs Monate als Beschäftigter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. Die Prüfung nach Abschnitt III der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV Lohngruppen TdL) in der bis zum 30. Juni 1972 geltenden

Fassung gilt als verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L.

2. Straßenbauer mit Abschlussprüfung werden bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5 und höher wie Straßenwärter mit Abschlussprüfung behandelt.

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle oder bei dem für ihn zuständigen Betrieb einzureichen. ²Die Dienststelle beziehungsweise der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, dem in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einem sachverständigen Beamten oder sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzenden,
 - b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als Beisitzer,
 - c) einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.
- (2) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

Nr. 5 Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) ¹Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Beschäftigte bestanden hat und teilt das Ergebnis dem Beschäftigten sofort mit.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle oder den zuständigen Betrieb. ²Hat der Beschäftigte die Prüfung bestanden, stellt ihm die Dienststelle oder der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. ³In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Beschäftigten zu nehmen.

Nr. 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Hat der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie - nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist - wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. ³Der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Nr. 8 Entgeltfortzahlung

Dem Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

Nr. 9 Reisekosten

¹Dem Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder erstattet. ²Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10**Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen**

¹Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. ²Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

II.

**Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen
der Versuchsgehilfen
an wasserbaulichen Versuchsanstalten**

Nr. 1**Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen nach Entgeltgruppe 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Versuchsgehilfe im Dienst einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2**Zulassungsantrag**

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Versuchsgehilfe beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) einem Beamten oder Beschäftigten, der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten oder Beschäftigten, der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Beisitzer,
 - c) einem geprüften Versuchsgehilfen oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der

Entgeltordnung zum TV-L mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzer.

²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

Nr. 4**Prüfungsanforderungen**

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in der Tätigkeit als Versuchsgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.
- ²Hierzu gehören insbesondere:
- a) Selbständiges Bedienen einfacher Messgeräte (Spitzenzaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
 - b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmesseinrichtungen (hydrometrische Flügel);
 - c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
 - d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
 - e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlusseinrichtungen;
 - f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Messbändern oder Messlatten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellierlatten; Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
 - g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
 - h) Herstellen von Modellrauigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
 - i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
 - k) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Messrinnen, Rohrleitungen und Schieber.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der der Beschäftigte sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
 - b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in erster Hilfe und Unfallverhütung;
 - c) Lagerhaltung der Messgeräte.

- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 Weitere Vorschriften

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Beschäftigte führt nach bestandener Prüfung die Bezeichnung "Versuchsgehilfe".

III.

Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfen

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfen nach Entgeltgruppe 5 und nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 (Beschäftigte im Vermessungswesen) sowie nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 Abschnitt 3 Unterabschnitt 10 (Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Messgehilfe im Dienst einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Messgehilfe beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzugeben.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Vorsitzenden,

- b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Beisitzer,
- c) einem geprüften Messgehilfen oder einem vergleichbaren Beamten des vermessungstechnischen Dienstes als Beisitzer.

²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in der Tätigkeit als Messgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) bei Katastermessungen:
- Aufsuchen von Grenz- und Vermessungs- und Stationspunkten nach Weisung, Karten, Skizzen und einfachen Rissangaben;
 - Setzen und Überprüfen von Grenz-, Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen, Handhabung von Plattensuchern;
- b) bei Messungen mit analoger Ausrüstung:
- Streckenmessung mit Messbändern, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
 - Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
 - Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
 - Handhabung von Nivellierlatten, Lattenuntersätzen, Fluchtstäben, Reflektorprismen, Gefällmessern und Plattensuchern;
 - Durchführung eines Nivellements mit einfachen Aufschreibungen;
 - Setzen und Überprüfen von Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen;
 - einfache Aufschreibungen;
- c) bei Messungen mit digitaler Ausrüstung:
- Bedienung von elektronischen Tachymetern, Digitalnivellieren und GPS-Rovern nach Voreinstellung von Messroutinen durch den Messtrupführer;
 - Handhabung der Prismenstäbe;
 - Aufstellen von Vermessungsinstrumenten, auch zentrisch (Nivellierinstrument, EDM, Tachymeter, GNSS-Antenne);
- d) Einrichtung und Absicherung einer Vermessungsstelle;
- e) Kenntnis der Ausrüstung, Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.

- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der der Beschäftigte sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
 - Absicherung einer Vermessungsstelle, erste Hilfe, Unfallverhütung;
 - Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
 - geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten;
 - grundlegende Begriffe des Vermessungs- und Katasterwesens.
- ²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

IV.

Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Beschäftigten in Münzen

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Beschäftigten in Münzen nach Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 13 des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Dienst einer Staatlichen Münze bewährt haben. ²Die Tätigkeit darf sich nicht allein auf das mechanische Bedienen von Maschinen oder Transportmitteln beschränkt haben.

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Beschäftigte in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkei-

ten beschäftigt wird, die sich nicht allein auf die in Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Tätigkeiten beschränken.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
- einem sachverständigen Beamten oder sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzenden,
 - einem technischen Beamten oder technischen Beschäftigten mit mehrjähriger Erfahrung im allgemeinen Münzbetrieb als Beisitzer,
 - einem Beschäftigten mit verwaltungseigener Prüfung oder einem vergleichbaren Beamten des technischen Dienstes einer Staatlichen Münze als Beisitzer.
- ²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein geeigneter Beschäftigter zu bestellen, der in absehbarer Zeit nicht zur verwaltungseigenen Prüfung ansteht.
- (3) Über die Berufung in den Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Münzstätten das zuständige Ministerium des Landes, das die Münzstätten betreibt.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in seiner Tätigkeit gebräuchlichen Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt, die erforderlichen Kenntnisse besitzt und die gebotene Sorgfalt beachtet.
- ²Hierzu gehören insbesondere:
- Allgemeine Kenntnisse der Eigenschaften von gültigen Bundesmünzen;
 - Aufgaben der Münzstätten;
 - für Beschäftigte im Produktionsbetrieb
 - selbständiges Bedienen der üblichen Prägepressen, Randiermaschinen, Zählmaschinen, Rollierautomaten und Walzen für die Altgeldvernichtung;
 - Beseitigung von einfachen Störungen, die beim Betrieb der unter Nr. 1 genannten Maschinen auftreten;
 - Vorbehandlung der Plättchen oder Münzen für die Beschickung der unter Nr. 1 genannten Maschinen;
 - selbständige Führung der bei Arbeiten an den unter Nr. 1 genannten Maschinen anfallenden Grundaufzeichnungen;
 - Pflege der unter Nr. 1 genannten Maschinen und Ausbau von Prägwerkzeugen;
 - Beurteilung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit von Münzplättchen und Münzen;
 - Grundkenntnisse über die Herstellung von polierten Plättchen;
 - Prägung von Spiegelglanzmünzen;
 - sachgemäße Be- und Entladung von Münzen und Münzplättchen sowie deren Einlagerung;

10. Verpackung von Münzen in die gängigen Behältnisse einschließlich deren Beschriftung und Verplombung.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) In der praktischen Prüfung muss der Beschäftigte nachweisen, dass er in der Lage ist, die in Absatz 1 aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte neben den unter Absatz 1 Buchstaben a und b geforderten Kenntnissen die Kenntnis der jeweils innerhalb seines Aufgabenbereichs zu beachtenden Dienstvorschriften nachzuweisen. ²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5

Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

Anlage B**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.918,45	4.344,52	4.504,98	5.074,92	5.506,53	
14	3.547,73	3.935,05	4.161,91	4.504,98	5.030,65	
13	3.271,06	3.630,72	3.824,39	4.200,65	4.720,78	
12	2.933,52	3.254,45	3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11	2.833,92	3.138,26	3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10	2.728,79	3.027,59	3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9	2.413,38	2.673,44	2.806,26	3.171,45	3.459,19	
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	Je 4 Jahre	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Anlage B**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.034,04	4.472,68	4.637,88	5.224,63	5.668,97	
14	3.652,39	4.051,13	4.284,69	4.637,88	5.179,05	
13	3.367,56	3.737,83	3.937,21	4.324,57	4.860,04	
12	3.020,06	3.350,46	3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11	2.917,52	3.230,84	3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10	2.809,29	3.116,90	3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9	2.484,57	2.752,31	2.889,04	3.265,01	3.561,24	
8	2.325,07	2.575,73	2.689,65	2.797,89	2.917,52	2.991,58
7	2.176,96	2.410,52	2.564,33	2.678,26	2.769,42	2.849,15
6	2.137,09	2.364,95	2.478,88	2.592,82	2.666,87	2.746,61
5	2.045,94	2.262,41	2.376,35	2.484,57	2.570,03	2.626,99
4	1.943,40	2.154,19	2.296,59	2.376,35	2.456,10	2.507,36
3	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.404,82
2	1.766,81	1.954,79	2.011,77	2.068,73	2.199,75	2.336,47
1	Je 4 Jahre	1.573,13	1.601,60	1.635,78	1.669,97	1.755,42

Anlage C**Anlage C zum TV-L****Entgelttabelle für Pflegekräfte**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11b				3.708,18	4.206,19	
11a			3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10a			3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9d			3.171,45	3.459,19	3.686,05	
9c			3.082,92	3.298,72	3.503,44	
9b			2.806,26	3.171,45	3.298,72	
9a			2.806,26	2.905,86	3.082,92	
8a	2.341,45	2.490,85	2.612,58	2.717,72	2.905,86	3.082,92
7a	2.169,92	2.341,45	2.490,85	2.717,72	2.833,92	2.950,11
4a	1.943,06	2.092,46	2.230,78	2.518,52	2.590,45	2.728,79
3a	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.435,51

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 227,75 Euro.

Anlage C**Anlage C zum TV-L****Entgelttabelle für Pflegekräfte**

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11b				3.817,57	4.330,27	
11a			3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10a			3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9d			3.265,01	3.561,24	3.794,79	
9c			3.173,87	3.396,03	3.606,79	
9b			2.889,04	3.265,01	3.396,03	
9a			2.889,04	2.991,58	3.173,87	
8a	2.410,52	2.564,33	2.689,65	2.797,89	2.991,58	3.173,87
7a	2.233,93	2.410,52	2.564,33	2.797,89	2.917,52	3.037,14
4a	2.000,38	2.154,19	2.296,59	2.592,82	2.666,87	2.809,29
3a	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.507,36

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 234,47 Euro.

Anlage D

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.161,91 im 1. Jahr	4.394,31 im 2. Jahr	4.560,32 im 3. Jahr	4.848,05 im 4. Jahr	5.191,12 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.473,31 ab dem 1. Jahr	5.927,04 ab dem 4. Jahr	6.325,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.840,05 ab dem 1. Jahr	7.238,45 ab dem 4. Jahr	7.808,38 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.035,26 ab dem 1. Jahr	8.605,18 ab dem 4. Jahr	9.058,91 ab dem 7. Jahr		

Anlage D

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.284,69 im 1. Jahr	4.523,94 im 2. Jahr	4.694,85 im 3. Jahr	4.991,07 im 4. Jahr	5.344,26 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.634,77 ab dem 1. Jahr	6.101,89 ab dem 4. Jahr	6.512,05 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.041,83 ab dem 1. Jahr	7.451,98 ab dem 4. Jahr	8.038,73 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.272,30 ab dem 1. Jahr	8.859,03 ab dem 4. Jahr	9.326,15 ab dem 7. Jahr		

Anlage E**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	34,39	33,09
VergGr. Ia	31,51	30,32
VergGr. Ib	29,00	27,91
VergGr. IIa	26,57	25,54
VergGr. III	23,99	23,07
VergGr. IVa	22,07	21,23
VergGr. IVb	20,32	19,53
VergGr. Va/b	19,60	18,84
VergGr. Vc	18,62	17,93
VergGr. VIb	17,29	16,64
VergGr. VII	16,22	15,61
VergGr. VIII	15,25	14,67
VergGr. IXa	14,68	14,13
VergGr. IXb	14,40	13,86
VergGr. X	13,67	13,18

B.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	28,55	27,48
Kr. XII	26,30	25,31
Kr. XI	24,81	23,89
Kr. X	23,32	22,45
Kr. IX	21,98	21,13
Kr. VIII	21,58	20,76
Kr. VII	20,37	19,60
Kr. VI	19,75	19,01
Kr. Va	19,02	18,29
Kr. V	18,51	17,79
Kr. IV	17,59	16,92
Kr. III	16,67	16,05
Kr. II	15,86	15,27
Kr. I	15,15	14,58

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	19,30	18,56
Lgr. 8a	18,88	18,16
Lgr. 8	18,47	17,76
Lgr. 7a	18,07	17,40
Lgr. 7	17,67	17,00
Lgr. 6a	17,29	16,64
Lgr. 6	16,92	16,26
Lgr. 5a	16,54	15,93
Lgr. 5	16,18	15,57
Lgr. 4a	15,83	15,24
Lgr. 4	15,48	14,89
Lgr. 3a	15,15	14,58
Lgr. 3	14,82	14,26
Lgr. 2a	14,49	13,96
Lgr. 2	14,18	13,64
Lgr. 1a	13,89	13,34
Lgr. 1	13,57	13,05

Anlage E**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	35,40	34,07
VergGr. Ia	32,44	31,21
VergGr. Ib	29,86	28,73
VergGr. IIa	27,35	26,29
VergGr. III	24,70	23,75
VergGr. IVa	22,72	21,86
VergGr. IVb	20,92	20,11
VergGr. Va/b	20,18	19,40
VergGr. Vc	19,17	18,46
VergGr. VIb	17,80	17,13
VergGr. VII	16,70	16,07
VergGr. VIII	15,70	15,10
VergGr. IXa	15,11	14,55
VergGr. IXb	14,82	14,27
VergGr. X	14,07	13,57

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	29,39	28,29
Kr. XII	27,08	26,06
Kr. XI	25,54	24,59
Kr. X	24,01	23,11
Kr. IX	22,63	21,75
Kr. VIII	22,22	21,37
Kr. VII	20,97	20,18
Kr. VI	20,33	19,57
Kr. Va	19,58	18,83
Kr. V	19,06	18,31
Kr. IV	18,11	17,42
Kr. III	17,16	16,52
Kr. II	16,33	15,72
Kr. I	15,60	15,01

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	19,87	19,11
Lgr. 8a	19,44	18,70
Lgr. 8	19,01	18,28
Lgr. 7a	18,60	17,91
Lgr. 7	18,19	17,50
Lgr. 6a	17,80	17,13
Lgr. 6	17,42	16,74
Lgr. 5a	17,03	16,40
Lgr. 5	16,66	16,03
Lgr. 4a	16,30	15,69
Lgr. 4	15,94	15,33
Lgr. 3a	15,60	15,01
Lgr. 3	15,26	14,68
Lgr. 2a	14,92	14,37
Lgr. 2	14,60	14,04
Lgr. 1a	14,30	13,73
Lgr. 1	13,97	13,43

Anlage F**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	137,61
2	129,80
3	120,41
4	113,56
5	110,10
6	107,36
7	97,36
8	96,63
9	85,18
10	73,62
11	50,83

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	97,04
2	84,15
3	132,33
4	117,00
5	110,61
6	104,73

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	142,14
2	243,31

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,33
2	455,71	
3	422,87	
4	392,14	
5	363,64	
6	337,40	
7	313,11	

Anlage F**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	141,67
2	133,63
3	123,96
4	116,91
5	113,35
6	110,53
7	100,23
8	99,48
9	87,69
10	75,79
11	52,33

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	99,90
2	86,63
3	136,23
4	120,45
5	113,87
6	107,82

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	146,33
2	250,49

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,37
2	469,15	
3	435,34	
4	403,71	
5	374,37	
6	347,35	
7	322,35	

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 9. März 2013

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits
und
...
andererseits
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter "Anlagen 1 a und 1 b, Anlagen 2 a und 2 b sowie den Anlagen 3 a und 3 b" durch die Wörter "Anlagen 1 bis 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Anlage 1 b, 2 b und 3 b" durch die Wörter "den Anlagen 1 bis 3" ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort "Anlage" durch das Wort "Anlagen" ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter "Anlagen 1 a bis 3 b" durch die Wörter "Anlagen 1 bis 3" ersetzt.
4. Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.485,32	1. - 10. Jahr	2.435,51
	5. - 8. Jahr	2.535,12		
	9. - 12. Jahr	2.607,05	11. - 15. Jahr	2.607,05
	ab 13. Jahr	2.678,99	ab 16. Jahr	2.678,99
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,31	1. - 10. Jahr	2.673,44
	5. - 8. Jahr	2.784,11		
	9. - 12. Jahr	2.856,04	11. - 15. Jahr	2.856,04
	ab 13. Jahr	2.927,99	ab 16. Jahr	2.927,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.005,46	1. - 10. Jahr	2.933,52
	5. - 8. Jahr	3.055,25		
	9. - 12. Jahr	3.127,19	11. - 15. Jahr	3.127,19
	ab 13. Jahr	3.204,65	ab 16. Jahr	3.204,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,72	1. - 10. Jahr	3.215,72
	5. - 8. Jahr	3.348,51		
	9. - 12. Jahr	3.420,45	11. - 15. Jahr	3.420,45
	ab 13. Jahr	3.492,39	ab 16. Jahr	3.492,39
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.603,06	1. - 10. Jahr	3.508,99
	5. - 8. Jahr	3.652,84		
	9. - 12. Jahr	3.724,79	11. - 15. Jahr	3.724,79
	ab 13. Jahr	3.796,72	ab 16. Jahr	3.796,72

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- Gültig ab 1. Januar 2014 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,64	1. - 10. Jahr	2.507,36
	5. - 8. Jahr	2.609,91		
	9. - 12. Jahr	2.683,96	11. - 15. Jahr	2.683,96
	ab 13. Jahr	2.758,02	ab 16. Jahr	2.758,02
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,97	1. - 10. Jahr	2.752,31
	5. - 8. Jahr	2.866,24		
	9. - 12. Jahr	2.940,29	11. - 15. Jahr	2.940,29
	ab 13. Jahr	3.014,37	ab 16. Jahr	3.014,37
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.094,12	1. - 10. Jahr	3.020,06
	5. - 8. Jahr	3.145,38		
	9. - 12. Jahr	3.219,44	11. - 15. Jahr	3.219,44
	ab 13. Jahr	3.299,19	ab 16. Jahr	3.299,19
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.396,03	1. - 10. Jahr	3.310,58
	5. - 8. Jahr	3.447,29		
	9. - 12. Jahr	3.521,35	11. - 15. Jahr	3.521,35
	ab 13. Jahr	3.595,42	ab 16. Jahr	3.595,42
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.709,35	1. - 10. Jahr	3.612,51
	5. - 8. Jahr	3.760,60		
	9. - 12. Jahr	3.834,67	11. - 15. Jahr	3.834,67
	ab 13. Jahr	3.908,72	ab 16. Jahr	3.908,72

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.485,32		1. - 10. Jahr	2.435,51
	5. - 8. Jahr	2.535,12			
	9. - 12. Jahr	2.607,05		11. - 15. Jahr	2.607,05
	ab 13. Jahr	2.678,99	2.800,72	ab 16. Jahr	2.678,99
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,31		1. - 10. Jahr	2.673,44
	5. - 8. Jahr	2.784,11			
	9. - 12. Jahr	2.856,04		11. - 15. Jahr	2.856,04
	ab 13. Jahr	2.927,99	3.055,25	ab 16. Jahr	2.927,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.005,46		1. - 10. Jahr	2.933,52
	5. - 8. Jahr	3.055,25			
	9. - 12. Jahr	3.127,19		11. - 15. Jahr	3.127,19
	ab 13. Jahr	3.204,65	3.342,98	ab 16. Jahr	3.204,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,72		1. - 10. Jahr	3.215,72
	5. - 8. Jahr	3.348,51			
	9. - 12. Jahr	3.420,45		11. - 15. Jahr	3.420,45
	ab 13. Jahr	3.492,39	3.647,31	ab 16. Jahr	3.492,39
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.603,06		1. - 10. Jahr	3.508,99
	5. - 8. Jahr	3.652,84			
	9. - 12. Jahr	3.724,79		11. - 15. Jahr	3.724,79
	ab 13. Jahr	3.796,72	3.857,58	ab 16. Jahr	3.796,72

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- Gültig ab 1. Januar 2014 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,64		1. - 10. Jahr	2.507,36
	5. - 8. Jahr	2.609,91			
	9. - 12. Jahr	2.683,96		11. - 15. Jahr	2.683,96
	ab 13. Jahr	2.758,02	2.883,34	ab 16. Jahr	2.758,02
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,97		1. - 10. Jahr	2.752,31
	5. - 8. Jahr	2.866,24			
	9. - 12. Jahr	2.940,29		11. - 15. Jahr	2.940,29
	ab 13. Jahr	3.014,37	3.145,38	ab 16. Jahr	3.014,37
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.094,12		1. - 10. Jahr	3.020,06
	5. - 8. Jahr	3.145,38			
	9. - 12. Jahr	3.219,44		11. - 15. Jahr	3.219,44
	ab 13. Jahr	3.299,19	3.441,60	ab 16. Jahr	3.299,19
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.396,03		1. - 10. Jahr	3.310,58
	5. - 8. Jahr	3.447,29			
	9. - 12. Jahr	3.521,35		11. - 15. Jahr	3.521,35
	ab 13. Jahr	3.595,42	3.754,91	ab 16. Jahr	3.595,42
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.709,35		1. - 10. Jahr	3.612,51
	5. - 8. Jahr	3.760,60			
	9. - 12. Jahr	3.834,67		11. - 15. Jahr	3.834,67
	ab 13. Jahr	3.908,72	3.971,38	ab 16. Jahr	3.908,72

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.485,32	1. - 10. Jahr	2.435,51
	5. - 8. Jahr	2.535,12		
	9. - 12. Jahr	2.607,05	11. - 15. Jahr	2.607,05
	ab 13. Jahr	2.678,99	ab 16. Jahr	2.678,99
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,31	1. - 10. Jahr	2.673,44
	5. - 8. Jahr	2.784,11		
	9. - 12. Jahr	2.856,04	11. - 15. Jahr	2.856,04
	ab 13. Jahr	2.927,99	ab 16. Jahr	2.927,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.005,46	1. - 10. Jahr	2.933,52
	5. - 8. Jahr	3.055,25		
	9. - 12. Jahr	3.127,19	11. - 15. Jahr	3.127,19
	ab 13. Jahr	3.204,65	ab 16. Jahr	3.204,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,72	1. - 10. Jahr	3.215,72
	5. - 8. Jahr	3.348,51		
	9. - 12. Jahr	3.420,45	11. - 15. Jahr	3.420,45
	ab 13. Jahr	3.492,39	ab 16. Jahr	3.492,39
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.603,06	1. - 10. Jahr	3.508,99
	5. - 8. Jahr	3.652,84		
	9. - 12. Jahr	3.724,79	11. - 15. Jahr	3.724,79
	ab 13. Jahr	3.796,72	ab 16. Jahr	3.796,72

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- Gültig ab 1. Januar 2014 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,64	1. - 10. Jahr	2.507,36
	5. - 8. Jahr	2.609,91		
	9. - 12. Jahr	2.683,96	11. - 15. Jahr	2.683,96
	ab 13. Jahr	2.758,02	ab 16. Jahr	2.758,02
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,97	1. - 10. Jahr	2.752,31
	5. - 8. Jahr	2.866,24		
	9. - 12. Jahr	2.940,29	11. - 15. Jahr	2.940,29
	ab 13. Jahr	3.014,37	ab 16. Jahr	3.014,37
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.094,12	1. - 10. Jahr	3.020,06
	5. - 8. Jahr	3.145,38		
	9. - 12. Jahr	3.219,44	11. - 15. Jahr	3.219,44
	ab 13. Jahr	3.299,19	ab 16. Jahr	3.299,19
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.396,03	1. - 10. Jahr	3.310,58
	5. - 8. Jahr	3.447,29		
	9. - 12. Jahr	3.521,35	11. - 15. Jahr	3.521,35
	ab 13. Jahr	3.595,42	ab 16. Jahr	3.595,42
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.709,35	1. - 10. Jahr	3.612,51
	5. - 8. Jahr	3.760,60		
	9. - 12. Jahr	3.834,67	11. - 15. Jahr	3.834,67
	ab 13. Jahr	3.908,72	ab 16. Jahr	3.908,72

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. September 2013 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin**/eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 9

München, den 5. Juli 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
14.06.2013	2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 20 851/13 -	254
24.06.2013	2034.1.1-F Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 21 316/13 -	257

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F

**Tarifverträge
für Auszubildende und Praktikantinnen/
Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 14. Juni 2013 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 20 851/13

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, StAnz 2013 Nr. 4),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, 117; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, 51; StAnz 2013 Nr. 4),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 22, StAnz 2012 Nr. 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, 51; StAnz 2013 Nr. 4) und
4. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen in der Neufassung vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 43, 45; StAnz 2013 Nr. 4).

Diese Tarifverträge bzw. die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifver-

trag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr	783,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	836,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,52 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	951,44 Euro,
- b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr	806,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	860,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	910,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	979,51 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

**”§ 19
Übernahme von Auszubildenden**

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
”Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
”(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist,“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum ”31. Dezember 2012“ durch das Datum ”31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
... andererseits
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
”¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr	904,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	968,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.071,39 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr	930,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	996,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.103,00 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
”¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
”(3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

**”§ 18a
Übernahme von Auszubildenden**

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem

Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich."
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit"
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009," gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist," gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008" gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Januar 2013 1.577,02 Euro,
bis 31. Dezember 2013 1.623,54 Euro,
ab 1. Januar 2014
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Januar 2013 1.358,19 Euro,
bis 31. Dezember 2013 1.398,26 Euro,
ab 1. Januar 2014
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
vom 1. Januar 2013 1.302,88 Euro,
bis 31. Dezember 2013 1.341,31 Euro."
ab 1. Januar 2014

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2012," gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2012," gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen;

1. Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird wie folgt geändert:

- a) Den Wörtern "Zu § 17 TVA-L BBiG /TVA-L Pflege:" wird die Angabe "1." vorangestellt.
- b) Nach Nr. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 neu angefügt:

"2. Zu § 9 Absatz 3 TVA-L Pflege:

Sollten die darüber hinausgehenden Anforderungen für Wechselschichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV-L) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

3. Zu § 19 TVA-L BBiG / § 18a TVA-L Pflege:

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Tarifeinigung 2013 zum 1. Januar 2013 sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 9. März 2013 beendet haben, in diesem Zeitraum freie und zu besetzende Stellen nur dann für eine unbefristete Beschäftigung im Sinne des § 19 Satz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18a Satz 2 TVA-L Pflege in Betracht kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Einigung am 9. März 2013 noch frei und zu besetzen waren."

2. Abschnitt IV wird unter Beibehaltung der Abschnittsbezeichnung gestrichen.

2034.1.1-F

**Achte Änderung der Bekanntmachung
zum Vollzug des Tarifvertrages
für den öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 24. Juni 2013 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 21 316/13**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. März 2013 (FMBl S. 170, StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 des einleitenden Absatzes erhält folgende Fassung:

„Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat Muster für Arbeitsverträge

- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 1),
- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden (Anlage 2),
- für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 4),
- für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden (Anlage 5) und
- für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (Anlage 6)

sowie ein Muster für Änderungsverträge für Beschäftigte, für die der TV-L gilt (Anlage 3), erstellt.“

2. Es wird folgende Anlage 6 angefügt:

Anlage 6: Arbeitsvertrag mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden.

Zugleich wird gebeten, bei der befristeten Einstellung von Beschäftigten im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de/ Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 6

**Arbeitsvertrag mit Beschäftigten,
die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis
befristet eingestellt werden¹**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3,4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum befristet.³
 Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.^{3,5}
- außerhalb von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.^{3,6}
- aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.^{3,5}
- außerhalb von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.^{3,6}

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.³

§ 3

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.⁷
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{3,8}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).³
 Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss³
 von zum

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Auszubildenden (Arbeitgeber) befristet übernommen werden.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
 - 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
 - 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
 - 6 Bei Übernahmen außerhalb des § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege kann auch eine kürzere oder längere Befristungsdauer vereinbart werden. Die Regelungen des § 30 TV-L (Tarifgebiet West) und des TzBfG sind zu beachten.
 - 7 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).
 - 8 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 26. Juli 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
12.07.2013	2034.2.1-F Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 005 - 17 559/13 -	262

Tarifrecht

2034.2.1-F

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Juli 2013 Az.: 25 - P 2600 - 005 - 17 559/13

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 149, 150; StAnz 2007 Nr. 6), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. November 2011 (FMBl 2012 S. 368, StAnz 2012 Nr. 29),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 149, 150; StAnz 2007 Nr. 6), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 262, 263; StAnz 2013 Nr. 30) und
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 149, 168; StAnz 2007 Nr. 6).

Die Änderungstarifverträge wurden zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
... andererseits
wird Folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. November 2011, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung des TV-Ärzte**

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Neben den Regelungen der §§ 1 bis 39 gelten für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin die Sonderregelungen in § 41. Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-Ärzte“
2. Dem § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Die Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 2 umfasst nicht § 41. ²§ 1 Absatz 6 und § 41 werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.“
3. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

**„§ 41
Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte
im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin**

Von § 6 Absatz 1 Satz 1, § 12, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und § 19 kann für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin durch Tarifvertrag auf Landesebene abgewichen werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 11. April 2013

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
... andererseits
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Die gekündigten Vorschriften des § 8 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 werden wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des TV-Ärzte**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 32 erhält folgenden Wortlaut:
„§ 32 (aufgehoben)“
 - b) Nach der Zeile „§ 40 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen“ wird die folgende Zeile eingefügt:
„§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“.
 - c) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. März 2013 bis 31. August 2013
Anlage A 2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. März 2014“.
2. In § 1 Absatz 6 werden den Sätzen die Satzbezeichnungen „¹“ und „²“ vorangestellt und nach der Angabe „TV-Ärzte“ ein Punkt angefügt.
3. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird die Angabe „0,64 €;“ durch die Angabe „10 v.H.“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „10 v.H.“ werden die Wörter „in den Fällen der Buchstaben a bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil

- des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt“ durch die Wörter „des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
 5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen fünf Stufen“ durch die Wörter „Entgeltgruppe Ä 1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
 6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

 - ab 1. März 2013 17,71 Euro,
 - ab 1. März 2014 18,06 Euro.“
 7. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
 8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3a und“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:
Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“
 9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - d) Nach Satz 6 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2:
¹Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 11. April 2013 hinaus fortbestanden hat, beträgt im Kalenderjahr 2013 der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. ²§ 26 Absatz 2 bleibt unberührt.“
 - e) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 10. § 32 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
 11. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „zum Schluss eines Kalendervierteljahres“ gestrichen und das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Januar 2015“ ersetzt.
 - b) In den Buchstaben c und g wird jeweils das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Januar 2015“ ersetzt.
 - c) Buchstabe f wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung aufgehoben.
 12. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2013 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2013 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nummer 5 Buchstabe a am 1. September 2013 und
- b) § 2 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2013

Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig für die Zeit vom 1. März 2013 bis 31. August 2013 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.136,88 im 1. Jahr	4.371,37 im 2. Jahr	4.538,84 im 3. Jahr	4.829,16 im 4. Jahr	5.175,29 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.460,01 ab dem 1. Jahr	5.917,81 ab dem 4. Jahr	6.319,77 ab dem 7. Jahr	6.545,66 ab dem 10. Jahr	6.668,78 ab dem 13. Jahr
Ä 3	6.838,98 ab dem 1. Jahr	7.240,94 ab dem 4. Jahr	7.815,97 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.044,88 ab dem 1. Jahr	8.619,90 ab dem 4. Jahr	9.077,70 ab dem 7. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig für die Zeit vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.136,88 im 1. Jahr	4.371,37 im 2. Jahr	4.538,84 im 3. Jahr	4.829,16 im 4. Jahr	5.175,29 im 5. Jahr	5.310,29 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.460,01 ab dem 1. Jahr	5.917,81 ab dem 4. Jahr	6.319,77 ab dem 7. Jahr	6.545,66 ab dem 10. Jahr	6.668,78 ab dem 13. Jahr	
Ä 3	6.838,98 ab dem 1. Jahr	7.240,94 ab dem 4. Jahr	7.815,97 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.044,88 ab dem 1. Jahr	8.619,90 ab dem 4. Jahr	9.077,70 ab dem 7. Jahr			

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- Gültig ab 1. März 2014 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.219,62 im 1. Jahr	4.458,80 im 2. Jahr	4.629,62 im 3. Jahr	4.925,74 im 4. Jahr	5.278,80 im 5. Jahr	5.416,50 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.569,21 ab dem 1. Jahr	6.036,17 ab dem 4. Jahr	6.446,17 ab dem 7. Jahr	6.676,57 ab dem 10. Jahr	6.802,16 ab dem 13. Jahr	
Ä 3	6.975,76 ab dem 1. Jahr	7.385,76 ab dem 4. Jahr	7.972,29 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.205,78 ab dem 1. Jahr	8.792,30 ab dem 4. Jahr	9.259,25 ab dem 7. Jahr			

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TVÜ-Ärzte)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des TVÜ-Ärzte

In Anlage 1 Teil B wird nach Nr. 22 folgende Nr. 23 angefügt:

„23. Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend die Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 2. August 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
25.07.2013	2030.8.3-F Sechste Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 26 704/13 -	270
	Einkommensteuer	
18.07.2013	61.03.04.17-F Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 892/13 -	271
18.07.2013	61.03.04.17-F Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 893/13 -	272

Beihilfen

2030.8.3-F

**Sechste Änderung
der Bekanntmachung zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. Juli 2013 Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 26 704/13**

I.

Nr. 2 im Abschnitt B der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2012 (FMBl S. 629, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „1. Januar 2013 entstehen, 3 061,03 €“ werden durch die Worte „1. August 2013 entstehen, 3 151,39 €“ ersetzt.
2. Die Worte „1. August 2013 entstehen, 3 151,39 €“ werden durch die Worte „1. Januar 2014 entstehen, 3 244,36 €“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Einkommensteuer

61.03.04.17-F

**Änderung der Bekanntmachung zur
Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Mitgliedern
kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Juli 2013 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 892/13**

I.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 – LStÄR 2013) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Anhebung des steuerfreien Betrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 von monatlich 175 € auf monatlich 200 € mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beschlossen.

Dementsprechend wird Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) wie folgt geändert:

In Nr. 2.1.1 Satz 2, Nr. 2.1.3 und Nr. 2.4 Satz 3 wird jeweils der Betrag „175 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F

**Änderung der Bekanntmachung zur
Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen ersten und
weiteren Bürgermeistern und
Bürgermeisterinnen, den gewählten
Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen
sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von
Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden**
**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Juli 2013 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 893/13**

I.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 – LStÄR 2013) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Anhebung des steuerfreien Betrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 von monatlich 175 € auf monatlich 200 € mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beschlossen.

Dementsprechend wird Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 5) wie folgt geändert:

In Nrn. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 wird jeweils der Betrag „175 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 12

München, den 20. September 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
27.08.2013	2034.1.1-F, 2034.3.1-F Tarifverträge der Länder – Forst - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 29 802/13 -	274
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibungen von Richterstellen	303

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.3.1-F

Tarifverträge der Länder – Forst

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 27. August 2013 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 29 802/13

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. Mai 2013 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz 2008 Nr. 15), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 67, StAnz 2013 Nr. 6);
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz 2008 Nr. 15), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. April 2012 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 30);
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. Mai 2013 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 (FMBl 2009 S. 42, StAnz 2009 Nr. 10), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 67, 86; StAnz 2013 Nr. 6).
4. Änderung vom 16. Mai 2013 zu den Niederschriftserklärungen - Forst - vom 18. Dezember 2007 (StAnz 2008 Nr. 15) und zu den Niederschriftserklärungen zu § 12 Absatz 4 TVA-Forst vom 17. Dezember 2008 (FMBl 2009 S. 42, 48; StAnz 2009 Nr. 10).

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)

vom 16. Mai 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-L-Forst

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden die Wörter "Nr. 6 vom 12. Dezember 2012" durch die Wörter "Nr. 7 vom 9. März 2013" ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Angabe "2." wird gestrichen.
 - c) In Nr. 9 wird Ziffer 3 aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008" gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Buchstabe f wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.
3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In Anlage A wird die Entgeltgruppe 7 wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Fallgruppe 1 eingefügt:
 - "1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die in Nationalparks tätig sind und mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche ausüben haben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung."

- bb) Der bisherigen Fallgruppe wird die Ordnungszahl "2." vorangestellt.
 b) Die Anlage B wird durch die Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2013

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst						
- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	Je 4 Jahre	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L-Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst						
- Gültig ab 1. Januar 2014 -						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.325,07	2.575,73	2.689,65	2.797,89	2.917,52	2.991,58
7	2.176,96	2.410,52	2.564,33	2.678,26	2.769,42	2.849,15
6	2.137,09	2.364,95	2.478,88	2.592,82	2.666,87	2.746,61
5	2.045,94	2.262,41	2.376,35	2.484,57	2.570,03	2.626,99
4	1.943,40	2.154,19	2.296,59	2.376,35	2.456,10	2.507,36
3	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.404,82
2	1.766,81	1.954,79	2.011,77	2.068,73	2.199,75	2.336,47
1	Je 4 Jahre	1.573,13	1.601,60	1.635,78	1.669,97	1.755,42

Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L-Forst

Anlage zu § 4 TV-L-Forst

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen von
Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TV-Forst)**

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5
vom 16. Mai 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorarbeiterzuschlag
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Leistungsentgelt
- § 19 Forstzulage
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

**Befristung und Beendigung
des Arbeitsverhältnisses**

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (unbesetzt)
- § 32 (unbesetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

- Anlage A Entgeltordnung Forst
- Anlage B Entgelttabelle TV-Forst

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. ²Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
- b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
- c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:

- Saat und Pflanzung,
- Jungbestandspflege und Ästung,
- Holzernte,
- Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
- Unterhaltung von forstlichen Wegen,
- Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
- Naturpflege und Landschaftspflege,
- forstliche Bildungsarbeit,
- Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.

3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) zum Forstwirt Auszubildende,
 - b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
 - c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiternehmer von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
 - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - g) Beschäftigte, die

aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,

bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungs-

pflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten

zu erbringen (Personalgestaltung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestaltung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestaltung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5

Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. ²Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. ³Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. ⁴Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ⁵Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- ²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
- (4) ¹Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. ²In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ³Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ⁴Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

- (7) ¹Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. ²Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. ³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. ⁴Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,
 - b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.
- ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:
Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.
- (10) ¹In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. ²In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.
- (11) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht

würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,

- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde
 - a) für Überstunden

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
 - b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
 - c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
 - d) bei Feiertagsarbeit

- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
 - f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt, 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktorisiert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende

des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) (unbesetzt)
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. ⁷Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (6) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. ²Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am

31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. ³Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. ⁴Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

- (7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9

Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
 - Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- ³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) ¹Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. ²§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10

Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Für einen Betrieb/

eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

- (2) ¹In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und - bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers - eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. ²In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. ³Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. ⁴Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Forst (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

(unbesetzt)

§ 14**Vorarbeiterzuschlag**

- (1) ¹Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. ³Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. ⁴Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) ¹Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. ²Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
- (3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

¹Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

§ 15**Tabellenentgelt**

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in Anlage B festgelegt.
- (3) ¹Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

§ 16**Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.
- (2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. ⁴Unabhängig

davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
 2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.
- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17**Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit

hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob

faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/ Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

¹Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 28,48 Euro ab 1. Januar 2013
 - 29,32 Euro ab 1. Januar 2014
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 56,93 Euro ab 1. Januar 2013
 - 58,61 Euro ab 1. Januar 2014.

§ 18

Leistungsentgelt

- (1) ¹Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. ²Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. ³Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.
- (2) ¹Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v.H. ²Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 1,5 v.H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. ³In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v.H. ⁴Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. ⁵Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. ²Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen,

Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Struktur- ausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

- (3) ¹Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. ³Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ⁴Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. ⁵Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. ⁶Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) ¹Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. ²Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektifizierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. ³Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.
- (5) ¹Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. ²Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. ³Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
 - zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
 - Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
 - Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
 - Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
 - Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
 - Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
 - Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.
- (6) ¹Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag verein-

bart werden. ²In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragraphen abgewichen werden. ³Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

- (7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. ¹Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v.H., in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 15 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ²Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ³Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. ¹Solange eine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: ²Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

§ 19 Forstzulage

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

§ 20 Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 im Tarifgebiet West 81 v.H. und im Tarifgebiet Ost 58 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. ²In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Jahressonderzahlung abweichend von Satz 1 47 v.H.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienst-

plan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages.⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs.²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert.³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt.²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahres-

sonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet.²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt.²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt.³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

- ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen.³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
- ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist.²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums.³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln.⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
- ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln.²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.
- Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vmhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtanken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.

- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine

vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollen- dung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers

jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) ¹Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. ²Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- a) bis 600 ccm 0,18 Euro,
b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

³Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. ⁴Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

⁵Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 5:

1. Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
 2. Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.
- (6) ¹Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrem Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro.

²Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 5 gezahlt.

³Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. ⁴Die Entschädigung beträgt

- a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 3,00 Euro,
b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,50 Euro.

⁵Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- (7) ¹Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle

zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungentschädigung. ²Die Entfernungentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. ³Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- a) bis 600 ccm 0,18 Euro,
b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

⁴Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

⁵Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

- (8) Bei Holzerntearbeiten und - soweit erforderlich - bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.

³Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.

⁴Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.

- (9) Entschädigungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
 2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte

das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26

Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindes-

tens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27

Zusatzurlaub

- (1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.
- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen

35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

**§ 28
Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**§ 29
Arbeitsbefreiung**

- (1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
 - d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
 - e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Veterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von

Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

¹Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

§ 31

(unbesetzt)

§ 32

(unbesetzt)

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang

des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)
- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| bis zu einem Jahr | ein Monat zum Monatsschluss, |
| von mehr als einem Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge

Für das Land Berlin finden die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin - Forst) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:
 - a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.
 - b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.
 - c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sofern auf die Begriffe "Betrieb", "betrieblich" oder "Betriebspartei" Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

§ 39

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
 - a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) § 12 und die Entgeltordnung Forst (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014,
 - d) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - e) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - f) die Entgelttabelle in der Anlage B mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabelle in der Anlage B.

Anlagen

Anlage A

Entgeltordnung Forst

Vorbemerkungen:

1. ¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. ²Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die in Nationalparks tätig sind und mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche ausüben haben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Rückeschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messinstrumenten eingesetzt sind.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, zum Beispiel Fahrer von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Klettersägenführer; Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten zum Beispiel das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -						
---	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	Je 4 Jahre	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst - Gültig ab 1. Januar 2014 -						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.325,07	2.575,73	2.689,65	2.797,89	2.917,52	2.991,58
7	2.176,96	2.410,52	2.564,33	2.678,26	2.769,42	2.849,15
6	2.137,09	2.364,95	2.478,88	2.592,82	2.666,87	2.746,61
5	2.045,94	2.262,41	2.376,35	2.484,57	2.570,03	2.626,99
4	1.943,40	2.154,19	2.296,59	2.376,35	2.456,10	2.507,36
3	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.404,82
2	1.766,81	1.954,79	2.011,77	2.068,73	2.199,75	2.336,47
1	Je 4 Jahre	1.573,13	1.601,60	1.635,78	1.669,97	1.755,42

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O
in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)**

vom 16. Mai 2013

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2:

1. Die Besitzstandszulage wird für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, am 1. Januar 2008 um den Faktor 1,081081 erhöht.
2. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H."

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28"

3. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 der Betrag in Höhe von 5,25 Euro,
- b) ab 1. Januar 2014 der Betrag in Höhe von 5,40 Euro."

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2009" gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2013

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag für Auszubildende
zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)**

vom 16. Mai 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter "Nr. 4 vom 12. Dezember 2012" durch die Wörter "Nr. 5 vom 9. März 2013" ersetzt.

- b) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr 783,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 836,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 884,52 Euro,

- b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr 806,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 860,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 910,61 Euro."

- bb) In Absatz 7 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

"a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 von 10,66 Euro,

b) ab 1. Januar 2014 von 10,97 Euro"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 "(1a) Der durch § 2 in Bezug genommene § 19 TVA-L BBiG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."
- c) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009," gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.
 bb) In Buchstabe b werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009" gestrichen.

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2013

Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVA-L-Forst

Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst)

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4
vom 16. Mai 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVA-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten - mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung - einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen

ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt

werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr	783,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	836,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,52 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr	806,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	860,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	910,61 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
 wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 von 10,66 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2014 von 10,97 Euro gewährt werden.

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11**Familienheimfahrten**

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel,
Besondere Zahlungen, Schadenshaftung**

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13**Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten da-

rauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15**Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16**Jahressonderzahlung**

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v. H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen

Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage zu § 23 Absatz 5 - Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 1. August 1985
6.	Zweiter Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 28. Juni 1976
7.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 6. Dezember 1982
8.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 5. September 1975
9.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an die zum Forstwirt Auszubildenden vom 11. August 1975

16. Mai 2013

Änderung von Niederschriftserklärungen**A) Änderung der Niederschriftserklärungen - Forst - vom 18. Dezember 2007**

1. In Abschnitt I wird Nummer 8 zu § 18 wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne der §§ 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) und des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) sind.“

b) In Ziffer 2 wird der Vomhundertsatz „4 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „1,5 v. H.“ und der Vomhundertsatz „5 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „2,5 v. H.“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. Niederschriftserklärung zu den Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung**Zu § 5 Absatz 2 und zur Anlage:**

a) Die Tarifvertragsparteien erklären, dass die Vereinbarungen zur Motorsägenentschädigung in Nr. 9 der Tarifeinigung vom 16. Mai 2013 lediglich der Verfahrensvereinfachung dienen. Die den Aufwand und den Nutzungsumfang sachgerecht abbildende Kalkulationsstruktur zur Motorsägenentschädigung gemäß Anlage zu den Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung bleibt davon unberührt.

b) Sofern im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018 von einer Tarifvertragspartei glaubhaft dargelegt wird, dass die anhand eines Katalogpreisvergleiches der im Jahr 2013 festgelegten Referenzsägen festgestellte prozentuale Veränderung der Kostenposition 1.1 der Anlage die prozentuale Veränderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a um 50 v. H. unterschreitet oder übersteigt, werden die Tarifvertragsparteien einvernehmlich den Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

c) Referenzöle im Sinne von § 5 Absatz 2 Buchstabe b sind die Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ der Motorsägenhersteller, die zum 1. Juli 2013 die festgelegten Kriterien nach Nummer 1 der Anlage erfüllen; dies sind im Einzelnen die Hersteller Stihl, Husqvarna und Dolmar. Es gelten die unverbindlichen Preisangaben dieser Hersteller aus deren Katalogen, aus entsprechenden Internetangaben oder alternativ durch Herstelleranfrage.

d) Die Erhebungen erfolgen im April des jeweiligen Jahres.“

3. Es wird folgende Nummer 17 angefügt.

„17. Zur Anlage A - Entgeltordnung TV-Forst:

Die Tarifvertragsparteien werden im Herbst 2013 bei einem Ortstermin in einem Biosphärenreservat die Vergleichbarkeit der dort von geprüften Natur- und Landschaftspflegern wahrgenommenen Tätigkeiten mit denen in Nationalparks überprüfen.“

4. In Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Forst) wird in Nummer 3 zu § 18 Absatz 6 der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist nach den Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-Forst zu bestimmen.“

B) Änderung der Niederschriftserklärung zum TVA-Forst vom 17. Dezember 2008

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niederschriftserklärungen zum TVA-Forst“

2. Dem Wortlaut der bisherigen Niederschriftserklärung wird die Ordnungsnummer „1.“ mit dem Zusatz „Zu § 12 Absatz 4:“ vorangestellt.

3. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Zu § 19:

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Tarifeinigung 2013 zum 1. Januar 2013 sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 9. März 2013 beendet haben, in diesem Zeitraum freie und zu besetzende Stellen nur dann für eine unbefristete Beschäftigung im Sinne des § 19 Satz 2 TVA-Forst in Betracht kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Einigung am 9. März 2013 noch frei und zu besetzen waren.“

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. Januar 2014 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. Februar 2014 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 18. Oktober 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
10.09.2013	2030.11-F Zweite Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 O 1002-I/4-69 -	306
	Tarifrecht	
04.10.2013	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 32 502/13 -	307
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
23.09.2013	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 25 340/13 -	309

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Zweite Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 10. September 2013 Az.: L 2 O 1002-I/4-69**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2011 (FMBl S. 126, StAnz Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt I wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 werden die Worte „mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
„2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 6 in ein Amt der BesGr A 7“.
 - c) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.11 werden Nrn. 2.7 bis 2.12.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:
„2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen“.
 - bb) Die bisherige Nr. 2.1 wird Nr. 2.1.1 und die Überschrift wie folgt geändert:
 - aaa) Die Unterstreichung wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „ZAPOFIB“ werden die Worte „beziehungsweise der QualVFL“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 2.1.2 angefügt:
„2.1.2 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der FISO und der ZAPO-F II

2.1.2.1 Bei der Beförderung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin (BesGr A 10) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 11 oder BesGr A 11 mit Amtszulage)

die Ämter des Fachlehrers oder der Fachlehrerin in BesGr A 10 mit Amtszulage und des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11;

2.1.2.2 bei der Beförderung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin (BesGr A 10 mit Amtszulage) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 11 mit Amtszulage)

das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11;

2.1.2.3 bei der Beförderung eines Fachoberlehrers oder einer Fachoberlehrerin (BesGr A 11) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 12)

das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11 mit Amtszulage.“

b) In Nr. 2.4.4 werden nach den Worten „Beratungsrektorin (BesGr A 14)“ die Worte „zum Realschulkonrektor oder zur Realschulkonrektorin der BesGr A 15, zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 oder“ eingefügt.

c) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 6 in ein Amt der BesGr A 7

im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen das Amt der BesGr A 6 mit Amtszulage.“

d) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.11 werden Nrn. 2.7 bis 2.12.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 Buchst. c und d mit Wirkung vom 25. Oktober 2012 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
vom 11. Juli 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 4. Oktober 2013 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 32 502/13**

I.

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 zum Vollzug bekanntgegeben. Die in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Änderungsstarifverträge wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz) wie folgt veröffentlicht:

1. Nr. 1 im FMBl 2012 S. 346, 347; StAnz 2012 Nr. 30,
2. Nr. 2 im FMBl 2013 S. 67, StAnz 2013 Nr. 6,
3. Nr. 3 im FMBl 2013 S. 274, StAnz 2013 Nr. 37,
4. Nr. 4 im FMBl 2012 S. 346, StAnz 2012 Nr. 30,
5. Nrn. 5 und 7 im FMBl 2013 S. 274, 295; StAnz 2013 Nr. 37,
6. Nr. 6 im FMBl 2013 S. 67, 86; StAnz 2013 Nr. 6,
7. Nr. 9 im FMBl 2013 S. 67, 91; StAnz 2013 Nr. 6.

Die in Nr. 8 genannte Vereinbarung ist mit FMS vom 21. August 2013 (Az.: 25 - P 2627 - 001 - 30 104/13) bekannt gegeben worden.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Anschlussarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

vom 11. Juli 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundestarifkommission,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 27. April 2012,
2. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 12. Dezember 2012,
3. Änderungsarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 16. Mai 2013,

4. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 27. April 2012,

5. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 16. Mai 2013,

6. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 12. Dezember 2012,

7. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 16. Mai 2013,

8. Vereinbarung zur Änderung der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 16. Mai 2013,

9. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten und der zum Forstwirt Auszubildenden in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin – Forst) vom 12. Dezember 2012.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 11. Juli 2013

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 23. September 2013 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 25 340/13

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl S. 218), wird bestimmt:

1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 sind von den Kassen am

30. Dezember 2013

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2013 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2014** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2013 abzugeben.

1.2.3 Ich bitte, die Abschlussnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 19. Dezember 2013.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2013 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 19. Dezember 2013** vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2013 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2014 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2014 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **21. Januar 2014** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame (grundsätzlich nur über 2.500 € im Einzelfall liegende) Ausgaben, noch **bis längstens 21. Januar 2014** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2013 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **17. Januar 2014** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Zahlungen und Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

Um die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Mai/Juni 2013 möglichst durch Einnahmen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes ausgleichen zu können, wird gebeten, entsprechende Mittel beim Bund so rechtzeitig anzufordern, dass sie im Staatshaushalt noch für das Haushaltsjahr 2013 als Einnahmen gebucht werden können.

1.4.2 Im Vorgriff auf die Anpassung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen

Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wegen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern**

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Termine

2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **bis 3. Januar 2014**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **bis 31. Januar 2014** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2013) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 2. Januar 2014** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 13. Juni 2014** dem Obersten Rechnungshof zu übersenden.

2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 7. Februar 2014** der Staatshauptkasse.

2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 18. Februar 2014** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner bitte ich zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-) Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 18. Februar 2014** vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Für die gemäß Nr. 4.2.2 RIR zu erstellende Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen – wird ergänzend Folgendes bestimmt:

In die Anlage II sind alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaushalten wie Universitäten usw. verwaltet wird. Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2013 folgende Anlagen zu erstellen:

2.2.1 Anlage V/1

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.7 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

Verstärkungen von Personalausgaben

Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen werden können.

Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen.

2.2.4 Anlage VI/1

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014.

Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

2.2.6 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

2.2.7 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2013/2014 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14

München, den 31. Oktober 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
24.10.2013	630-F Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hier: Art. 44 BayHO - Az.: 11 - H 1007 - 002 - 37 779/13 -	314
	Bundshaushalt	
16.10.2013	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 36 185/13 -	314
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	316

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Der Fortführungsnachweis der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2011 ist auf der Verkündungsplattform www.verkuendung-bayern.de, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl), Jahresausgabe 2011 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, haben direkt von der JVA ein Druckexemplar des Fortführungsnachweises mit der FMBl-Ausgabe Nr. 13 erhalten. Zusätzliche Exemplare können gegen Entgelt bestellt werden (druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de).

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

630-F

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung

hier: Art. 44 BayHO

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. Oktober 2013 Az.: 11 - H 1007 - 002 - 37 779/13

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof, die nachstehende Bekanntmachung:

I.

Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 3.6 eingefügt:

„3.6 Zuwendungsanträge sollen spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde oder nach Ablauf einer allgemeinen Antragsfrist verbeschieden werden (durch Zuwendungsbescheid, begründeten Ablehnungsbescheid oder sonstige abschließende Entscheidung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn). Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, sind die Antragsteller zu informieren.“

2. In Nr. 5.2.2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Einbehalt soll bei Zuwendungen über 100.000 € in der Regel nicht mehr als fünf v. H. der Gesamtzuwendung betragen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Bundshaushalt

633-F

Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16. Oktober 2013 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 36 185/13

I.

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 24. September 2013 (Gz.: II A 6 - H 2202/12/10003) Folgendes bestimmt:

Letzter Zahlungstag für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2013 ist der

30. Dezember 2013.

Nach dem 30. Dezember 2013 dürfen für das Haushaltsjahr 2013 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2013 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). Kassenanordnungen, die nach dem 30. Dezember 2013 bei den Bundeskassen Halle/Saale bzw. Trier und den dazugehörigen Dienstsitzen Kiel und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2014 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2014 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2013 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2013 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2013 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2013 sind den Bundeskassen so früh wie möglich, spätestens bis zum 13. Dezember 2013 (Eingang bei der Bundeskasse), zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2013 bei den Bundeskassen. Durch die Angabe eines Fälligkeitsdatums in den Auszahlungsanordnungen haben die Bewirtschafter die Möglichkeit, Zahlungen entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 13. Dezember 2013 ausführen zu lassen.

Sollen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 über die Schnittstellen F13 und F15 angeordnet werden, sind die Sammelanordnungen und die Datenträger den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 18. Dezember 2013, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschafter

erst nach den oben genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel mit Hilfe der Dialogsysteme (HKR@WEB, HICO) oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Für Teilnehmer an der F05-Dialogerfassung ist abweichend von den oben genannten Terminen der 30. Dezember 2013 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 2. Januar 2014). Alle Belege in der F05-Dialogerfassung, die bis zum Ende des Tages nicht den Status „T“ (= Sammelanordnung wurde bestätigt. Buchung erfolgt in nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 30. Dezember 2013 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2013). Bei beleghaften Anordnungen sind die oben genannten Regelungen zu beachten.

Für sonstige Buchungen in den HKR-Dialogsystemen (HKR@WEB, HICO) ist der 9. Januar 2014 der letzte Erfassungstag (HKR-Buchungstag 10. Januar 2014).

Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt wird die Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) in den beiden Dialogverfahren über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HKR@WEB und HICO bekannt gegeben.

Letzter Tag für die Nutzung der Schnittstellen F13z und F15z ist:

- für Annahme- und Auszahlungsanordnungen, deren Aufhebungen, sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsüberwachungsverfahrens der 27. Dezember 2013; letztes Ausführungsdatum der Schnittstelle F13z ist der 30. Dezember 2013. In begründeten Ausnahmefällen können Einzahlungen und Auszahlungen nach Rücksprache mit der zuständigen Bundeskasse und dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bis zum 7. Januar 2014 angeordnet werden.
- für alle anderen Buchungen (hauptsächlich Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen; nicht von Dispositionsbelegen, siehe hierzu nächsten Aufzählungsstrich) der 9. Januar 2014.
- für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt (Dispositionsbelege: Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem in den Dialogsystemen HKR@WEB und HICO bekannt gegebenen Datum.

Die Bundeskassen überwachen die Einhaltung der Termine und weisen verspätet eingehende Dateien bzw. Anordnungen zurück.

Für Behörden und Einrichtungen, deren Bezügezahlungen durch das Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – Kompetenzzentrum – (BADV) erfolgen, gilt für Anordnungen zur Zahlung von Bezügen (Bezügeanordnungen), die zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 gebucht werden sollen, Folgendes:

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formulargebundene Bezügeanordnungen sind der verarbeitenden Stelle bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- bei Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezügen: bis zum 12. November 2013,
- bei Tarifbezügen: bis zum 29. November 2013.

Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2013 werden bereits am 30. Dezember 2013 ausgeführt, wenn sie telegrafisch angeordnet werden. Auf anderem Wege angeordnete Zahlungen werden am 2. Januar 2014 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2014 können systembedingt erst ab dem 23. Dezember 2013 ausgeführt werden.

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der geltenden Fassung der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2013 möglich. Die dazu erforderlichen Auszahlungsbelege müssen den zuständigen Bundeskassen spätestens am 27. Dezember 2013 um 15:00 Uhr vorliegen.

Letzter Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist der 8. Januar 2014.

Für Zahlungen im Rahmen der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“ und „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“ sowie des „Energie- und Klimafonds (EKF)“ gelten die genannten Fristen.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 2013 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht sowie in den HKR-Dialogsystemen (HKR@WEB, HICO) und im Internet unter <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 11. Lieferung, Stand Juli 2013 und 12. Lieferung, Stand Juli 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 974 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-09780-7

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/13, Stand Mai 2013, Lieferung 02/13, Stand Juli 2013 und Lieferung 03/13, Stand September 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 2152 Seiten, ein Ordner, Preis 108 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/13, Stand Juli 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1606 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2013, Stand Mai 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1684 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht, Handkommentar**, Lieferung 01/2013, Stand Juli 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1966 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2013, Stand Mai 2013, Lieferung 04/2013, Stand Juli 2013 und Lieferung 05/2013, Stand August 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1380 Seiten, ein Ordner, Preis 89 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 35. Lieferung, Stand Juni 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1926 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 02/13, Stand März 2013, Lieferung 03/13, Stand Mai 2013, Lieferung 04/13, Stand Juni 2013, Lieferung 05/13, Stand Juli 2013 und Lieferung 06/13, Stand August 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 8621 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15

München, den 22. November 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrkostenzuschuss	
08.11.2013	2030.8.7-F Zwölfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 39 331/13 -	318
	Tarifrecht	
13.11.2013	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 40 161/13 -	319
	Finanzausgleich	
06.11.2013	605-F Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 40 236/13 -	320

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Zwölfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2013 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 39 331/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 591, StAnz Nr. 47, JMBl 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ ein Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ eingefügt.
2. In der Einleitung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

**vom 13. November 2013
Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 40 161/13**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt [Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 [BGBl I S. 3871]) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Oktober 2013 ergeben sich ab 1. Januar 2014 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,42
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,41
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,46
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,15

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,35 Euro“ wird durch den Betrag „4,45 Euro“ ersetzt.

L a z i k
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Achte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 6. November 2013

Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 40 236/13

I.

Abschnitt IV Nr. 11.1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2013 (FMBl S. 171, AllMBl S. 194, StAnz Nr. 10), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird im Halbsatz 2 die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 16

München, den 20. Dezember 2013

68. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herren Staatssekretäre zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Jahr 2013 geht zu Ende. Es war ein erfolgreiches Jahr für Bayern! Der soliden Haushalts- und Finanzpolitik der vergangenen Jahre ist es zu verdanken, dass wir heute nachhaltig in die Zukunft des Freistaats investieren können. Bei Bildung, Kinderbetreuung, Demographie und Digitalisierung stellen wir heute die Weichen für die Zukunft. Das Bildungsfinanzierungsgesetz setzt bereits deutliche Schwerpunkte: Die Abschaffung der Studiengebühren, weitere Verbesserungen bei der Förderung der Kinderbetreuung und eine Erhöhung der Schuldentilgung um 480 Mio. Euro auf nunmehr 1,54 Milliarden Euro im Doppelhaushalt 2013/2014 sind ein starkes Signal für Bayerns Zukunft.

Gleichzeitig wird Bayern 2013 voraussichtlich mehr als 4 Milliarden Euro – rund die Hälfte des gesamten Ausgleichsvolumens – in den Länderfinanzausgleich einzahlen. Diese einseitige Entwicklung müssen wir bremsen. Wir brauchen so schnell wie möglich eine Reform des Länderfinanzausgleichs. Versuche, rasch zu sachgerechten Lösungen zu kommen, sind am Widerstand der Mehrheit der Empfängerländer gescheitert. Deshalb haben Bayern und Hessen im März 2013 Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Wir müssen Anreize zur Stärkung der Finanzkraft und Haushaltsdisziplin der Nehmerländer schaffen. Leistung darf nicht mehr bestraft werden, Leistung muss sich lohnen!

Das gilt auch im öffentlichen Dienst. Die Evaluation hat es eindeutig gezeigt: Das Neue Dienstrecht in Bayern ist ein Erfolg! Mit über 34.000 zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten seit 2009 und rund 20 Mio. Euro für Leistungsprämien und Leistungsstufen im Doppelhaushalt 2013/2014 haben wir das Leistungsprinzip weiter gestärkt. Die Reduzierung der Wiederbesetzungssperre auf drei Monate zum 1. Januar 2013 und die Wiedereinführung der 40-Stundenwoche für alle Beamtinnen und Beamten

haben auch die übrigen Arbeitsbedingungen weiter verbessert. Die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. März 2013 auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten ist eine Anerkennung für ihre hervorragende Arbeit. Im Ergebnis haben alle Beschäftigten des Freistaats Bayern eine lineare Erhöhung des Gehalts bzw. der Bezüge um 2,65 Prozent zum 1. Januar 2013 erhalten. Eine weitere Erhöhung um 2,95 Prozent wird zum 1. Januar 2014 folgen. Bayern steht damit im Bundesvergleich bei der Besoldung weiterhin mit an der Spitze: Ein Steuerhauptsekretär in Bayern erhält rund 1.100 Euro mehr pro Jahr als sein Kollege in Düsseldorf und rund 780 Euro mehr als der in Stuttgart. In der Besoldungsgruppe A 10 sind es rund 900 Euro mehr gegenüber Baden-Württemberg und immerhin rund 1.700 Euro mehr als in Nordrhein-Westfalen. Die Bezügeerhöhung wird entsprechend auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Dabei bleibt die Pension ein Versprechen für die Lebensleistung. Mit ihrer generationengerechten Finanzierung steht die Beamtenversorgung in Bayern auf einem sicheren Fundament. Wir werden das bayerische Gesamtkonzept aus Schuldentilgung und Aufbau des Bayerischen Pensionsfonds weiterhin konsequent umsetzen.

Genauso entschieden und ehrgeizig werden wir uns neuen Herausforderungen stellen: Mit der Neubildung des Bayerischen Kabinetts im Oktober 2013 hat das Finanzministerium zusätzliche, neue Aufgaben erhalten. Es ist seither auch für die Digitalisierung Bayerns, die Landesentwicklung und Grundsatzfragen der Verwaltungsreform zuständig. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist außerdem Beauftragter für Demographie. Es gilt, den demographischen Wandel zu bewältigen und den digitalen Aufbruch voranzubringen. Wir werden den Verfassungsauftrag der gleichwertigen Lebensverhältnisse überall in Bayern konsequent umsetzen. Wir wollen Chancengerechtigkeit in Stadt und Land. Alle Teile und Regionen Bayerns sollen gleichermaßen am Erfolg Bayerns teilhaben. Diese Ziele werden wir mit Nachdruck verfolgen. Die Errichtung eines zweiten Dienstsitzes des neuen „Heimatministeriums“ in Nürnberg ist ein erster und sichtbarer Schritt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bayern verdankt seinen Erfolg und seine Spitzenstellung in Deutschland und Europa auch Ihnen. Wir danken Ihnen für Ihre hervorragende Arbeit und Ihr großes Engagement. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2014.



Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister



Johannes Hintersberger, MdL
Staatssekretär



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Aufruf des Amtschefs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
	Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes	324
	Reisekosten	
05.12.2013	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 36 637/13 -	325
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
25.11.2013	Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 684/13 -	337
25.11.2013	Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 681/13 -	337
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 836/13 -	338
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 683/13 -	338
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3534 - 001 - 40 835/13 -	339
25.11.2013	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 682/13 -	339

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Der Fortführungsnachweis der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2012 ist auf der Verkündungsplattform www.verkuendung-bayern.de, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl), Jahresausgabe 2012 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, erhalten direkt von der JVA ein Druckexemplar des Fortführungsnachweises mit dieser FMBl-Ausgabe. Zusätzliche Exemplare können dort gegen Entgelt bestellt werden (druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de).

**Aufruf des Amtschefs
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**Übernahme von Wahlämtern
durch Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Kommunalwahlen am 16. März 2014 sowie
Europawahl am 25. Mai 2014**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

am 16. März 2014 finden die Kommunalwahlen und am 25. Mai 2014 die Europawahl statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer/Wahlhelferinnen benötigt. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen als ehrenamtliche Helfer/Helferinnen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich auch die Angehörigen der Finanzverwaltung in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern bereit erklären würden.

Danke für Ihre Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
die Festsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 5. Dezember 2013 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 36 637/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Januar 2013 (FMBl S. 32, StAnz Nr. 3), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden durch die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Cote d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	32	136

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Korea, Demokratische Volksrepublik	25	186
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	107

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{**)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140

**) Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV.

Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	30	20	175
Äquatorialguinea	50	33	226
Albanien	23	16	110
Algerien	39	26	190
Andorra	32	21	82
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	36	24	125
Armenien	24	16	90
Aserbaidshjan	40	27	120
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	36	24	70
Bangladesch	30	20	75
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	41	28	90
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	24	16	70
Botsuana	33	22	105
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	36	24	85
Bulgarien	22	15	72
Burkina Faso	36	24	100
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	32	21	85
- Hongkong	62	41	170
- Peking	39	26	115
- Shanghai	42	28	140
- im Übrigen	33	22	80
Costa Rica	36	24	69
Cote d'Ivoire	54	36	145
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Dominikanische Republik	30	20	100
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	39	26	55
El Salvador	46	31	75
Eritrea	30	20	58
Estland	27	18	85
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris ^{*)}	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	60	40	135
Gambia	18	12	70
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	30	20	60
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	35	24	115
Indien			
- Chennai	30	20	135
- Kalkutta	33	22	120
- Mumbai	35	24	150
- Neu Delhi	35	24	130
- im Übrigen	30	20	120
Indonesien	39	26	110
Iran	28	19	84
Irland	42	28	90
Island	53	36	105
Israel	59	40	175
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156

^{*)} sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	36	24	105
- Toronto	41	28	135
- Vancouver	36	24	125
- im Übrigen	36	24	100
Kap Verde	30	20	55
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	35	24	135
Kirgisistan	18	12	70
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	57	38	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	30	20	186
Korea, Republik	66	44	180
Kosovo	26	17	65
Kroatien	29	20	57
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	130
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	70
Lettland	18	12	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	47	32	82
Litauen	27	18	100
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	39	26	110
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	40	27	125
Malta	30	20	90
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	48	32	89
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	36	24	110
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Myanmar	46	31	45
Namibia	29	20	85
Nepal	32	21	72
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	30	20	100
Niederlande	60	40	115
Niger	36	24	70
Nigeria	60	40	220
Norwegen	64	43	182
Österreich	29	20	92
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	24	16	150
- im Übrigen	24	16	70
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	38	25	140
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal			
- Lissabon	36	24	95
- im Übrigen	33	22	95
Ruanda	36	24	135
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	0**)
- St. Petersburg	36	24	110
- im Übrigen	36	24	80
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
Sao Tome - Principe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi Arabien			
- Djidda	48	32	80
- Riad	48	32	95
- im Übrigen	47	32	80

**) soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Schweden	72	48	165
Schweiz			
- Genf	62	41	174
- im Übrigen	48	32	139
Senegal	42	28	130
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	32	21	120
Südafrika			
- Kapstadt	38	25	94
- im Übrigen	36	24	72
Südsudan	46	31	134
Suriname	30	20	75
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	40	27	141
Thailand	32	21	120
Togo	33	22	80
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	92
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	33	22	130
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	36	24	70
Usbekistan	30	20	60
Vatikanstaat	52	35	160

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	145
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130
- Houston	57	38	136
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D. C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	57	38	160
- im Übrigen	42	28	119
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 684/13**

In der Zeit vom **16. bis 25. April 2014** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 18. Juli 2014** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2014 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Haushaltsrecht und Rechnungswesen

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **10. Februar 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2014 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 681/13**

In der Zeit vom **16. bis 25. April 2014** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **14. bis 21. Juli 2014** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2014 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014
für den Einstieg in
der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 836/13**

In der Zeit vom **10. bis 17. April 2014** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretärinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
 - Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
 - Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
 - Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
- abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Februar 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014
für den Einstieg in
der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 683/13**

In der Zeit vom **11. bis 23. April 2014** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2014 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretärinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **9. bis 17. Oktober 2014** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **15. Januar 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014
für den Einstieg in
der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3534 - 001 - 40 835/13**

In der Zeit vom **4. bis 11. Juli 2014** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2011 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **30. April 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2014
für den Einstieg in
der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. November 2013
Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 682/13**

In der Zeit vom **4. bis 11. Juli 2014** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2014 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **17. bis 24. Oktober 2014** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126). Die Ausbildung und Einführung von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen haben, richten sich nach der StBAPO in der bis zum 21. Mai 2012 geltenden Fassung (vgl. § 53 StBAPO).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **25. Februar 2014** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
